



**Außschreiben Vnser Johan? Casimirs Pfaltzgraffen bey Rhein,
Hertzogen in Bayern, [e]tc. : Darinnen die Vrsachen
außgefu?hret werden, warumb wir vns inn jetzige Kriegß
Expedition, zu rettung deß, wider den Land vnd
Religionfrieden, betrangten Hochwu?rdigen Fu?rsten vnd
Herrn, Herrn Gebharten, Erwehlten vnnd Bestettigten
Ertzbischoffs zu Co?In ... nottranglich vnd durch ordenliche
Vocation begeben.**

<https://hdl.handle.net/1874/402946>

3

Ausschreiben

Wir Johan Casi-
mirs Pfaltzgraffen bey Rhein/ Herz-
hogen in Bayern/ &c. Darinnen die Ursachen außs-
geföhret werden/ warumb wir vns innjetzige Kriegh Expedi-
tion/ zu rettung des/ wider den Land vnd Religionfrieden/ bee-
trangen Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Gebhars-
ten/ Erwehleten vnd Bestettigten Erzbischoffs zu Eöln/ des
heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzgangers vnd
Churfürsten/ Herzogen zu Westphalen vnd Engern/ &c. Auch
handhabung/ schutz vnd schirm vnserer wahren Christlichen Res-
ligion Augspurgischer Confession/ vnd Teutscher Nation
freyheit/ wider des Papsts zu Rom einbrechens
de Tyranny/ nottranglich vnd durch or-
denliche Vocation begeben.



Psal. 2.

1. Warumb toben die Heyden/ vnd die Leute reden so vergeblich.
2. Die Könige im Lande lehne sich auff/ vnd die Herrn raths schlagen
miteinander/ wider den Herrn vnd seinen Gesalbten.
3. Lasset vns zureissen ihre Bänder/ vnd von vns werffen ihre Seg-
le.
4. Aber der im Himmel wohnet/ lachet ihr/ Vnd der H E R R
spottet ihr.

Gedruckt zur Newstadt an der Hardt/

1583.



**Beylagen/ so in diesem Außschreiben
angezogen werden.**

Extract/ auß der Instruction/ der drey Weltlichen Churf.
an die Röm. Keyf. May. so sie ihren Abgesandten/ an dies
selbe gegeben. Num. i. fol. 1.

Copia Keyserlicher Maiestat Resolution/ auff der dreyen Welts
lichen Churfürsten Gesandten anbringen in causa Coloni
ensi, Num. ii. fol. 11.

Copia der drey Weltlichen Churfürsten Abgesandten Replica/
auff Keyserlicher May. Resolution / in causa Coloniensi,
Num. iii. fol. 18.

Copia Röm. Keyf. May. anderwert Resolution in causa Coloni
ensider drey Weltlichen Churf. Abgesandten Rätthen ge
geben/ Num. iiii. fol. 23.

Copia an die Röm. Keyf. May. in beyder Churfürsten Sachsen
vnd Brandenburg Namen Schreiben/ auff die Keyserliche
Resolution/ so den Churfürstlichen Gesandten gegeben/
Nu. v. fol. 27.

Copia Pfalz Schreibens/ an die Röm. Key. May. in causa Co
loniensi, &c. Num. vi. fol. 34.

Der Keyf. May. anwesenden Rätthe zu Cölln/ wegen der Cölln
nischen Sachen/ dem Capittel vbergeben gubedüncken
Num. vii. fol. 41.

Copia Keyf. May. Schreibens/ an Chorbischoffen zu Cölln in
causa Coloniensi, Num. viii. fol. 51.

Copia Keyf. May. Schreibens/ an Hansen Preinern Freyherrn
zu Stibingen/ etc. ihrer May. Rath vnd Cammerer/ An
dream Weil/ vnnnd Jacob Kurz von Senfftenaw/ beyde
Hoffrath/ Num. ix. fol. 53.

Extract auß Pfalzgraff Friderichs/ Churfürsten/ etc. Testa
ment/ von wegen der Freystellung/ Num. x. fol. 57.

Copia Keyf. May. Schreiben/ an Herzog Johann Casimir
Pfalzgraffen/ etc. in causa Coloniensi. Dedito Wien/ den 8
Martij/ Num. xi. fol. 63.

Copia Was Keyf. May. etc. an Herzog Johan Casimir Pfalz
graffen/ wegen des Pöpstlichen Gesandten Herrn An
drez Cardinaln zu Oesterreich/ etc. gelangen lassen. Sub
datoden 19 Martij/ Num. xii. fol. 65.

Copia Antwortlichen Schreibens/ so Herzog Johann Casimir
Pfalzgraff/ etc. an Keyf. May. gethan/ in Cöllnischer Sa-
chen/ insonderheit wegen Kriegßwerbung vnd deß Cardia-
nals auffenthalt. De dato Lautern/ den 10. Maij/ Numero
xiii. fol. 68.

Copia Keyf. May. Schreibens/ an Herzog Johann Casimir
Pfalzgraffen/ Num. xiiii. fol. 75.

Copia Herzog Johann Casimirs Pfalzgraffen/ etc. gegebener
Antwort/ auff Keyf. May. etc. Schreiben. De dato Lau-
tern den 11. Julij/ Num. xv. fol. 77.

Copia Herzog Johan Casimirs Pfalzgraffen/ etc. Schreibens
an Bischoffen zu Lütich/ Num. xvi. fol. 82.

Supplication vnd Erklärung an die Römische Rön. May. der
Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confession ver-
wandt/ die Freystellung der Geistlichen belangend/ Anno
1555. auff dem Reichstag zu Augspurg/ Numero xvii.
fol. 85.

Protestation vñ Erklärung den Artikel der Freystellung betref-
fend/ die durch die Augspurgischen Confessions Stände/
der Rön. May. Ferdinando hochlöblichster gedechtnuß/
auff dem Reichstag zu Regenspurg/ den 22. Decemb. An-
no 1556. vbergeben worden/ Num. xviii. fol. 90.

Protestation/ So der Röm. Rön. May. durch der Augspurgi-
schen Confession verwandten Stände/ der Freystellung
halben/ bey verlesung deß Reichstags Abschieds zu Re-
genspurg/ den 16. tag Martij/ Anno 1557. vberreichr wor-
den/ Num. xix. fol. 98.

Protestation vnd Erklärung der Augspurgischen Confession
verwandten Stände/ auff der Röm. Keyf. May. Resolu-
tion vnd Antwort/ vber jhr/ der Stände/ jüngst vberge-
ben Schrift/ die Freystellung der Geistlichen vorbehalt be-
langend/ Anno 1559. den 7. Julij/ in Augspurg vberge-
ben/ Num. xx. fol. 103.

Ferner Bedencken vnd fürbringen der Stände der Augspur-
gischen Confession verwandt/ auff der Keyf. May. zweite
Resolution die Graumina vnd Freystellung betreffend/ so
den 20. Julij Anno etc. 59. in Augspurg vbergeben/ Num.
xxi. fol. 107.

Supplication an die Römische Keyf. May. der Rheinischen
Fränckischen/ Düringischen/ Hartzburgischen vnd ande-
rer

ter der Augspurgischen Confession verwandten / Graffen
vnd Herren / die freystellung betreffend / So zu Augspurg
Anno 1566. vbergeben worden Numero x x i i . fol. 110.

Supplication an die Welldeliche Churfürsten / vnd zugleich mu-
tatis mutandis an die Röm. Key. May. der Rheinischen/
fränckischen / Süringischen / Hargburgischen vnd anderer
der Augspurgischen Confession verwandten / Graffen / vnd
Herren / die freystellung betreffend / so auff dem Waahltag
zu Regenspurg / Anno 1575. vbergeben worden / Numero
x x i i i . fol. 116.

Abdruck der Römischen zu Hungern vnd Behemen Bdn. Ma.
vnser Allernädigsten Herrn Declaration vnd Erklärung /
wie es mit der Geistlichen eigen Ritterschafften / Städte /
vnd Communen / welche bis anhero der Augspurgischen Con-
fession Religion anhängig gewesen / vnd noch seynd / der Re-
ligion halben hinführo gehalten werden solle: den Ständen
der Augspurgischen Confession auff dem Reichstag zu Aug-
spurg / Anno 1555. den 14 Septembris zugestellt vnnnd gege-
ben / dero wares vnd rechtes Original / bey der Churfürstli-
chen Sächssischen Cansley / in trewer guter verwarung zu-
finden / Numero x x i i i i . folio 130.

Supplication der Graffen vnnnd Herren an die Keys. Mai. der
freystellung halben / ihrer Mai. den 27. Julij / Anno 1576. v-
bergeben. Welche in simili forma mutatis mutandis / darvon
den 29. Junij Anno 1576. den Ständen Augspurgischer Con-
fession / ebenfals vberreicht worden / Num. x x v . fol. 133.

Summarische verzeichnus etlicher erinnerunge / so man wider
die freystellung für zu bringen / Num. x x v i . fol. 142.

Augspurgischer Confession verwandten Ständ / Rät / Bots-
schafften vnd Gesandten Antwort / auff der Röm. Key. May.
den Graffen vnnnd Herren gegebene Antwort / die freystel-
lung auff den hohen Thumbstifften belangend / Numero
x x v i i . fol. 150.

Der Graffen vnd Herren / der Augspurgischen Confession ver-
wandten Ständ / vnd derselben Abgesandte / gegebene Ant-
wort auff die erfolgte Resolution / der Röm. Key. May.
Numero x x v i i i . folio 153.

Ausschreiben.



Sich Gottes gna-
den/ Wir Johann Casti-
mir / Pfalzgraffe bey
Rhein/ Herzoginn Bae-
yern/ &c. Entbieten allen
vnd jeden hohen Christ-
lichen Potentaten / auch
Geistlichen vnd Weltli-
chen Churfürsten / Für-
sten/ Prälate/ Graffen/
Herren/ Rittern/ denen vom Adel/ Urbarn Srä-
ten/ vnnnd innsonderheit allen vnnnd jeden ehelichen
Kriegsherrn/ Obersten/ Hauptleuhten / Rittmei-
stern / vnd allen andern ehelichen befehlshabern
vnd Kriegsluhten / Vnd in gemein allermennig-
lich/ wes stands vnd wesens die im Reich Teutscher
Nation/ oder andern Königreichen der Christen-
heit seyn / vnser vnderthenig / willig / freundlich
Dienst/ Freundschaft/ Günstigen Gruss / Gnad/
vnd alles Guts zuvor/ Vnd geben der Key. May.
vnserm Allergnedigsten Herren / Erwer Königl.
W. L. L. vnd euch allen andern hiemit ferner zu er-
kennen.

Wiewol vnser erachtens zwar sonderlich
nicht vonnöten were / weitleufftig anzuzeigen / vnd
auszuführen/ was vns / vnd vnseremitverwanten
zu jeziger vnser nothwendigen / billichen / vnnnd
rechtmäßigen Kriegs expedition bewegt / als wel-
che

de allein zu abtreibung des Papsts zu Rom im
Reich Teutscher Nation einbrechender Tyranny/
die er zu abbruch schmelierung vnd vndertruckung
der Röm. Key. May. hochheit/vnserer wahrē Chri
stlichen Religion vnd aller Geistlicher vnd Welchli
cher Stände vnser geliebten Vatterlands Teuts
cher Nation wolherbrachter Freyheiten / zu höch
stem dero Schimpff/Spott/verkleinerung Nach
theil/vnd verderben/mit vermeinter nichtiger Ex
communication vnd degradation des hochwürdis
gen Fürsten vnnnd Herren / Herren Gebhardes ord
entlichen erwöhlten vñ besterrigten Erzbischoffen
vnd Churfürsten zu Cölln/ Insonderheit auch dess
ermeltes Erzstiftes Thumb Probst vnd etlicher S.
L. Capitularn/von wege zulassung vnd beliebung
vnserer wahren Christliche Religion / Augspurgis
cher Confession / mit vnordenlicher erpracitirter
einschiebung eines andern Hauptes vñ Erzbischof
fen/gewalttheriglich einzuführen vnnnd zu behau
ten sich vnderstanden / gemeint. Wiedann dieses
ganzen beschwerlichen Kriegswesens hauptvrs
sach anfang vnd foregang/ Vnd warumb / sein des
Churfürsten L. in dieser gerechten sachen nicht zu
uerlassen/sondern derselben die schuldige vnd billi
che hülff vnd hand zubieten / in dero jüngsten in offe
nen Druck gefertigten Aufs schreiben vnnnd desser
Beylagen nothwendig/vnd der längen nach auß
geführt.

Wir auch ohne Rhum zu melden bishero / so
wol in vnserm geliebten Vatterland/als frembden
Nationen/dermassen/vnsero friedfertigen gemütes
halben bekandt/das wir in vorigen vnsern expedie
tionen weiter nichts gesucht / dann das gedachtes
Papsts.

Papsts Blutdürstigen Anschlägen gestewert vnd abgewehrt/ Gottes Lhre gefürdert/ vnd hindanger setzt spaltiger Religion/ bis der selbē zu weiterer vngleichung Gott gnad verleihē würdt/ Fried/ Ruhe/ vnd einigkeit gepflanzt/ auch des Key. Reichs vnd aller desselben Ständen wolffahrt vnd Libertet erhalten/ vnd derowegen vns billich niemand eines andern zu verdencken. Wie dann dis vnserer meinung/ zweck vnd vorhaben ist/ vnd vns schuldiger kennen/ auß angeborner Lieb vnd trew gegen vnserm lieben Vatterland/ der Teutschen Nation alles das hieran zu wagen vnd zu setzen/ das vns der Allmächtige hie zeitlich geben hat.

Dieweil es aber in dieser argen vnd bösen Welt also geschaffen/ das alle ding vnd handlungen/ das sie schon zum besten gemeint/ vnd notwendig für genommen/ von vnartigen vnd verkehrten Leuten zum ärgsten außgelegt/ vnd mit giftigen Calumnien verdächtig vnd verhasset gemacht/ Als ob wir mit dieser vnserer Kriegs hülff ein andern vorsatz hetten/ vnd gemeint weren/ einem oder andern Standt etwas zu schaden vnd nachtheil anzufangen. Item/ das man den hochbetheurten Religion frieden gedächte zu löchern vnd außzuheben/ welches zu endlicher zerrüttung vnd vndergang vnser gemeinen Vatterlands gereichen würde. Vnd dieweil diese ding vnd irrungen wol in der güte/ durch gebürliche mittel hin vnd bey zu legen/ auch sich allbereit die Key. May. vnser aller gnedigster Herr/ der sachen angenommen/ vnd solche mittel fürgeschlagen/ das billich vnd vor allen dingen/ ehe vnd zuvor man zum Waffnen grieffe die selbe zu versuchen.

I.
Was wil
der diese
Chriftliche
Expeditiō
fürgeomen
det wirdt.

II.

III.

Das

Das auch vns / als einem geringern / demnach IIII.
sich die höhern Ständ / dieser hochwichtigen vnd
weit auffehenden Sachen / biß noch mit der that
nicht / sondern allein mit schickungen vnd schreiben
angenommen / nicht wol gebüren wolte / denselben
vorzugreifen / vnd einen weitlauffigen gefährli-
chen lermen in vnserm geliebten Vatterland Teut-
scher Nation anzufangen / sondern weil dieses ein
publica causa / welche billich mit gemeinem zuthun
aller des Reichs oder je Augspurgischer Confession
verwandte Stände / vnd also publica autoritate vnd
durch ordenliche Rechtmaßsige mittel / auch legiti-
mo agendi modo außgeführt werden solle.

V.
Vnd ob schon auch die Röm. Keyf. May. ihr /
angeregtes Pappsts geschwinde Proceß nicht miß-
fallen / sondern belieben lassen / daß derselben nicht
vorzugreifen / sondern es billich bey solcher verord-
nung vnd beliebung zulassen sey / vnd nichts dar-
wider fürzunehmen / in ansehung / daß ihre Keyf.
May. darumb im heiligen Reich verordnet / vnd
in dero höchsten gewalt vnd Jurisdiction stehe / als
le solche fäll / deren die Stände sich selbst partheyen
machen / vnd nicht vereinigen können / zuentschei-
den.

VI.
Ferner daß auch viel vnder den Ständen
des Reichs / so wol einer als der andern Religion
sich finden / welche so schläfferig / vnd vnachtsam
seyen / daß sie des Römischen Pappsts / Antechrists
vnd Rinde des verderbens arglistige Practicken /
vnd geschwinde anschlüge / so zu des gemeinen Vate-
rlands verderben / vnd allein zu erhaltung seines
angemaßten Primats angestiffet vnd vorgenom-
men / wenig zu gemüt führen / ihnen die augen mit
b

eufferlichem gewalt / schein vnd Larnen verblen-
den lassen / auch sich nicht der alten Geschicht erin-
nern / wie alle Pöpst mit den Römischen Keysern /
dem heiligen Reich Teutscher Nation / vnd andern
ausländischen Königreichen vnd Herrschafften /
vmbgangen / mit Lügen vnd Word sie in einander
verhezt / verwüret / geschwecht / leglich vnder ihre
Süß gebracht / sich aber damit erhaben / erhöhet /
vnd stabilirt / dessen alles obbemelte / vnd dieser
Sachen vnerfarne Leut billich zuberichten Das
mit ihnen die Augen auffgethan / sie sich vnd andere
vor schaden hütten vnd warnen künden.

VII.

Vnd dieweil auch viel die beschwerden / so auß
den Kriegen erfolgen (wie dann nicht ohne vrsach)
bey sich erwegen / vnd inn die Kleinmütigkeit fallen /
dass sie dafür halten / es sey besser zu erhaltung ge-
meinerruhe vnd friedens / etwas nachsehens zu ha-
ben / durch die Finger zusehen / vnd einen für das
ganze Vold auff zuopfern vnd Creutzigen zulass-
sen / dann sich in grössere gefahr zubegeben / vnd de-
ro wegen durch die Neutralitet sich derselben zu ent-
schütten vermeinen.

VIII.

Über diß auch durch giftige vnwarhafft
Calumnien / den Leuten eingebildet werden wil /
das man damit vmbgange / die Stifft dem Grafs-
fen vnd Ritterstand zu nachtheil zu prophaniern /
zuzerreissen / vnd eigen zu machen / auch durch die
begerte Freystellung die Catholischen / wie sie sich
nennen / vnderzutrucken / vnd ihnen das Messer an
die Gurgel zusetzen / vnd da die Wellichen Fürsten
die Stifft durch angeregte Freystellung an sich bree-
chten / das solches den L. Frey vnd Reichs Stät-
ten / künfftig / zu grosser beschwerung vnd nachtheil
gelangen möchete.

Weiter

Welter wil vns / von etlichen fürgeworffen IX.
werden / dieweil wir als ein geborner Pfaltzgraffe
bey Rhein / vnd Herzog in Bâyer / etc. billich des
selben Hauses erhöhung suchen vnd befürdern sol-
ten / daß es gar vbel vnnnd vnfürsichtig gehandelt /
daß wir vnserm Vettern / Herzog Ernst / etc. die
erlangte Dignitet des Erzbistums Cölln nicht
gunnen / vnd S. L. mit dieser Expedition gedech-
ten zu verhindern / vnd also vnser eigen Haus / Bay-
ern zuschwechen.

Leglichen / Daß auch bey vielen dieser falsche X.
wohn vnd gedanken eingewurzelt / daß man die
Religion Gott dem Herrn / damit zuschalten vnd
zu walten befehlen / dieselbige mit gewalt vnd dem
Schwerdt nicht vertheidigen / vnd verfechten solle.

Welche einwürff gleich wol nit allein bey dem Ablehnung
der gegen
einred.
gemeinen vnerfahrenen Mann / sondern auch wol
denjenigen / die sich Weltweiß vnd Klug zuseyn / be-
düncken lassen / also beschaffen / wo ferne sie der ge-
bühr nit abgeleint vnd widerlegt / dieselbe leichtlich
hinder das Liecht vnnnd Abwegs führen kündren /
Damit dann auch vnser Kriegsvolck / neben vns
mit gutem Gewissen / für Gottes ehr / vnd des Vars-
terlands wolfahrt streitten / sich gebrauchē lassen /
vnd menniglich vnser Christlichen vorhabens ein-
gegründte satte nachrichtung empfangen möge /
Haben wir der Sachen vnd vnser ehren notturfft
nach nötig vnd rathsam ermessen / dessen alles not-
wendigen bericht / erklärang vnnnd ableinung zu-
thun.

Vnd dieweilin diesem vnserm bericht vnd ab- Protesta-
tion von
wegen der
Kay. Mt.
leinung so wol zu gründlicher aufführung der
Hauptsach / als zu vnser Person vn fürgenommener

Expedition entschuldigung / die vnuermeidlich
notturfft erfordert / etlicher handlungē vñ wechsel
schrifften / so zwischen der Röm. Key. Mt. vnserm
allergnädigsten Herrn / vñ den Churf. des Reichs
vns vnd andern dieser handlung halber ergangen
zugedencken / vnd an tag zuthun. So bitten wir zu
förderst ire Mt. wöllen vns diss als nit vngenedig
verdencken / als ob wir dardurch ihre May. bey an
dern gedachten zuveranglimpffen / vñ ire handlung
gen zum ärgsten zu deuten vnd außzulegen / welchs
vnser wil vnd meinung gar nicht ist / vnd wir des
wegen hiemit zum zierlichste Protestirt haben wöl
len / sintemal wir vñ andere es gänglich darfür hal
ten / was in dieser sachen dem Papst zu Rom zuge
fallen vnd vortheil gehandelt / das solchs allein vff
sein vnd seiner Tunctien vnaußhörlich anhalten /
vngleiches einbilden / vnd gefasten wohn vñnd ge
dancken / Pöpstlichen nichtigen Primats / damit ir
Mt. wie erwan hiebenor etliche derselbe Vorfahrn /
die sich durch schein der Religion oder solchen Pri
mats hindergehen lassen / vñ nit auß bösem willen /
vorsatz vnd neigung / so ihr Mt. zu vnserem allges
meinen Vatterland haben vnd tragen solten / bes
schehen / auch das ihre Mt. nicht anderst beredt /
vnd informirt seye / dan das es mit dem Religion
frieden die gelegenheit / darauff sie sich dann mit
dieser ganzen handlung zeucht vnd gründet hatt /
Wan ein Geistlicher Stand / zu vnserer wahren
Christlichen Religion trette / das er als dann schul
dig seye / seines Stands vnd Dignitet abzutretten
vnd zuresigniren / welches sich doch anderst befinden
thut / vnd mit vorbehalt solcher Protestation / sa
gen wir anfangs.

Soviel das fundament dieser vnserer würck-
lichen hülffleistung betrifft das im H. Röm. Reich
menniglich hohes vnd nidern Stands/ vnverbor-
gen vnd offenbar/ welcher gestalt zu erhaltung ge-
meinen friedens/ruhe/ einigkeit vnd guten vertra-
uens/ ein hoch beheurter vnd verpacnter / Land
vnd Religion frieden / mit gemeinem Consens vnd
zuthun / der vorigen Keyf. May. lobseligster ge-
dechnus / vnd der Ständen wolgedachts Reichs/
auffgericht / publicirt / vnd auff allen Reichs vnd
versamlungstagen/widerholer vnd bestertiget wor-
den/des Buchstablichen klaren Inhalts. Das nie-
mand was würden / Wesens vnd Stands der seye/
vmb keinerley vrsachen halben / wie sie namen ha-
ben möchten / auch in was gesuchten schein das ge-
schehe/ den andern beuheden / bekriegen/ berauben
fahē/ vberziehē/ belagern / auch darzu für sich selbs
oder jemand andern von seiner wegen nicht dienen/
noch einig Schloß/ Statt/ Marckt/ beuestigung/
Dörffer/ Hoff vnd Weiler absteigen/ das ohne des
andern willen mit gewaltiger That/ freffenlich ein-
nehmen/ oder gefährlich mit brand / oder in ande-
re weg beschedigen/ noch jemanden solchen Thätern/
Rath/ Hülff vnd in kein andere weis beistand oder
fürschub thun/ auch sie wissenlich vnd gefährlich
nicht beherbergen/ behausen / ägen / trencken/ ent-
halten oder gedulden/ sondern ein jeder den andern
mit rechter freundschaft vnd Christlicher liebe
meinen/ auch kein Stand noch Glied des H. Reichs
den andern so an gebührenden orten recht leidē mag/
den freyen zugang der Probianc./ Nahrung vnd
Gewerb/ Rent/ Güldt/ vnd Einkommen / abstrie-
gen/ noch auffhalten/ sonder in allweg die Keyf.

Das funda-
ment die-
ser Expe-
dition sey
der Land
vnd Reli-
gion fried-
kraft wel-
ches man
de beträ-
gen Chur-
fürsten zu
Cöln zu
zu helfen
schuldig.

May. auch ein Stand den andern / bey den Religio
ons auch gemeiner Constitution des auffgerichteten
Landfriedens / alles Inhalts bleiben lassen sollen /
mit fernerer vergleichung / da einig Theil oder
Stand widersolche auffgerichteten Frieden / den and
ern (als dann nit seyn solle) jemals mit Thätlicher
handlung / die geschehe heimlich oder öffentlich ver
gwaltingen oder betrangen würde / daß die Keys.
May. vnd sie / auch dero vnnnd ihre Nachkommen
vnd Erben / als dann nicht allein dem vergwaltinge
ger oder so thätliche handlungen fürgenommen o
der fürnemme / keinen rath / hülff / oder beystand lei
sten / sondern auch den andern Theil oder Stand /
so wider diesen Frieden vergwaltinget / vberzogen o
der bekriegeret würde / wider den vergwaltinger / o
der der sich thätlicher handlung vndernimmet / hülff
vnd beystand leisten wollen / vnd sollen / Alles ge
trewlich / vngeserlich / laut vnd fernern Inhalts
angeregten Religion vnd Landfriedens / Reichs
Constitutionen / Reichs Abschieden / verfaßten
Creiß vnd Execution ordnungen.

Der Chur
fürst zu
Cöln sey
wider den
Land vnd
Religion
frieden be
schwerdt.

Am andern / Weil auch wie vorangeregt / Land
kündig vnd Notori / welcher gestalt / wider woler
melcten Herren Erzbischoffen vnnnd Churfürsten
zu Cöln ecliche S. L. vngeserliche vnd widerspen
stige Capitulares sich nicht allein / freffenlich auff
geleinert vnd derselben Rebellirt / sondern auch mit
hülff vnd zuehul / des Spanischen vnd andern / auß
vnd inländischen Kriegß volcks vnderstanden / ire
L. gang vnd gar ohne einige rechtmäßige vrsache
en / vnnnd allein darumb vnd vnder dem gesuchtes
schein / daß S. L. sich zu vnserer wahren Christli
chen Religion / Augspurgischer Confession / bekenn
nen /

nen / vñnd dero getrewen Ritterschafft / Stätt /
Landstände vñnd Vnderthanen / welche derselben
freye vñbung begeret / solches verstatet vñnd zugelas
set / vñnd dem Pappst zugefallen / angeregte Religion /
vñnd derselben verwandte / nicht verfolgen wollen /
als wann solches alles gedachtem Religionfrieden
zuwider were / ires Erzbisthums Landfriedbrüchiger
weiß wider alle erbare / recht / billigkeit obangerege
te Reichs Constitutionen / Land vñnd Religions
frieden / auch recht erbieten vor der Römischen
Keyserlichen Mayestat / vñnd Ständen des Reichs /
darauß jederzeit / wie auch noch ires L. sich gezogen /
vñnd derselben / wie zugleich andere Chur vñnd Für
sten des Reichs vertröset / aber das widerspiel im
werck hernacher erfolget / vñnd vnpartheyische ero
kantnuß wolleiden vñnd gedulden mögen / auch zu
verachtung vñnd rucksetzung der fürnemisten Chur /
Fürsten vñnd Ständedes h. Reichs Craiß Obersten /
vñnd zugeordneten trewhertziger friedliebender er
innerung vñnd warnung.

Wie dann darauff angeregte rebellische Cas
pitulain vñnd Landfriedbrecher den mehrertheil
ihrer L. am Rheinstrom gelegne Stätt / Flecken
vñnd Schlöffer de facto mit gewehrter Hand vñnd ges
waltthetig eingenommen / noch inhalten / vñnd die vñ
berigen auch einzunehmen vñnd dersehen / alles laut
ihrer L. in Druck außgangenen vñnd publicirten
Aufschreibens.

Andem sie nicht gesetzig / sondern auch wei
ters freffenlich gelustet mit zuthun vñnd vermeint
ten Autoritet vñnd gewalt des Pappst S. L. ihres
Erzbisch offlichen Amptes vñnd Dignitet / wie vor
Gemelde zu primiren / vñnd einen andern vermeinten
Erz

Erzbischoffen in geringer anzahl zu erwählen / auch
ihrer L. getreue Landstände / Vnderthanen vnd
Angehörige / zu annemmung eines neuen Herren /
mit ernst zu bewegen / vnd mit hilff ihres Anhangs
zu vergesslicher zu rucksetzung ihrer geleisten eyd
vnd pflicht / damit sie ihrer L. alls dero ordenlich
en Oberherren zugethon / arglistiglich ein zu füh
ren vnd zu messigen.

Alle mit
tel / so der
Churfürst
zu Cölln /
auch die
Stände
des reichs
bey dem ge
gheil ge
sucht vnd
färge nom
men / seyn
vergeben
lich gewer
sen.

Wiewol nun nicht allein ihre L. selbs / sonder
auch andere friedliebende Ständ des H. Reichs / zu
abtreibung solches vnbillichen vnd vnrechtmessi
gen gewalts / auch zu rettung dero Person Land
vnd Leut aller hand erlaube vnd im Reich her
kommene mittel an die hand zu nemmen / verursa
chet vnd genottraget worden / der hoffnung es sol
ten diese hochbeschwerliche Sachen ohne besondere
bare fernere weitlenfftigkeit gestillet / oder se zu ei
nem vnpartheyischen gleichmessigen vertrag ge
bracht werden mögen. Damit so wol das Erzstift
Cölln / als auch das gemeine Vatterland vñ Ständ
de desselben bey guter ruhe vnd frieden geblieben /
den frembden Nationen nicht vrsach gegeben / ires
Fuß in dasselb zu ihrem vorthail vnd vnserm Nach
theil zusetzen / vnd sich ob vnserer vneinigkeith vnd
innerlicher zerrüttung weiter zu erfreuen vnd froo
zulocken. So ist doch gleichfalls menniglich nun
mehr bekant vnd offenbar / das solch mittel bey
dem Gegentheil bisher vergebenlich gesucht / in
wind geschlagen / vnd alles auff eusserlichen gewalt
vnd sanst gesetzt worden.

Der Aug
spurgische
Confessi
on 444

Dan was anfangs Augspurgischer Confes
sion verwante Churfürsten / Fürsten vnd Stände
dissfalls mit eusserlichen schickungen vnd schreiben
bey

bey einem Thumbcapitel zu Cölln / sich gang fried- wandren
liebender vnd trewerherziger meinung bemühet / vnd Churfür-
gerne die Sachen zu gülicher billicher vergleich- sten / Für-
ung gebracht / des Erziffes Cölln vñ genachbar- sten vñ
ter Landen zerrüttung vñ verderben / auch Christ Ständen
liches Blut vergiessen verhütet vñnd fürkommen- schickung
solches darff keiner aufführung / vñnd ist vñndörig vñnd schrei-
alhie zuerholen / als welches alles hiebevör durch ben an das
sein des Erzbischoffen vñnd Churf. L. inn offnen Thumb-
Druck gefertiget außgangen vñnd Publicirt wor- Capitel zu
den. Cölln.

So ist auch vñnd zum andern / mehrer theils Den drey
den Ständen des Römischen Reichs vñnerborgen Weltliche
wie embsig die Hochgeborne Fürsten / Herr Lud- Churfür-
wig Pfalzgraff bey Rhein / Herr Augustus Herz- sten schick-
zog zu Sachssen / Herr Johan Georg Marggraff ang vñnd
zu Brandenburg / alle drey Weltliche Churf. vnser schreiben
refreundliche liebe Vettern / Brüder / Schwäger / an die Kei-
Vatter vñnd Gevattern / disfalls eben zu obgesetz- serliche
tem Ende / bey der Röm. Keyf. May. vnserm als Maiestat
lergnädigsten Herrn / durch außführliche Schreis
ben vñnd statliche schickungen angehalten / vñnd sich
dahin bearbeitet / daß dieser beschwerliche Handel
mit vorgehender abschaffung frembder außländi-
scher Nationen / hinlegung beyderseits Waffen /
vñnd thätlicher handlung / restituirung vñnd wider
einraumung / deren mit gewalt / dem Churf. zu
Cölln abgetrungen Stätte vñnd Flecken / auch
erledigung von den Vnderthanen abgenommener
Huldigung folgendes durch ihrer Keyserlichen
Maiestat vñnd der Stände des Reichs erkantnuß
dahin sich dann mehr gedachter Erzbischoff vñnd
Churfürst zu Cölln / jederzeit erbotten vñnd beruf-

fen) g. stiller vnd entschieden werden möchte/ alles
laut bey verwarthen glaubwürdigen extractis der
Churf. Gesandten Instruction mit Num. 1. Der
crößlichen zumerficht/ dieses ierer L. suchen vnd be-
gern/ordenlich erkennung oder je gürtliche verglei-
chung/ deren dann ihre May. selbst ihre L. vertrö-
ster/solte statt vnd platz finden haben.

Key. Mt.
erklärung
gegen der
Churfür-
sten abge-
sandten.

Was aber je Mt. hinwider wider verhoffen sich
in Schrifften gegen den abgesandten / disfalls vnd
dahin erkläret / nemlich / ob wol dieselb nichts lie-
bers gewindschet vnd gesehen / dan daß die zwischē
dem von Cölln vnd dem Thumb Capittel eingefal-
lene mißuerstend / für der zeit / vnd ehe es zu solcher
weitleuffigkeit kommen / weren gürtlich hingelegt/
vnd eines vñ des andern theils alle Kriegsrüstung
vnd tharlichheit gantzlich eingestellet worden / der-
en meinung dann ihre May. noch weren / wo ihrer
Keyf. May. nicht im wege lege / daß ermelter von
Cölln (wie ihrer May. erst gestern gewisse zeitun-
gen einkommen) albereit durch die Pästliche Hei-
ligkeit excommunicirt / vnd aller seiner Bischoffli-
chen Würden priuirt vnd entsetzt worden / also daß
seiner Person halben / nunmehr kein handlung
mehr stat habēt künde / Solchs ist auß beyverwar-
ter Copey ihrer Keyf. May. antwort mit Num. 2.

Der dienē
weltlichen
Churfür-
sten abge-
sandte Re-
plic.

ausführlich zu finden. Darauß dann die Churf.
Gesandten widerumb replicirt / vnd sich dieser ge-
gebnen antwort von wegen ihrer Herren nit vnbilli-
ch beschwert / als welches / wann es darbey gelassen
werden solte / denselben fast befremdblich fürkommen
vnd zu allerhand nachdenken vrsach geben wür-
de / in sonderer betrachtung / daß dieses werck eines
Churf. Stand / wie ihre Keyf. May. in offgemel-
ter

ter dero gnädigsten Resolution selbst andeutung
gethan/ belangte/ vnd niemals ein solch Exempel
im Reich Teutscher Nation fürgegangen/ das nem-
lich ein Papst macht haben solte ohne vorwissen ei-
nes Röm. Keyf. vnd mit zuthun der andern Chur-
fürsten/ Geistliches vnd Welliches Stands seines
gefallens einen Erzbischoffen vnd Churfürsten
des Reichs zu remouiren vnd zu entsetzen/ alles nach
zur zeit in audita causa, wie dz vermög ihrer Key. M^t.
Capitulation/ auch der Churf. hergebrachter præ-
minenz/ priuilegien/ pacte/ vnd auffgerichteten ei-
nigungen nach/ billich beschehen solte/ bevorab in
einem solchẽ fall/ da ihre gnädigste Herrn/ die Churf.
von irem Mit Churf. einem/ auff die auffgerichte
vnd geschworne Erbverbrüderung ersucht vnd er-
manet worden/ mit dem fernern anhang/ das sie
von gedachte irem gnädigsten Herrn/ den außrück-
lichen befelch hetten/ bey diesem Puncten/ ihrer M^t.
aller vnderthänigst anzuzeigen/ das bisnach/ vnd
ohne vorgehende zusammen ordnung/ auch eines vñ
des andern theils gehörter notturfft ihre LL. gemel-
ten Churf. vnd Erzbischoffen zu Cölln auß dero
Churf. Collegio nicht wüßten außzuschliessen/ viel we-
niger einen andern/ der vielleicht vermeintlicher
weiß von einem vnergenzten vnd in geringer anzal
versamleten Chumbcapitel erwehlet werden möch-
te/ an vnd auffzunehmen/ es auch one dises/ mit dem
Erzbischofflichen Ampt vnd Churfürstenthumb
Cölln diese gelegenheit het/ das solche beyde herrlich-
keit vñ digniteten/ vnzerrenlich/ vnd one entglie-
düg der fürnembster Meynter eines im Reich nit ge-
sondert werde kündẽ oder sollen/ so wer solchem alle
nach/ an jr Key. M^t. wegen ihrer gnädigsten Herrn/

aller vnderthänigst bitt / ihr Mt. wolten nit allein de
Erzbischoffen vnd Churf. zu Cölln / hievor gebets
ner massen / allernädigst restituiren lassen / sonder
auch zu verhütung fernere weiterung / vnd vnru
he / welche albereit sich leider alzuviel ereigete / die
wahl eines andern Churf. des ortz bey dem Thurn
Capittel daselbst nach möglichkeit allernädigst
hindern vnd verbietē alles vermög fernern inhalts
gedachter Replik / davon hiebey Copia sub Numero 3.

Keyserli
cher Mt.
endliche
Resoluti-
on.

Ob nun wol die Churf. gesandren sich auff diese
jre Replik vñ fernere erinnerung einer bessern Key.
antwort versehen / so seyn doch ihr Mt. auff voriger
meinung von wegen vorangezogner Inhabilitet
vnd vermeinter Pāpstlicher Excommunication
vnd degradation verharret / auch die begerte Resti
tution vnd inhibition der neuen wahl in effectu ab
geschlagen / wie jr Mt. ander werts antwort sub Nu.
4. auch derselben schreiben an dero Rāth zu Cölln /
darinnen sie mit der andern vnd neuen wahl fort
zufahren vnd zu procedirn / auch des wegen bey dem
Capitel anzuhalten (dauon hernach weiters) besie
licht / sub Numero 9. answaisen thut.

Abgeson
derte schrei
ben der
Weltliche
Churf. an
die Keyf.
Mt. auff
die gegebene
Reso
lution.

Dar auff dann erfolgt / das auff solche jrer Key.
Resolution die sie der dreyen Weltlichen Churf. ab
gesandren gegebē / jre LL. jrer Key. Mt. wider ge
schrieben / vnd sich solcher Resolution / das de Pāpst
zu Rom. zugefallen / diese beschwerliche Process / so
zu schwchung vñ verkleinerung jrer Key. Mt. ho
heit der Teutschen Nation freyheit / vnd des auffge
richten Religionfriedens auffhebung gemeint / da
rauß dann anderst nichts / dann grössere zerrüt
tung / im Reich Teutscher Nation / auch zerrren
nung des Churf. Collegij vñ der selbē verbrüderung
endlich

endlich zubefahren / nicht allein zum höchsten bes
schwerdt / sonder auch zu gemüht geführt / da die zu
vnderchiedlichen malen vertröste güliche vnder
handlung / darauff ihre LL. vnd andere Stände
des Reichs / welche bis anhero sich dieser sachen mit
der that / weiter nicht theilhaftig gemacht / sondern
es alles zu solcher handlung gestellet / gesehen vnd
verhoffet / jezunder zuruck gesetzt werden solte / was
solches für ein seltsam ansehen habē / auch jrer LL.
Personen halben / für nachdenckens bringē würde /
vnd was sie bey solcher gelegenheit bey disen vñ an
dern sachen künfftig / wie gern sie es auch thun wol
ten / guts werden schaffen oder außrichten künden /
alles laut bey verwarter zweyer vnderchiedlicher
Schreiben sub Numero V. vnd VI.

Auß welchem allem genugsam erscheint / daß Ordenli
che erkant
nuß / oder
güliche
vergleich
ung der sa
chen / hat
nit erläßt
werden
mögen. von den dreyen Weltlichen Churfürsten / wie auch
andern Fürsten des Reichs / so anfangs das Capitel
zu Cöln / vnd hernacher auch die Key. May. dieser
sachen halben / beschickt / vnd in Schrifften ange
langt / nichts vnderlassen worden / was zu verhü
tung thätlicher weitlenfftigkeit / vnd erhaltung
friedens / ruhe / einigkeit vnd guten vertrawens /
zwischen allen Ständen / dienlich / vnd dieser han
del billich durch güliche mittel vnd weg / dern man
so vielfeltig vertröset / oder aber ordenliche Recht /
vñ vnpartheyische erkantnuß / darzu sich der Chur
fürst zu Cöln / jederzeit erbotten hat / sollen hin vnd
beygelegt werden / vnd also weder jrer L. noch
den jenigen / so sich dieser gerechten sachen angenom
men / mit einigem fug vnd grund beygelegt werden
kan / daß sie hindan gesetzt ordenlicher vñ gelimpff
licher mittel zum Wassen gegrieffen / vnd hiemit des

nen/so alles zuvorderst zuuersuchen dann zur wech
zu greffen vermeinen geantwortet seyn solle.

Alle ver-
ständige
habē leicht-
lich urthei-
len können/
daß des
Papsts
practicen
die gütli-
che verglei-
chūg oder
ordenliche
erkantnis
hinderen
würden.

Es haben aber gleich anfangs alle verstandige der Weltlauff vnd Römischen Practicen erfarnē/auß denē zu Rom vom Papst vñ seinen Cardinalen fürgangnen vnd im Reich außgeschollnen Rahtschlagen/so dann auch des Cardinals von Osterreich vnd der Papistischen Bischoffen vñ Turtien ankunfft ins Teutschland leichtlich vertheilen vnd schliessen können/wo hinaus diese sachen lauffen/vnd daß wenig in der gūte zuerhalten/sondern der Römischen Practicanten hoffnung dahin gestanden/daß alles durch Pāpstischen gewalt/da allein der Key. May. beyfall vnd autoritet darzu erlangt/leichtlich durch zu trucken seyn würde/wie es

Römische
practican-
ten nemen
die Key.
May. vñ
sre May.
Rāht ein/
daß sie des
Papsts
fürnemen
gut heisse.

zwar inē diss als nit gefehlet/in dem sie jr Ma. auch derselben Rāht vnder dem schein obangezognen im Religionfrieden zwischē den Ständen vnuergrliche nenn angehenckte punctēs/dz diejenige Erzbischoff vnd Bischoff/so zu vnserer Christlichen Religion/Augsburgischer Confession trecke wollen/jrer Bissthum vnd Digniteten abtrecke sollen/dahin beredt vnd bewegt/daß sie gleich anfangs des Papsts fürnemen einen beyfall gethan/die gütliche handlung allein darumb eine zeitlang fürgerwender/aber nit mit ernst gemeint worden/bis dz er der Papst/seine vermeinte Excommunication vñ newe erpracticirt wahl vollends ins werck richten können/welches nit allein auß obangeregten Key. Mt. Resolutionen/sonder auch auß dem erscheinet/dz jrer Ma. Rāht/so sie zu Cōln gehabt/als sie vom Capitel Rahts gefragt/wes sie sich in dieser sach verhalte/vnd fürnemen soltē/ime den fürschlag gegeben/vñ sich dahin erkläret/

Keyserli-
cher Mai.
Rāht zu
Cōln be-

erkläret / dz die Capitulares nicht allein wol vñ rechte ^{dencken /}
gethan / das sie des Erzbistuffs Neuser / vnd Sitz ^{sie dem Ca}
nach geendetem Landtag eingengenomen vud besatz / ^{pitel zu}
sondern das sie solches auch / vnd mit mehrer frucht ^{Coñt ge}
etwas zeitlicher vñ gleich auff des Churfürsten Er ^{ben.}
klärung die er im Decembri zu Bonn publiciren las
sen / zuthun ganz wol befugt vnd berechtiget gewes
sen / sich gegen beyden Geistliche vnd Welliche höch
sten Oberkeiten vnd menniglich der gebür verant
worten hetten können / sie auch nicht allein / ausser
allem zweiffel setzen / die Röm. Key. Mt. jr allergne
digster Herr / würde darob kein einiges mißfallen
nicht haben / sondern wolten auch sie die Capitula
res vergewisen / je eiferiger dieselbē hierinnen vortfū
ren / vnd je mehr sie sich vnnersaumbter gelegenheit
bearbeiten / die Statt Bonn / (als daran ihres ges
ringen erachtens fast das meiste gelegen) sampt and
ern nach vberigen Neusern / dem Erzbistuff vnd
Fünfftigen Erzbischoff zu gutem mächtig zumas
chen / je lieber würde die Röm. Key. May. solches
sehen / vnd würde solches auch ihr der Capitularn /
hievor beschehenem vnd widerholtem erbieten /
volgig vnd gemess seyn / Am andern wissen sie in
dieser Sachen einem Thumb Capitel kein beques
mer mittel fürzuschlagen / als das es sich fürderlich
einer andern Wahl verglichen / vnd einen andern
Erzbischoffen erwöhlten / vnd an denselben die
Vnderhanen / Land vnd Leubt dieses Erzbistuffs
mit huldigung vnd gehorsam wiesen / der würde mit
hilff der gehorsamē die andern wol zu der gebür ver
mögen / vnd sie vor vberzug zuuersichern vñ zuuer
hüten wissen / alles vnerwartet der Päpstliche Hei
ligkeit Declaration / welche der Herr Cardinal vor
stere

Bestereich / so vnderwegen / innerhalb vierzehnen
tagen ankommen / vnd dieselbe mit sich bringen
würde / in betrachtung / das dieselb in diesem exorbi-
tanti notorio Iuris & facti casu nicht hoch vomnöthen /
sintemal vermag gemainer geschriebener Recht /
auch Reichs Constitutionen / in solchen groben fäl-
len / da die höchste gefahr vorhanden / von den ge-
meinen regeln der Rechten / man wol weichen / vnd
zur Execution ohne vorgehende Declaration
schreiten möge.

Sie wolten auch glauben / wann schon der
Churfürst ihm hin vnd wider was hilff erworben
haben (wie es dan am enusserste fleiß nicht verbleiben
würde) vnd damit was gegen dem Capitel oder dem
Erzstift für zunehmen gedächte / wa dagegen ge-
sehen würde / das sich das Capitel einhelliglich eines
andern Haupt vnd Erzbischoffs verglichen het-
te / vnd der erwählte sich zum widerstandt bereit
mache / es würde nicht allein sein anhang vnd bey-
stand / wol zuruck weichen / sondern er selbst gro-
bedencken haben / was thätliches gegen dem erwähl-
ten oder dem Erzstift für zunehmen.

Sie wolten geschweigen / das sich zu den Vn-
berthanen selbst / auff diesen fall eines neuen ge-
horsams vnd beyfals / vnzweiffenlich zugerösten.

Gleicher gestalt würde mit auffbringung
Gelts durch den erwählten / vnd ein hoch vnd Ehe-
würdig Thumb Capitel sambelich auff den nothfall
mit mehrer frucht gehandelt künden werden / dann
was bey dieser gelegenheit vnd vngewisheit bey des-
nen so Gelt außzuleihen haben / zuuerhoffen seye /
das künde ein Capitel verstendiglich besser bey sich
ermessen / als sie davon vermelden mögen.

Item daß der Churfürst in kurtzem mit nam-
hafter anzahl Volcks den Erzstift vberziehen
solt/ das wolt inen nach zu glauben etwas schwer
seyn / dann neben dem es die zeit im jar schwerlich
erduldet/ so hetten sie doch von keiner ansehenlichen
Werbung nichts vernomen / zu dem sie auch ver-
muhreten / es würde in der ort er beystande suchte
mehr mit worten vnd Brieffen als mit Volck/ vnd
auch weniger mit grosser summa Gelds geholffen
werden/ Der gestalt/ daß sie sich gänglich versehen
ein Thumb Capittel würde / was inen beruffs hal-
ben obligt / darbey zu thun zeit vnd gelegenheit ge-
nug haben / alles fernern innhalts angezogener
Keyserlichen Råhte vielgemeldte Thumb Capitel
gegebenen Råhts vñ Bedenckens/ hiebey sub Num.
VII. Darauß menniglich abnemen kan / was man
sich gülicher vergleichung oder gebürlichen ordent-
lichen Rechtens vnd Erthantnuß dieser sachen zu-
versehen vñnd zu getrösten gehabt / wer auch das
seuwer / so anfangs/ durch linderemittel kalt sinni-
gere vnd bedächlichere Vorschleg zu löschen gewes-
sen/ auffgeblasen. Vñ solten die Keyf. Råhte in die-
sem hochwichtigen weit außsehenden / vñnd im R.
Reich nit herkommenen/ vngewöhnlichen Handel
billich besser vmb sich gesehen vnd erwogen haben /
weil inen wol bewußt gewesen / daß albereit alle der
Augspurgischen Confession Verwandte / Chur-
fürsten/ Fürsten vñ Ständ/ sich desselben mit ernst/
vnd nicht ohne erhebliche vrsachen / so wol bey dem
Capittel als höchstgedachter Keyf. Mt. mit schis-
tungen/ schreiben vnd außfürlicher erinnerung/
des besorgten vnd folgenden Unheils halben / vnd
wie dasselb zu fürkommen/ angenommen / daß viel

te
cc
cc
cc

horberu

Keyserli-
che Råht
haben vñ
vorsichtig
gehandelt.

gedacht Capitel allbereit sich vom Churfürstē eines beschwerlichen Überzugs / da die sachen nicht verglichen / endelich versehen.

In was Tractat dazumal dasselbige mit dem Herzogen von Parma vnnnd seinem Kriegsvolck gestanden / vnnnd was darauß dem D. Reich für ein schädlicher Anhang gemacht.

Wie hoch die Key. May / jr vnd vnser allergnedigster Herr / den Churfürsten / dieselbe bey iren Digniteten handzuhaben / vnd nit darvon / sonderlich vnverhörter vnnnd vnerkhanter sachen dringen zu lassen / vermöge auffgerichter Capitulation verbunden.

Was auch der hochverpaente Land vnd Religionfried / vñ andere Reichs abschied statuirn vnd ordnen / daß keiner den andern vergewaltigen / viel weniger von seinen Land vnd Leuten / von der Religion / auch vnter was schein es seye / versagen / entsetzen vnd spoliiren / sondern solchen Landfriedbrechern / so wol jre Keyserliche May. als die Stände des Reichs / abzuwehren / vnd den betrangten hülf zu leisten vnd handzuhaben schuldig seyn.

Zu was grossen vnauflöschlichem mißverstandt / gefehrlicher vnd verderblicher zerrüttung / nicht allein des Stiffes Eöln / vñ aller des heiligen Reichs Stände / sondern auch der Key. May. höchsten schimpff / spott / mißtrauwen / schaden vnd verhinderung / in dero Keyf. Regierung / Reichs Contribution / vñ künfftigen nothfellen gegen dem Erbfeindt dem Türcken / da Gott vor seye / endelich gelangen würde.

Vnd ferner billich erwegen vnd wissen sollen / daß die Teutschen Chur vnd Fürsten so blindt / vñ
vrra

verstendig / vnd der Römischen Practicken so vnere
fahren nicht seyn / daß sie nicht wissen wo hinaus /
vnd zu was ende des Papssts Intent gerichtet auch
so zaghaft / verzagt vnd vnvermüglich weren / daß
sie ihre Christliche Religion vñ Freyheit ires Vate
terlands / dero vndertruckung / vnd ein immerweh
rende vnleidenliche Pápstliche Seruitut hierdurch
gesucht / deren sich so wol die vorige Römische Key
ser / als auch ihr der Chur vñ Fürsten löbliche Vor
ältern / mit dar vnd auffsetzung Leibs / Guts vñnd
Bluts / dapfferlich erwehret / vñnd bey gedachter
ihrer Religion vñnd Libertet gehandthabt / also
schendlich in sich setzen solten.

Leglich auch / wie es die erfahrung geben / ihr
ethun nicht allein auff Wort / Pappir vnd Dinten
setzen / sondern wann es die notturfft erfordert / vñ
langwirige gedult / flehen / bitten / ermahnen vñnd
erinnern / nicht statt findet / sich auch wol anderer
mittel zu gebrauchen wissen.

Diese vnd andere erhebliche vrsachen hetten
billich den Keyserlichen Rächten anlaß geben sol
len / diesem handel tieffer nach zu dencken / das Feu
wer nicht auff zublasen / öd dareyn zu giessen / son
dern viel mehr mit wasser löschen zu helffen / vñ der
Keyserlichen Mayt. diese besorgende beschwerliche
weiterung / so leider darauß erfolget / zu gemäht zu
führen.

Darbey ist es aber nit verblieben / sondern seyn
auch ihr Mayt durch die Romanisten dahin bewegt
worden / daß sie Herzog Friderichen zu Sachsen
dem Chorbischoff geschrieben / vñnd ihn adhortiert,
mit angefangener Thätlichkeit nur eiffertiger fort
zufahren / Auch hernacher ihren Rächten zu Colln

Key. Mt.
Schreibē
an Herzog
Friderichē
zu Sachs
sen / Chor
bischoffen
zu Colln.

zu befehlen/ sie die Capitulares zuvermahnen/ mit
der newwen Election eins andern Erzbischoffs fort
zuschreiten/ wie auß beiligenden Copeyen/ mit Nu.
8. vñ 9. zusehen/ darvon vns glaubwürdige vidimir-
te Abschrift zugeschickt worden.

Weil we-
der gute
noch ordent-
lich erkant
nuß statt
gefunden/
so hat der
Churfürst
zu Cölln
die Kraiß-
hülff bege-
ret.

Wann nun auß diesem allen so wol der Erzbis-
choff vnd Churfürst zu Cölln/ als sonst meniglich/
gleich anfangs leichtlich ermessen künden/ daß sich
ire L. gültlicher vergleichung/ oder ordenlicher ver-
hör vnd erkantnuß nichts zu gerösten/ vnd deroo-
wegen nottränglich verursacht/ andere im heiligen
Reich herkomme/ vermög Land vnd Religion fries-
dens geziemende vnderlaubte mittel/ als die ordens-
liche Kraißhülffen/ welche den betrangten zum bes-
sten statuirt vñnd verordnet/ an handt zu nemen
Vñnd des wegen den Hochgebornen Fürsten/ Herrn
Ludwigē/ Pfalzgraffen bey Rhein/ Churfürsten/
vnsern freundlichen liebē Bruder vñ Gevattern/
als Churfürsten Rheinischen Kraiß Oberstē/ vmb
hülff vñnd rettung / auch auffmahnung ihrer
vñnd anderer nechst gefessenen Kraiß/ freundlich
anzulangen/ dessen dan S. L. zu thun sich/ in krafft
der Reichs abschied/ angeregten Land vnd Religi-
ons friedens/ vñ execution Ordnung nicht verwei-
gert/ sonder schuldig erkant/ auch darauß in auff-
mahnung des Churf. Rheinischen/ auch der nechst
angefessnen Kraiß in euentum gestanden/ Wie dan
deswegen etliche Kraiß vnd andere Tag gehalten
worden/ vñnd sich des Erzbischoffs L. gänglichen
versehen/ es solten derselben nit allein/ in krafft obo-
angeregter Reichs abschied/ sonder auch der Churf-
brüderlichen verwandnuß/ solche Kraiß hülff vñ
weigerlich auch schuldiger gebür nach/ gefolgt seyn.
So hat

So hat man doch auß allen handlungen / vnd gehaltenen tagen / so viel befunden / daß die Geistlichen zu angeregter Craißhülff ohne zweiffel in betrachtung der verwandennus / damit sie dem Papst zugethon / nit lust / sonder allerhand gang vnerhebliche außflucht gesucht / vñ sich disfalls zu derselben leistung / als wann sein des Churfürsten L. vornemen dem Religionfrieden vngemess / nicht bewegen lassen wollen / noch darzu verbunden gehalten

Die Geistlichen wolten die Craißhülff nicht einwilligen.

Derwegen dann S. L. kein vmbgang haben könden / vñnd gezwungen worden / da sie anderst bey dero Dignitet / Land vnd Leuht bleiben / vñ derselben getrewe Vnderthanen in hochbeschwerliche Seruitut / ihrer Gewissen / vñ sonst nicht stürzen wöllen / vns vñd andere Augspurgischer Confession verwandte Churfürsten / Fürsten vñd Stände vmb hülff vñd rettung anzuruffen / vñd derselben etlich Kriegsvolck zu Ross' vñd Fuß zu zu führen freundlich ersucht.

Der Churfürst zu Cölln hält vmb hülff bey dē Ständen Augspurgischer Confession an.

Wann wir vns dann obangeretzten hochverpaenten Landfriedens Constitution zu dessen haltung vñd volnziehung auff anruffen des betragten / so wol die Key. May. als andere Chur. Fürsten vñd Stände / wie auch wir verbunden / erinnert vñ zu gemüthe geführt / da sein des Churfürsten L. wider alle Recht vñd billichkeit Land vñd Religionfrieden / hülff vñd trostlos gelassen / auch dem Papst zu Rom seinen vnrechtmessigen gewalt vñnd Tyranny der Teuschen Nation mit auff vñd absetzung der Churfürsten dem H. Reich einmal auff zu bringen / zu gesehen vñd verstatet / zu was höchsten schimpff / spot vñd verkleinerung / es sowol der Römi. Key. May. als allen Ständen des Reichs /

In vnd außserhalb desselben bey allen frembden Na-
tionen auch darauß noch fernerer besorgender be-
schwerlicher vnleidenlicher Consequenz vnd nach-
folg / deren man endlich zugewarten / gelangen
würde / wie dann albereit die Pöpfflichen nundij
nach mehr Geistliche Härtlein in Teutscher Natio-
on herumb zuruken sich vermessenlich behümet.

10. 10. 10. 10.

Das auch dis der rechte weg sey nicht allein vns-
serer wahre Christliche Religion / sonder auch vns-
serer Teutsche freyheit gänglichen vnderzutrucken /
vnd das Vatterland in Ewig Seruitut zu bring-
en / dabeneben eine grewliche Persecution / im selb-
ben / wie auch andern Nationen anzurichten.

Als haben wir zubefürderung der Ehr Got-
tes / vnd geliebter Justitien / auch erhaltung der
Teutschen Nation Libertet / vnd sowol der Geistli-
chen / als Weltlichen Stände freyheit / auch abtrei-
bung obangeregten vnbillichē / Landfriedbrüche
gen gewalts / trangsals vnd Pöpfflichē Tyranny
des Churfürstens zu Cöln L. die begerte hülff vnd
zuzug nicht verweigern künden / nach sollen / Bes-
vorab weil wir nicht allein von S. L. zum offtern
des wegen ersucht / sondern auch von andern für-
nemmen Ständen / darzu adhortirt / vnd als disem
Gewor vnd Rheinstrom / dessen verspernung vnd ver-
derben / wir neben andern anreynenden Ständen /
mehr als andere weit gefessene entgelten müssen /
am nechsten gefessen / vnd derwegen dasselbe billich
zuläschen / vns auch gebäre / vnd also vnser ordent-
lichen beruffs / Expedition vnd zuzugs nicht allein
in obgedachter Constitution des Landfriedens
welche vns / zugleich allen anderen Ständen wie
auch die Christliche lieb natürliche vnd geschriebes
ne Rechp

Ordent-
licher beruff
in dieser
Kriegs ex-
pedition.

ne Recht / wider die öffentliche Landfriedbrecher /
publica autoritate / das Schwerdt in die Faust ge-
ben / vnd erinnern) sondern auch von seiner des
Churfürsten L. als beleidigten Theils genugsam
schein / vrsach vnd grund haben / vnd vns dis-
sals einiger verwiß / vermessenlicher praesumpti-
on / als were vns wol mit vnruhe / vnd wolten an-
dern vnd höhern Ständen / von wegen der selben
Cunctation vnd Säumnus die ihnen zuverant-
worten stehet / oder bisher auß mangel nothwendig-
gen Berichts / auch weiter entschessenheit halber
nichts thätlichs dazzu gethan oder thun können)
vorgreifen / nicht zugemessen werden kan noch sol-
le / Dann wie diejenigen nicht gescholten / sonder vil
mehr gelobt / verehrt vnd begabet werden / die sich
bey löschung eines angelegten / vnd angezündten
feurs / am ersten finden lassen / wasser zutragen vnd
löschen helfen / also verhoffen wir / werden vns
alle ehr vnd des Vaterlands liebhabende nicht als
lein dieser vnser fürgenomen Expedition in argem
nit verdrecken / sonder auch derselben halben danck
wissen / vnd ist vns genug / das alle der Augspurgis-
schen Confession verwandte Churfürsten / Fürsten
vnd Stände dise sache / auff sein des Churfürsten zu
Cöln seiten für rechtmessig / inß vnd billich / vnd
dem Religion frieden gemess nicht allein jergemals /
sonder auch zu vor auff vielen Reichs versamlungs-
en / vermög deren öffentlich publicirten Protestas-
tionen / erkandt / verthedigt / sich derselben mit son-
derm Euffer bishero angenommen / vnd fürbaß mit
mehrern Ernst / wann sie genugsamen bericht em-
pfangen / wie geschwind vñ gefährlich vom Gegens-
theil hierinn gehandelt / dazzu thun / vñ on zweifel
vnder

Ma greif
se den an-
dern vnd
höheren
Ständen
nicht für.

vnder den Geistlichen / auch sich wo nicht alle / jedoch
etliche derselben finden / die ab diesen vngewonliche
vnnnd schnellen Processen / deren sie sich künfftig
nicht weniger zubefahren / kein gefallenstragen /
vnd der Päßlichen vnleidenlichen Tyranny vnd
Seruitut nicht weniger als die Stände Augspur
gischer Confession zuentschütten vnderstehen wer
den.

Über diß alles daß wir vns des löblichen L
empels weilande vnser geliebten Vettern Pfaltz
graff Friderichen Churfürsten des ersten / so man
victoriosum genant / erinnert / welcher inn gleichem
fall Graff Dieterich von Tysenburg / dazumal
Churfürsten zu Mainz / welchen der Paps / Anno
1461. auch seiner dignitet / weil er sich desselben Ty
ranny vnd schinderey im Reich widersetzte / berau
ben wollen / wider den vom Paps intrudirten von
Nassaw / vnd dessen Patronen / die Handt gebote
ten / beschützt / vnnnd durch seine sighafte Handt die
Victori erlanget.

Abtindg
des an
zugs mit
dem Reli
gionfriede
vnd vorbe
halt der
Geistli
chen.

Ob nun wol dagegen für vnnnd eingewendet
würdt / daß gleichwol im Land vnd Religion frie
den versehen / daß den jenigen / so wider denselben
betrange / gebürliche hülff vnd rettung geschehen
sol / vnd meniglich darzu verpflichtet / So habe es
doch mit des Erzbischoffen vnnnd Churfürsten zu
Cöln fürnehmen vnd handlung die gelegenheit /
daß dieselbige stracks gedachtem Religion frieden /
wie auch der gülden Bull vnnnd Cölnischen Land
einigung entgegen / vnd derowegen weder ihrer L
solche ding fürzunehmen / vnnnd mit gewalt zu bee
haubten / noch vns vn andern zuverthedigen gebü
ren wölle / wie dann diß das einzige vermeinte fun
dament

dament ist/ dessen sich das Thumb Capitel zu Cöln/
gegen jrem Landsfürsten vnd Herren bishero ge-
braucht/ vnd der Röm. Kay. May. vnserem allers-
gnedigsten Herren eingebildet. Es ist aber solcher
nichtiger behelff/ nicht allein von sein des Churfür-
sten zu Cöln L. in dero öffentlichem Aufs schreiben/
sondern auch von vns vnnnd andern der Augspur-
gischen Confession verwandten Churfürsten vnd
Ständen/ gedachtem Capitel nach der länge abge-
leint/ vnd auß allen Reichs ergangnen handlung-
gen/ Protestationen vñ Prothocollen/ so bey auff-
richtung des Religion friedens fürgegangen vnd ge-
halten/ mit vnwiderleglichem grund erwiesen vnd
dargethan worden / was es mit dem Artickel der
Geistlichen vorbehalt/ so dem Religion frieden/ wi-
der den Consens vnd willen/ der Stände der Aug-
spurgischen Confession angehenckt für ein gelegen-
heit/ Wa ein Erzbischoff/ Bischoff/ Praelat/ oder
ein anderer Geistliches Stands von der alten Res-
ligion abtreten würde / daß derselbige sein Erzbis-
schumb/ Praelatur/ vnd andere Beneficia/ auch das
mit alle Frücht vñ Einkomen/ so er dauon gehabt/
alsbalde/ ohne einige widernus vnd verzug/ jedoch
seinen Ehren vnnachtheilig/ verlassen/ auch den
Capitularen/ vnd denen es von gemeinen Rechten/
oder der Kirchen vud Stifte gewonheiten/ zuge-
hört/ ein Person der alten Religion verwandt/ zu
wöhlen vñ zu ordnen zugelassen seyn soll/ Nemlich/
daß solcher Geistlicher vorbehalt/ allein von den
Päpstischen Ständen (wie dann der Text vnd Paß
desselben artickels klar mit sich bringt/ daß sich die
allgemeine Stände dessen mit einander nicht ver-
gleichen könden) gleich wol auch mit schärpfferen

für den in papisti-
m. v. 12. 13.

Religion. so ad
11. d.

Clausulen/das nemlich ein Erz oder Bischoff auff denselben fall ipso iure & facto absq; vlla alia causa cognitione/seines Erz oder Bisthumbs sol priuirt vñ ensetzt seyn/hergeflossen/vnd das die Churfürsten/Sürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession nicht allein darein nicht gewilligt/sonder den selben vorbehalte auß hochtrefenlichen Christlichen erheblichen vsachen oppugniert vñnd widerfochten/da sie nemlich der Kön. May. Ferdinando lobseeligster gedächtnuß angezeigt haben/was für ein Schimpff/Sport/vnd verkleinerung ihrer Religion/durch solchen vorbehalte zugefügt vñnd angethan würde. Das auch dieser Artickel ein rechte Determination der Religion selbs were/dardurch die Augspurgische Confession für eine verdambte Sect vnd Kezerische Lehr/deren sich kein Geistlicher anhängig machen möchte/aufgeschryen vñnd gehalten würde vñnd das sie auch darumb absque infamia, so wol der Religion selbs/als auch der Personen/vnd absq; præiudicio causa principalis in solchen Artickel nicht willigen köndten oder wolten/mit ferrnerem vermelden/das solcher Artickel auch außdrucklich wider den auffgerichteten friedens Standt sey/auch ihnen Gewissens halb vnverantwortlich seyn würde/so vielen Vnderthanen/in den Scrifften gessen den weg zur seligkeit zu versperren.

Damit aber die Königl. May. Churfürsten vñnd Stände/der Päpstlichen Religion anhängig nicht darfür halten möchten/als wann die Euangelische Stände/die Erz vñnd Bisthumb oder andere Praelaturen zu prophaniert vñnd in Welliche Herrschafft oder Erbschafft zu verwandlen begeren/

ren/ haben sie sich zu ableinung alles verdachts er-
botten mit der Königl. May. vnnnd Papistischen
Ständen des wegen einer sondern Disposition vnd
fürschung/ vngefährlich nachfolgenden Inhalts
zu vergleichen/ Das nemlich/ die hohe des Reichs
Erg vnd andere Stifft/ wann künfftig darinnen
die Religion würde verendert/ zu keiner Wellich-
chen Herrschafft verwandt/ sonder nach eines je-
den Erzbischoffs/ Bischoffs oder Praelaten ab-
sterben oder Resignation/ bey ihren Electionen/
Administrationē/ vñ Gütern gelassen werde soltē.

Als aber solcher vberflüssige erinnerung/ bit-
ten vnd erbieten/ nicht hat wollen statt finden/ son-
dern dessen vngeacht/ die Kön. May. auff anhalts-
ten der Päpstlichen Stände fortgefahen/ vnd dem
vnuer gliedhenen Geistlichen vorbehalt dem Reli-
gionfrieden/ doch mit auflassung der wörter ipso
iure & facto angehenkt/ haben mehr gesagte Ständ
auff obangezeigten vsachen wider solchen vorbe-
halt als bald Protestirt/ vnd sich ihres nicht gehel-
ligens vnd willigens öffentlich bedinge vnd Prote-
stirt/ auch soliche Protestationes fast auff allenach-
folgenden Reichstagen erwidert/ des wege auff die
publica acta gezogen/ auff welchem leichtlichen vnnnd
vnwider sprechenlich abzunehmen/ das der Geists-
liche vorbehalt nicht ein gemein sätzung des Reichs/
vnd der wegen auch nicht für bündig zu achten/ be-
vorab dieweil er nicht nach der zu Passaw verglie-
chenen Richtschnur dem Religionfriedē einuerleibe
worden/ in welchem vertrag/ dar auff der Religion
frieden gegründet/ verglichen vnd versehen/ das
dasjenige/ was im Religion Frieden einen vnd dem
andern Theil binden/ durch alle Ständ beyder Res

higton/ mit ordenlichem zuehender Key. May. bes
schlossen werden solle.

Dieweil es nun mit obberürtem Pass des Gei
stlichen vorbehaltz weit ein andere vnd nemlich dis
gelegenheit hat/ das er nicht durch gemeine Ständ
approbirt vnd gut geheissen / vnd allein auff des
einen Theils anhalten/ auch der Key. May. heims
stellung/ von der Kön. May. in den Religionfri
den geruckt / so ist solcher Artickel nicht verbündig
zuhalten si quidem par in parem non habet Imperiū, &
quod omnes tangat ab omnibus debet approbari. Das
auch deswegen von den Euangelischen Ständen
auff oberzelten vrsachen/ vnd in sonderheit darnū/
das dem Passauischen vertraghierinnen nit nach
gegangen/ vnd dieser Punct für ein schädlichen vnd
allein zu wider vmbstürzung aller anderer heylsa
men wol vergliehenen Religion friedens Artickel/
abscheuliche anhang gehalten/ darwider geklagt/
protestirt / vnd auff abschaffung desselben / als ei
ner vnleidenlichen beschwerung / so sonst in die
länge zu enfferster Trennung/ Misstrawen vnd ge
fährliche weiterung gewis vrsach geben würde / wie
dann leider die jezige erfahrung zeuget/ getrunget
worden / Derohalben auch die Stände des Reichs
voriger ierer Eltern gethanē Protestationen zu wi
der/ vnd auß denen/ darinnen angezogenen vrsach
en sein des Churfürstens zu Cöln L. oder andere
darzu mit gutem gewissen weder anhalten noch an
weisen künden.

So ist auch am tag/ das solcher Artickel nie in
seine würcklichkeit kommen / oder jemaln wider die
Geistlichen/ die sich zu der Augspurgischen Confes
sion bekant haben/ exercirt/ sondern seyn dero viel/
vngerecht

ungeacht in religione fürgenomner Änderung/ bey
ihren Erzbistumben vnd Prelaturen gelassen/ vnd
für gehorsame angehörige Stände des Reichs nit
weniger/ dann andere Geistliche/ erkant worden
auch aller beneficien/ Würden/ Digniteten/ die sol-
chen Erzbistumben/ Bistumben vnd Prelatu-
ren von alters anhängig/ desgleichen auch aller
Reichs Constitutionen/ Satzungen vnd Ordnun-
gen auff Reichs Deputation vnnnd andern Tügen
am Key. Cammergericht/ vnd sonst allenthalben/
gleich andern Geistlichen/ fehic gewesen/ vnd noch
also daß die Stände Augspurgischer Confession in
wolhergebrachter/ rürwiger/ Contrarij Iuris posses-
sione vel quali seyn/ daß nemblichen kein Geistlicher
Standt der geenderten Religion haben/ sein Erzt
oder andern Stiffte zuverlassen/ vnd davon abzu-
treten schuldig.

Vnd ist sich alhie wol zuverwundern/ daß dies-
sen Geistlichen allen/ die ein durch gehende vollstän-
dige reformation der Religion in ihren Bistumben
vnd Sifften fürgenommen/ auch zu dem Christli-
chen Ehestande gegriffen/ dasselbige bishero frey
verstatet vnnnd zugelassen/ sie auch des wegen von
niemand angefochten/ oder als wann sie wider ihre
Pflicht vñ Religion friden gehandelt/ angezogen
worden/ Jetzt aber weil sein des Churfürsten L. als
lein die beschwerliche Persecution der Religion ab-
geschafft/ vnd denjenigen/ so das Exercitium der Re-
ligion Augspurgischer Confession begert/ freyge-
lassen/ vñ sich keiner durch gehenden reformation
angemasset/ sie der gestalt angeklaget/ beschuldig-
et/ vnd ihrer L. zugesetzt würd/ als hetten sie alle
Göttliche vñ Weltliche Recht/ gülden Bulla/ Rei-

Contrarij Iuris possessio

*in augspurgis
reformatione
ab 1525
in Episcopatus*

ligionfrieden/ vnd Reichsabschiede / Pflicht vnn
Eide violirt/ vnd wolt dardurch der Religionfried
alle Reichs vñ andere gute vnd heilsame Ordnun
gen/ die gulden Bulla / das löblich Churfürstliche
Collegium, derselben vereyn / das ganze Römische
Reich/ Himmel vnd Erden/ zerfallen.

Vnd wer sihet nit / warum diß Spiel in Teutsch
land vom Papst angefangen / Dann wann er den
Zaun/ da er am höchsten ist/ vbersteigt/ vnd ihm die
Schanz mit absetzung vnn vndertruckung eines
fürnehmsten Churfürsten des Reichs gerahen/ dz
er auch leichtlich ein nidern vberschreiten / vnd
sein heil an andern vnd geringern Ständen zuver
suchen/ vnd je ein Feuer vñ Krieg auß dem andern
in vnserm geliebten Vatterland/ damit er mit des
selben verderben vnd vndergang/ sein nichtigen vñ
vnrechtmessigen Primat erhalten möge/ anzu
zünden vnd zu stifften/ nicht vnderlassen würd.

Vnd gesetzt / doch der warheit vnbegeben/ daß
obangeregter Artickel / von der Geistlichen vorbe
halt / mit gutem wissen vnn willen aller Stände/
beyder Religionē/ in Religion Frieden komen/ bünd
dig/ kräftig/ auch biß anhero also geübt vñ exercit
worden/ welches doch nicht ist/ auch daß des Chur
fürsten zu Cölln L. krafft solches Artickels von S.
L. Erzbisumb vñ Churfürstenthumb abzucker
ten/ vnd das ohne verzug zuverlassen / schuldig wer
re/ so kan doch ein Thumbcapitel zu Cölln auch an
dere/ sie seyn gleich wer sie wöllen/ die sich demselben
hierinnen pflichtig gemacher / ihre wider sein des
Churfürsten L. fürgenomne Thätlichkeit/ vnd ver
gewaltigung/ damit keinesweges verthedigen oder
entschuldigen/ sondern seind solche thätlichkeit einen
weg

weg wie den andern / dem heilsamen hochverpaen-
ten Landfrieden durch auß vnd gestracks zuwider/
deswegen auff den gleich anfangs hie bevor gesetz-
ten Buchstaben kütz halben referirt vnd gezogen/
Bevor ab weil in solchem Artickel der Geistlichen
vorbehalts / nicht allein nicht versehē / wo ein Erz-
bischoff / Bischoff / Pralat / von der Päpstliche Reli-
gion abtreten würde / daß er als dann ipso iure &
facto, seines Erbisthumbs oder Pralatur priuirt
vnd entsetzt seyn solte / sondern von der Kön. May.
ob es die Päpstischen Stände wol nicht gern gese-
hen / solche wörter / wie oben gemelde / außgelassen
worden / welches dann alles der würcklichkeit ist / daß
da sich künfftig ein Geistlicher sperren würde / von
wegen geenderter Religion sein Erz oder Bisthumb
zu verlassen / daß er doch nicht desto weniger / weil er
seinen Standt nit ipso iure & facto verwirckt / für ein
Standt des Reichs so lang gehalten werden muß vñ
solle / bis dz er mit vorgehender ordenlicher erkant-
nuß / darzu sich sein des Churfürsten L. jeder zeit er-
botten / vnd noch / desselben durch vnpartheyischen
spruch vnd erkantnuß entsetzt vnd priuirt worden.

Darauß dann notwendiglich folget / dz gedacht
Capitel vnd sein anhang wider den heilsamen Reli-
gion vnd Landfriedē / dessen sie doch des Churf. L.
mit vngrundt beschuldigen / in viel weg gehandelt /
in ansehung der selb außdrucklichen vermag / daß
hin furo niemands / was Würden / Wesens oder
Standts der sey / vñ keinerley vrsach willen / wie die
Namē haben möcht / auch in was gesuchtem schein
das geschehe / den andern befehden / bekriegen / be-
rauben / vberziehen / belägeren / noch einige Statt /
Schloß / Markt / Befestigung / mit gewaltiger
That

That einnemē / oder in andere weg beschedigen / son-
dern ein jeder sich ordenlichen Rechtens gegen dem
andern gebrachen / vnd dessen setzigen lassen solle /
Wie dann in jetzbenannter Disposition der Reli-
gion vnd Landfriedens alsbald darauff in specie
zu noch mehrer erleiterung gemeldet wirdt / daß die
Königliche / oder Key. May. Churfürsten / Für-
sten / oder Keinen Stande des Reichs / von wegen
der Augspurgischen Confession / vñ derselben Lehr-
Religion vnd Glaubens halben / mit der That ge-
waltiger weiß vberziehen / beschädigen / vergewal-
tigen / oder in andere weg wider sein Consciensz vnd
Gewissen / von dieser Augspurgischen Confessions
Religion / Glauben / Kirchengebreuchē / Ordnun-
gen vnd Ceremonien / so sie auffgericht / vnd nach-
mals auffrichten möchten / dringen / oder durch
Wadat / oder in andere weg beschwerē sollen / Vnd
ob wol dargegen fürgewendet werden wolte / daß
solches von Weltliche Ständen / die sich zu der Aug-
spurgischen Confession begeben / vnd nicht von den
Geistlichen zu verstehen / so ist doch auß dem Buch-
staben / des Religion vnd Landfriedens / leichtlich
die Antwort zu finden / in ansehung daß in genere.
ohne einige Restriction oder Exception gesetzt / daß
niemand / was Würden oder Standtz der seye /
den andern vñ keinerley vrsachen / wie die Namen
haben möchten / vñ in was gesuchten schein das ge-
schehe / vnd also auch vmb der angestelten Augspur-
gischen Confessions Religion / Kirchengebreuchen
vnd Ceremonien willen / nit befehlen noch bekrie-
gen / inmassen dann auch alsbald darauff in specie
vermeldet wirdt / daß die Key. May. Chur / Fürsten
oder andere Stände des Reichs / Keinen Stande
dessel

desselben / von wegen der Augspurgischen Confession / beschweren solle / welches vñ andern Ständen / vñ so wol von den Geistlichen / die sich zu der Augspurg. Confession begeben / vñ die Pöpstliche Religion verlassen / als von den Weltlichẽ zu verstehen.

Vñ daß dieses der rechte verstande des Lande vñ Religionfriedens dazumal gewesen / vñ noch seye / geben die jetzt angeregte Generaliteten / auch die zu Augspurg / bey auffrichtung des Religionsfriedens / Anno 1555. für gangne Acta vñ Handlungen klärlich zu erkennen / Dann in denselben zu befinden / daß die Pöpstliche Stände diesen Pass allein auff die Weltlichen Stände haben dirigirn vñ richten wöllen / daß nemlichen denselben allein frey vñ bevor stehen solte / zu der Augspurgischen Confession sich zu begeben / vñ in ihren Fürstenthumben vñ Landen dieselbe anzurichten / vñ daß die Weltlichen Stände solcher Religion halben nicht solten beschwert werden / vñ der wegen begert / daß bey dem Pass / da gesetzt / daß kein Stand von wegen der Augspurgischen Confession solte beschwert werde / das wörtlein / Weltlich / hinzu gesetzt würd / welches aber die Stände der Augspurgischen Confession / auß erheblichen gegründten vrsachen bestritten / vñ angezeigt haben / daß die vorige der Religion halben zu Regenspurg / Anno 1541. vñ zu Speyer / Anno 1544. gemachte Friedstand / in gemein auff alle Stände ohne vñderscheid gestanden / vñ daß mans billich auch in diesem Religionfrieden darbey solt bleiben lassen / auch so viel erhalten / daß die Pöpstliche Stände von irer meinung abgewichen / vñ dz wörtlin / Weltlich / fallen lassen / des wegen auff die Acta gezogen. Vñ wie solches alles

noch weitleuffiger vñnd auffführlicher in sein des
Churf. L. Aufschreiben/ vñnd desselben Beylagen/
mit grund deducirt/ vñnd außgeföhret worden ist/
vñ wir darumb alhie zuwiderholē für ein notturfte
geacht/ damit diejenigen/ so solch Aufschreiben nit
gelesen/ dissals desto bessere nachrichtung/ durch
diese vnserer erinnerung haben möchten. Erschiet
derhalben auß diesem allem/ daß sein des Churf. L.
nicht wider den Religionfriedē/ sonder dz Thumb
Capitel selbs/ vñ sein anhang/ öffentlich wider den
selben vñnd an dem Landfrieden freuenlich gehand
elt/ vñ die gegē S. L. fürgenommene thätlichkeit/ be
uehdung/ belägerung/ occupierung/ eynnehmung
S. L. Stätt vñnd Schlöffer/ auch eynschiebung vñnd
auffwerffung eines andr vermeintē/ erpracitirte
Haupt/ vor Gott vñnd den Menschen/ nimmer mehr
verantworten können oder mögen/ Bevorab weil
sie auch vber das/ gegen irem von Gott fürgesetzten
ordenlichen erwehltē Haupt vñnd Obrigkeit/ die der
Allmächtig vmb seiner Ordnung/ auch eines jeden
gewissen vñnd forcht willen/ in ehren gehalten habent
will/ solche vngewöhnliche/ strenge/ thätliche Pro
cess vñngeacht sich S. L. jeder zeit zu ordenlicher er
örterung erbotten/ geübt haben/ deren sie auch ge
gen frembden/ denen sie zwar nichts zugethan vñnd
verwandt/ nach inhalt vñnd vermög obangeregten
Religion vñnd Landfriedens/ sich solten enthalten
haben/ Daß auch deswegen die Key. May. als das
Haupt/ vñnd andere Stände des Reichs/ sein des
Churf. L. wider solche öffentliche Landfriedbre
cher/ bey Recht vñnd billichkeit/ auch vielgemeldtem
Religion vñnd Landfrieden zu handhaben schuldig
vñnd das vns vñnd andern auß ebenmessigem grund
vñngürllich zugemessen wirt/ dz wir dieselbe mit dieser

vnserer Expedition vnd schuldiger hülffleistung / zu löcheren vñ vmbzustossen vorhabens / die wir doch Gott lob bishero auffrichtig vñ fürstlich gehalten vnd fürbaß nit weniger zu thun / vnd niemand der Religion halber anzusechten / zu beschwern oder zu beleidigē / vnser theils gedēcken oder gemeint seyn.

Wir können auch bey disem gespaltenen Religion werck / neben andern friedliebenden Ständen / kein ander mittel / wie ein mal bestendiges vertrauen in vnserm geliebte Vatterland Teutscher Nation gepflanze vñ erhalten werden möge / erfinden vnd erdencken / dann das meniglich / Geistlichs vnd Weltlichs Strands vermög obangeregte innhalts angezognen Religionfriedes frey stehe vnd erlaube sey / ohn einige straff / nachtheil oder beschwernuß / zu etner odder andern Religion zutrete / vñ disfalls ein billich gleichheit gehalten werd / damit sich kein theil gegē dem andern / d verfolgung vñ vnderdrückung zu beschwern / wie dan die Ständ Augsp. Conf. diejenige / so vñ irer Religion ab / vñ zum Papsstumb getreten / vnverfolgt gelassen / inen disfalls kein maß geben / sonder sie ire handlung gegen Gott als dem sie künfftig / so wol irer Personen / als Vnderthanen halber / rechenschafft gebē müssen / selbs verantworten lassen / derwegē die billichheit erfordert / das den Papsstlichen der freye zutritt zu vnserer Christlichen Religio Augsp. Confes. ohn entgelt vñ betrangnuß hinwider verstatet werde / sintemal die erfahrung geben / dz bishero kein allgemeines / freyes Christliches vñ vnpartheißlich sicher Cōciliū oder Colloquiū / darin allein Gottes wort / vñ nit der Papsst richte / die Ionst in der alte Christlichen Kirché / ehe der Römischen Papsst Tyrāney vberhandt genommen / zu hin-

Die Frey-
stellig der
Religion
sey das ein-
zig mittel
bestendigs
vertrau-
wen / fried
vnd einige
keit / im
Reich zu
erhalten.

legung in Religions sachen fürgefallener streit für
die einige/rechre/ordenliche vñnd heilsame mittel/
weg/trost vñnd zuflucht/ aller fürsichtigen friedlie/
benden Leut/ Keyser/ König vñnd Herrn gehalten/
erlangt werden können/sondern die vorige/ zu vn/
sernzeiten vñnd etlichen jaren hero gehaltene Conci/
lia/alle allein zu vndertruckung vñnd aufstilgung der
Stände Angspurgischer Confession/vñnd derselben
Christlichen Religion/ so wol in Teutscher als an/
dern Nationen/ welche die Pápste für verdampfte
Käger vñnd Kägercyen gehalten/ angestellet wor/
den/wie zwar solches der außgang/vñnd die darauff
in allen Landen erfolgte Krieg vñnd verfolgungen/
mit erschrecklicher verwüstung/ so vieler herlicher
Königreichen vñnd Landschafften gnugsam zu er/
kennen gegeben.

Wann dann in auffgerichtem Religionfrieden
fernere vergleichung derselbē in allweg vorbehal/
ten/auch in Ray. May. Capitulation auß trucken/
lich versehen vñnd statuirr/das sie gedachten Reli/
gion frieden/ wie auch andere Reichsordnungen
vñnd Gesetz nicht allein zu ernewren/sonder auch wo
not dieselbige mit rath des Reichs Churfürstē/ Für/
sten vñnd anderer Stände zu bessern macht haben
solle/wie das zu jeder zeit des Reichs gelegenheit er/
fordern würde/ die dann jezunde vorhanden/ vñnd
zum höchsten von nöten/vñnd außserhalb dieses mit/
tels des freyen vñnd straffbarn zutritts zu der einen o/
der andern Religion/ nach gestalt vñnd jezigen
Standes des Reichs kein anders zu finden/so müssen
alle verstandige dahin notwendig schliessen/das die
jenigē so sich dawider legē/ vñnd dasselb zu verhindern
vñnd derstehē/entweder auß vnverstand solchs thun/
oder

oder nichts anders dann ein ewigs Mistrauen/
 Zanck / Hader / Trennung vnd Krieg / in vnserm
 geliebten Vatterland Teutscher Nation / zu fouiren
 vnd zuerhalten begeren / dardurch die Stände des
 selben für vnnnd für einander in Haren liegen / ge-
 schwecht / vndergedruckt / vnd desto leichter in ewi-
 ge Seruitut vnd Dienßbarkeit gebracht werden
 mögen / dahin dann der Papst jeder zeit gesehen/
 vnd in edis maximam, daß Königreich / Land vnd
 Leuht besser nicht dann mit ihrer selbs vneinigkei-
 zu zwingen / angelegen seyn lassen / Welches die
 Teutsche Chur / Fürsten vnnnd Stände / auch alle
 Liebhaber des Vatterlands / sie seyē gleich der einē
 oder andern Religion zugethan / billich zu gemüht
 führen / vnd in allweg dahin sehen / vnnnd sich bear-
 beiten daß sie bey ihnen alle innerliche spaltungen/
 zwittracht / vnd trennung / sonderlich der Religion
 halben nicht einreissen / vnd andern zu gefallen sich
 gegen einander zu irer aller verderben vnd vnder-
 gang verhergen lassen / sondern wie getrewen Pa-
 trioten gebürt steiff vnd vest beysamen halten / vnd
 sich an der genachtbarten erbarmlichem Exempel
 wol spieglen solten / in was verderblichen jamer vnd
 stand dieselben / eben auff gleichmefig anstiffen
 trieb vnd practicken des Papsts gerahen / Daher ^{Pfalzgraf}
 dan auch vnser geliebter Herr vnd Vatter / ^{Friedrichs} Pfaltz
 graffe Friederich Churfürst / seeligster gedächtnuß / ^{Churfür-}
 auß friedliebendem Gemüht verursacht worden / ^{sten des}
 Der freystellung halben mit der Religion / in der ^{dritten se-}
 letzten willen / ein Christliche ermahnung an der ^{ligen Te-}
 Geislliche vnd Welliche mit Churfürsten zuthun / ^{stament.}
 die selb als das einig band vnd mittel / gutes besten-
 diges vertrauens / zwischen des H. Reichs Stände

den/ihren **L.L.** ins werck zurichten / zu recommendiren/vñ vns vnd vnserm freundlichen lieben Brüdern / dem Churfürsten Pfaltzgraffen auffgelegt/ solchen ihrer **L.** letzten/vnd gegen dem Vatter land wolgemeinten getrewen willen/menniglich zu eröffnen/ wie bey verwarhter Extract mit Num. 10. außweist/Welcher Väterlichen getrewen wahrnung vñ letztem willē/ wir als ein gehorsamer Sohn billich zugeleben vñ nach zusezē vns schuldig erkennen.

Die stän-
de Aug-
spurgische
Confession
begerē nie-
mant vom
Papisthum
mitgewalt
zu dringē.

Geschicht derwegen den Ständen Augspurg-
Confession zu mal vngütlich/dieweil sie viel angezo-
gnen Geistlichen vorbehalt nicht mit gutem gewisse-
sen/vnd one verlezung vnd verdämung jrer ehr vñ
Christlichen Religion approbiren/gut heißen / lei-
den vnd gedulden können / daß sie darumb bedacht
seyen/daß Papsthum mit gewalt außzurotten/vnd
wie man dauon schreibt/dardurch den Catholische
das messer an die Gurgel zusezen/Dañ da schon sol-
cher vorbehalt nit stat hat/vnd die Religion einem
jeden one straff vnd verwürckung anzunemen frey
stehet/darumb folget noch lang nicht/daß man das
Papsthum mit gewalt auß zutilgen vorhabēs sey/
dann man niemant vom Papsthum abzuweichen/
vñ zu der Religion Augsp. Confess. wider seinen wil-
len zurettē zwingen vnd müßigē thut/sondern ster-
bet bey eines iden Gewissen vnd Willkuhr / dieselb
zu amplectiren/oder bey dem Papsthum zubleiben/
Vnd folget diß fals Gamalielis rath / den er den Jü-
den gab/da sie die Apostel tödten wolten/vnd er sie
solches zuehun wider riehte / auß versachen / da die
Lehr der Apostel auß Gott were/würde man sie nit
dempffen können/wer sie aber auß den menschen/so
würde sie selbst zergehen vnd fallen/darumb bedürf-
fen

fen auch Gott lob/die Stände Augspurgischer Con-
fession zu behauptung vnd fortpflanzung ihrer Re-
ligion keines solchen zwangs vnd straff/wie die Pa-
pisten. Diweil sie ihrer sachen als die auff Gottes
wort (welches der menschē Seelen als ein zwifachs
Schwerdt durch dringet/ vnd sie zu erkantnuß vnd
beliebung der Warheit/ vnd schuldigen gehorsams
Gottes selbs treibet) gebawet vnd gegründet/ wol-
trawen/ Nergegen aber/ haben eben des wider-
spils sich mit besserem grund die Stände Augspurgi-
scher Confession/ ab dem Geistlichen vorbehalt/ da-
er verbleiben vnd nicht verstatet werden solt/ zu-
beklagen vnd zubeschweren/ das mit solchem nicht
allein vnserer wahrē Christlichen Religion/ ein vn-
auslöschliche mackel aspergirt vnd angeschmitzet/
als wan alle diejenigē so vnser Religion anhängig/
vnd Bischoffliche vñ anderer Geistliche Digniteten mit
würdig noch fähig/ sondern würd auch den jenigē so
der Pāpstischen irthumen in irem gewissen vberwis-
sen vnd vberzeugt/ Thür vnd Thor durch die ange-
hengte straff des verlusts ihrer digniteten zu derselbē
sich zubekennen verschlossen/ vnd also die Religion
Augsp. Confess. auff den Striffen zu ewigen tagen
aufgemustert/ verfolget/ vñ außgerotter/ auch das
Röm. Reich vñ desselbē glider in ewiges misstrawē/
spaltung vñ trennung gesetzt vnd darinnen erhaltē
darauß dan erfolgē muß/ dz viel/ die solche beneficia
von wegen ihrer gewissen verlassen/ vñ sich schlechter
nahrung zu erfrewen/ in grosse beschwerung vñ
Armut gerahen/ oder da sie wider die erkante war-
heit vnd ir gewissen bey solchen iren Beneficien ver-
mög Geistlichen vorbehalts/ durch welchen man
die Leut mit zwang bey dem Pāpsthūm zu erhaltē
vndero

Mit der
Geistliche
vorbehalt
würdt die
aufrottig
Augspur-
gischer Con-
fession ge-
sucht.

vnderstehet / verbleiben / zuleest zu beschwerlicher
verderblicher verzweifflung gerahen.

Wie den
Ständen
Augsbur-
gischer Co-
fession vñ
Gegēheil
offentlich
vñ heim-
lich inge-
setzt wirt.

Darbey es nicht verbleibt / sonder würdt auch
den Ständen Augspurgischer Confession vñnd der
vo Christlichen Religion / in viel andere weg / so wol
mit offentlicher Persecution / nicht allein im N.
Reich / sondern auch in allen genachbarten König-
reichen / mit Feur / Schwerdt / verjagung vñd ver-
treibung ins bittere Elend / wie auch anderen ge-
schwinden grieffen / directē vñd indirectē als verwei-
gerung verziehung vñd sperrung der Justitien am
Keyf. Cammergericht / vñnd sonsten mit abschla-
gung vñd versagung schuldiger rettung vñd hülff
gefährlicher vñd erpracticirter vberstimmung auff
Reichs / Deputation vñd anderen Tāgen / einschies-
bung beschwerlicher Juramenten vñd Decreten /
auff den Stifften / vñnd in freyen Reichsstätten /
dardurch diejenige / so der Augspurg. Confession an-
hängig / von solchen Stifften vñd Rathessen gantz-
lichen außgeschlossen / also zugesetzt / daß mēniglich
greiffen / vñd da man nicht gar blind seyn will / se-
hen kan vñnd muß / daß alle Rāth vñd Anschlag /
auch Handlungen dahin gerichte / die Stände Aug-
spurgischer Confession auß zumatten / vñnd wann
man nur gelegenheit haben kan / dieselben außzu-
rotten / darzu dann der Papst zu Rom durch seine
friedheffige Nuncios / vñd des Vatterlands Land
verrätherische geschmeiß der Jesuiten / die er ins
Teutschland vñd andere Königreich / Land vñnd
Herrschaftē nun ein zeitlang mehr als zu vor sege-
schickt vñd eingeschoben / trewlich hülffte / den Poo-
tencaten vñd Weltlichen Fürsten Instruktionen vñd
Artickel

Artickel stellet/wie sie die sachen angreifen/vnd also
len Euangelischen bey Kommen mögen.

Dann was vber die thätliche Landfriedbrü-
chige Handlungen / so wider des Churfürsten zu
Cölns L. wie auch wider die Statt Nach von wegen
der Religion bishero fürgangen/nicht allein wider
S. L. vnd gedachte Statt/ sondern auch wider den
Wolgebornen Graff Joachimen / den Elteren
Graffen zu Dreiburg/ für beschwerliche vermeinte
nichtige Proceß vñ Decreta bey jüngster zu Speyr
gehaltener Key. Cammergerichts visitation vnd Re-
uision sachen/auß lauterem haß vnd grollen/ gegen
vnserer Christlichen Religion fürgenommen wor-
den / solches ist nun mehr auch den Ständen des
Reichsvnuerborgē/ auch was gedachter Graffe für
schwere Stritt vñ Spenn mit dem Hochgebornen
Fürsten/vnserm lieben Vettern / Herzog Wilhels-
men in Bayern/viel Jar hero gehabt/wie dieselben
nicht allein am Key. Cammergericht / anhängig
gemacht worden/ sonder auch erschienen 75. vñnd
76. auch 82. Jars/ für Churfürsten/ Fürsten vnd als
le Stände des Reichs gebracht vnd Kommen / vnd
nicht allein daselbst zu vnuerlängter Restitution
sein des Graffens erschienen 75. Jars vnd seithero
eingezogner/vnd Arrestirter Güter/vnd derselben
nutzungen durch alle ReichsStänd mehrmalen be-
dacht vnd gericht worden / sonder welcher massen
auch am Key. Cammergericht nechst verfloßener
Jars / den 30. Octobris in dreyen sachen rechtlich
für ine Graffen erkant / auch mit vrtheil eben das
lenig auß gesprochen worden / was hiebenor Chur-
fürsten / Fürsten vnd Stände etlichmal für billich
ermessen / erkant vñnd bedacht haben / im gangen

Statt
Nach.

Graff von
Drien-
burgs Re-
uision her
che.

Reich Landekündig / Dessen aber alles / vnnnd sonst
derlich des hellen klaren Buchstabens der Reichs
Constitutionen von Pfandungen vnd Arresten/
wie auch der vielfeltigen am Keyserlichen Cam-
mergericht eröffneten gleichmäßiger vrtheilen vnd
Præiudicien / vnd also der vnlaugbaren vbliehen
practicken / vnd darzu des Heiligen Reichs Chur-
fürsten / Fürsten vnnnd Ständen zu vnderschied-
lichen zeiten / eröffneten gleichstimmender vnnnd
durch alle Stände für billich approbirter Reichs
bedencken / vnerachtet vnnnd vnangesehen / ha-
ben sich ihr fünff Doctores / Pâpstlicher Religion/
welche jüngst gehaltenen Visitation vnnnd Reui-
sion beygewohnt / gelusten lassen / wider den hel-
len Buchstaben der Reichs Constitution / wider
viel hievor gleichmäßig geurtheilte præiudicia, vñ
wider den vbliehen stilum Camere / auch ohne be-
trachtet / daß ihrer zwen mit vnnnd neben allen an-
deren des heiligen Reichs Ständen / inn beyden
jüngst zu Regenspurg vnnnd Augspurg gehaltenen
Reichs versamlungen hievor das widerspiel
selbst in Supplication rath decretiren vnd für recht
erkennen helffen / die am Keyserlichen Cammer-
gericht ernandtem Graffen / wolbedächtlich er-
kandte Mandaten / zwey auff die Constitution
der Arresten / vnnnd eins auff die Constitution
der Pfandungen / vermessenlich zu Casiren / vnd
wider auff zuheben. Dardurch nicht allein der ge-
liebten höchsten Justitien des Keyserlichen Cam-
mergerichts / vnnnd desselben treffenlichen erfah-
ren Beysitzen ein merckliche verachtung vnnnd
gleichsam ein Brandmal / als ob sie wider Recht vñ
Reichs Ordnungen geurtheilt vnnnd erkannt hee-
ren /

ten / zugefügt worden / auß deren besorglich ein
trennung des ganzen Reiches leichtlich erfolgen
kann / die weil führohin treffenliche Leut die vnge
hewer Exempel gewislich abschrecken wirt sich bey
diesem Gericht mit dergleichen gefahr länger auff
zu halten oder dahin zubegeben / sonder in dem diese
heylsame Constitutiones, durch der Revisorn vnbes
dächtliche vrtheil dermassen eingezogē vnd restrin
girt werden / das sich die Ständ des Reichs densel
ben in gar wenig / ja gar nah schier in Keinen fallen
werden zuerfrewen haben / So ist auß dem selber
nichts anders / weder ein vnwiderbringliche zerrüs
tung des geliebten friedens im Reich / zwischen Hos
ben vnd Nidern Ständen zuerwarten / vnd mit die
sem Revision vrtheil / gleichsam ein fürserzlich Claf
ficum oder Hornklang angeblasen / der die Stände
de inn ein immerwerenden vnfrieden gegen einan
der erwecken / vñ darinnen vnausträglich auffhals
ten solle / Die weil diese Revisores mit irer vermeinten
vrtheil (ist sie anders diß namens würdig) den jeni
gen welche andere Stände zu irem gefalle oder vor
theil mit gewalt zum einen neigung vñ gelegenheit
haben / den weg gezeigt wie sie diesen Constitutionen
empfliehen köndren oder solten / wann sie iren widers
theil an seinen Leuthen oder Gütern pfenden oder
Arrestirn / welche in der widerparthey eignē Gebie
ten vnd Oberkeiten gelegen oder gefessen seynd / da
doch Churfürsten / Fürsten vnd Ständ des Reichs
verschienen 70. Jars diesem vnheil zu begegnen /
vnd im Reich desto bestendigern frieden zuerhal
ten / mit sonderm / fleiß die Constitution von Arres
sten gewilligt / approbirt / vñnd tanquam pragmati
cam sanctionem dahin in worten lauter dirigirt hat

Reuiforū
beschwerli
che Decre
tain Reli
gions sa
chen dem
Camerger
richt ad
partem ge
geben.

ben/dass alle Arresta fallen vnd auff gehobt werden
sollen/wann beyde theil dem Reich ohne mittel vnd
derworffen seynd / vnd eben dieselben Reuifores ha
ben sich bey nechst vorgehender Visitation vnder
standen / durch ein vermaint / dem Key. Cammer
gerichts Collegio eingeschleicht aber von etlichen
Ständen widersprochen Decret in Religions sache
en / bemeltem Cammergericht seyn vom gangers
Reich habende vnd empfangene Jurisdictionem zu
schmelern / damit weder in der Statt Aach / oder
des Erz Bischoffs zu Cöln / nach in gedachts Graf
fen / auff den Religion frieden per Supplicationes vn
Process anhängig gemachten sachen kein Iustitia ero
theilt / auch anderen Ständen Augspurgischer
Confession in dergleichen Sachen die gerechtigkeit
nicht mehr administrirt werden solte / vnangesehen
dass die Visitierende Ständ kein solche macht vom
H. Reich nie empfangen / dass sie des Key. Cammer
gerichts Jurisdiction / theils oder gar abzuthun / o
der zu suspendiren gewalt haben / Eben wie auch die
Reuifores mit ihrem vermeinten vrtheil die Reichs
Constitution auß ihre vnverneinten Buchstaben
zurucken / vnd dieselbe sampt des gangers Reichs
Standsvnderschiedlichen bedencken vnd Decreten
zu syndicirn nit mächtig oder befugt gewesen seyn /
sonder zu disen vermessne handlungen / vnordnun
gen vnd vngewür treibt sie allein der vnzeitig eyfer
vnd gefasster Leid der Augspurgischen Confession
lehr vnd derselben verwandten Ständ / vn sie dorff
fen vngescheuchtdamit öffentlich zuerkennē geben /
dass sie der Päpstlichen Religion vnd derselbig an
hängigen Ständen zugefallen vnd vorthail / soniel
an inē gern die Iustitia gar auff heben / vn zu solchem
möglich

in glliche befürderung erzeigen wolten / Welches se
in vnserm geliebten Vatterland Teutscher Nation
erschrecklich zu hören / vnd frey gebornen Teutschen
Leuten nicht zu gedulden ist / wil man anderst die
H. Iustitiam nicht gar verlieren / vnd damit den vns
dergang des ganzen Reichs verursachen / die Reli
gion vnnnd freyheit der Gewissen / zu geschweigen /
welche diese Leut auffzuheben vnd vnderzutrucken
an allen orten ihren frechen muchwillen offenlich
vnd greifflich erscheinen lassen / Dieser geschwinden
vnd ganz partheyischen Proceß haben sich / Gott
lob / der Römischen Religion Verwandten / ge
gen den Ständen Augspurgischer Confession bis
hero nicht zu beschweren oder zu beklagen gehabt /
wie auch noch / sondern ist ihnen nicht allein die ge
bürende Iustitia an allen orten / zu frem gutem vor
theil wider fahren / sondern auch ihnen zu würckli
cher Execution gegen iren widerwertigen / wie dessen
Exempla noch in frischer gedächtnuß / die Hand ge
botten worden / dessen sich vielgedachter Churfürst
zu Cölln / vnd bemeldre betrangte Stände hinwiz
der zu erfreuen haben solten / dann es je billich / da
gleiche Bürden im Reich seyen sollen / daß sich auch
gleich Recht zwischen des Reichs Ständen zuerhal
ten gebürt / vnd in mangel desselben / auch ohne ab
stellung der gleichen vnordenlichen Proceß den
Ständen Augspurgischer Confession / der gestalt
in vn auff hörlichem misstrawen / vnnnd stäter ihrer
beschwerung im Reich zu wohnen / vnd diesen Sas
chen lenger zu zusehē / weder dienlich noch rathsam /
sondern da es je ein solche gelegenheit gewinnen sol
te / des sie sich doch nicht versehen / als dann auff ans
dereweg zugehenden verursacht werden müßten /

Wessen sie von niemandt in vngutem verdacht wer-
den kündren.

Ob's mis-
verstande
in Religio
sach/ auch
wö wegen
der Geist-
lichen vor-
behalts / v
Key. Mt.
zu iudicien
gebür vnd
heimzustel-
len.
Das aber eeliche zu behauptung der Geistlichen
vorbehalts/ vnd cludirung des rechten vnd gesund
den verstandts / auffgerichtten Religionfriedens/
mit freyer ungezwungner verstattung der Reli-
gion diese ding dahin zurichtē vermeinen/ weil zwis-
schen den Ständen Augsp. Confession vñ der Pāp-
stischen Religion / solches vorbehalts halben / vñ
gleicher verstande fürgefallen / vnd sich dieselb mit
einander nit vergleichen können/ daß derwegen die
Decision dieses streits/ der Röm. Key. May. als dem
Oberhaupt/ vermög dero habenden gewalts vñ d
Iurisdiction billich heimzustellen/ vñ es diffals/ weil
sie einmal / dem Papst zu gefallen / die vermeinte
Excommunication vñ Degradation fürgehē lassen/
darbey bleiben zu lassen/ seyn solle.

Darauff sagen wir erstlich / das diese Sach nit
allein beyderseits Stände/ sondern auch ihr May.
als ein Religionsfach / darin n: n ihr Key. May.
auch interessirt vnd ein Partist/ berüre/ vnd das so
wol ihr May. als die jenigen/ die derselben den auß-
schlag dieser Sachen heimzustellen vermeinen/ sich
des Passawischen Vertrags/ vnd andern löblichen
Reichs Constitutionē/ wie auch der mit den Churo-
fürsten/ von wegen des ganzen Römischen Reichs
getroffenen Capitulation/ vñ zweiffenlich eines an-
deren zu berichten gewußt/ vñ noch werden wissen/
Auch ihr May. vor sich selbs/ ohne rath vñ zuthun/
auch billicher allgemeiner vergleichung aller Stāns
de des Reichs / in hochwichtigen vñ d allgemeinen
Reichs/ sonderlich Religion vñ Gewissenssachen/
darinnen kein theil des andern Richter seyn kan/
auch

auch die Stände Augspurgischer Confession / solt
des Keyser Maximiliano / nechst verstorben / lobe
seligster gedächtnuß / auff dem in Anno 66. zu Augo
spurg gehaltenem Reichstag / zu gemüht geführet /
allein ein aufschlag zu geben / nicht begeren / wie sie
dann in dieser auch gethan / vnnnd deswegen dieselb
neben Chur vnnnd Fürsten / beiderseits Religion zu
gütlicher Tractation zuziehen in arbeit gestanden /
vñ haltē wir es dafür / das ir Key. Mt. dieser ding im
grund / wie oberzelt / so wol von dē Geistlichē Churf.
als von den Weltlichen beschehen / vermög ihres tra
genden Ampts erinert / dz ir Key. Mt. sonder zweis
fel von dem jenigen / dessen sie von dem Pāpstlichen
nuncio vbel heredt / widerum sich abweisen / eins bes
fern lengst bedacht / auch die vermeinte Pāpstliche
excomunication vñ degradation an fortsetzung gült
cher tractation od gebürlicher verhör / vñ vnparthey
licher erkantnuß nie iren wörden haben lassen / das
mit es zu diser jezigen beschwerlichē weit leuffigkeit
nit komen. In sonderlicher erwegung / das irer Mt.
Capitulation / die sie mit den Churf. auffgericht
ausrücklich vermag / das in allerweg ihre May.
nicht allein die Churfürsten / als die forderstē Glie
der des Reichs / auch andere Fürsten / Graffen /
Herrn vnnnd Stände / bey ihren Hochheiten / Wür
den / Rechten / Gerechtigkeiten / Macht vnnnd Ges
walt / jeden nach seinem Stand vnd Wesen bleiben /
vnd für sich selbst nicht vergewaltigen / sonder auch
solches nicht schaffen / noch andern zuthun verhen
gen / vnd wo sie / oder jemand anders zu inen allen
oder einem jeden in sonderheit / zu sprechen herten /
oder einige forderung fürnemen / die selben sampt
vñ sonder / auffruhr / zwittracht / vñ andern vnraht
im H.

im H. Reich zu verhüten / Auch fried vnd einigkeit
zuerhalten / zu verhör vnd gebürlichem Rechten
stellen vnd kommen lassen / vnd mit nichten gestac-
ten wollen / in den oder andern Sache / in woz schein
oder vnter was Namen es geschehen möchte / darin
sie ordenlich Recht leiden mögen / vnd das vrbütig
seyn / mit raub / nahm / brandt / vhedem / Krieg / oder
anderer gestalt zu beschädigen / anzugreifen oder
zuyberfallen.

Dann ob wol zugleich ihr Key. May. zu hand-
habung des Religionfriedens in gemeldter Capi-
tulation verbunden / vnnnd dafür gehalten habens
möchte / wie vns nicht zweiffelt / daß der Geistlichen
vorbehalt / ein wesentlich stück desselben seye / So ist
doch nach lenge außgeführt worden / wie es mit dem
selben beschaffen / vnnnd dero wegen ihr May. zu sol-
chem vorbehalt nicht verpflichtet gewesen.

Vnd dieweil ihr Key. May. wie auch den Geis-
tlichen Ständen / in dieser Sachen des Papst zu
Rom angemasteter nichtiger Primat in weg ligt /
daß ihr May. vnd ihre LL. vermainen / daß demsel-
ben vermög solches Primats nicht allein gebüre /
die Erzbischoff vnnnd andere Praelaten im Reich
Teutscher Nation / mit vorgehender erkantnuß
srer habilitet halben zu confirmirn. sondern auch / da
sie inhabiles zu remouirn. vnnnd also seines gefallen
auff vnd abzusetzen.

So bitten wir ihre Key. May. vnd ihre LL. sie
wöllen hindan gesetzt aller affection. wohns / vñ pra-
iudicien. die sie durch eynggebung vnnnd falsche per-
suasion der Päpstlichen Nuncien gefast haben möch-
ten / auß Gottes Wort / Natürlichen / Wellichen /
vnd der Päpst selbs verordneten Rechten / vnnnd in
der

der vhralten Catholischen Kirchē wolherbrachten
 Gewonheiten vñ Gebreuchen / auch fast aller löblich
 chen verstorbnē Keyser vnverwerfflicher beglaub
 ter zeugnuß vnd Exempel / in dictum vnd vrtheilen /
 was von solchem angemassen Primat des Papsts
 zu halten / Ob auch ihr May. vnd alle Geistlichen /
 sie seyn gleich im R. Reich wer sie wöllē / schuldig / vñ
 nicht viel mehr ihr May. an dero Keyserliche Ho
 heit zum höchsten abbrüchlich / schimpfflich / vñ
 dem gangen Römischen Reich verkleinerlich / auch
 gegen Gott vnd der Posteritet vnverantwortlich
 seye / sich im geringsten dem Papst vnderwürfflich
 zu machen / inen nicht allein als ein neben Haupt /
 das Chur. vñ Fürsten / von wegē vermeinter Geist
 licher Iurisdiction / auff vñ abzusetzen habe / sondern
 auch vor dz höchste Haupt der Christenheit / wie er
 sich neñen darff / im Reich zu erkennen vñ zu halten.

Dann dieweiler / wie auch seine Schmeichler /
 fürgebē / vnd sich nicht allein für ein Obersten / Bi
 schoff vñnd Haupt der Christlichen Kirchen auff
 Erden / vñ ein allgemeinen einigen Herrn der gan
 zen Welt / der da nicht irren möge / vnd der von kei
 nem Menschen solle gerichtet werden / Dañ er hab
 vollen gewalt / alle ding zu richten / vnd wan gleich
 die ganze welt jergend in einer Sachen ein Vrtheil
 fellere / wider den Papst / so solle doch des Papsts
 meinung allein gelten vñ fürgezogē werden / auff
 würrft. Item / daß alle Gesetz des Papsts von jeder
 man sollen angenommen werden / gleich als weren
 sie auß S. Peters Wunde selbst hergestossen. Item /
 daß des Papsts ansehē vnd gewalt grösser sey dan
 der Heiligen / auch daß der Papst alles vnd ober al
 les seye / daß Gottes vnd des Papsts einerley Consi

Von des
 Papsts in
 Rom an
 gemastem
 mächtigem
 gewalt vñ
 Primat.

forum vñnd Gericht sey. Item/daß der Papst von
niemandr gezwungen werde/ob er gleich ein Kays-
er genant würde/sondern daß auch bey im der höchst
gewalt/vñnd daß im keiner an macht gleich seye/daß
da ein allgemeiner Synodus seye/wod der Papst zu ge-
gen ist/vñnd daß er allein macht hab Concilia außzu-
schreiben/vber welche er auch seye/vñnd von densel-
ben nicht könne tudicirt vñnd gevrtheilt werden/daß
er alle Recht in seinem Herzen trage/daß er beyde
Schwerdt habe/darumb er billich ein Keyser ge-
nent werde/ja daß er grösser seye dann der Keyser/
wie er dann allein macht hab/sie auff vñnd abzuse-
zen/vñnd des Keyser erkantnuß vñnd vrtheil zu cas-
sirn vñnd auffzuheben/Item/wie dz Golt köstlicher
vñnd edler sey/dañ das Bley/also weit vber treffe die
Bäpstliche würde die Keyserliche/vñnd wie die Son-
nenennt wirt ein Vatter aller Planeten vñnd Herrn/
also seye der Papst ein Vatter aller Würdigkeit/vñnd
wieder Von das Liecht von der Sonnen empfahe/
so empfang die Key. Würde alles von der Bästli-
chen Heiligkeit/wie solches Innocentius der dritt der
Key. Mt. zu Cöstantinopel in seiner widerantwort
zu zuschreiben sich nit geschämet hat/dz im allein zu
stehe/zuvbersehen vñnd zu verzeihen wem er wölle/vñnd
einem das Recht abzuspochen/vñnd dem andern zu
zusprechen/auch die Freyheit zu nemen/kürzlich/
daß er ein Herr aller Herrn/der dz Recht eins Kö-
nigs aller Königen vber sein vnderthanen vñnd vol-
kommen gewalt auff Erde/auch in zeitliche dingent
hab/ja dz noch mehr ist/daß er ein heimliche freyen
willen hab/darum verwandle er auch die natur der
Creaturē/in dem dz er die substanz eines dings dem
andern zu lege/so könne er auch auß nichts erwz/vñnd
eine

ein nichtige meinung trüffrig machē / dann er alles
was er nur thun wöll / nach seinem willē thun mög /
es sol in auch niemand sagen / war umb thustu also /
dañ er könne vber dz Recht dispensirn / vnd auß der
vngerechtigkeith gerechtigkeit machē / mit enderung
vnd verbesserung der rechten / daß er hab allen vol
kommen gewalt / vñnd was dergleichen vnzehliche
Gottslåsterliche vngereimte ding mehr / von im vñ
seines vnchristlichen vñ vnrechtmessigen angemass
ten Primats verthedigern / in offnen getruckten
Büchern der ganzē welt mit offentlichen lügen / ge
walt vñ practicirn / auffzutringen vñ zu behaupten
vnderstanden / vñ sich noch zuehnen nit schāmē / wel
ches doch alles nit allein zu vnsern zeiten / sond auch
vorlangst vñ etliche hundert jar / so wol durch Gottes
fürchtige gelehrte Leut / als die Röm. Keyser / vnd
ander Prouinciē Bischoffe in Teutschland / vñ an
dern Nationē / selbs widersprochē / ire falsche gründ
vñ behülff / darauff sie solchen Primat fundirt / auß
Gottes Wort vñ altem herkomē / der ersten Apосто
lische Kirchen / vñ derselben löblichen vnd Christi
schen Ordnungē widerlegt vñ abgeschafft worden.

Des Pa
stes Pri
mat jeder
zeit wider
sprochen.

Wann nun die Keyser. May. die Churfürsten /
Fürsten vnd Stände des Reichs / auch der gemeine
sonsten vnuerstandige Man / solch ding hören / wer
wolte nit sagen vnd befeñen müssen / dz der Spruch
Danielis im 7. vnd 8. Cap. erfüllet sey / da er spricht:
Er (verstehe der Antechrist) werde vermeinen / er
mög die zeit vñ Recht verendern. Item der Spruch
Pauli des Apostels: Ich weiß dz nach meinē abschid
schwere Wölff vnder euch kommen werden / die der
Herdenicht werden verschonē / auch auß euch selbs
werden auffstehen Männer / die verkehrte Lehr
h u reden /

reden / daß sie Jünger nach ihnen ziehen / dann auß
den Bischoffen / vnd auß denen die die Bischöffe ma-
chen vñ fürdern / ist dieser Mensch der Sünden her-
für Kommen / der sich selbs auff den Stul des Lambs
setzet / vnd jm das zugibt vñ zumisset / das eigentlich
allein des Lambs ist / als die oberste Weiserschafft /
das oberste Priesterthum / die oberste Herrschafft /
vñ den vollkomēsten gewalt in der Kirchen. Item /
an einem andern ort / der Widersacher Christi wirt
offenbar werden / vnd sich vber alles / das Gott ge-
neinet vnd geehret wirt erhöhen / also dz er gleich als
Gott im Tempel sitzt / vñ sich außgibt er sey Gott /
so doch die Christenheit kein ander Haupt hat / auch
kein anders haben kan / dan den einigen Son Got-
tes Jesum Christum / der da hat Siegel vnd Brieff /
daß er ohn Sünde sey / vnd nicht irren könne / vñnd
ist an Rom noch einigen ort nicht gebunden.

Des
Papsts in
Rom nich-
tige Fun-
damenta /
darauß er
sein ange-
maße Pri-
mat in Sei-
ftlichen vñ
Weltliche
Sachen
bawet.

Ob nun wol der Papst vnd sein anhang sich vñ
der stehet / solchen seinen nichtigen Primat mit der
Schrift Göttlichs Worts vñnd Spruch Christi /
Du bist Petrus / vñnd auß den Felsen wil ich meine
Kirchen bawen / vnd ich wil dir geben die Schlüssel
des Himmelsreichs / Item / weide meine Schaf / vber
dz auch mit der Succession gedachts S. Peters / als
der zum Haupt aller Apostel verordnet worden /
Auch so viel das Weltliche anlangt / mit der Dona-
tion des Keyser Constantini / so er dem Papst Sil-
uestro gegeben / zu vertheidigen vñ zu verfechten / so
hat doch solches alles keinen grunde / vnd ist stracks
dem Wort Gottes / der gewonheit / allen Rechten /
Sagungen vñnd Ordnungen / alter Apostolischer
vñnd Catholischer Kirchen / auch den Geschichten
glaubwürdiger Historien / durch auß zu wider.

Dann

Dann der Herr / so die Wahrheit selbs ist /
vnd nicht liegen kan / außseruchenlich zu seinen Jün-
gern / als sie sich zandten / welcher der Oberste we-
re / also spricht / Die Weltliche König Herrschen v-
ber die Völkere / vnd die gewaltige haist man gnedi-
ge Herrn / Ihr aber nicht also sonder der größte vnd
der euch / sol seyn wie der jüngste / vnd der fürnemste /
wie der Diener / Dann welcher ist der größte / der zu
Tisch sitzet oder der da dienet / ist es nicht also / der zu
Tisch sitzet / Ich aber bin mitten vnder euch wie ein
Diener. Item / als seine Jünger sich zandten / wel-
cher vnder ihnen der größte vnd fürnemste seyn
solte / ein Kind in die mitte gestellet / vnd gesprochen
hat / Warlich sag Ich euch / wa ihr euch nicht bekeh-
ret / vnd werdet wie die Kinder / so werdet ihr nicht
eingehen in das Reich der Himmel.

So befindet man nirgent / das S. Peter / wie
wol er ein fürnehmer vnder den Aposteln / vnd mit
fürtrefflichen Gaben des H. Geistes gezieret vnd
begabet gewesen / darumb sich dessen vberhaben /
vnd den anderen Aposteln in ihr Administration
gegriffen / ihr Fürst vnd Oberster / sonder denselben
gleich gewesen seye / viel weniger das er sich Welts-
liches Regiments oder vnbillicher Tyranny vber
die ganze Welt / wie von Pápsten geschicht / je an-
gemast / oder vnderfangen hab. Vnd zeigt auch der
Apostel Paulus in seiner Epistelan die Galatter
mit vielen Worten an / das er gehn Hierusalem Kom-
men / nicht Petro die Süß zu küssen / sonder sich der
Lehr halben mit ihme / als der in gleichem Apostel
Ampt / zu vergleichen / vnd heisset Jacobum / Pe-
trum vnd Johannem / alle zu gleich Senlen / vnd
gibt nicht diesen Titel allein Petro / welches er bil-

Ablehng
obangere
ger Páp-
stischer
fundamen-
ten auß
Göttlich-
er Schrift.

lich gethan haben solte / wann er den Primat vom
Hexxx empfangen hette / Ja Petrus nennet sich
selbs einen mit Fleissen / aber nicht einen Obersten
Priester / vnd gesetzt / das Petrus ein Oberster der
Apostel gewesen / wie der Papst streitet / volgt dar
rumb nicht das er der Papst ein Haupte vnd Ober
ster der gangen Kirchen vnd der Welt seye. Dann
wie der Papst nicht Petrus ist / also seyn auch die
Zweiff oder Hilff Apostel nicht die ganze Welt /
darzu hat Sanct Petrus nicht können geben / das
er nicht gehabt / das Reich aber vnd die Herrschafft
vber die ganze Welt / hat er nicht gehabt / darumb
hat er sie auch andern nicht geben können / also ist
es auch ein lauter gedicht / das die Ppist fürgeben /
Petrus seye zu Rom 25. Jar gefessen / vnd die Kir
chen daselbs gestiftet / da doch beweislich / das fast
keine Kirch ist / die einen vngewissem anfang hab /
als eben die Römische.

Was das alt herkommen in der vralten Apo
stolischen vnd Catholischen Kirchen / nach der zeit
der Apostel anlangt / findet sich das vnder den Bi
schoffen wol grosse Demut / Lieb / Einigkeit / aber
nie kein Zanck des vorzugs / superioritet / vnd prece
minenz des Titels / Würden / vnd Ansehens hal
ben gewesen / dann sie erkantten alle / das sie eines
Herrn Diener weren / in dem Ampt einander in
alweg gleich / ob sie schon sonsten der Gaben halber
ungleich befunden / Wie dann auch solches der
Papst eygne Recht bezeugen / da sie sagen / Wann
der Papst ein allgemeiner Bischoff were oder seyn
solte / das die andern alle nichts weren / vnd schreibe
der Heylig Hieronymus / das alle Bischoff gleich
einer würd / eines Priesterthumbs / vnd Nach
kom

Können der Apostel seyen / Auch hat der alte heylis
ge Marterer Gottes Cyprianus in einer versams
lung der Bischoffen zu Carthago gesagt / Es hat
sich vnser keiner zu einem Bischoff vber andere Bi
schoff gesetzt / oder seine mit Arbeiter / Tyrannischer
weiß vnder seinen gehorsam gezwungen / dieweil ein
jeder Bischoff nach seiner freyheit vnd seine gewalt
ein eignen willen hat / als der von keinem andern
mag gericht werden. Dieweil er auch keinen andern
richten kan / sonder wir alle warten auff das
gericht vnser HERRN Jesu Christi / welcher als
ein gewalt hat / vns in der verwaltung seiner Kir
chen vorzusetzen / vnd von vnsern Handlungen zu
vertheilen vnd zurichten / Sonderlich aber / so bes
zeugt Pelagius I. vnd Gregorius I. weiter / daß der je
nig so sich einen vniuersalem vnd allgemeinen Bi
schoff selbst heisse / oder von andern geheissen werde /
vnd also vber die andern herrschen wolle / des An
tichrists vorleuffer / ein Neuchler / Tyrann vnd Lu
cifer seye / als der sich zum Gott macht.

Derhalben ob gleich die Pápst sich des ge
walts / höchsten Preeminenz vnd Superioritet /
dem Wort Gottes / den alten Canonibus, vnd der
allgemeinen Christlichen Kirchen freyheit stracks
zuertgegen / ein lange zeit hero mit der That vn
derzogen / so weiß man doch auch mit was falsch / bes
trug vnnnd geschwindigkeit sie solches anfänglich
gesucht / volgends mit der That vnrechtmäßiglich
zu erlangen / vnd ihnen selbst zubesterigen vnder
standen haben / vnnnd weist solches auß der Syno
dus Carthagenensis, so Anno 457. oder wie etliche
wöllen / Anno 430. gehalten / Darauß der Heylige

lige Augustinus gewesen / in welchem der Römisch
 Bischoff / derselben zeit mit öffentlicher verfälsch
 ung eines Decrets oder Beschlus des Synodi zu Ni
 caea, die appellationes der Bischoffen an sich zu ziehen
 vnderstanden. Dann erstlich der Papst Solymus,
 vnd nach ihm Bonifacius, vnd leztlich Scelestinus,
 durch ihre Legaten bey dem Concilio hefftig ange
 halten / inen die Jurisdiction / vber die Aphricani
 schen Kirchen vnd andere frembde Prouincien in
 Krafft angeregtes Decrets zabefellen / aber es ist
 ihnen solches nach besichtigung des Originals /
 gänglich abgeschlagen / vnd den Legaten der falsch
 mündlich angezeigt / vnd darzu dem Papst schrifft
 lich vom Concilio für geruckt vnd verwiesen wor
 den / dabey es auch volgends / hundert ganzer Jar
 bestendiglich blieben. Es seyn aber die nachfolgens
 den Römischen Bischoff nicht ruhig gewesen / son
 der haben so lang vnd viel practicirt / sonderlich Bo
 nifacius der dritte / bis sie leztlich ihren willen / vnd
 also solchen angemastren Titel / daß ein Papst solte
 der Oberste vber alle Bischoff / in der ganzen Welt
 seyn / vom Keyser Phoca der seinen Herren / Keyser
 Moritzen mit Weib vnd Kind töpffen vnd ermor
 den lassen / erlangt / Daher dann vnd von solchem
 Keyser / das Papsthumb seinen ersten vrsprung
 vnd anfang genommen / vnd dieweil sie die Pp
 wol wußten / daß sie mit bösem gewissen vnd practi
 cken / solchen Titel erlangt / vnd sich fürchten / daß
 vielleicht ein anderer Keyser hernach kommen /
 vnd ihnen solchen Titel (wie dann die gewonheit zu
 vor war / daß die Keyser alle Bischoff als Schut
 vnd Schirmherrn bestertigen müssen / auch diesel
 ben durch ordenliche erkantnuß ab zu setzen macht
 hatten)

Keyser
 Phocas,
 Keyfers
 Mörder
 hat dem
 Papst den
 angema
 sten pri
 mat gege
 ben.

hatten wider nehmen möchte / fuhrē die folgende
Päpſt zu / vñnd wolten nun das Pappſthumb nicht
als vom Keyſer noch von Concilien / ſonder von
Gott ſelbs ohne mittel haben / machten Decret ei-
ner nach dem andern / rhumbten / ſchrien vñnd brül-
leten / die Römisch Kirch vñnd der Pappſt ſeye nicht
durch menſchen oder Conciliē / ſonder von Chriſto
ſelbs geſtift / vñnd ſchmuckten ſich mit den daroben
angezogenen ſprüchen / Tu es Petra, Item / Paſce O-
ues meas, Welche doch im wenigſten zu beſtettigung
ihres Primats nicht dienen / Dann Petrus damit
allein von wegen ſtandhaftigkeit ſeines Glaubens
gelobt / daher er auch den Namen empfangen / vñnd
Petrus à Petra, das iſt von dem Felſen welcher Chri-
ſtus iſt / auff welchen er ſich mit wahrem Glauben
gelegt hatte / genennet worden. So ſeyn auch Pe-
tro nicht allein die Schlüſſel gegeben / vñnd Paſce oues
meas, ſonder auch den andern Apoſteln zugleich ge-
ſagt / vñnd die Schlüſſel vererawet worden. Da nun
die Pappſt geſehen / daß ihnen ſolche ihre argliſtige
Practicken gerahren / vñnd gelungen / vñnd ſich die
Welt durch obangeregte wort betriegen vñnd ſchres-
cken laſſen / waren ſie nicht ſaul noch ſchläfferig /
druckten getroſt nach mit aller ſchalckheit vñnd hilff
des leidigen Satans / dem ſich dann etliche mit
Leib vñnd Seel ergeben / als Sylueſter 2. viel aber der
ſelben durch ſein Kunſt zum Pappſthumb ſich erhö-
het / vñnd dabey erhalten / als Iohannes 20. 21. Benedi-
ctus 9. Sylueſter 3. Gregorius 7. Alexander 6. Paulus 3. wel-
che alle / auch ander mehr ſchwarz Künſtler gewe-
ſen vñnd öffentlich den damit vmbgangen / vñnd ſien-
gen an ihr Pappſthumb oder Primat / welchen ſie
durch ihre ſelbs lügenhafte Decret vñnd durch

Gotteslästerliche falsche auflegungen obangere-
gter Sprüch gründen wolten / also zu deuten / zu
schärpffen vnd zu stercken / daß der Papst der Do-
berst were / nicht allein der Ehren vnd fürgangs/
auch der Superintendens halben / daß er ein Anff-
seher were / auff die Lehr vñ Ketzereyen in den Kir-
chen (welches doch einem einigen Bischoff viel zu
vil vnd vnmüglich ist / in aller Welt zu thun) sonder
des Gewalts halben / daß er macht hette die Bi-
schoff / als ihr Herr gewaltiglich vnd Wellicher / ja
Tyrannischer weiß vnder sich zu bringen / vñnd zu
zwingē / sie mit Ayden vñ pflichten gefangen zu ne-
men / zu Knechte zu machen / die Bischumb jme zu
zueignen / dieselben zusetzen vñ zu versetzen / endern /
rauben / nehmen / geben / zu schänzen / zu verkauffen /
darzu mit Pallien / Annaten / vnd vnzelichen spitz-
büßischen stücken zu beschweren / auffß aller mut-
willigst / vñnd wer daß nich thäte oder nicht leiden
wolte / müßte der Römischen Kirchen vngheorsam
mer vñnd Ketzerey ewiglich verdampft seyn / als der
wider obbemelte Sprüch gesündigtet hette / Es er-
zehlen auch die Geschichtschreiber / daß ein Weini-
zischer Cantzler / mit Namen Martinus Weyr
an den Aeneam Syluium / der darnach Papst Pius
II. genennet / geschrieben / (Dann er sein guter ge-
sell gewesen / dieweil er hauffen etliche Jar bey Key-
ser Friederich dem dritten inn Teutschlandten war)
vnd klaget / daß der Papst die Striffe also beschwe-
ret vñnd blinderet / mit Annaten vñnd Pallien.
Darauff antwort ihm der Hochmühtige Hypo-
crita, vñnd Gleisner / vnder vielen andern bösen
verdrüßlichen Worten also. Es were Teutschland
schuldig / solche Last zu tragen / weil der Papst hette
te das

te daß Römische Reich (welches doch erdichtet)
den Teutschē zu gewandt / vnd der Papst müste vil
Gelt haben / damit er künde wehren / wader Key-
ser wolte Franckreich / oder Franckreich Engelo-
land / vbergewälteigen. Darauß erscheinet mit was
Practicken die Pápst für vnd für vmbgangen /
Nemlichen die Häubter der Christenheit vneins
zu behalten / vnd einzwickmühl zu haben / damit
sie sich jetzt an diesen jetzt zu jenem / darnach der
Wind gehet / henden mögen. Ob wol nun sie die
Pápst / solchen ihren Tyrannischen Primat vber
die Bischoff vnd Geistliche vnderstanden haben /
zustabiliren vnd zubestettigen / So ist ihnen doch
jederzeit / so wol in Teutschland als andern Nae-
tionen durch die Bischoff vnd Concilien vnd an-
dere Gottes fürchtige Gelehrte vnd dapffere Leut.
widersprochen worden / Wie dann die Griechische
Kirchen / da ihnen solcher Wörderlicher Gewalt
vnd Primat obtrudirt / sie sich demselben keins
wegs vnderwerffen wollen / vnd den Papst mit
dieser antwort abgewiesen / *Superbiã tuam summam
tolerare nõ possumus, Auaritiam tuam summam satiare
nõ valemus, diabolus tecum, quia Dominus nobiscum.*
Auch Gregorius der siebende / genant Hildebrandt /
ein außbunde eines Erzbuben / welcher das Pap-
stthumb in grosses auffbringen gebracht / vnd groß
samer / Krieg vnd Wurd im Reich Teutscher Natio-
on vñ anderen Orten angerichtet / durch gehaltene
Cöcilia zu Meins / Brichsen vñ Worms / in beiseyn
Keyser Henrichs / aller Bischoffen / Fürsten vnd
Herrn / auch Römischen Raths / als ein wolff / dieb
vñ mörder / ein trewloser flicheiger / der seine Schäff-
lein verlassen / ein Verrähter der Herde / ein Feind

Christlicher lieb / seines Papstthumbs entsetzt / wie
dann vielen andern Pápsten mehr beschehen / vnd
hat weiland der herrliche Mann / Eberhardt Erz-
bischoff zu Salzburg / vor zwey hundert Jahren vor
einer gangen Reichs versammlung öffentlich fürge-
tragen / Das die Pápst vnd Rómische Kirch neben
vnd vber irem vnersetlichen Geitz / in eibsigem vn-
nachleslicher vbung vnnnd Practicken stehen / wie
sie das Geißlich vñ Weltlich Regimét / alles vnder
ihren gewalt bringen / ja mit füßen treten werden /
mit diesen worten. Die Babilonische Pfaffen wol-
len allein Herrschen / mögen den Frieden nicht dul-
den / sie werden nicht auff hören / biß das sie alles
vnder ihre Füß treten / vnnnd sich in den Tempel
Gottes setzen / vnd erheben sich vber alles das Got-
tes dienst heißet / die Gelt vnd Ehrsucht ist in ihnen
nicht zu erfüllen / je mehr man dem Geitzigen gibt /
je mehr er begert / Peut ihme ein finger / so wirdt me
gelusten nach der gangen hand / durch viel nachlas-
sen / werden wir alle ärger / Der ein Knecht ist aller
Knecht / der begert ein Herr aller Herren / als ob er
Gott were / zu seyn / Die N. versammlungen vnnnd
gute Ráht der Brüder / Ja seiner Herrn verachtet er
vnnnd förchtet / was er täglich je länger je mehr den
Gesetzen zu wider handelt / das er müsse dar für re-
chenschaft geben / vnd redet brächte ding mit an-
dern / als ob er Gott selbs were / Er dichtet neue An-
schlag in seinem Herzen / das er ime ein eigen Reich
auffrichte / Er verendert die Gesetze / die seinen ge-
beut er vest zu halten / Er verroustet / zerrisset / rau-
bet / betreuget / tödtet / das Kind des verderbens /
den man pfleget den Antichrist zu nennen / in wel-
ches Stirn der Name der Lasterung geschrieben
ist / Ich

Ist/ich bin Gott/ich kan nit irren / Er sitzt im Tem-
pel Gottes/vnd herrscher weit vnd breit/aber wie in
dem geheimnuß der H. Schrift steht/wer das liest/
der mercke darauff/die verstandigen werdens auch
thun/ aber alle Gottlosen werden Gottlos leben
führen/vñ werdens nicht achtē/ Also daß hieranß
erscheinet/das sich die Bischoff disem Primat selbs
wider setzet/vnnd nicht gut geheissen/ ja die Päpste
selbs irer digniteten zu primiren macht gehabt/auch
solches/wie die Historie außweisen gethan/ So kün-
nen sie sich auch ihres vnrechtmessigen hergebracht-
ten besitz vnnd genieß angemassen Primats wider
das Wort Gottes/vnnd der allgemeinen Kirchen
Libertet / durch kein zeit noch verjörung kräftig-
lich behelffen / die weil der anfang im boden nichts
wehre gewesen/ Bevorab auch/weil wider dz Wort
Gottes kein verjörung oder gewonheit krafft oder
würcklichkeit haben kan / ob sie gleich viel tausen jar
were hergebracht worden.

Gleicher gestalt kan auch wider die Kirchen
Christi niemands kein gerechtigkeit gebüren.

Über das bezeugen auch ihre eigne Canonisten/
daß sich die Päpst ihres allgemeinen gewalts / vnd
aller Kirchen Administration / vnrechtmessiger
weiß/vñ wider das Exempel Petri anmassen/ Der
halben sie die Römische Bischoff in dem weder ein
gerechten Titel noch guten Glauben nicht haben/
noch anziehen / vnnd also keine rechmessige Prescri-
ption vnd verjörung allegiren können/ Dann ihren
eigenen Rechten nach kein bößglaubiger Besitzer
vnnd Inhaber zu ewigen zeiten prescribiren kan os-
der mag.

Der halben wil sich nicht gebüren / dz die Chhr-

fürsten/ Fürsten vnd Stände des Reichs / sie seyen
Geistlich oder Weltlich/ dem Papst das jenig/ so im
diffals/ vermöge Göttlicher vund Menschlicher
Recht/ nicht gebürt/ er auch mit rechtmessigen Tir-
tel/ vñ vnuerseheter Consciensz nie gehabt/ der rech-
ten Kirchen vñ gemeiner Christenheit zu nachtheil
vnd ärgernuß mit gutem gewissen eynraumen.

Besonderlich weil der Religionfried/ so zwischen
den Ständen auffgericht/ nicht allein die vermeint-
te Geistliche Jurisdiction auffhebet/ sonder auch
einen freyen zutritt zu der einen oder andern Reli-
gion/ vnverhindert des Papsts/ zuläset/ Derglei-
chen/ wo schon dem Papst zu Rom/ vber die Stän-
de des Reichs/ ein Jurisdiction oder Superioritet
je gebüret hette (wie er sie nicht hat) so wer doch die-
selb durch den Religionfrieden / auffgehebt oder
eyngestellt.

Der Päp-
ste Tyran-
ney vber
die Keyser
vund Kö-
nig.

Wienun die Päpste iren nichtigen Primat vber
die Bischöffe für vñ für zu vben sich vnderstanden/
also habē sie auch hernacher die Weltliche Oberkeit
vnd Keyser für sich genomen/ vnd sie vnder ir Foch
vnd gewalt zu bringen vnd zu zwingen/ mit Händ
vnd Füßen bemühet/ vnd die sach so weit gebracht/
daß sie vor inen nider knien/ vnd ire Füß küssen müs-
sen/ ja haben sie mit Füßen getretten/ auff ire Hals
haben sie verfolget mit Schwerdt vnd Bän/ Land
vnd Städte geraubet/ etliche getöppt/ Söhn wider
die Väter verhetzet/ ein König wider den andern
verbittert/ eitel zwitteracht/ morder vnd Blutvergies-
sen vnder den Königen angericht/ der hoffnung/
wann sie die Bestien (so nennen sie dieselben) sich
vndereinander hetten auffgefressen/ so wolten sie
alsdann auch Keyser/ König/ vnd Herren der
Welt

Welt an ihr statt seyn / Dahero rühmen sie sich / sie
seyen Keyser / vnd haben macht / Keyser vnd Kö-
nig abzusetzen / ihres gefallens / wie Keyser Friede-
rich in einer Wiffiff an Herzog Otten von Beyer-
n sich ab des Pappsts pracht vnd vbermut höchlich be-
klaget / vnd vnder andern geschrieben / das die Pöp-
stet tag vnd nacht darnach trachten / vnd arbeiten /
wie sie das Römische Reich vndertrucken / vnd als
les irer Tyranny vnd gewalt vnderwerffen möch-
ten / Dañ das sind seine wort: Die Römische Pöpst /
nach dem sie von mir selbs vnd andern Keysern
seynd gemehret worden / an Reichthumb vnd Wür-
den / so seynd sie die häfftigste Verfolger vnd Feinde
aller Königen vnd Fürsten / vnd können niemand
leiden neben sich / der ihnen gleich sey / vnderstehen
sich mit Händ vnd Füßen / tag vnd nacht / nicht al-
lein den Keyser / sondern auch weñ sie das H. Röm.
Reich / gar vndergetruckt hetten / den andern Glier-
dern allen die Seruitur vñ Dienstbarkeit auffzule-
gen / sie stelle häfftiglich / beyd nach der Herrschafft
vnd nach der Gottheit / Nemlich / das sie von jedere-
man nicht anderst / ja viel mehr dan Gott selbs / ge-
fürchtet werden / dann es stecken viel Antechrist in
den Römischen Pöpsten / vnd seynd auch kein an-
dere als sie / wie solches ihre werck bezeugen / das
durch sie die Christliche Lehr grossen schaden vnd
abgang nimt / Es bezeuget auch dieser Keyser von
sich / das er für sein Person / recht von Christo glaub
vnd halte / vnd von ganzer Christlicher Lehr / bes-
get auch nichts mehr / dan das zu seiner zeit die Chri-
stenheit ir alte Wt. warheit vñ frieden wider erlan-
gen möcht / welchs nie könne geschē / biß die darin
aufgeren tet werde / Das ist / es werde dan ehrgeiz /
hoffart /

hoffart/pracht/vberfluß vñ gewalt der Römischen
 Pápst / mit vorgehender eynziehung ihres grossen
 Guts vnd Reichthumbs vor außgemustert / Vnd
 bald hernach / diß alles ist das verderben der Reli-
 gion also daß der Mensch / der Pápst geneñet wirt/
 nach dem er zu viel reich worden ist / mit höchstē scha-
 den der waren Christlichen Religion / darfür halte/
 er habe macht alles zu thun / wie die ärgesten Tir-
 rannen / vnd wöllen niemandt seines thuns / als ob er
 Gott were / rechen schaffe geben / er miesser ihm auch
 das zu / das Gottes eigen ist / daß er weder irren kōn-
 ne / noch einiger lügen mög bezüchtiger werden / als
 die ihnen nicht binden können / er fordert gang vñ
 verschampft / vnd mit grossen freffeln gewalt / daß
 man im glauben solle.

Beschrei-
 bung des
 Pápstes
 nichtigen
 Primats
 wider die
 Keyser.

Diesen iren Primat / wider die Keyser / König/
 vnd sonsten / haben die Pápst auch mit einem beson-
 dern verneinten Titel (wie ihren gewalt wider die
 Bischoffen / mit obgedachten Worten Christi) ge-
 schmuckte / daß nemlich das Römische Reich vom
 Pápst von den Griechen sey auff die Teutschen ge-
 wandt / welches doch ein offentliche lügen ist / die je-
 derman greiffen vnd sehen kan / Dañ wo wolte der
 Pápst solch Reich nemen / vnd wie wolt er geben dz
 er selbs nit hat / er ware doch selbs dazumal zu Rom
 nicht sicher für den Longobarden / die in Italia
 zwey hundert jar regiert hatten / vñnd ist er weiß-
 lich auß allen Historien / nach dem die Keyser zu
 Constantinopel durch vielfeltige / der mehrer theil
 aber auß anstiftung der Pápst entstanden vñ
 ruhen / dermassen in einander gewachsen vñnd zu
 scheitern gangen / daß sie zum theil jr eigen Reich
 nicht erhalten vnd regieren können / dz nicht desto
 weniger

weniger Gott der Allmächtig / zu erhaltung einer
beständigen Monarchie / die freye Teutschen / vnd
den lieben ersten Teutschen Keyser Carolum Magnū
vnd seine Vorfahrn / dahin erregt / daß sie zuerhal-
tung der Ehre Gottes vnd ihrer wolhergebrach-
ten Freyheit / durch ire Ritterliche vnnnd fighaffte
Hand. die Römische Monarchie auff die Teutsche
Nation gebracht / vnnnd bis auff diese stund löblich
darbey erhalten / Gang ohne / daß sie dem Bapst im
wenigsten darumb / sondern viel mehr Keyser Cas-
rolo zu dancken hetten / dieweil sich in Historien be-
finde / ob wol er Carolus ein mächtiger König war /
als der Teuschland vnnnd Franckreich vnder einer
Kron hatt / durch den Bapst wider die Longobar-
der in Italias gelockt / dz er doch weder Tittel noch
Keyserthum / auff des Papst außruuffe in der Kir-
chen / sonder auff der Keyser zu Constantinopel be-
willigung annemen wollen / wie er sich dann solches
offentlich in der Kirchen am Christag vernemen
lassen.

In krafft dieses ihres angemasten Primats ha-
ben sie vnterstanden den Keysern nach dem Sce-
pter zugreiffen / die außschreibung vñ anordnung
der Concilie an sich zu ziehen / vñ dardurch die Key-
serliche Nothheit vñ Macht nit allein zum höchstē
zuschwächen / vnd vnder die Füß zu treten / sondern
auch den Concilien alle autoritet vnd gewalt zube-
nemen / also daß sie alle Process der alten Christenli-
chen Kirchen ganz vnd gar vmbgekehrt / vnd wie
der Bapst zuvor auff die Keyser sehen / vñ den Con-
ciliē vnderworffen / seyn müssen / Hernacher sie bey-
de vber die Concilien vnd Römische Keyser vnd alle
Obrigkeiten einer tyranischē Herrschung zuge-

brauchen sich vnderstandē / damit inē niemand eyn
reden / vñ sie allein aller Welt an Gewissen / Ehrē
Leib vnd Gut / mächtig seyn möchte / Da doch / wel-
ches mehr ist / vor vnd nach gedachts Keyser Carls
des Grossen zeiten / kein Papsst ohne eynwilligung
vnd bestätigung des Römischē Keyseris hat erweh-
let vnd bestätiget werden mögen / bis so lang Papsst
Hadrianus III. mit hinderlistiger geschwindigkeit bey
dem gemeinen Mann zu Rom so viel practiciert /
daß hinfüro bey der Clerisey vñnd dem Römischen
Volck / ohne zu thun des Keyseris stehen solle / einen
Papsst zuerwehlen / vñ ob wol dargegen Keyser De-
to der Groß / vber des R. Reichs Praeminenz vnd
Gerechtigkeit fest gehalten / vnd die Sachen endt-
lich so weit gebracht / daß Papsst Leo der acht dis
Namens / von berürtem vnrechmessigen vñ eigen-
thätigem vornemen abgestanden / dem Keyser vol-
stendigen macht vnd gewalt / ein Römischen Papsst
zuerwelen / gänglich wider eyngeraumbt vñ heim-
gestellet / So hat doch folgendts Papsst Gregorius
der sibend solches wider erneuert / vnd vermessen-
lich vnderstanden / durch scharpffe vnd feindselige
Verbott / die Keyser hinfüro nicht allein von des
Papssts Wahl gänglich außzuschliessen / sondern
auch jr Herrlichkeit in dem abzuschneiden / dz in fol-
genden künfftigen zeiten von den Römischen Key-
sern kein Strift verliehen werde (wie es dann zu vor
in der Keyser gewalt war) vnd die Bischoff vñ Abe-
so dar wider handeln / verbanet seyn solten / dar auß
dann in dem geliebten Vatterland Teutscher Na-
tion / hochschädliche vnchristliche zerrüttungen vñ
entpörungen der Vnderthanen wider die Römische
Keyser / durch der Papsste verhezung vñnd
auff

auffwicklung erfolget / vnnnd grosse widerwertig-
keiten den frommen Keysern / so vber des Reichs
Hochheit vnd gerechtigkeit steiff vnd fest gehalten/
sonderlich aber dem theuren Helden Keyser Frie-
derichen dem Ersten begegnet vnd zugefügter wor-
den / welcher hierdurch zu erhaltung der Keyserli-
chen Autoritet vnd Reputation verursachet wor-
den / der alten Christlichen Keyser Exempel nach
in seinem Schreiben an den Papsst Hadrianum
den vierdten / seinen Namen vnd Keyserlichen Tit-
tel oben an vnnnd vorzusetzen / den Papsstlichen Leg-
gaten den Teutschen Boden zu berühren / vnnnd den
Vnderthanen Geistlichen Standes sich an den
Papsst zu beruffen gänzlichen zu verbieten.

Dann welcher massen Gregorius der Sibendte /
vnd nach im Urbanus der ander / Item Pascalis
der ander Keyser Henrichen dem vierdten / vnnnd
sighafften Fürsten / so zwey vnd sechzig mal in Feld-
schlachen oberhand erhalten / mit Krieg / defection /
abfall / prodicion / verrähterey vnnnd abpracticie-
rung seiner Vnderthanen / grimmiglichen zuge-
setz / vnd dürstiglich nach Leib / Leben / Blut vnnnd
Gut / ires eusserstevermögens gestelt / auch Herzog
Rudolphē auß Schwaben / wider in zu ein Keyser
vermeintlich erwehlet / dem folgendts in 8 Schlacht
die rechte Hand (damit er seinem Herrn dem Key-
ser die fidelitet geschworen) nicht vnbillich (wie ers
selbs bekennet) abgehawen worden / In welcher
massen sie auch sein Keyser Henrichs des vierdten
Son / Henrichen den fünfften / Anno 119. wider in
gantz schänzlich vnnnd vnnatürlich verhezt / das
ist auß den Historien offenbar / vnnnd ist gedachter
Heinricus V. wider seinen Vatter also inflammiert

Wäre vñ
toben des
Papsstes
wider die
Keyser.

vnd erhitziget worden/daß er dem Papst Pascali zu
gefallen / die von Lüttich nicht hat wöllen auß der
Acht zu genaden auffnehmen / sie graben dann seins
Herrn Vatters todten Körper widerumb auß / vnd
werffen in für die Pforten ins Feldt / da andere Ca-
dauera gelegen / wie dan beschehen / vnd doch hernach
her der Körper gen Speyr transferirt worden ist / zu
geschweigen wie gedachter Pascalis II. Graffen Ru-
prechten auß Flandern ermahnet hat / daß er den
Stiff Lüttich / gleich wie den Stiff Cammerich
mit Feuer vnd Schwert verhergen vnd verderben
solte / allein darum / daß sie Keyser Heinrichen dem
vierdten anhängig vnd gehorsam blieben / wie nach
dero von Lüttich Epistel / wider den Bapst / vor-
handen.

Daranff sie die Pöpst baldt diesem Keyser
Heinrichen dem fünfften den lohn auch geben / vnd
ihn Geladius II. vnd Calixtus II. auch excommunicirt,
vnd so lang gefrettet / biß sie in die Collation der Bis-
thumb mit gewalt abgetrungen.

Denn dieser Keyser / als er zu letzt der Pöpst be-
trug erkahnt / hat er des Reichs vnd der Keyser
Hochheit vnd Gerechtigkeit / mit aufscheilung vnd
conferirung der Bisthumb / Abteyen vñ Pralatu-
ren / angefangen / doch viel zu spat / zu vertheidigen /
vñ dem Papst Pascali solche Gerechtigkeit genom-
men / den Keysern wider zugewendet / vnd dieselbig
mit Brieff vnd Siegel bestätiget / So bald aber der
Keyser den rucken wandte / vnd ins Teutschlandt /
Anno 1116. zoge / hat gedachter Bapst kein glauben
gehalten / vñnd alles wider vmbgestossen / vñnd die
Teutsche Fürste / darunder der Bischoff zu Meins
einer gewesen / in dem Keyser an hals gehetzt.

Keyser

Keyser Friderichen den ersten Barbarossa genant / welcher vmb das Jar 114. an fahen zu regieren / das Römische Reich 30. ganzer jar lang bey seiner Hochheit vnd Reputation gehandhabt. Die Bisthumb vnd Praelatur in Teutschland conferiert vñ bestellet / vñ Keyser Henrichs des V. abgetrungen concession / als die zu nachtheil vnd präiudicio des Reichs / ohne vorwissen vñ willen der Teutschen Fürsten beschehen wer / wider cassirt / vnd ein Decret gemacht / daß hinführo kein Papst ohne bewilligung des Keyseris solt erwöhlet werden / der auch nicht der Keyserlichen Hochheit eysferer vnd amulus / sonder ein verkünder Christi vnd Nachfolger S. Peters were / hat der Papst Alexander der dritte in Bann gethan dem Heydnischen Soldan verrathen / das er in sein gewalt / aber doch durch hülf Gottes wider dauon kommen / hat ihne mit füßen auff den Hals getretten.

Dieses Keyseris Friderici Sohn Philippsen / hat Innocentius zum Keyser nit leiden wollen / sondern angestiffet / daß wider ihe Keyser Otto erwöhlet / den er doch hernacher auch excommunicirt / welcher gestalt sie die Pápst mit den andern Fridericis vmbgangen / vñ nicht eher ruhig gewesen / dan bis sie das löbliche Geschlecht ganz vñ gar außgerilget haben / dessen seyn die Historien auch vol / vñ bezeugen daß Pápst Gregorius IX. frey bekant / daß das Römische Reich der Teutschen zu mächtig / vñ dero halben von nöten were / solches durch Krieg vnd vneinigkeit / nicht allein zu schwächen / sonder auch ganz vñ gar zu drucken vñ in vndergang zu bringen.

Dann als Keyser Friederich der Ander / ein

tapfferer Held / zum Keyserthumb kommen / hat
ihn der Papst / Innocentius mit betrug vnd vnderm
Schein eines gehaltenen Concilij / da der Creutz
Krieg / den man den heiligen Krieg nennet / be-
schlossen worden / beredt / in Asiam zu ziehen / das
heilige Land wider zu erobern / der meinung das
er denselben vmb den Hals bringen / vnd hiezwischē
sein Dominat in Italia besterigen möchte / wie dan
geschehen / dann als der Keyser wider in Italiam
angelanger / leinte sich der Papst vnd die Bischoff
etliche Italianische vnnnd andere Fürsten wider ihn
auff / hatten dem Reich sein eigenthumb entzogen /
also das der Keyser bewegt wurde dem Papst ab-
zusagen / ihn / die Bischoff vnd andere ins Elend zu
verjagen / andere an ihr stätt zu setzen / vnnnd sich ab
irem stolz / hochmuht / betrug / Rauberey vnd Die-
berey / wie oben gemeldet / zu beklagen / darauff er-
folget das die Pappst diesen Helden hernacher / wie
auch seine Nachkommen mit Bann / Krieg / vnnnd
durch andere weg verfolget / tribulirt vnd geengst-
get / bis ihm zu letst vergeben worden.

Keyser Conraden den Vierdten dieses Friede-
rici des andern Sohn / den letsten Herzogen zu
Schwaben / hat Clemens der vierdt kōpffen vnnnd
mit dem Schwerd richten lassen.

Nach dem ist Keyser Rudolff in Italia von
ihnen den Pappsten tribulirt worden / doch heim-
lich / als sie ihm haben (vmb das er etliche Italiener
von denen er Gelt darumb genommen / gefreyet)
zu schänden vnnnd zu schmechen vnderstanden / da-
van dann Honorius III. grossen fleiß angelegt.
Dieser Pappst hette gern den Keyser Rodolphum
auch

auch zu recuperirung des heyligen Lands vnd ins
Sicilien vnnnd Neapolis wider die Franzosen bes
wegt / damit er ineschwechen möchte / aber verge
benlich / dann ihn der vorigen Keyser fußstapffen
erschrockt.

Wer an Keyser Henrichs des VII. Todschul
dig seye / ob woln dasselb nicht gründlich erkädt / so
ist ihm doch durch einen Prediger Mönch in der S
stien vergeben worden / vnnnd weißt man wol / daß
ihne Papst Clemens / der fünffte / nicht gern zum
Keyserthumb kommen lassen / hat sich auch gegen
ihme des Königreich Neapolis halber feindtlich
gestellt.

Was aber an diesem Keyser Henrich heim
lich geübet / ist darnach an Keyser Ludwig auß ^{An. 1314.}
Bayern öffentlich ins werck gesetzt worden / densel
ben hat Papst Johannes 22. der Geizigste vnnnd
Geldsüchtigste / so vnder allen Pápsten je gelebt / vñ
daß er ohne seine verwilligung zum Keyser wordē /
verbannet / vnd so viel an ihme gewesen / gern vmb
das Keyserthumb gebracht / als aber der Keyser
sich demselben mit gewalt / widersetzte / vnnnd gehn
Rom mit macht zohe / auch sich der Papst zu
schwach funde / hat er alle Stätt vnnnd Herrschafft
in Italien dem Keyser an Hals gehebt / die Vn
derthanen ihrer Pflicht vnd Aid ledig gezelt / Pres
diger Mönch abgefertiget / die ihn allenthalben
diffamiren / verdammnen vnd verhasset machen sol
ten / Krieg wider ihne erweckt / Cardinal vnd Abe
zu Capitanien gemacht / hat sich doch dieser Key
ser des Pápsts Fürstlich vnd Keyserlich erwehret /
Des Heyligen Reichs Hochheit wider den Papst
gehandhabt vnnnd verthediget / daß der Papst
kein

Kein gewalt vber den Keyser / sonder der Keyser vber den Papst hab / vnd ihme mit allen Geistlichen / Hohes vnd Niders stands vnderworffen sey / dar auff er auch ohne vnderscheid alle Bisthum vnd Praelatur des Reichs / wider der Pápsten willen außgetheilt vnd bestellet / wie dieses Keyseris Constitution vnd Sendbrieff wider des Papsts Primat noch vorhanden vnd menniglich bekandt.

Da solchem Exempel Carolus der vierde nachgefolget / vñ sich den Papst Innocentium nicht schrecken vnd zwingen lassen / were es mit dem Römischen Reich besser gestanden / Keyser Sigmund den haben die Pápst anfangs im Concilio zu Costantz / darnach zu Basel / auff das trunzigst tribulirt / Vnd dieweil er zu reformirn vorhabens war / an solcher Reformation verhindert / Eugenius / dem er im Concilio zu Basel / zu allen seinen Ehren geholffen / hat ihme hernach allen Spott vñ vnd danckbarkeit erzeigt / vnd da er gesehen / daß das Concilium wider ihne sprechen möchte / denn Delphin in Franckreich bewegt / dz er mit heeres Krafft ins Elsaß gezogen / viel Lands verwünstet / vñ die armen Leuth jämmerlich verderbet / damit er sich an den Teutschen Fürsten rechen möchte.

Nat je ein Keyser mit den Pápsten künden vmbgehen / ist es Keyser Friederich der dritte gewesen / noch haben sie ihme viel böser Tück bewiesen / Erstlich Papst Paulus / da er der Keyser zum letzten mal zu Rom gewesen / ihme verrätherlich nachgestelle / dessen hinderlist er doch entrunnen / Darnach Papst Pius der ander / so sein / Keyser Friederichs Secretarius am Hoff gewesen / welcher alle gelegenheit der Teutschen Nation erlehret / erst
zum

zum Bischoff / darnach zum Cardinal / letztlich
zum Papst worden / Da er solches erlangte / hat er
von derselben zeit an / bis zum ende seines lebens die
Teutsche Nation verfolget vnd beschweret / die al-
ler grösten schinderereyen / so die Päpste treiben / wi-
der die Concordata principum, die er selbs mit list vñ
betrug gemacht / welche aber nicht mit gemeinem
Consens approbirt / vnd gar ins Werck kommen/
erdacht / vñnd was andere mit guten Worten vñnd
schmeichlen erlangt / er mit gewalt vnd trutz hin-
durch zu bringen vnderstanden / vñnd nach dem er
gewist / wie es mit den Geistlichen Lehen hieaussen
eine gestalt / hat er die wissen zu schätzen / vñnd be-
schwerung darauff zu legen / die Pallien / Annaten
vnd andere rauberey one form vñnd gestalt erstei-
gert / vnd diß Sprichworts gebraucht / Rauffstau-
ten stehe es zu glauben zu halten / aber nicht Päp-
sten vnd grossen Herren / wünschet daß Teuschland
nimmer gelehrte Leut solt bekommen / daß man
der Bischoff vnd Papst betrug nicht mercken solt /
der zeit war auch ein Guldin Bull auffgericht / es
solte hinfürho keiner zum Keyser erwöhlet werden
der Latein verstände / sonder ein vngelahrter / der
allein sich die Bischoff regieren ließ / hernacher hat
dieser Papst etliche Fürste in Bangerhan / als Herz-
zog Sigmunden in Oesterreich / vñnd Dieter Erzb-
Bischoffen zu Meinz / die sich des Papst vnleiden-
licher Schindererey widersetzt vnd gesagt / Er suche
nicht das Heil / sonder das Gelt der Teutsche / Item /
Pfalzgraff Friederichen den ersten / victoriosum ge-
nannt / danon hieoben / welcher den Bischoff von
Meinz verthediget hatte / gedachter Papst hat
auch Gesetz gemacht / daß man vom Papst an ein

Concilium nicht solle Appelliren. Also daß Keyser
Friederich zu letzt auch die Buben stück dieses Pap
stes gemerckt hat / daß er betrogen war mit diesem
Gleisner / den er biß in Himmel erhebt / aber sein wes
nig genossen / Also daß er oft gesenfft vnd gesagt /
Ach daß Gott einem Keyser solche krafft vñ Sig
geb / daß er den Römischen Bischoff in gleichheit vñ
billigkeit möchte bringen / Er sahe wie weit dieser
Krebs hat vmb sich gefressen / vnd Keyserliche hö
heit geschwechet vnd vndergeruckte.

Keyser Maximiliano dem ersten / haben die
Päpste mit mancherley list nachgestellt / ihm nie
kein glauben gehalten / also daß man auß seinem
Mund gehöret / daß ihm der Päpst Leo sein Glau
ben wie andere vormals auch gebrochen / Nun ist
dieser Päpst auch zu einem Böswichte an mir wor
den / Nun mag ich sagē daß mir kein Päpst / so lang
ich gelebt / je errew oder glauben gehalten hat / Hoff
ob Gott wil / daß solle der letzt sein / Dessen ine Gott
auch geweret / dann er bald hernacher verstorben.

Wie es auch Keyser Carlen dem fünfften mit
den Päpsten ergangen / vnd sie denselben bey einge
fallener enderung der Religion tribuliret / das wei
sen die Geschicht vñ Historien vnserer zeiten ge
nugsam auß. Dann erstlich / als er zum Römische
en Keyser erwöhlet werden solte / legte sich Päpst
Leo der 10. diß Namens / so sich dazumal mit
Frankreich verbunden / wider solche Wahl / auß
forcht / Keyser Carle würde im zu mächtig werden /
gab listiglich für / er köndte zum Keyserthum nicht
zu gelassen werden / weil die Neapolitansche Kö
nige des Päpste Vasallen weren / vñ daß sie sich
vorlängst gegen den Päpsten verpflichtet / des Röm
ischen

nischen Reichs nicht anzumassen. Als jme Papst
aber solcher anschlag fehlere/vnd Keyser Carl zum
Römischen Keyser erwöhlet/ Setzet er die Freunds-
schafft mit Franckreich eine zeit beyseits / nam sich
wider freundschaftt gegen dem Keyser an / Bald
aber vnderstunde er durch seine Nuncios vn Brieff/
des Keyfers Krönung zu Nach / wie auch die vers-
ammlung zu Worms zu verhindern. Als ihm dies-
ser Poß auch nicht angien / ernewerte er wider die
Bündnuß mit Fräckreich / zu dem ende / daß er den
Keyser vmb beyde Königreich Sicilien bringen/
vnd die Italianische Stätte / vnter sein vnd des
Königs in Franckreich Schutz vnd schirm bekom-
men möchte / Welche Bündnuß der Papst so lang
gehalten / bis er gesehen / daß der König ihm in Ita-
lia zu gewaltig worden / Der wegen sich wider zum
Keyser geschlagen / vnd dahin bearbeitet / daß die
Franzosen auß Italia gebracht.

Da dieser Papst starb / vnd Papst Hadrianus
des Keyser Carls Praceptor gewesen / an sein statt
erwöhlet / vnd ihr May. deswegen zugethan / die
Italianische Fürsten vnd Stätte / auch König
Heinrich in Engelland / vnd König Ludwig in
Vngern / mit ihren May. in Bündnuß bracht / blie-
bee nicht lang im lebē / wurde jme / wie man davon
schreibet / baldt vergeben. Bey welchem Papst auch
die Stände des Reichs sich gegen der Key. May. der
vnerträglichen beschwerungen / die sie in Schrifften /
bis in die hundert / wider die Päpste verfasset / vnd
auff dem Reichstag zu Nürnberg / Anno 1523. ihr
May. vbergeben / vnd deren erledigung begeret.
Succediret demselben Clemens der siebend / wel-
cher von Keyser Carlen groß Ehr vnd Gut vnd

zehen tausende Kronen Pension vom Bisthumb
Toletojährlichen bekommen / Dieser vergaß bald al-
ler empfangenen wolthaten / machet ein Bündniß
vber die ander / wider den Keyser / mit Franckreich /
Verboten Senesern / vnd Lucesern / das Gelt / so
sie dem Keyser schuldig zu geben / vnd practicieret
hiezwischen / mit dem Keyserischen Obersten / als
Francisco Daualo / daß ihme Weyland sequesters
weiß zugetheilet werden möchte. Bald darauff / da
König Franciscus gefangen / als er sich fürchte /
daß der Keyser in Italia mechtiger werden möcht /
vnderstund er mit König Heinrichen in Engell-
land / Venedigern vnd andern zu rathschlagē / wie
er den Keyser auß Italien vertreiben köndte / des-
wegen er dann ihme Ferdinando Daualo / den Ti-
tel des Neapolitanischen Königreichs / verheissen.

Als aber Keyser Carlen dessen von Daualo
berichtet / vnd dieser Anschlag entdecket / auch Kö-
nig Franciscus seiner Custodien erledigt / braucht
der Papst einen andern Grieff / macht eine neue
Bündnuß mit König Francisco / Absolviret ihn
krafft Apostolischer autoritet vom Jurament / so
er Keyser Carlen gerhan / mit der Condition / daß
Keyser Carl auch in die Bündnuß kömen möchte /
so ferre König Francisci Kinder vñ gebürlicher an-
gon ledig würden / Welche treulosigkeit Gott nicht
vngerochen / sondern vber ihne Papst / welcher die
beyde Potentaten in einander gehezt / Zu letzt die
straff auß gerechtem vrtheil ergehen lassen / in dem
Rom von dem Herzogen von Burbon / Herr Ge-
orgen von Fronspurg / gleichwol ohne befelch des
Keyzers / wie man sagt / eingenommē / geplündert /
vnd der Papst gefangen worden.

Als

Als nun dieser auch verstorben/ vnd im Paulus III. succedirt/ ist menniglich bewußt/ wie derselbige Keyser Carl wider die Teutsche Chur vnd Fürsten/ von wegen der Religion verhetzet/ darauß der hochschädliche Schmalcaldische/ vnd hernach folgende Krieg/ in Teutschland/ Franckreich/ vnnnd Niderlandē erfolget/ vñ heutiges tags noch dieselbe kein ende haben/ vnd von seinen Successoren mit verwüstung Land vnd Leuhre continuirt werden.

Was nun dieselbigen/ hochgedachten Keysern vnd Königen endelich für nutz gebracht/ das haben die aufgänge zu erkennen geben.

Wie Keyser Carl das Keyserthum resigniret/ vnd Keyser Ferdinandus/ jetziger Key. May. Ansherr/ in Keyserliche Regierung getretet/ vnd durch dero abgesandten Obersten Camerer Gushman/ den Papst Paulum den 4. dessen berichtet/ ist noch in frischer gedächtnuß/ mit was frecher/ stolzer vñ verächtlicher Antwort er empfangen worden/ daß er jr May. nicht für einen Keyser erkennē köndte/ dieweil Keyser Carl niemants das Keyserthum/ als dem Papst/ zu resigniren/ Auch ihr May. daß selb ohne vorwissen des Papsts anzunemen nicht gebüret hette/ wolt ihm kein Audientz verstaten/ sondern zuvor wissen die vrsachen/ warumb er gen Rom ankommen/ ließ eeliche Fragen vnd Artickel stellen/ den Cardinālen vnd Rechtgelehrten zu beratens schlagen vndergeben / so hernacher durch die Romanisten spargiert vnd aufgesprenget worden.

Ob nicht vor allen dingen von nöten were/ daß ihr May. Gesandter glaubwürdig dociren solte/ woz bey der vbergab vnd Cesion des Keyserthums gehandelt.

Ob auch alle ding gebührender weiß / weil der
Consens des Papsts nicht darbey gewesen / zu gans
gen vnd verrichtet.

Da auch schon solche Difficultates nicht vor
handen / ob nicht andere bedencken / seyn Keyser
Serdinandi Person halben im weg legen / das ihr
May. des Keyserthumbs nicht verbig / Also ihr May.
Sohns Maximiliani Königs in Böhem böse Le
ducation / welcher der Lucherischen Ketzerey ge
wogen / Das ihr May. öffentlich in ihren Landen
dieselbige eynreissen / predigen vnd die Catholischen
vndertrucken ließ / Das sie das Colloquium zu
Worms / ohne des Papsts bewilligung / verstatet /
Das ihr May. auff dem Wahltag zu Franckfurt
viel dings geschworen het / so Käyserlich vnd ver
dampt weren / Das sie das Decret / wider diejenige /
so vnder beyder gestalt communiciren / suspendirt /
Das ihr May. dem Jurament / so sie zur zeit ihrer
Election zum Römischen König geschworen / die
Catholische Kirchen vnd Glauben zu defendiren /
auch die Käzer außzurotten versprochen / nicht
nach kommen.

Was auch von etlichen Churfürsten zu halten /
die öffentlich die Römische Kirchen verlassen / Vnd
ob man mit dieser weiß der Christenheit friede vnd
ruhe schaffen vnd erhalten köndte / Vnd was dert
gleichem vnverschämpte / Gottlose / erschreckliche
Fragstück mehr gewesen / darauß der Papsst vnmaß
sige tyrannische begierd / zu herrschen / Keyser / Kö
nige / Fürsten vnd Herrn / vnder ihre Joch vnd Fuß
zu bringen / öffentlich erscheinet.

Ob nun wol gegen jetziger Key. May. Herren
Vattern / Keyser Maximiliano dem andern / hoch
löbli

löblicher Gedächtnuß / Pappst Pius der 4. vnd seine
Nachfolger / sich also verhalten / daß sichs ansehen
lassen / als ob er etwas demütiger worden / vnd vort
ger Pappst bosheit vergessen / so hat er doch mit erhö
hung des Herzogen von Florenz / zu einem Groß
fürsten genugsam zu erkennen geben / daß er seinen
angemessenen Primat / Fürsten vnd Herrn / zu ma
chen / zu erhöhen vnd vnder zutrucken / fallen zulass
sen nicht gemeint / Aber gleich wol jr Wt. davon nit
stillgeschwiegen / sonder solche anmassung gegē die
Churfürsten des Reichs geandert / darunder rahts
gepflogen / vnd die gebür fürgenommen / Zweiffels
ohne / daß ihre Wt. des jetzigen Pappsts Gregorij 13.
dis Namens Regierung / freffenliche / vnrecht
messige Handlungen / mit vermeinter absetzung
eines fürnehmsten Glieds vnnnd Churfürsten des
Reichs / des Erzbischoffs zu Cölln / erlebet / sie wür
den solches nit allein nicht verstatet / sondern ans
derst sich hierinnen erzeiget / vnd des Reichs Aucto
ritet vnd Nothheit in acht gehabt haben.

Auß welchem allem erscheinet / wie es die Pappst
mit den Keysern vnd dem Römischen Reich gemeis
net / weder Gottes noch derselben Ehr vñ Nothheit
sondern ihr schwächung / verderben vnd vndertrun
ckung / Dagegen aber jr selbst erhöhung vnd Pri
mat allein gesucht / Daß auch von den Keysern sol
chem Primat vñ vnrechtmässigem gewalt / jederzeit
so wol in Geistlichen als Weltlichen widersprochen
abgewehret vnd widerstand geschēhen.

Dergleichen dan andere Könige vnd Potentat
ten in der Christenheit zu allenzeiten auch gethan /
also daß Philippus Pulcher / König in Franck
reich / dem Pappst Bonifacio VIII. auß seine Bull /
darin

darinnen dise wort gestanden: (Wir wollen/das du
 wiffest/das du vnser / im Geistlichen / Vnderthan
 bist) mit folgenden Worten vernunfftiglich geant-
 wortet hat: Wir Philippus von Gottes Gnaden/
 König in Franckreich/entbieten wenig Heyl / oder
 gar keins Bonifacio / der sich für den obersten Bis-
 schoff außgibt/Es sol wissen deine grosse Thorheit/
 das wir in Geistlichen dingen keinem vnderworfen
 seyn / vnd das der Kirchen Pfründen Collation
 vns auß Königlichem Rechten zugehöre / die aber
 anders glauben/die halten wir für Thoren vnd vn-
 sinnig/Geben/2c.

Vnd hat zwar zu vnsern zeiten in allen umbli-
 genden Königreichē/als Franckreich/Engelland/
 Schotlande/Dennenmarck/Schweden/Polen/
 vnd andern Landen/so bald ihnen das Liecht des
 Heyligen Euangely durch Gottes Gnade erschie-
 nen/versach gegeben / mehrertheils sich des Pápsti-
 schen Jochs vnd Tyranny gänglich zu entledigen/
 Welches weiter außzuführen zu lang vnd verdrüß-
 lig were/auch meniglich vnverborgen ist.

Was die
 Pápst mit
 iren Gott-
 losen Con-
 cilien für
 vnheil an-
 gestiftet.

Die wollen wir auch nicht erzehlen/wz die Pápst
 mit iren angestellten Gottlosen Concilien für jant-
 mer/not/Krieg vnd Blutvergiessen / jederzeit in der
 Christenheit erwecket / vnnnd ist das Concilium zu
 Claremont in Franckreich gehalten / daraus der
 Krieg wider die Vngläubige / bellum sanetum ge-
 nannt/so bis in die zwey hundert jar gewert / vnd ein
 solchs Blutvergiessen erfolget/das man zu Hieru-
 salem im Tempel bis an die Knie im Blut gestan-
 den vnnnd gewartet hat / auch fast alle Völcker vom
 Auff vnd Vbergang/ Mittemtag vnd Nacht / in
 einander also grausam verbittert vnd ergrimmet/
 das

daß viel hundert tausent / vnd mehr als außspruchs
lich / vmbkommen vnd erschlagen worden seind / ge
nugsam bekant / wie auch das Concilium zu Co
stentz / darauff der Hussiten / vnd das Concilium zu
Basel / darauff der armen Gecken Krieg entsprung
en / auch wie Bapst Julius der ander / das Conciliū
zu Pisa / Anno 1517. versagt / vnd dermassen Krieg
angefangen / daß man von im lisset / wie er innerhalb
siben jaren / in die zwey mal hundert tausent Men
schen / vmb Leib vnd Leben gebracht. Was auch zu
vnsern zeiten das Tridentische Concilium, Anno 46.
vnd hernacher 52 für schwere Krieg vnd Blut ver
gießen in allen Landen erwecket / auch was für
verderbliche beschwerungen / deren heutiges tages
kein end / darauff erfolgt / dz ist meniglich Notori.

Wir geschweigen hie der Bapstlichen Nuncien /
vnd Landfahrern / die er in wenig jaren ins Reich
Teuscher Nation / Franckreich / Engelland /
Schlotland / Niederland / Schweiz / Oesterreich
Steyermarck vnd Kerndten / außgesendet / vnd
dardurch nichts anders dann zwierracht / spaltung
vnd vnfried / innerliche Krieg / zwischen Herrn vnd
Vnderthanen angerichtet / wie er dann durch den
Bischoff von Verzell / vnd andere / alles vnder dem
schein / fried ruhe vnd einigkeit zustifften / in dieser
Cöllnischen Sach auch gethan / welches alles wir
darumb etwas weitleuffig zuerholen / vnd außzu
führen für ein notturfft er messen / darmit menig
lich / zuvorderst aber die Key. May. selbs sehen vnd
erkennen möge / wie die Pápst zu erhaltung ihres
angemasten nichtigen Primats / so wol mit den Bi
schoffen / als den Römischen Keysern / vnd dem R.
Reich Teuscher Nation / die ihr Vocation / Beruf /

Bapstliche
Nunci
en vnd Ge
sandten.

Gewalt/Nochheit vñ Praeminenz/so inen der Allmächtig durch sein Göttlich Wort vñnd Befelch/ auch ire Tugent vñd Keyserliche Thaten mildeiglich gegeben / in die Augen gestochen/ vmbgangen/ alle mittel vñd weg / dieselben zu schwächen vñd vnderzutrucken sich vnderstanden/ hergegen aber wie die Bischoff vñd Keyser/ zu erhaltung ires habenden Beruffs/ Key. Stands/ Nochheit/ vñd Teutscher Nation Freyheit/ inen widerstande gerhan/ solchen iren vermeinten Gewalt nit eynger aumbt/ vñnd so lang sie dasselb behauptet/ vñ bey der vralte vnverfälschten Catholischen Religion verblieben/ dz Römische Reich/ wie auch sie/ in iren Ehren/ Würden/ Autoritet vñd Ansehen erhalten worden/ Vñd das hergegen/ da durch die Römische Pápst/ angeregte vhralte Christliche Catholische Religion in vil weg durch ire eigne vñd andere Menschen sayungen verfälchet / auch sie sich selbst an Christi vnseris einigen Seligmachers statt / vor das einige Haupt der Christlichen Kirchen auff Erden gesetzt vñd auffgeworffen / vñd durch anmassung solches gewalts vñd schein / des R. Reichs vñnd dessen Freyheit vñd der truckung vñnd vndergang gesucht / alle Ehr/ Würde/ auffnemen / auch ruhe vñd frieden / im selben/ zu sampt der Christlichen Kirchen (aufferhalb wann erwan denselbigen / durch sonderbare vort Gott darzu geschickte Keyser/ vñd andere fürneme Leut/ auß Gottes Wort mit gutem grunde widerprochen worden) in abgang zu gerahen angefangen.

Dahero dann nicht ohne ursache / sondern auß vorgemeldten beschwerlichen Exempeln die Rechnung leichtlich zu machen/ wann solchen Bápstlichen griffen

griffen / so jergundt wider von newem / mit eynschies
bung vnd verenderung der Calender / welchs allein
einem Röm. Keyser gebürt / auch auff vn absetzung
der Thur vnd Fürsten geübet werden / nit bey zeiten
mit gutem Raht vorkomen vn abgewehrt wirt / dz
das H. Römische Reich / so durch liebe / beystandt /
schutz vn schirm / Keyser Caroli des Grossen / zu der
allgemeinen Christlichen Kirchen / vnd Teutscher
Nation Freyheit / auff die Teutsche kommen / eben
durch diesen vom Papst / vn seinem anhang vorha
benden Primat / vnnnd so vnnilte verfolgung / die
von jm vnd denselben bishero wider die rechte Cas
tholische Kirchen vnd Glauben / das H. Reich / vn
was der o gehorsamen Ständen noch vbrig vorge
nommen / jergundt neben schwächung vnnnd vndertrus
ckung Keyserlicher Hochheit vnd Autoritet wider
auffgelöst / vn zu scheitern gehen müsse / solchs aber
niemandt anders / dann eben dem Papst zu Rom /
vnd den jenigen / so solche seine Handlungen appro
biren / auch der Key. May. zu eynschiebung eins sol
chen schädlichen vnd verderblichen neben Haupts /
rathen vnd helfen / mit fugen kan zugemessen wer
den. Da jhnen doch besser anstünde jhr Key. May.
auch dz gemeine Vatterland / vor solchem irem scha
den / nachtheil vnd verderben / zu warnen vnnnd ab
zumahnen / Dann das sich jre Key. May. eines bes
sern / als derselben hoch löbliche Vorfahren / zu dem
Päpsten zugetrösten haben soltē / da werden sie auß
denē albereit bey jrer Mt. Regierung vorgangnen
beschwerlichen handlungen vnnnd vnruhen das ge
genspiel befinden / vnd ist sich zu verwundern / dz die
Geistlichen Thur vn Fürsten / denē des Papsts an
gemaster Primat eben so vntreglich vnd vnleiden

Ersterlig
an die Gei
stlich Thur
vnd Für
sten.

lich / als den Weltlichen seyn würde / zu dieser sa-
chen also stillschweigen / vñnd denselben in vnserm
Vatterland eynwurzeln lassen / Da sie doch vom
Gott dem Allmächtigen ihre eigne Veruff / Dignis
tet / Præminenz / Chur / Fürstenthumb / Landt /
Leut vñnd Regierung / erlangt / dessen sie nicht dem
Papist / sonder seiner Allmacht / als Geber vñnd
Nemer / aller Königreich / Fürstenthumben vñnd
Herrschaften / allein zudanken / in denē man inen
den geringsten eintrag zu thun keines wegēs ge-
meinet / vñnd nicht vrsach haben / sich einem fremb-
den vermeinten Bischoff vñnd Haupt / dem sie ver-
möge Göttlicher Rechten / in nichts verpfflichtet
vñnd verbunden / auch daß sie vñnd allwegen nichts
anders dan vnfers allgemeinen Vatterlands ver-
derben vñnd vndergang gesucht / zu vnderwerffen /
vñnd ihnen diese Seruitut / Tyranny vñnd Dienst-
barkeit auffringen zulassen / sonder viel mehr da-
hin zutrachten / daß sie einmal der vnchristlichen
Juramenten / so inen vñnd jren Capitularen / zuver-
strickung ihrer gewissen / vñnd nachtheil des Reichs
vnfers geliebten Vatterlands / auffgetrungen / auch
der vntreglichen schatzungen vñnd erschöpfungen
jrer Stifft / mit den Pallien / Annaten vñnd andern
Bürden / die billicher inen selbst / deren Stifften vñ
gemeinem Vatterlande zum besten verwendet wür-
den / erlediget / vñnd also desselben Freiheit vñnd Li-
bertet / nicht weniger als die Weltlichen Chur vñnd
Fürsten inen angelegen seyn lassen soltē / damit man
vñder einem einzigen Haupt / der Key. May. mit
besserem / bestendigerem verstande / Teuschē vertra-
wen / in friedlichem wesen / lieb / freundschaft vñnd
zusamensetzung beyeinand leben vñnd wohnē möcht.
Wie

Wir wolten auch gern hören / mit was gutem
gewissen / diejenige handleten / wie sie es auch gegen
Gott vnd ihrem Vatterland verantworten künde-
ten / die zu einföhrung / vnd vertedigung / diser Pöp-
stlichen Tyranny sich in diesen Krieg wider Gott /
vnd gedachtes ihr Vatterland vnd zu vnderdruck-
ung desselben freyheit gebrauchen lassen / auch ihr
Gut / Leib vnd Blut deswegen auffsetzen vnd in
die schantz schlagen dörfen / da sie billicher neben
vns vnd andern dasselb retten vñ verthedigen helf-
fen solten.

Also wissen wir auch nicht / wie die jenigen / sie
seyen gleich dieser oder jener Religion / für vnschul-
dig zuhalten / die auß Kleinmütigkeit / forcht vnd
andern gesuchten außflüchten vñnd besondern
Respecten / diß gemein verderben mit truckenen
Augen anschauen / still sitzen / vnd wider die offents-
liche Reichs Constitutiones / Satzungen vnd Ordo-
nungen / auch ihr besonderbare mit einander has-
bende verwantnuß vnd einigungen die beschwer-
te Ständ vnderdrucken lassen / vnd sich der Neutra-
litet behelffen wollen.

Dann wer ist so blind / der danicht sihet / da
dem Pöpst einmal dieser gewalt eingerambt / vnd
nicht abgewehret / auch die Reichs Constitutiones
den höchsten Ständen im Heyligen Reich nicht zu
hülff vnd statten kömen sollen / daß es dabey nicht
bleiben / vnd mit gefehlichem still sitzen vñ zu sehen
die gemeine ruhe nicht gefördert / sonder viel mehr
zu betreibung derselben / vnd dem Pöpst seine Tys-
ranny gegen andern auch / zuüben / vnd also eine
vnrube vber die ander im Reich Teuschler Nation
anzufahen / vnd derselben freyheit vnderzudrucken

wider die
Neutrali-
ten.

ursach gegeben wirdt/ Wie sich dan seine des Pappsts
Nuncij wie oben angeregt offentlich verlauten las-
sen/ Es müßten noch mehr hütlin im Teutschland
herumb geruckt werden/ vnd heisser disfalls Principis
piis obsta.

Vnd haben die Stände Augspurgischer Con-
fession hiebey vber die schuldige Rettung/ die sie ver-
möß allgemeinen Landfriedens dem bedrangten
Churfürsten zu Cöln/ zu thun vnd zu leisten/ schul-
dig/ in irem gewissen wol zu erwegen/ ob es auch vor
Gott verantwortlich seye/ mit ihrem stillsitzen an
einem ort/ seine Christliche Religion für wahr zu
bekennen/ vnd am andern/ dieselbe sambe seinen
Glaubens genossen vñ Christliche mit gliedern per
indirectum von wegen verweigerter hülff vnd liebe
helffen verdammen/ straffen/ verfolgen vnd auß-
renten/ Eine solche Neutralitet ist in Politischen
sachen vnd obliegen von den Weltweisen Heiden/
als abschewlich vnd vnzünftig verworffen/ Wie
viel weniger kan sie in Glaubens gerechten sachen
bestehen/ darinnen die Göttliche Majestat vnd ge-
meines Vaterlands freyheit interesirt/ Glaub
vnd Liebe in einander verknipffte/ vnd wider den
Stachel eines guten Gewissens zugeschen/ vnd
verstatet würdt/ seinem Nächsten den Weg der
Seeligkeit zu verschliessen/ oder vmb rechters
bekanntlichen approbirten Glaubens willen/
ihmedie von GOTT gegebne Ehr/ Dignitet/ Re-
gierung vnd Wolfahrt/ ab zu stricken/ vnd also in
effectu/ nicht allein ihnen sondern alle andere sei-
nes Glaubens genossen eines vngerechten/ ver-
damblichen Glaubens/ vor der ganzen weiten
Welt/ wider den klaren Inhalt des bechwertten
gleich

gleichmäßigen Religion vnd Landfriedens cum
scandalo & terrore, vieler zarten Gewissen / zuvers
vrtheilen vnd zuverdammten / Wer nicht mit mir
ist / sagt Christus / der ist wider mich / vnd wer
nicht mit ein samlet / der zer streuet / Also vn nütz
lich ist es zu Gottes belieben in diesen dingen zu ters
giuerstieren / den Kopff auß der Schlingen zu zie
hen / vnd propter metum Iudaeorum Nicodemi Fuß
stapffen im verborgnen anzurichten / oder auch
mit dem Priester vnd Leuten für über zu gehen /
vnd ob des verwunden Schmerzen / Trangsals
vnd Ellend / die Ohren vnd Hand zu verschliessen /
deswegen die Ständ Augspurgischer Confession
in ihren vnderchiednen Supplicationen vnd Pro
testationen / so sie fast auff allen Reichsträgen / von
wegen der Geistlichen vorbehalte / an die Keyserli
che May. ergeben lassen / rund vnd deutlich sich
erklärt / wann sich ein fall / damaln oder künfftig
begeben vnd zu tragen solte / das von wegen der
angenommen Augspurgischen Confession / einiger
Geistlicher seines Stands vnd Beneficien oder Of
ficien solte entsetzt / vnd bedränge werden / das sie
nicht allein derhalben ihr gewissen befreyet / sonder
auch denselben in oder außserhalb des Rechts /
nicht verdammten / oder mit der that / oder in andere
weg verfolgen helfen wolten.

Ob nun aber verweigerung / Rathes vnd hilff
oder zulassung vnd Permission verstehender ges
fahr vnd obliegender bedrangnuß / nicht auch ein
heimliche vnd obliqua species der Persecution seye /
das hat man sich leichtlich auß Göttlicher Schrifft
vnd Weltlichen Rechten erinnerlich zu bescheiden /
Ein mal heiss es nicht die Thor weit / vnd die
Thüren

Thüren in der Welt hoch machen / daß der König
der Ehren ein ziehe / sonder heisset viel mehr ihme
den einzug helfen sperren / vnd vor der Pforten sit-
zen lassen / darob man sich weder vnschuldiger hant-
de / noch reines hertzens zugetrösten / Vnd hat recht
ein alter Lehrer geschrieben / Die König vnd Her-
ren sollen Christo dienen / mit ordnung vnd mach-
ung der Gesetze für Christum.

Item / Wer einen vom Todt erretten kan / vnd
es nicht thut / sey eben so schuldig als der da tödtet /
dann weil er nicht helfen wöllen / habe er gewölt /
daß derselbe getödtet werde / vnd ist die Schuld vnd
Sünd der jenigen / so den bedrängten gliedern / son-
derlich der Religion halben / nicht helfen wöllen /
vnd es doch können vnd schuldig seyn / desto grösser /
wann durch verweigerung ihrer hülff desto mehr
leut bedranger vnd verfolgt werden. Was dann
Christus der **DEXX** selbst den ienigē drauet / die ih-
nen als hungerigen vnd dürstigen nicht gespeiset o-
der gedränckt / als ein Gast nicht beherberge / na-
cker nicht gekleidet / krank vnd gefangen nicht bes-
ucht / das weist das Wort Gottes klar vnd hell
auf.

Auß diesen nach längs noch weiter deducir-
ten rechtmässigen billichen vnd nohtwendigen ver-
sachen / hoffen wir nicht allein bey der Keyf. May-
sonder auch allen andern Ständen des Reichs / ent-
schuldiget zuseyn / daß wir nicht allein vns in diese
Kriegs expedition begeben / vnd ihr May. abmah-
nungs brieffen vnd Schreiben / die sie an vns / auß
vngleichem berichte dieser ganzen sachen halben er-
gehen lassen / vnd wir vns darauff der gebür ente-
schuldiget / zu erhaltung vnd handhabung ihrer
Key.

Key. May. selbs Hochheit / Reputation / gemeinens
 Vatterlands freyheit / vnd der heylsamen Reichs
 Constitutionen vnd hochverpaenten Land vnd
 Religion friedens / vns nicht irren noch hindern las
 sen / sondern auch gleich anfangs allein zu verhü
 tung dazumal / bevorstehender / vnd leider jetzt vor
 Augen schwebender weiterung / dem Cardinal von
 Oesterreich / als Pöpstlichen Gesandten / den Pass
 durch vnser Land verweigert / diereil vns wol be
 wußt gewesen / wahn solche Legation / wie es her
 nach das Werck an ihme selbs / vnd des Bischoffen
 von Veruels verrichtung vnd vermeinte publica
 tion genugsam erwiesen / alles laut bey verwarter
 Copeyen mit Numeris II. 12. 13. 14. 15.

Warum
 dem Car
 dinal von
 Oester
 reich der
 Pass nicht
 verstatet

Das vns aber dieser vnser zug vnd Expedi
 tion / wie auch sein des Churfürstens zu Cöln L.
 vornemmen von erlichen friedhäßigen Leuten
 anderst / dan wie oben vermeldet / vnd als ob es vmb
 zerreißung / prophanierung vñ eigenmachung der
 Stiff / vñ vnderdruckung der Catholischen / wie sie
 sich nennē / zuchun seye / gedent werde wil / solches ist
 ein giftige Calumnia / deren sich albereit der Chur
 fürst zu Cöln / in seinem öffentlichen Aufschreiben /
 mit angehefftem erbietē / gebürlicher Caution ge
 nugsam erkläret / vnnd mögen wir mit gutem Ge
 wissen vor Gott bezeugen / das vns hierinnen vñ
 gülich beschicht / vnd wir vns dasselb in vnsern sinn
 oder gedanken nie genommen / als der wir vns disse
 fals des vielbenanten hochbethewrte Religion fries
 dens / den wir vnser theils / da man vns auch dar
 bey friedlich verbleiben lasset / Fürstlich zu halten
 gemeint seynd / wol zu erinnern / vnd da wir wüßten /
 das sein des Churfürstens zu Cöln L. eines andern

Das diese
 Expeditiō
 den Stiff
 zūmach
 theil nich
 gemeins
 sey.

sinnes weren / das wir doch S. L. im wenigste nicht
zu trawen / nach vermutlich / vnd fast vnmöglich /
kein stand derselben bey stand thun wolten / Ober
das sich die Stände Augspurgischer Confession bey
auffrichtung des Religion friedens / vnd da dem
Artickel von der Geistlichen vorbehalt widerspro-
chen worden / zu verkommung gefassten argwohns
vnd verdachts / so die Stände der Pápstischen Re-
ligion von den Weltlichen Chur vnd Fürsten ge-
schöpfft / als ob man ein anders mit den Scifften
vor hette / gegen denselben genugsam erkläret / vnd
erbotten / sich mit der dazumal gewesen Königliche
Maiestat vnd den Pápstischen Ständen / deswe-
gen einer sondern Disposition vnd fürsichung / vn-
gefährlichen obangeregter Was vnd inhalts zu-
nergleichen / das nemblich die hohe des Reichs vnd
andere Sciff / wann künfftig darinnen die Religi-
on würde verendert / zu keiner Weltlichen Herr-
schafft gewandt / sondern nach eines jeden Ergbis-
choffs / Bischoffs oder Praelaten absterben / oder
Resignation bey iren Electionen / Administratio-
nen vnd Gütern gelassen werden sollen.

Wie auch die Graffen vnd Herren sich in ih-
ren Supplicationen an die Keyserliche Maiestat /
Chur / Fürsten vnd Stände / des Reichs auff ver-
schienen Reichs vnd andern Tügen / von wegen zu-
lassung der Freystellung / neben gebürender Cau-
tion / wie vnd welcher gestalt die ding weiter zu für-
kommen / genugsam erkläret vnd erbotten / dahin
es noch zurichten were / vnd bey den Ständen Aug-
spurgischer Confession disfalls kein mangel / ein-
trag oder verhinderung erscheinen solle.

Vnd ob wol hiebey etlicher Chur vnd Für-
sten /

sten / so etliche Stiffte eingezogen / Exempla zu
verbitterung der Leuht allegirt vnd angezogen
werden / so weist man doch / dasß solches vor dem
Passawischen Vertrag / vnd auffgerichtem Religio
onfrieden beschehen / vertragne vnd vergliche
sachen seyn / die billich nicht wider zu erwecken vnd
zu renouiren / sonder billich begraben seyn vnd blei
ben sollen. Vnd da man die rechnung vberschlagen
solt / würdet sich befinden / dasß die Geistlichen nicht
weniger Stiffte ihren Landen / Chur vnd Fürstent
thumben ad mensam incorporirt / vnd ist noch vns
vergessen / was mit dem Stiffte Salzburg vor wes
nig Jahren vorhanden gewesen / vnd da wir für vns
er Person ein solches im Sinne gehabt / hetten wir
hievor darzu viel bessere als jetzt gelegenheiten
gehabt.

Also wirdt auch den Graffen vnd Ritters
schafft mit vngrundt eingebildet / Wann die frey
lassung der Religion vnd Christlichen Ehestands
auff den Stifften verstatet / dasß solches dersel
ben / wie auch des Adels verderben vnd vndergang
der Gottseeligen Stiffter Intention / dem Religio
onfrieden entgegen vnd zu wider / auch eine zers
rüttung der Ständ vnd Vocationen / Ja ein vns
möglich ding seye / vnd was dergleichen mehr von
friedhäßigen Gottseeliger Reformation / auch
züchtigen Lebens vnd Wandels / widerigen Leuht
ten / fürgeben / auch hin vnd wider vnder die Gra
ffen vnd Ritterschafft eingestecket / vnd mehrer
theils auff verschienem Reichstag zu Regens
spurg / Anno 1576. wider der Graffen vnd Herz
ren Supplication / so sie dazumal von wegen sol
cher freystellung / der Keyserlichen Maiestat / auch

gedruckt 79 ba
17 boegen

Churfürsten / Fürsten vnd Ständen vbergeben/
in ein Schrift zusammen verfasst worden. Diereil
aber dagegen von ihnen den Graffen dazumal ein
auffföhliche ableinung / aller solchen vngegründ-
ten vnd nichtigen einwürffen vnd widerreden / dar-
innen nach der länge höchstgedachter Key. Ma. vñ
wolgedachten Ständen demonstrirt worden / daß
solch ihr suchen nicht allein billich / vnd gleichmä-
sig / sonder auch dem gemeinen Vatterland Teut-
scher Nation nuzlich vñnd fürstendig / vnd dann
auch möglich vnd wol ins werck zubringen seye / ha-
ben wir vnvonnöhten geachtet / in diesem vnserem
Aufschreiben / davon fernere auffführung vnd wie-
derlegung zuthun / sonder menniglich zu besserer
nachrichtung / solche beyde Schrifften / neben an-
dern Supplicationen / so jederzeit auff verschienen
Reichstagen / den verstorbenen Keysern seligster
Gedächtnuß / von den Augspurgischen Confessi-
ons verwandten Churfürsten / Fürsten vnd Stän-
den vbergeben worden / diesem vnserm Aufschrei-
ben / sub Numero 17. mit anhencken lassen / dahin wir
vns geliebter künze halben referirn vnd gezogen
haben wöllen.

Daß man
nichts vn-
geährlich
gegen dem
Bischoff
von Lüt-
tich vor-
gemme.

Ferner vnd so viel vnsern Vetteren Herzog
Ernsten in Bayern vnd Bischoffen zu Lüttich an-
langt / daß vns von etlichen in argem außgelegt
würdt / daß wir S. L. an dero / durch etliche des Ca-
pitels practicirter Dignitet mit dieser vnserer Ex-
pedition vnderstehē zu verhindern / da wir doch als
ein geborner Pfalzgraff vnd Herzog in Bayern /
desselben Haus auß vnd zunehmen / billicher be-
fürderen solten. Dagegen sagen vnd bekennen
wir / daß wir die Tag vnseres Lebens mit seiner L.
außere

außerhalb dieses Handels nicht allein nichts in vns
gutem zu thun gehabt / sondern auch derselben / als
vnserm lieben Vettern vnnnd Brudern / alle Ehr
Freundschaft / wol fart / nutz vnd ordenlichs auffe
nemen / ohne anderer Leut vnbilliche betrangnuß /
wie noch gegünnet.

Wann aber disfalls vns mehr auff eine gerecht
te Sach / auch vnser allgemeines Vatterland / vnd
dessen Freyheit (welche durch solche vnordenliche
Proceß / darzu sich S. L. bewegen lassen / in höchste
Gefahr gesetzt) als einiges Menschē Freundschaft
zusehen / vñ solchs in acht zu habē gebüret / So wer
den vns / wed S. L. noch jemand anders / dessen billi
ch verdencken können / Bevorab weil wir S. L.
als vns glaubwürdig fürkommen / daß sie ein Auge
auff das Churfürstenthumb Cölln geworffen / vñ
man mit derselben deswegen handlung pflegen sol
len / trewlich vor solchem verwarnt / vnd was ders
selben / da sie mit vnbillicher verstoffung / des jetzi
gen ordenlicher weiß erwählten vnnnd bestätigten
Erzbischoffs vñ Churfürsten zu Cölln / sich in den
Stiffe cynzudringen vnder stehen würde / für bes
chwerliches begegnet vnd erfolgen möchte / trewo
lich erinnert / wie auß vnserm an S. L. ergangnem
Schreiben / mit Numero 16. dar auff vns gleichwol
eine antwort gegeben worden / zu sehen.

Daß sich nun S. L. vber solche vnser brüderlis
che verwarnung / so weit in diese Sach cyngelassen /
vnnnd diese weiterung dar auß gefolgt / möchten wir
derselben wol bessers ginnen / müßens aber nur
mehr an seinen ort stellen.

Beschließlich: Weil auch etliche sich finden / die
da vermeinen / man solle die Religion nicht mit ge

Ob die Re
ligion mit
de schwer

In beförde
ren vnd
handhaha
ben.

walt befürdern oder vertheidigen helffen / sonder
die selb Gott dem H^o Erren / der nach seiner Allmacht
die Herzen in seinen Händen hat / schalten vnd wal
ten lassen / Solche Leute irren gar sehr vnnnd weit /
haben sich auch auß Gottes Wort zu erinnern / daß
ein ordenlicher Magistrat das Schwerdt nit ver
gebenlich führet / vnnnd nicht allein ein Schützer /
Schirmer vnd Handhaber der andern Tafel / das
ist / eusserlichen Friedens / Freyheit / zeitlichen Guts /
Scham / Leibs / Zucht / vnd wolstands seiner Vn
derthanen / Sonder auch vñ fürnemlich der erstern
Tafel / das ist / des rechten vnd vnverfälschten Gote
tesdiensts seyn solle / vñ den jenigen / so ihn oder seine
Vnderthanen mit gewalt zu einer falschen Reli
gion zwingen vnnnd dringen wollen / nicht weniger
als den jenigen / die inen im zeitlichen eynterag thun /
sich vnderstehen abzuwehren / vñ sie zu retten schul
dig / ja solches vmb so viel mehr / daß das ewige vnd
der Seelen seligkeit / dem zeitlichen vnnnd leiblichen
Gut weit vorzuziehen ist / Wie dann des wegen in
heiliger Göttlicher Schrift viel vnd wolbekannte
austruckliche Befelch / vnd auch löblich Exem
pel / der dapffern Helden / so von wegen der Reli
gion / vnd zu schutz vnd schirm ihrer Vnderthanen
vñ Mitbrüdern / Krieg geführt / vnd des wegen ge
lobt vñ gepriesen werde / als Abraham / Moses / Jo
sua / David / vñ die Christliche Könige / Ezechias /
Josias / Constantinus magnus / auch zu vnseren
zeiten Christliche Fürsten vñ Regenten vorhanden.
Hierinn gehorsamē auch die Kriegslent vñ Vn
derthanen der Obrigkeit billich / ja es ist ihnen auch
ein grosse Ehr vñ kein nachtheil / so sie also von billi
cher vrsach wege / für die Religio / für die Gesez Got
tes /

tes/ für dz lieb Vatterland/ vñ dessen Freyheit/ auch
für Weib vñ Kinde/ streitē/ sterben vñ vmbkomen.

Vnd ob wol die Religion vnd Glauben ein Gab
Gottes ist/ die er gibt wem er wil/ vñ sich in die Her-
zen der Menschen nit dringen vnd zwingen leßt/ so
gebraucht er doch seine mittel/ die er nit verschmähe
habē wil/ dadurch er solchs wirckt/ als nemlich/ sein
seligmachendes wort/ welchs er durch die Kirchens
diener predigen vñ verkündigē/ durch die Obrigkeit
aber befürdern/ handhaben/ vñ die Vnderthanen
dazu anhaltē/ auch durch jrē eusserlichē gewalt den
jenigen steuren vnd abwehren laßt/ die andere mit
ärgerlichē Exempel falscher Lehr vñ Abgötterey/
an jrer Selenseligkeit vñ warē Gottesdienst begeren
zu verhinderē/ vñ machet dannoch ein Obrigkeit nie-
mand from oder gläubig. Also weiß auch ein Haus-
vatter/ dz der Glaub ein Gab Gottes ist/ nichts des-
stweniger vnderricht er seine Kinder in dem Wort
des Glaubens/ vnd heißt sie zur Predig gehen/ vnd
Gott vñ Gläubē anruffen/ nimpt auch bißweilē die
ruhe in die hand/ vñ steupet sie/ dz sie auß vnwilligē
vngehorsamen/ willigē vñ gehorsame Kinder wer-
dē/ lehren vñ zum Gläubē komē/ Wehret auch den
jenigē/ so sie an irem fürnemen hinderē/ der gebür ab.

Über das trifft diese Cöllnische Sach nit allein
die Religion/ sondern auch die Freyheit vnseres ge-
meinen Vatterlands/ vñ sein des Churfürstens zu
Cölln Erzbischöfliche Dignitet vñ Churf. Stand/
auch dero Land vnd Leut an/ vō denen man S. L.
zu verstossen begeret/ bey welchem/ dz sie sich handhab/
auch wir vñ alle die/ so jrer L. vermög vñ in krafft
auffgerichtē Land vñ Religionfriedes/ auch Christ-
licher liebe schuldigrrettig vnd hülfleistung thun/
Keins

Keins wegs wie obangeragt / von einigem gesundes
vnd rechten verstandes nicht zu werdencken seyn.

Wann nun auß diesem allem erscheint / auß was
erheblichen / billichen vnd rechtmessigen vrsachen /
wir zu dieser expedition bewege / vnd daß sie einzig
zu befürderung der Ehren Gottes / vnd seines seligs
machenden Worts / auch zu erhaltung der Keyser.
May. Nocheit / Wider den Antechrist zu Rom / der
sich irer Key. May. im H. Reich / mit vorwendung
angemaßten Primats / als ein neben Haupt eynzu
dringen / vnd an die seiten zu setzen / seines gefallens
zu herrschen vnd zu tyrannisiren / vnd dan zu hand
habung der Teutschen Nation Libertet vnd Frey
heit / die er zu vndertrucken sich vnderstehet / Letz
lich auch zu rettung vnd vertheidigung des be
trangten Herrn Erzbischoffen vnd Churfürsten
zu Cölln / auch anderer beschwerter Stände des
Reichs / gemeiner vnd fürgenommen / Darzu wir
dann in krafft des hochbechewerten Land vnd Ket
ligion friedens / auch ordenliche Vocation / wie ob
ben außgeführt / beruffen.

So wollen wir vns gegen der Key. May. vnt
serm aller gnädigsten Herrn / auch allen Chur / Für
sten vnd Ständen des Reichs / neben andern auß
ländigen / Hohes vñ Niders Stands Personen / sie
seyen gleich Geistlich oder Weltlich / in aller vnder
thenigkeit / freundlich / günstig vnd gnedig versee
hen / sie werden vns der wegen vngnedig vnd vn
freundlich nicht werdencken / sonder men diese vnser
Expedition gefallen / dieselb auch nicht hindern /
sondern viel mehr befürdern / vnd dahin trach
ten helfen / daß mit vorgehender abschaffung / cassa
sierung vnd vernichtung / des Pappsts angesteltet
vero

vermeintē Processen / dem betragtē Churfürsten
zu Cölln / vñ den seinigē / ire abgetrungenē Schloß-
ser / Flecken / Stätt / vñnd anders / restituir, vñnd
da jemand zu S. L. zu sprechen / dz solchs durch or-
denliche weg fürgenomen / vñ durch vnpartheyische
erkenntnuß irer Key. May. vñnd aller Stände des
Reichs / erörtert / decidirt, oder sonst durch rechtmes-
sige vñnd annembliche verantwortliche mittel ver-
glichen werde.

Inß gemein aber / die Sachen zu erhaltung be-
stendigen Fridens / guten vertrawens im H. Reich /
vnserm lieben Vatterland Teutscher Nation / vñnd
zwischen desselben Ständen / auch irer hergebrachtē
ten löblichen Freyheit / dahin richten / darmit nie-
mandt / hohes oder nidern Stands der Religion
halben / weiter in einige weg / wie die namen haben
mögen / verfolget / vñnd des wegen der Religion
fried / wie es in den Stifften gehalten werden sol-
auff vorgesezte oder bessere maß regulirt, extendirt
vñnd erkläret / da beneben die besorgte alienation,
prophanation, vñ eynziehung der Stifft / durch auß-
truckenliche vñnd gemeine Reichs Constitution für
kommen werde.

Des Papsts vermeinter Primat vñ angemess-
te Iurisdiction im Reich nicht gestattet / noch darauff
gegangen vñnd erkennt / vñnd die beschwerliche vn-
träglichē eyngeschobene Iuramenta in den Stifften
abgeschaffet / die Pallia vñnd Annaten im H. Reich
demselben zum besten / auch wider den Türcken vñnd
andere gemeine noturfft angewendet.

Die Religions sachen / Streit vñnd Irrungen /
anders nicht dann durch ordenliche / vñnd in der al-
ten Apostolischen vñnd Catholischen Kirchen vblig

Sprach cassina

herkommene/ vnd in vorigen Reichs abschieden selbs
approbirte mittel/ Colloquien vnd Concilien, Gote
tes Wort gemäß/ erörtert.

Unordenliche vnd partheyische Proceß in Reli
gions vnd andern Sachen/ so wol am Key. Camero
gericht/ als mit Commissionē, Reuisionen, Remissio
nen, vnd dergleichē/ hinfür fürkommen/ alle Ständ
des Reichs/ bey iren altherbrachte Priuilegiis, Frey
heiten/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ gelassen vnd
gehandhabet/ Sachen so für alle Stände gehörig/
vnd denselben zu praiudicio gereichen mögen/ durch
gemeiner Stände erkantnuß decidirt werden/ In
den Reichs Stätten den Vnderthanen das öffent
lich Exercitiū Augspurgischer Confession/ wo es be
gere wirdt/ verstatet..

Leglich auch ein mal mit gemeinem Rathe vnd
zuthun bedacht werde/ wie dz beschwerlich Kriegs
wesen/ in den Niderlanden/ vnd die frembde Nas
tionen daselbst abgeschafft/ auch zwischē denselben
Landen vnd Teutscher Nation ein beständige Cor
respondenz auffgerichte werde/ damit man der täg
lichen betrangnuß/ eynfall vn̄ anderer beschwerun
gen mit versperrung der Commerzien/ welches bis
hero allen Ständen zum höchsten schädlich vn̄ ver
derblich gewesen/ einmal geübriget seyn möge.

Vnd dieweil öffentlich am tag/ vnd oben nach
lenges außgeführt/ daß der Papsst zu Rom nichts
anders dichtet vnd trachtet/ dan wie er mit seinem
angemaßten Primat/ auff vnd absetzung/ verdant
mung vnd Excommunication der Chur vn̄ Fürsten/
wie auch mit seinem newen erdichten Calendar/
ein Blutbad im Reich Teutscher Nation/ vnserm
geliebten Vatterland/ anzurichten vnd dasselbe
vmb

umb sein libereet vnd freyheit / vnd also vnder seitt
tyrannisch Joch zu bringen / wie er in andern geo
nachbarten Landē / an dero Exempel menniglich
sich billich zu spieglen / dergleichen auch geübet.

So geben wir allen den jenigen / so solch sein
Blurdurstig Intent / approbiren / gut heissen / mit
fürschub oder zuzug befürdern helffen / heim / bey
sich zuerwegen / mit was gutem rühigem Gewiss
sen / sie solches gegen Gott / dem geliebten Vatters
land vnd ganzer Posteritet / verantworten wer
den künden. Vnd ob sie disfalls nicht ärger vnd vers
weisslicher / als die aberglanbische Weiden / die auß
dem Liecht der Natur vnd Liebe gegen dem Vats
terland sich nicht geschenecht haben / Leib / Gut /
vñ Blut / zu erhaltung desselben freihett auff zu set
zen / sich verhalten / erzeigen vnd handeln.

Entgegen wollen wir vns zu vnsern mit ver
wandten / Obersten / Rittmeistern / Haupt / Bes
velchs leuten / vnd andern habendem Kriegsvolck
versehen vnd getrösten / sie werden als ehr / des Vats
terlands / auch vnser wahrē Christlichen Religion
liebende / weil es dem Papst vmb dessen alles vnder
truckung vnd aufroertung zuthun / neben vns inen
diese gute vnd gerechte sach desto ernstlicher ange
legen seyn / sich obangeregte vnd andere böser Leut
erdichte Calumnien / so sie zu ver hinderung dieser
vnserer fürgenommen Christlichen vnd hochnöthi
gen Expedition fürwenden / oder noch mit fal
schem vngrund fürwenden möchten / nicht irren
noch hindern lassen / sonder dieselb mit standhafft
tem vnd dapfferem gemüt zu glücklichem ende vns
hin auß führen helffen / sich auch daran / was ihnen
gleich darüber begegnen möcht / nichts abhalten

noch verhindern lassen. Solches reicht zu Gottes
vnd ihrer selbs vnvergeslicher Ehr/vnserm gemein-
nen Vaterland vnd desselben Gliedern/auch ganz-
zer Christenheit zum besten/darzu der Allmächtig
sein Segen vnd Gedeihen gnediglich verleihen/des
Papsts als des Antechrists zu Rom vnd seines An-
hangs böse arglistige Praccicken/ Anschläg vnd
fürnehmen/ zu nichten vnnnd zu schanden machen
wölle.

Vnd seynd wir es gegen der Key. May. auch
Chur. Fürsten vnd Ständē des Reichs vnd sonst
menniglich vnserm vermögen nach/vnderthenig/
freundlich günstig vnd genedig zu verdienen vnd
zu erkennen geneige Datum Lautern den 7. Au-
gusti/Anno 1583.



1
Extract

Ausz der Instruction/der drey Welt-
lichen Churfürsten/an die Röm. Keyf. May.
so sie ihren Abgesandten/andieselbe
gegeben.

N V M E R O I.

Es sollen sich jetztbenennete vnserer aller
seits Rätthe vnnnd Abgesandten zum fürderlich-
sten erheben/ gegen KornNewburg/ auff nechst
künfftigen Dienstag nach Ostern/ den 2 April-
is zusammen kommen / vnd von dannen / nach Wien/ oder/
wo sonst Höchstgedachte Keyf. May. anzutreffen/ sich vers-
fügen/ vnd auff beyliegendes Credensschreiben/ bey irer Keyf.
May. zum ehesten/ vmb gnädigste Persönliche Audienz/ vn-
derthänigst ansuchen / vnnnd wann ihnen dieselbige verstatet/
ihrer Keyf. May. nach vermeldung vnserer gehorsamen
dienst/ vnd vnderthänigster glückwünschung/ wie gebreuch-
lich / ferner/ mit gebürlicher Reuerenz / an vnnnd fürbringen/
Was auß vnderthänigster schuldiger trew vnnnd guthertiger
sorgfeltigkeit/ für des geliebten Vatterlands Wosfarth / wir/
samt/ an ihre Keyf. May. am Dato/ den 9 Januarij/ nechst
verschieden / der / im Stifft Eöln / vor Augen schwebenden
sorglichen Läufftē halben/ vnderthänigst geschriben/erinnert/
gesucht vnnnd gebetten / das würde sein Keyf. May. sonder
zweiffel/ noch gnädigst indenck seyn.

Nun kehmen wir jeko ferner in glaubwürdige erfah-
rung / welcher gestalt sich nicht allein die handlung / zwischen

vnserm R^uch^u E^urfürsten zu Cölln / vnd S. I. Capittel / vnd
 rilichen von den Landständen / ganz beschwerlich / vnd zu thät-
 licher handlung anlassen / sonder auch / was massen des Prin-
 zen zu Parma ansehnlichs Kriegshvolck / so das Capittel zu
 Cölln darzu erfordert / albereit / auff des H. Reichs Boden /
 vnd bis in den Erzstift Cölln geruckt / vermelt E^urfürsten
 fürneme / vnd zum theil residenz Schösser vnd Städte / als
 Keyserwerth / Brül / vnd andere eingenommen / auch endt-
 lich heraußer / bis für Donn sich begeben / dieselbe Statt schon
 berennen / vnd auffordern lassen / vnd nunmehr / derends sich
 endlicher belägerung vnd ernstlicher gebarung zu versehen.
 Welches Kriegshvolck / wie leichtlich zuerachten / diß angehend
 hochschädlich Feuer nicht leschen / sonder / zu seinem vorthail
 vnd ihrer May. vnd des H. Reichs höchsten nachtheil vnd
 schimpff / eines solchen thuns vnderstehen würde / daher anders
 nit / dann hochschädliche Zerrüttung / vnauffhörliche vnruh /
 vnd welches Gott gnädigst abwende / wolendlicher Verderb
 vnd Vndergang vnser geliebten Vatterlands zugewarten /
 Dann / wo solches / durch Göttliche hülff vnd zeitlichen rath /
 nicht zum ehesten / als möglich / fürkomen / were leicht zuerach-
 ten / was hieben / das beschwerde theil gedencen / vnd / wie es
 auff die gegenschan / sich solcher zündigung vnd vergewal-
 tigung zuentschütten / bedacht seyn würde / darzu dann dem-
 selben allerley gute gelegenheit / nach jesigem des H. Reichs /
 ohne das / ganz fährlichen wesen vnd zustand / ohne grosse mü-
 he / selbst an die hand lauffen theten / Sintemal viel vnruhige
 Leute / deren mehr dann gut ist / im H. Reich Teutscher Natio-
 on / nun ein lange zeit hero / auff ein solche / von inen gewündsch-
 te bequemigkeit gewartet / sich hier zu vnerfordert finden / vnd
 ganz willig gebrauchen lassen würden / Wie dann nicht we-
 niger das außländische Kriegshvolck / so in den Niderlande / als
 bereit / auff den Füßen ist / vnd der örter sich / hunger vnd man-
 gels

gels halben / in die länge nicht auffenthaltten kan / sich hierzu selbst anbieten / vnd hiemit nicht allein den ganzen Niderländischen Kriegslast / in vnser geliebts Vatterland bringen / sondern auch / zwischen den Ständen beyder Religion / ein solch mißtrawen vnnnd vnfürennemen vrsachen würden / das keiner recht wissen möchte / wie er bey dem andern sitzen / vnd was man sich / nach gelegenheit / des einen oder andern theils glücklichen oder mißlichen zustandes hinsüro / auff den Religion vñ Prophanfrieden zuverlassen haben könnte / in sonderlicher betrachtung / das die frembden Nationes / sich an des heiligen Reichs Constitution vnd Ordnunge vnverbunden erachten / vnd allein dahin bedachte seyn würden / wie sie jr schädlich Inuent forsetzen möchten / daher dann endlich die Stände beyder im H. Reich noch gelassener Religion / eines oder des andern theils / nach dem sich das glück wenden möchte / dem verogewaltigten theil zuspringen / vnd / weil sie sich / der frembden Nation halben / des Religion vnd Prophanfriedens ferner wenig zugetrösten / alle ihre gedanken vnd anschlage / zu vndertruckung des andern theils / richten würden / vnnnd wir müssen selbst bekennen / da man vnsern Religionsverwandten zusehen / vnd dieselbe rettung suchen vnd begeren solten / das wir Ehrens / Gewissen / vnd der Verwandnuß halb / vns disfalls / von ihnen nicht absondern könnten.

So were auch / hierüber / ihrer Keyß. May. ohne das / vnverborgen / in was vnvornehmen des heiligen Reichs Frey vnd Reichsstätte gerathen / welchem theil nun dieselbigen sich anhängig machen würden / so könnte auß solchem vnauffhörlichen mißtrawen / parthenligkeit vnnnd absonderung / anderst nichts erfolgen / dann auffhebung des Religion vnnnd Prophanfriedens / vnwiderbringliche Zerrüttunge / vnd endlicher Verderb vnd Vndergang.

Ob nun hierbey die vnlängst im H. Reich / zu verwah-
 rung der Christlichen Grenz / bewilligte hülff erstattet wer-
 den / vnd was zu förderst / in verbleibung derselbigen / der Erbs-
 feind Christlichen Namens / auch andere benachbarte Po-
 tentaten / sonderlich auff das Bingerland / ihnen für gedan-
 cken vnd anschläge machen / Vnd / ob sie nicht ihre Sachen
 mehr / dann sonst zuuermuthen / zu ihrem vorthail / in guter
 acht haben / vnd mit feindlichem angriff vnd einfall / sich an
 das H. Reich machen würden / das geben wir vnderthänigst
 frer Keyf. May. auß hocheerleuchtem beywonendem verstand
 gnädigst zuermessen. Vnd den eussersten fall zusehen / welches
 doch in Gottes Henden steht / da gleich das Cöllnische Thum
 Capittel vnd etliche Landstände wider ihren Herrn den Erbs-
 bischoff vnd Churfürsten zu Cölln / etc. für sich selbst / oder mit
 anderer Ständen vnd frembder Potentaten hülff vnd zu-
 thun / ihren willen schaffen solten / vnd es wolte hierunder gar
 nicht bedacht noch erwogen werden / zu was hochschädlichem
 Exempel vnd sorglicher nachfolge es gereichen wolte / daß
 Vnderthauen ihre ordenliche Obbrigkeit / so ganz gering ach-
 ten / vnd wider sie / mit gewalt vnd thätlicher handlung / ohne
 alle fürgehende gebürende verwahrung / Tractation vnd
 Handlung / sich aufflehnen / darinn / von andern Ständen /
 gesterckt werden / vnd außländische Nationen in das H. Reich
 Teutscher Nation einführen / welches doch zuuorn auch den
 Höhern Ständen vnd der Obbrigkeit nicht gut geheissen / noch
 verstatet worden / so solte doch zum wenigsten das betracht
 werden / daß die frembde außländische Nationes, mit nichts
 anders vmbgehen / noch einig ander Intent haben / dann daß
 sie der nechst angelegnen Reichs Städte / fürnemlich Cölln /
 vnd darauß / wie auch nichts weniger auß Bonn beschehen
 kan / ferner des ganzen Rheinstroms / ohne sondere grosse mü-
 he vnd arbeit / mechtig werden / vnd einen solchen Fuß in vnser
 geliebtes

geliebtes Vatterland sehen/ vnd dan/ folgendes/ einen Stand
nach dem andern/ ohne allen vnderchied der Religion/ hinreis-
sen/ vnd in ganz beschwerliche Dienstbarkeit bringen mögen/
wie dann/ zu allen zeiten/ die erfahrung gegeben/ wann auß-
ländische frembde Nationes in ein Land kommen/ vnder dem
Schein/ einem/ oder dem andern theil/ hülff vnd beystand zu
leisten/ das sie hernach derselben Lande Oberherrn worden/
vnd beyde Feinde vnd Freunde/ ihrem Tyrannischen Gebiet
vnd Joch vnderwürffig gemacht haben/ alsdann albereit die-
ses Kriegsvolk/ zu obbemelttem Keyserwerth vnser eintheils
hinderlassen vom Adel in deren durchraisen/ allein/ in des
Pringen von Parma Namen/ rechtfertigen lassen/ vnd dar-
bey weder vnser MitChurfürsten/ noch S. L. Thumb Car-
pittels zu Cölln gedacht worden.

Wann wir nun solches vnd andere vnzahlbare vnträg-
liche beschwerden vnd nachtheil erwegen/ so jederzeit/ auß
innerlichen Kriegen vnd Empörungen der Vnderthanen/
wider ihre Obrigkeit/ oder eines Stands gegen dem andern
vnaussbleiblich erfolget/ vnd dabeneben ferner bedencken/ da-
es gleich auff oberwends Capittels theil wol gerathen soltet/
wie dannoch das herrliche Erbschiff Cölln/ als bereit vor Aus-
gen vnd im Werck ist/ gänzlich verstorret vnd verderbet/ vnd
dardurch ein fürnehmer Stand des Reichs abgehen/ vnd nicht
leicht zu widerbringen seyn würde/ So hetten wir vnderthän-
igster treuherziger wolmeinung nicht vnderlassen mögen/
ihrer Keyf. May. vnser sorgfeltigkeit/ für die gemeine Wol-
farth/ vber obberürt vnser gesambtes Schreiben/ noch ferner/
durch eine schiebung/ wolmeiniglich fürzubringen/ vnd ob wir
wol in hoffnung ständen/ es würden/ zu abwendung des aus-
genscheinlichen Verderbs vnd Vndergangs/ so vnserm ge-
liebten Vatterland/ durch das einbrechen vnd einfallen auß-
ländischer Nation/ vorstehet/ die nechst angefassene friedliche

bende Stände sich der gebür selbst erinnern/die in solchem not-
 fall/ in des H. Reichs Constitution verordnete wege vnd mit-
 tel an die Hand nehmen/vnd sich keinen Stand vom andern/
 waserley Religion auch der sey/trennen lassen/sondern in dies-
 ser algemeinen antroenden gefahr/ ihrer/ in des H. Reichs
 Ordnung/ verfasten verpflichtungen nach/ den ausländisch-
 en Nationen/ mit notwendiger Gegenwehr vnd Defension
 begegnen/vnd dann wir auch ihre Keyf. May. des löblichen
 Keyf. gemüts wissen/das die/ für sich selbst/ auß angeborner
 Liebe/ zu des Vatterlands gemeiner Wolfarth/ an ihr nichts
 mangeln lassen/ vnd ganz vngerne sehen vnd erfahren wür-
 den/das solcher vn-rath vnd zerrüttung des H. Reichs wolge-
 fasser Ordnung vnd hergebrachter Freyheit/ bey ihrer Keyf.
 May. Regierung geschehen solte.

Dennoch aber/ vnd damit ire Key. Mt. im werck zu spüre/
 das neben derselben vnnnd anderndes H. Reichs friedliebenden
 Ständen/auch wir gern alles das thun vnd befürdern wolten/
 dadurch gemeine ruhe vñ fried im H. Reich Teutscher Natio-
 on noch ferner zuerhalten/vñ daneben in guter hoffnung stün-
 den/da disem angehende vnglück/bey zeiten/ durch guten rath/
 begegnet/es solte durch Götliche hülf das grosse vnheil/wel-
 ches sonsten hier auß gewißlich zuerwarten/ abgewendet/ vnd
 alles wider zu gewündschter ruhe vnd frieden zubringen seyn.

So sehen wir auff die Pflicht/ damit seiner Keyf. Mt.
 vnd dem H. Reich wir/ vor andern Ständen/ verwandt vnd
 zugehörig/ für gut an/ Väten auch/ als die friedliebende Chur-
 fürsten/ vnderhängigst/ das ihre Keyf. May. den frembden
 ausländischen Nationen/welchem theil auch dieselbigen sich
 anhengig zumachen vnderständen/ also bald/ vnverzüglich/
 vnd ernstlich Mandiren wolte/ von des H. Reichs grund vnd
 Boden zuweichen/ vnd sich/ zu ihrer Keyf. May. vnd den
 Ständen mit zu nöthigen/ noch zu verachtung ihrer Keyf. Mt.
 Hochheit

Hochheit vnd Reputation / ein oder das ander theil / in seinem
 unfriedfertigen fürhaben zu stercken / Sondern / da sie zu eini-
 gem Stand im H. Reich etwas zu sprechen hetten / dasselbigel
 vermög vnd inhalt des H. Reichs Landfriedens vnd Constitus-
 tion / durch ordenliche wege suche / vnd sich an gleich vnd recht /
 welches ihre Keyf. May. ihnen so wol als andern des heiligen
 Reichs Ständen / gnädigst vnd schleüinig mitzutheilen vrbies-
 tig / benügen lassen solten / Desgleichen / das auch ihre Keyf.
 May. so wol dem Churfürsten zu Cölln / vnd desselben Thumt
 Capittel / als auch beyderseits beystand vnd verwandten / durch
 ihre Keyf. Befelch / fürderlich anfferlegen wolte / sich aller
 thätlichen handlung gänzlich zu eussern / Insonderheit aber /
 weiln das Capittel nicht allein mit der thätligkeit / den anfang
 gemacht / sich mit inn: vnd außländischem Krieghvolck ge-
 sterckt / sonder auch Cöllns L. ihrem Haupte vnd Oberherrn /
 deren fürneme residens Häuser vnnnd Stätt albereit mit ge-
 walt eingenommen / denselben ernstlich zu mandiren / die / nie-
 der that entwehre stück vnverlängt / vnd ohne verzug / wider
 einzuraumen / die Vnderthanen der abgeirungenen huldis-
 gung wider zuerledigen / vnd an des Churfürsten L. zu weisen /
 vnd also diese Sach zu ihrer Key. May. vnd der Stände ers-
 kantnus / dahin sich dann Cöllns L. erbieten vnd beruffen thut /
 zu stellen / vnd der enden / billichen entschiedts zu gewarten / wels-
 ches dann wir der Sachen höchste notturfft seyn / vnd für bil-
 lich erachten thun : Dann / wir könten ihrer Keyf. May. hies
 bey ferner vnderthänig nit bergen / Ob wol / auff jese zu Cölln
 gehaltenem Kraistag / das Thumb Capittel / in der Kraist nas-
 men / deswegen ersucht / vnnnd vmb abschaffung angeregt
 Krieghvolcks / ermanet worden / das sie doch darauff gang
 zweiffenlich vnnnd dermassen geantwort / das darauff zu spüs-
 ren / das sie selbstn nicht wissen / was sie für Gäste gelas-
 den / vnnnd was deren fürhaben seyn möge / deren sie auch
 auff

auff den fall/ohne das nie mechtig/ also/ daß ihre May. hiers
 auß zu sehen/ daß hiemit länger nicht zu fernern/ sonder fürders
 lichen einsehens hoch von nöten. Da nun solches beschicht/
 würde hiemit/ sonder zweiffel/ das albereit angegangene / vnd
 von tag zu tag oberhand nemende vnwesen/ nicht allein etwas
 zu rüch gehalten/ sondern auch/ durch Göttliche hülff / vnser
 geliebtes Vatterland / auß sorgen gesetzt / vnd wider/ zu ge
 wändschtem fried/ruhe/ vnd einigkeit gebracht/ auch der außs
 ländischen Nationen schädliches fürhaben vnd practicirend/
 wider das Reich / gehindert / vnd zu rüch getrieben werden/
 beuorab/da ihre Keyf. May. daneben / ferner/ den Ständen/
 so der gefahr am nechsten geseßen/ wo es/ auff vnser voriges
 wolmeinends Schreiben/ nicht albereit geschehen / nochmals
 befehlen würden / des H. Reichs Landfrieden / vnd geseßten
 Ordnungen/ wider die zerstörer gemeiner ruhe / vnd außwers
 tigen gewalt/ vnverzüglich nachzusehen / In massen dann zu
 diesem Effect/ auff jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichs
 tage/ albereit zween Monat hülff gewilligt seyn. Solches ge
 reichte zu des Vatterlands befriedigung vnd besten/ vnd wür
 den es/sonder zweiffel neben vns / alle des Reichs friedliebende
 Stände vmb ihre Keyf. May. zu verdienen gehorsamlich ge
 fließen seyn.

Da nun ihre Keyf. May. sich hier auff/ mit gnädigster
 antwort/ vernemen lassen/ vnd zu abschaffung vorberürten
 gewalts/ vnd anordnung gebürlicher begerte Restitution/ sich
 erbiehen würde/ haben vnser Gefandten sich dessen vnderthän
 nigst zubedanken.

Solte aber ihre Key. May. sich dahin erklären/ daß sie
 gültliche handlung/ zwischen des von Collns L. vnd deren Ca
 pittel fürnehmen wolten / in massen dann ihre May. albereit
 in einem Widerschreiben / sich gegen vns dem Churfürsten zu
 Sachsen/ re. gnädigst vernemen lassen/ daß ihre Keyf. May.
 zu hinfle

zu hinlegung dieser irrungen / ganz wol geneigt / so sollen vn-
 sere Räte hingegen / ihrer May. glimpyfflich zuerkennen ge-
 ben / das diese Sach für sich selbst / also geschaffen / das deren
 cognition vnd erörterung / neben ihrer May. für alle Reichs-
 stände gehörig / Dann sonst trügen wir die fürsorg / es wü-
 rde abgesondert der Stände / vnd ohne derselben zuthun / nicht
 viel fruchtbarliches / der Hauptsachen halben / verrichtet wer-
 den / Es were aber jetzt sonderlich daran gelegen / das vorbes-
 rürte thätlichkeiten vnverlängt abgeschafft / S. Cöllns L. res-
 tituiret / vnd andern mehrern heraus gewartendem Unheil
 bey zeiten begegnet / würde fürther zu angeregter cognition vnd
 erkantnuß sich alwegen gute gelegenheit finden / vnd beyde
 theil deren billich zuerwarten haben / Solches würde zu wider-
 bringung vnd vermehrung des albereit durch das Cöllnische
 vnwesen geschwechte vertrauen / zwischen den Ständen bey-
 der Religion / sehr dienstlich / fürträglich / vnd zum höchsten
 nötig seyn / wiedann obgenante vnser Abgesandte / was dis-
 fals etwan für fallen / vnd einer widerlegung vnd weiterer auß-
 führung bedürffen möchte / es wol fernner / nach g. gelegenheit
 der Keyserlichen Antwort / mit gutem berichte vnd bescheidens-
 heit zu fürdern werden wissen / insonderheit aber / da ihre Mt.
 obvermelte Cöllnische Sache / mit ihnen den Gesandten / ge-
 gen dem Religionfrieden conferirn / vnd in Disputation zies-
 hen würden / alsdann haben sie dero hingegen mit bescheidens-
 heit / vnd nach gelegenheit derselben fürbringens / vnderthänig-
 ge abkleynung zuthun / wie ihnen deshalb / ein neben Memorial
 mitgeben worden / in welchem allem wir / zu ihrer geschicklich-
 heit ein besonders gnädigst vertrauen setzen.

Was nun hierauff erhalten würd / vnd waben es verbleib-
 bet / das sollen sie vns also bald von der Stelle auß zu schreiben /
 vnd zuerkennen geben / darmit wir vns darnach fernner zu rich-
 ten haben.

Vnd sie volbringen hieran vnsern g nftigen willen
vnd meinung. Des zu Brkunde / haben wir vns mit eige-
nen H nden vnderfchrieben / vnd vnser Secret / zu
end hierauff truckenlassen. Geschehen den
6 Martij / Anno 1583.

COPIA



II
C O P I A

Keyserlicher Mayestat Resolution/
auff der dreyen Weltlichen Churfürsten Gesand-
ten anbringen/ in causa Coloniensi.

Presburg den 12 Aprilis / Anno
1 5 8 3.

N V M E R O I I.

DIE Röm. Key. auch zu Hungern vnd
Behem Kön. May. vnser allernädig-
ster Herr haben gnädiglich angehört / was der
drey Weltlichen Churf. abgesandte Rätche auff
vberreichte Eredensschreiben inn der Cöllnischen Sachen bey
Ihrer May. mündtlich geworben / vnd anbracht / auch hernach
schriffelich vbergeben haben / vnd wissen sich ihre Keyf. May.
anfänglichs jetztberürter Sachen herkommen / vnd was sich
hierunter biß daher verlauffen / zu sampt auch dem jenigen / wß
hochgedachte drey Churf. vom 9 Januarij an ihre May. ge-
schrieben / guter massen zuerinnern / vnd sehen in keinen zweiff-
fel / wie ihre May. solche ihre der Churf. samptliche erinner-
ung anders nicht / als trewhertzig vnd wolgemeint auffgenom-
men / also werden auch ihre Churf. Gnaden hinwider ihrer
May. darauff vnder Dato den 16 Februarij hernach erfolgte
auffßhrliche antwort empfangen / vnd anderst nit / als gleich-
messig / vnd dero obliegenden Keyf. Ampt vnd Pflichten ge-
mäß befunden haben.

Ihr Key. May. gehet zwar nicht wenig zu gemüt / vnd
kômpt ihr vnd andern gang beschwerlich für / daß sich der glei-

ehen vnerhörte newerung eben bey ihrer May. Regierung/
 zwar aber ohne alle ihre verschuldung / erzeugen solle / welche
 bis dahero so viel hundert Jar / vnd so lang das Römische
 Reich bey den Teutschen gewesen / sich niemals zugetragen
 hat / aber wiedeme / dieweil ihre Keyf. May. leichtlich haben
 ermessen können / was auß solcher newerung dem H. Röm.
 Reich vnd dem ganzen Wesen für vnwiderbringlicher nach-
 theil vnd schaden zu wachsen möchte / haben sie nicht vnderlas-
 sen / so bald sie deren in erfahrung kommen / von Gott auffers-
 legtem Keyf. ampt vnd sorgfeligkeit nach / auff die Wege vnd
 Mittel zugedencken / dardurch vngefehr solch vnheil fürkom-
 men / vnd es nachmahln bey altem herkommen / vnd des heil-
 igen Reichs löblichen verfassung vnd weit berühmter Ord-
 nung gelassen würde / derwegen anfangs nicht allein den von
 Cölln / so durch schickung / so auch schreiben gnädiglich / Bät-
 terlich vnd ernstlich ermahnet / bey seinem einmal angenom-
 menen Stand zu verharren / oder aber da er je desselben nicht
 bedacht / vnd ein ander Profession vnd Stand anzunehmen
 vermeinet / das er solches ohne jemandes schaden vnd anderst
 nit als auff zulässige / vnd im H. Reich herkomene weg thuen /
 vnd darunder einigen gewalt nicht gebrauchen wolte / sondern
 auch seine Mitverbrüderete Geistliche vnd Weltliche Ehurf-
 ersucht / solches alles neben irer Keyf. May. mit jme zuhand-
 len / vnd die Sachen dahin zurichten vnd befürdern zu helfen /
 das in jrem Collegio keiner solchen gefehrlichen trennung zu
 zerrüttung des ganzen Wesens statt gegeben / Sondern alles
 bey einmal auffgerichten vnd hochbetewerten Religionstrie-
 den verbleiben möchte / also auch fürhers dem Thumb Capit-
 tel / dem von Parma / Arnberg / vnd andern / so sich der Sach-
 en eines vnd andern theils anzunemen / vnd Kriegsvolck in das
 Stafft zu führen vermeinet / alle thätliche handlung vndersa-
 get / vnd dennoch zu desto besserer vnd fruchtbarlicher verrich-
 tung

tung dessen allen ihrer Keyf. Commissarien vnd Gesandten naher Cölln vnd andere notwendige Ort geschickt vnd alles also gethan/ vnd fürgenommen/ so ihre Keyf. May. zu erhaltung ruhe vnd friede im H. Reich sampt desselben löblichen saktionen vnd herkommen/ vnd hergegen verhaltung weiterung vnd vnruhe dienlich ermessen/ vnd ihrer Mt. theils in eil beschehen mögen/ des gänzlichen versehens/ es solten solche ihrer May. saktionen/ ermahnungen/ schreiben vnd befehl allenthalben so viel folge vnd platz gefunden haben/ wie sie von ihrer Keyf. May. ganz auffrichtig/ trewhertzig vnd Väterlich gemeinet worden.

Was aber ihre Keyf. May. damit erlangt/ vnd wie ermeister von Cölln/ dessen alles vngeachtet/ dennoch auff seiner meinung verblieben/ vnd in seinem vornemen wider des Stiffts geschworne Statuten/ Compactata/ Erbeinigung vnd Religionfrieden fortgefahren/ des Stiffts Archiuen/ Vorrath vnd Kleinodien spoliert/ vnd sich mit gewalt darbey handzuhaben vnderstanden/ vnd noch vnderstehet/ das haben ihre Keyf. May. hiebevorn/ vnd zwar auch noch newlichst hoch gedachten Weltlichen Churf. zugeschrieben/ vnd dabey ihren Churf. S. so viel aufführung gethan/ das ihre Churf. S. darauf versehenlich gnugsam vermercken können/ wie hoch diese Sache ihrer Keyf. May. angelegen/ vnd das sie nichts liebers gewünschet vnd gesehen/ denn das dieselbigen zwischen dem von Cölln vnd dem Thumb Capittel eingefallene mißverstände für der zeit/ vnd ehe es zu solcher weitläufftigkeit kommen/ weren gülich hingeleget/ vnd eines vnd des andern theils alle Kriegsrüstung vnd thätigkeit gänzlich eingestellet worden/ deren meinung dann ihre Keyf. May. auch noch weren/ wo irer Keyf. May. nicht im weg lege/ das ermeister von Cölln (wie irer Keyf. May. erst gestern gewisse zeitung einkommen) albereit durch die Päpffliche heiligkeit/ excommunicirt/ vnd al-

ler seiner Bischofflichen Wärdten priuirt vnd entsetet wor-
 den/also daß seiner Person halben nunmehr kein handlung nit
 mehr statt haben kan/ ihr Keyf. May. haltens aber darfür/
 daß nicht desto minder rathsam vnd nöthig/ zu stillung der ent-
 standenen vnruhe / vnd damit die Stände beyder Religion/
 noch fürters in fried vnd vertrawlichkeit mögen bey einander
 bleiben / vnd des heyligen Reichs vhr alte löbliche / vnd hoch-
 nütliche verfassung zu sampt der gülden Bulla vnd andern
 heilsamen Ordnungen vnd Satzungen des Religion vnd
 Propheantfriedens vngeschmelt vnd unzertrennet erhalten
 werden/ etliche fürneme Chur vnd Fürsten beyder Religion zu
 sammen kommen / vnd sich neben abstellung des Kriegswes-
 sens von aller jetzt gemelter notturfft freundlich vnd vertreue-
 lich vnderreden/ darumb würde es ihrer May. erachtens jeso
 mehr darauff ruhen / daß man sich derselben Personen / wie
 auch der zeit Wahlstat vnd Proceß solcher handlung förder-
 lichst vergleiche / inmassen dann ihre Keyf. May. der halben
 albereit auch hievordem Geistlichen Churfürsten zugeschrie-
 ben haben / vnd deren Resolution in kurzem abwarten.

Was fürters die in der Abgesandten vortrag angehen-
 de begeren / vnd vnder denselbigen erstlich die abschaffung
 frembden Kriegsvolcks anlanget / da haben ihre Keyf. May.
 hiebevorigen hochgedachten Churf. sich mehr als einmal
 erkläret / daß ihre Keyf. May. an einführung desselben kein ge-
 fallen getragen / vnd darumb auch nicht vnderlassen / daß sel-
 bige als gleich dem Capittel zuerweisen / vnd dabenebens bey
 den von Parma vnd Arnberg zubeschicken vnd ihnen zu
 schreiben / ihr Kriegsvolck widerumb auß dem Stiffte zu rück
 zuführen / inmassen die Abgesandten auß beyverwahreten Ab-
 schriftten literis a b c d e vnd f eigentlich zuuernemen / vnd ob
 wol ihre Keyf. May. anderst nicht wissen / dann daß solchem
 albereit

albereit gehorsamlich folg beschehen/ vnd bemelt Kriegsvolck
widerumb zurück gezogen / So seyn doch ihre Keyserliche
Mayestat zu allem oberflus vhrbietig / nochmals auff diese
jetzige anzeig vnd erinnerung ein sondere Person mit Pas-
tenten vnnnd Mandaten an das Kriegsvolck abzufertigen/
vnd ihnen begerter massen aller theils frieden zugebieten / ihre
Keyserliche Mayestat halten aber auch für ein notturfft / dies
weil ermelter von Cölln / vermög deren zeitungen / so ihre
Mayestat vielgedachten Churfürsten für der zeit communis-
cirt/nicht allein bey dem von Alanzon/ sondern auch dem Kö-
nig in Franckreich selbst wider das Capittel hülff gesucht/ das
beneben auch ihme zu gutem Herzog Johann Casimir ein
Kriegsvolck / darunder etlich tausent Schweizer vnd Frans-
osen geworben/ vnd dann der Graff von Neuenar vnlangst
mit der Staden im Niderland hülff Berck eingenommen/
das solche Gewerb vnnnd Kriegsrüstung als des Heiligen
Reichs Ordnung ganz zuwider gleichsals eingestelt vnd ab-
geschafft werden/ vnd viel hochgedachte Churfürsten dassel-
big bey ihren Confessions verwandten/ bey welchen jrer Key-
serlichē Maiestat ermahnung bisshero wenig angesehen/ vn-
verzüglich verfügen.

Als dann fürs dritte von wegen Restitution deren vom
Capittel eingenommener Stätte vnd Häuser/ auch anwei-
sung der Vnderthanen Mandata gebetten worden/ weil ders-
selbige Punct die Hauptsach berürt/ vnd es mit dem von Cölln
nummehr die gelegenheit/ wie oben vermeldet/ hat/ So haben
die Abgesandten leichtlich zuermessen/ das ihre Mayestat ich-
tes derwegen zu mandiren oder anzuweisen nicht gebühren
wölle.

Das auch ferners wird begeret / diese Sach zu ver-
handlung vnnnd erkennnus ihrer Mayestat / vnnnd der an-
dern fünff Churfürsten zuziehen / dessen hetten gleichwol ihre
May.

May. wo die Sachen noch in vorigen ersten terminis stündel
 für ihre Person nicht sonders bedenkens / dieweil es aber dem
 nach eines Churf. Stand anlangt / vnd die zahl der selben nicht
 gleich / neben dem die Keyf. May. auch noch zur zeit nicht wif-
 sen können / was hierinnen der Geistlichen Churf. gelegenheit
 vnd meinung seyn möcht / So hielten ihre Keyf. May. noch
 mals für den besten vnd richtigsten Weg / davon sie hiebey mel-
 dung gethan / daß nemlich zu stillung entstandener vnruhe vnd
 erhaltung friedlichen Wesens ihre Keyf. May. Commissa-
 rij / sampt etlichen beyder Religion friedfertigen Chur. vnd
 Fürsten / in gleicher anzahl ehest zusammen kommen / vnd für
 allen dingen dieselben sampt zeit vnd mahlstatt namhaft ge-
 macht vnd bestimmet werden / damit man alsdann desto eher
 zur Sachen selbst schreiten / vnd was darunter des H. Reichs
 notturfft desto fürderlicher bedenkens / vnd an die Handt nera-
 men möchte / darauff ihre Keyf. May. dann noch mals hoch-
 gedachter dreyer Churf. erklärang wartende / auch nicht ver-
 derlassen wollen / derwegen miterinnerung dessen / was alhie
 fürläufft / bey den Geistlichen gleichfals widerumb anmah-
 nung zuthun.

Eestlich / so viel dasjenige betrifft / daß in fürgebrach-
 ten werbung von der Päpstlichen heiligkeit angeregt vnd be-
 geret worden / da seynd ihre Keyf. May. die zeitung von des
 von Eölln Deposition vnd Excommunication einkommen /
 wie oben vermeldet / Wann dann solcher Proceß nicht auff die
 Churf. Hoheit vnd Weltlichkeit / Sondern allein auff des
 Bischoffs Person vnd Ampt gerichtet / vnd zweiffels ohne
 den Gesandten / wie auch zu förderst dero Herrschafften ver-
 verborgen / was wege erwehlung vñ Confirmation. wie auch
 ensetzung der Erzbischoffen vnd Bischoffen / die rechte dispo-
 nuren / was auch diffals die Concordata nationis Germa-
 nicæ vermögen / vnd bis dahero im Reich loblich herkom-
 men

men ist/ darwider ihre Keyf. May. vermög ihrer Pflicht vnd
Capitulation/ so von den Gesandten selbst angezogen worden
nichts zuhandlen nicht gebühren wil.

So werden ihre Keyf. May. ihres versehens bey viel
hochgedachten Churf. vnd meinniglich wol entschuldigt seyn/
da sie sich deren dingen / so ihres ampts nicht seyn/ zubeladen
bedenkens traget/ ihre Keyf. May. seynd aber des gnädigen
erbittens/ an allem deme/ was ihre May. sonsten gebüret vnd
zu stillung dieser vnruhe / auch erhaltung friedlichen Wesens
jimmer dienlich seyn mag/ nichts abgehen oder vermangeln zu
lassen.

Vnd haben solches den Abgesandten Churf. Rätthen
auff ihr gethane werbung in antwort gnädiglich nicht verhalte
ten wollen / denen ire Keyf. May. sampt vnd sonder mit Keyf.
S. wol geneigt seyn. Signatum Presburg den 12 Aprilis/
1583.

V. S. Viehensei D.

A. Erstenberger.



C O P I A

Der drey Weltlichen Churf. Abge-
sandten Replica / auff Keyf. May. Reso-
lution / in causa Colonienfi.

Vnderm Dato Presburg den 17 Aprilis/
Anno 1583.

N U M E R O I I I.

Altergnädigster Römischer Key-
ser vnd Herr: Welcher massen ewer
Keyf. May. auff die werbung / so wir im
namen vnd von wegen der drey Weltlichen
Churfürsten / Pfals / Sachssen vnd Bran-
denburg vnserer gnädigsten Herren / an
E. Keyf. Mt. nechsthin in der bewusten Eöllnischen Sachen /
aller vnderthänigst gethan / in Schrifften sich gnädigst resol-
uirt vnd erkläret / das haben wir auß verlesung derselben / vnd
der Beylagen in aller vnderthänigkeit / vnd mit gebürender
Reuerenz vernommen.

Vnd demnach auß solcher Resolution neben andern
erscheinet / Was gestalt E. Keyf. May. zu abwendung Vn-
heils / vnd erhaltung / auch fortpflanzung fried / ruhe vnd ei-
nigkeit im heiligen Römischen Reich / nicht allein mit schick-
ungen / ermahnungen / schreiben vnd befehlen auß Keyf. Väter-
licher / vnd erewherziger wolmeinung in obberürter Eöll-
nischen Sachen allerseits gethan / sondern das auch E. Keyf.
May. noch ferner altergnädigst für rathsam vnd nötig hal-
ten / das zu stillung der entstandenen vnruhe / vnd damit die
Stände

Stände beyder Religion/ auch fürthers in frieden vnd verrew
 lichkeit mögen bey einander bleiben/ vnd des heiligen Reichs
 vralte löbliche vnd hochnütliche verfassung zu sampt der gült
 den Bulla/ vnd andern heilsamen Ordnungen vnd Sagun
 gen des Religion vnd Trophausfriedens/ vngeschmelert vnd
 vnzertrennet erhalten werden/ neben E. Keyf. May. Com
 missarien etliche fürneme Chur vnd Fürsten beider Religion zu
 sammen kommen/ vnd sich neben abstellung des Kriegswes
 sens/ von aller jetz gemelter notturfft/ freundlichen vnd vere
 trewlichen vnderreden/ vnd das man sich jeso mehr hierumb
 derselben Personen/ wie auch der zeit/ Wahlstat vnd Proceß
 fürderlichst vergleichen solte/ze. Dessen/ wie auch zugleich/ des
 allergnädigsten erbietens/ was E. Keyf. May. wegen ab
 schaffung des frembden Kriegsvolcks/ von des Reichs Bos
 den/ vnd außerm Stifft Eölln albereit gethan/ vnd noch fer
 ner durch eine sondere Person mit Patenten vnd Mandaten
 an jetzberürt Kriegsvolck ins werck zurichte fürhabens seynd.
 Thun wir vns an statt ihrer Churf. S. auch vor vns/ allers
 vnderthänigst bedancken/ vnd dieweil beneben E. Keyf. May.
 wir eine solche vnd zu diesem ende gerichtete fürderliche zusam
 menkunfft/ auch für nützlich vnd notwendig in vnderthänige
 keit ermessen/ So erwarten wir vnderthänigst/ auff was mäs
 sen E. Keyf. May. sich noch bey vnserm anwesen der Perso
 nen/ Zeit/ Wahlstat vnd Proceß halben/ weiter allergnäd
 digst resoluiren wollen: Solche fürter an höchstermelte unsere
 gnädigste Herren/ die drey Weltliche Churfürsten omb nach
 richtung willen der gebür haben zubringen/ deren Churf. S.
 es nicht weniger gern/ vnd von E. Keyf. May. wol gemeine
 in vnderthänigkeit vernemen werden/ Wie dann auch die an
 dere beyde Geistliche Churf. Meins vnd Trier/ an welche E.
 Keyf. May. deroselben allergnädigsten melden noch es bereit
 gelangt/ ihnen nicht entgegen seyn lassen/ vnd sich nicht weni

ger als unsere gnädigste Herren / der geschwornen Erbverbrü-
derung und Churf. einigung erinnern werden. Inmassen sie
sich dahin albereit gegen allerseits ihren Churf. S. freundlich
erkläret.

Wie aber sonst die in vnderthänigkeit gesuchte Resti-
tution des Erzbischoffs vnd Churf. von Colln / desgleichen
die von E. Keyf. May. in dero gnädigsten Resolution anges-
zogene Päpstliche Disposition vnd Excommunication / vnd
das E. Key. Mt. dafür gnädigst halten / S. Churf. S. Pers-
son halben nunmehr kein handlung mehr statt haben könte.
Sintemal S. Churf. S. von dem Papst excommuniciret /
vnd aller seiner Bischofflichen Binden priuirt / vnd entsetzt
worden / belangen thut / Würdt ein solches hochstgedachten
vnsern gnädigsten Herrn / wannes darbey gelassen werden sol-
te / fast befremdblich fürkommen / vnd zu allerhand nachden-
cken vrsach geben / in sonderer betrachtung / das dieses Werck
eines Churf. Stand (wie E. Keyf. May. in offibemelter dero
gnädigsten Resolution selbst andeutung thun) belangt / vnd
niemals ein solch Exempel im Reich Teutscher Nation vor-
gangen / das nemlich ein Papst macht haben solte / ohne vor-
wissen eines Röm. Keyf. vnd mit zuthun der andern Churf.
Geistlichen vnd Weltlichen Stands seines gefallen einen Erb-
Bischoffen vnd Churf. des Reichs zu remouiren vnd zu entse-
zen / alles noch zur zeit inaudita causa / wie das vermög E.
Keyf. May. Capitulation / auch der Churfürsten herbrach-
ten Preeminenz / Priuilegien / Paction / vnd auffgerichteten ei-
nigungen nach billich geschehen sollen / bevorab in einem sol-
chen fall / da unsere gnädigste Herren die Churfürsten / von ih-
rer Mt. Churf. einem / auff die auffgerichtete / vnd geschworne
Erbverbrüderung ersucht vnd ermahnet werden / Wann aber
von ihren Churf. S. wir diesen außstrücklichen gnädigsten be-
selch haben / E. Keyf. May. bey diesen Puncten aller vnder-
thänigst

thänigst anzuzelgen. Daß bis nach vnd ohne sargehende zusam-
 menordnung/ auch eines vnd des andern theils gehörter
 notturfft ihre Churf. G. höchstgedachten Churf. vnd Erzbis-
 choffen zu Cölln/ auß dero Churf. Collegio nicht wissen
 außzuschliessen / viel weniger einen andern / der vielleicht vers-
 meintlicher weiß von einem vnergensien/ vnd in geringer ans-
 zahl versamleten Thumb Capittel/ erwehlet werden möchte/
 an vnd auffzunehmen/ es auch ohne dieses mit dem Erzbisch-
 offlichen Ampt vnd Churfürstenthumb Cöllndiese gelegens-
 heit hat/ daß solche beyde Herrlichkeiten vñ Digniteten vnzer-
 trenlich/ vnd ohne engliedung der fürnemsten Haupter eines/
 im Reich nicht gesondert werden können/ oder sollen/ So ist
 solehem allen noch an E. Keyf. May. wegen offte höchster-
 melder vnserer gnädigsten Herren/ vnser aller vnderthänigste
 Witt/ E. Keyf. May. wollen nicht allein den Erzbischoff vnd
 Churf. zu Cölln/ hievor gebettener massen/ allergnädigst res-
 tituiren lassen/ sonder auch zu verhütung fernerer weiterung
 vnd vnruhe / welche albereit sich leider alzuviel ereuget/ die
 Wahl eines andern Churfürsten des Orts bey dem Thumb-
 Capittel daselbsten nach möglichkeit allergnädigst hindern
 vnd verbieten. Das gereicht dem allgemeinem Vatterland
 zu guten/ vnd hinlegung mißverstands bey den Ständen/ so
 werdens auch neben ihren Churf. G. alle andere des heiligen
 Reichs Stände / vmb E. Keyf. May. vnderthänigst zu ver-
 dienen/ nicht allein gestliessen seyn/ sondern auch die bewilligte
 Türkensteuer desto fürderlicher vnd lieber erlegen/ dardurch
 die Grenzheusser der notturfft noch versehen/ vnd dem Erbs-
 feind/ auch andern die Thür zu vnheil nit auffgethan werden.

Vnd ist auch sonst an deme/ da die obbemelte zusam-
 menkunfft dahin gemeinet daß man das Kriegswesen allein
 abschaffen helfen/ vnd der Erzbischoff vnd Churf. zu Cölln/
 wegen jm beschehener aufflagen nicht auch der notturfft nach

gehöret / vnd also viel ernente vnserer gnädigste Herren die
drey Weltliche Churf. des Pöpstlichen Banns / vnd für gan-
gener vermeintlicher Excommunication vñ Priuation allein
executores seyn solten / daß ihre Churf. S. ohne vorgehende
Tractation vnd verhör / auch zu wieder der Churfürstlichen
Erbverbrüderung sich einzulassen hoch bedencken haben wür-
den.

Diß solten E. Keyf. May. auß sonderm habenden Befelch
wir replicando aller vnderthänigst vermelden vnd anzeigen.
Wie vnderthänigster Bitt. E. Keyf. May. wolten es
anderst nicht verstehen / dann daß es von ihren Churf. S. als
friedliebenden Churf. des Reichs trewherkig wol vnd vnder-
thänigst gemeint / vnd wir / etc. Signatum Preßburg den 17
Aprilis / Anno 83.

K. Keyf. May.

allervnderthänigste gehorsamste Diener /

Der drey Weltlichen Churf.
Pfalz / Sachsen / vñ Bran-
denburg anhero abgesandte
Khäte.

COPIA

Röm. Keyf. May. anderwert Res-
 solution in causa Coloniensi der drey Weltlichen
 Churf. Abgesandten Rächen gegeben.

De Dato Presburg/ den 20 Aprilis/
 Anno 1583.

N V M E R O I I I I.

WAS auff der Röm. Keyf. auch zu
 Hungern vnd Bchem Röm. May. vns-
 sers allergnädigsten Herrn jüngst in der Eöllni-
 schen Sachen gegebene Antwort/ der dreyen
 Weltlichen Churfürsten Räche vnd Gesandten widerumb
 replicirt vnd gebetten/ das ist ihrer Keyf. May. alles Inhaltes
 verlesen.

Soviel nun anfangs ihrer Key. May. in berürter Sa-
 chen bißdahero gehabte bemühung / in ermahnen / schicken/
 schreiben/ friedgebieten/ abschaffung frembdes Kriegsvolcks/
 vnd andern verordnungen / darumb die Gesandten irer Keyf.
 May. vnderthänigen danck sagen/ anlanget/ das alles ist von
 ihrer May. auß lauterem trewherkigen friedfertigen Gemüte
 vnd Eiffer/ den sie zu erhaltung des H. Reichs wolstand/ auch
 fried vnd ruhe tragen/ erfolgt / darinnen sie auch nochmals
 fortzufahren/ vnd da ihre Mt. einig ferner dienlich mittel dar-
 zu wüßten/ wolten sie an allem dem / was ihres theils immer
 dienlich vnd möglich nichts vnderlassen / noch einige mühe/
 arbeit/ oder vnkosten sparen/ wie dann eben zu demselben ende
 ihre Keyf. May. hiebvor die gütliche Tractation zwischen
 beyden Partheyen/ den Churfürsten vorgeschlagen/ dieselbige
 auch

auch nachmals (wo die Sachen noch im vorigen vnd solchem Stand weren) daß man darzu kommen könte / zu continuiren geneigt weren.

Dieweil aber den Abgesandten mehrmals vermeldet worden / was sich seithero des von Collins Inhabiller halben zugetragen / dahero sie / als der rechten verstandige leichlich zuermessen / daß ihre Keyf. May. nicht allein seiner Person / sondern auch anderer / vnd fürnemlichen der Geistlichen Chur vnd Fürsten halb / als so disfalls höchlich interessirt / nunmehr zu dergleichen Tractation nicht füglich kommen / noch dieselbigen ohn ihr wissen vnd bewilligung anstellen könten: So werden die Abgesandten neben ihren Herrschafften ihrer Keyf. May. die Personen / Zeit vnd Wahlstatt / wie auch den Proceß / als gleich mit namhafftig machen.

Dahin ist aber ihrer Keyf. May. gemüt vnd erklärung gerichtet / vnd versehen sich ihre Keyf. May. es werde den Weltlichen Churfürsten nach gelegenheit ihrer & selbst mehrfeltigen erbietens nicht zuentgegen / sondern vielmehr lieb vnd angensem seyn / daß nichts desto minder neben ihrer May. friedgebott / vnd abforderung des frembden Kriegsvolcks / dannoch auffso aller fürderlichst etliche Chur. vnd Fürsten beyder Religion zusammen kämen / vnd sampt ihrer Keyf. May. oder dero Keyf. Commissarien / dahin rathschlagten vnd sich bemüheten / daß angeregte friedgebott mit hinlegung der Waffsen ein völlig benügen beschehe / des heiligen Reichs Ordnung vnd Abschied / eines vnd des andern theils getrewlichen nachgesetzt / die Stände beyder Religion in gutem vnverfälschtem vertrauen ferner bey einander bleibe / vnd man hinfürlicher dergleichen zerrüelichkeit im geliebten Vatterland vberig seyn möchte / auff welches / ihre Keyf. May. Ampts vnd Pflichten halben nochmals etnig sehen / könten auch nicht ermessen / wie oder warinn solche handlung den angezogenen Keyf. Capitular

pitulation vnd Ehurf. einigung zu entgegen seyn / vnd ohne fruchte abgehen möchte. Sintemal dieselbige / den Rechten / Reichs Abschied vnd herkommen aller dings gemäß / vnd zu dem rechten Zweck des vnverfälschten friedens gerichtet ist.

Was fürthers die abermals begerte Restitution des von Cöllns / wie auch inhibition der neuen Wahl belanget / da ist den Abgesandten in mehrer antwort angedeutet worden / was disfalls der freyen Wahl / wie auch confirmierung der Erz. vnd Bischoffen haben / so hernacher zu Ehurf. Würden gelangen / oder von ihrer Keyf. May. belehnet werden / im heiligen Reich herkommen / was die Compactata vnd der Stifte Priuilegia sampt den Reichs abschieden / gülden Bulla vnd Religionfrieden vermögen / vnd was disfalls ihrer Keyf. Mre. Ampts vnd Pflicht haben gebüren / oder nicht gebüren wöle. Darbey lassen es ihre May. nachmals bleiben / vnd werden die Herrn Abgesandten / wie auch zu förderst ihre Herrschafften versehenlich ihrer Keyf. May. (als so einer vnd der andern Religion verwandten Ständen / gleich recht vnd schutz mit zu theilen) vnd menniglich bey altem herkommen / Priuilegien vnd Freyheiten / wie auch des Reichs Constitutionen des Religion vnd Prophansfriedens zuerhalten schuldig vnd geneigt / solches zu seiner vngebür / oder vnertweißlichen execution zurechnen / vnd vielmehr ihrer Keyf. May. friedliebenden fürschlag / so viel an ihnen / bestes fleiß foresen vnd befürdern helfen. Dabenebens auch mehrer ihrer May. ermahnung nach / bey dem von Cölln vnd seinen mitverwandten eigentlich daran seyn / dieweil der von Parma / vermöge beyverwahrter S. I. Schreibens Copen sein Kriegsvolck albereit zu rück gefordert / das sie gleichesfalls die Waffen hinlegen / vnnnd weiters nichts thätlichs fürnehmen. Welches alles ihre Keyserliche Maiestat den vielgedachten Ehurfürstlichen Abgesandten auff ihr fernrer anbringen in antwort nicht wollen verhalten /

wird bleiben denselben / wie auch zufförderst ihren Herrschafft
een zu allem guten gewogen/etc. Signatum Pressburg den 20
Aprilis/ Anno 1583.

V. S. Vicheuser D.

A. Erstenberger.



An die Röm. Keyserliche Mayestat
 in beyder Churfürsten Sachsen vnd Branden-
 burg Namen Schreiben/auff die Keyserliche
 Resolution/so den Churfürstlichen Ge-
 sandten gegeben.

N V M E R O V.

Altergnädigster Herr/ vnserer Räte/
 so wir jüngst zu E. Keyf. May. inn den
 Eöllnischen Sachen abgefertigt/ haben vns zu
 ihrer widerkunft berichtet/was E. Keyf. May.
 auff die angebrachte Werbung sich gnädigst resoluirte/ dar-
 auß wir zuvernehmen gehabt haben/ Welcher gestalt/ E. Keyf.
 May. die hiebevorn vertribste handlung ins werck zurichten/
 der vrsachen halben bedencken tragen/ weil der Erzbischoff
 von dem Papsst zu Rom excommuniciret/ vnd seiner Bischoff-
 lichen Würden priuirt seyn solle/ Das aber gleichwol E. Keyf.
 May. gnädigst vrbietig seyn/ nebender selben Commissarien/
 etliche Chur vnd Fürsten des Reichs/ beyder Religion in glei-
 cher anzahl zusamen zuverordnen hievon zu berathschlagen/
 wie diesem vnruhigen Wesen gestewret/ vnd hiergegen ruhe
 vnd frieden im heiligen Reich erhaen werden möge/ Da nun
 E. Keyf. May. anfänglich diesenweg an die Hand genom-
 men hette/ wolten wir vns hierüber gar kein bedenckē gemacht/
 sonder vns hierinnen E. Keyf. Mt. gnädigsten gefallen nach/
 vnderthänigst bequemet haben.

Diueil aber E. Keyf. May. hiebevorn die gütliche
 handlung selbst vorgeschlagen/ vnynd auch andern Seid-
 den/ derenwegen Wunderchiedchen malen gnädigste vers-

eröstung gethan/ vnd solches darauff allerseits für das bequemste vnd beste mittel erachtet worden/ dardurch diesen weit außsehenden Sachen zu rathen seyn möchte/ So käme vns vmb vieler vrsachen willen nit vnbillich gang bekümmertlich für/ daß solch mittel allein dem Pappst zugefallen/ nunmehr geweigert werden wil/ Dannes ist bald anfangs die Rechnung leicht zu machen gewesen/ daß der Pappst zu Rom/ bey diesem des Erzbischoffs vorhaben/ mit seinem Bann nicht lang würde außsen bleiben. Darumb da E. Keyf. May. die fürgeschlagene handlung in das Werck zurichten gesonnen gewesen/ hettensie/ damit sie sich den Bann hier an nit hindern lassen dörfen/ vnsers vnderthänigsten erachtens/ wol die mittel vnd weg finden können/ daß zum wenigsten mit solchem Bann/ so lang inngehalten worden/ biß die fürgeschlagene handlung vorher gangen wer/ oder hette dieselbe handlung/ weil gleichwol nunmehr ein gute zeit verlauffen/ wol vmb so viel desto ehe in das Werck gerichtet werden können/ Weil man aber bißhero vns vnd die andern Stände der Augspurgischen Confession darfür halten/ vnd täglich darauff warten lassen/ Es werde solche handlung gewißlich erfolgen/ vnd dieselb nunmehr vmb des Bannes willen nachgelassen würde/ haben E. Keyf. May. gnädigst zuermessen/ was dieses bey meniglich für ein außben gewinnen werde/ was auch solches künfftig/ in dieser vnd andern Sachen für frommen bringen würde/ daß würde das werck an ihme selbst außweisen.

Die weil auch wir beyde/ auff E. Keyf. May. gnädigste vereröstung der handlung halb/ solches den andern vnsern Religionsverwandten zum offermal zugeschrieben/ vnd sie am meisten hierdurch bewogen vnd abgehalten/ daß sie sich dieser Sachen mit der that nicht weiter thethafftig gemache/ sondern es alles zu solcher handlung gestalt. So habē E. Key. M. gnädigst zuerachten/ wann dieselben Stände nunmehr erfah-

ren sollen/ daß solche handlung / sonderlich aber obangeregter
 Ursachen halben nicht erfolgen werde / was solches denselben/
 auch vnserer Person halber für nachdencken bringen/ vnd was
 wir bey solcher gelegenheit bey diesem vnnnd andern Sachen
 künfftig / wie gern wir es auch thun wolten / gutes werden
 schaffen oder außrichten können.

Wir können auch nicht sehen/ wann mit dem Erzbischof
 off gar nichts tractire werden solle/ wiedurch ein schlechte zus
 sammenordnung den Sachen gerathen werden könnte / Dann
 solle es allein die meinung haben/ daß man des Papysts Bann
 exquirn solle/ würde sich gewislich kein Stand der Augspurg
 gischen Confession darzu gebrauchen lassen/ Wollen sich aber
 die Catholischen dessen allein vnderstehen/ ist wol auffzusehen/
 was etwa darauß erfolgen möge.

Über diß/ so ist es an ihme selbst ein ganz gefährlich vnd
 hochschädlich Exempel/ daß dem Papyst zu Rom so viel einge
 reumet werden solle / daß er macht habe/ seines gefallens eini
 gen Stand des Reichs / geschweige einen fürnemen Ehurf.
 seiner Digniteten vnd Würden / ohne einige vorgehende ver
 hör zuentsetzen/ daß auch alsbald er seinen Bann außgegossen/
 E. Keyf. May. die Hände dardurch dermassen gebunden seyn
 solten/ daß sie hierbey dasjenige nicht fürnemen könnten/ was
 des Reichs gemeine wolffahrt erforderte/ Dann es bezeugen es
 die Historien/ was für groß vnglück vnd Blutvergießen off
 termals in Teutschland auß dem erfolget / daß sich der Papyst
 vnderstanden/ einen Stand des Reichs seiner Digniteten zu
 entsetzen / vnd einen andern einzuschieben/ wie er sich dann des
 sen zum offtermals zu seinem vorthail gebraucht/ auch wol wis
 der die Keyser selbst angemast/ darumb so haben auch die alten
 Teutschen/ als ihuen die augen auffgethan/ dem Papyst so viel
 gewalts im Reich nicht verstaten wollen/ Wie dann auch E.
 Keyf. Mt. löbliche Vorfahren/ vnd sonderlich E. Keyf. Mt.

Herr Batter / die jüngst verstorbne Keyf. May. höchstblöblicher seliger gedächtnuß / ihme ein solches nicht nachgeben / soltle man ihm aber nun bey diesem Werck so viel einräumen / daß E. Keyf. May. wegen seines Bannes die Hände geschlossen seyn solten / würde ihm dardurch widerumb Thür vnd Thor auffgethan werden / sich allerley vnbesüßtes gewalts / wider die Stände des Reichs / vnd endlich in wol auch wider E. Keyf. May. selbst zu vnderwinden.

So haben auch E. Keyf. May. gnädigst zuermessen / wann dem Pappst so viel nachgeheneckt werden solte / daß er macht habe / in das Ehurf. Collegium zugreifen / vnd einen Ehurfürsten des Reichs seiner Digniteten zu priuiren / vnd wann er sich dessen vndersteet / daß keiner des andern sich anzunehmen macht haben solte / daß hierauf nicht allein ein gefährlich mißtrauen / zwischen den Geistlichen vnd Weltlichen Ehurfürsten / Sondern auch wol eine hochschädliche zerrüttung der Ehurf. verbrüderung erfolgen werde.

Wir wissen vns zwar zum theil zuerinnern / was etwa das Reich Teutscher Nation für der zeit / mit dem Römischen Stuel für compactata gehabt hat / Es hat aber mit denselben stieder auffgerichtem Religionfrieden / weit eine andere gelegenheit gewonnen / vnd es sey gleich darumb bewand wie es wöllet so können sich doch dieselben compactata / so weit nicht erfrescken / daß nicht viel mehr auff des Reichs gemeine Wohlfahrt gesehen werden solte / Sondern würde dieses krafft der verwandtnuß / damit alle Stände dem Reich zugethan / billich allem andern thun vorgezogen / darumb weil einmal für gut angesehen worden / daß dieses vor augen stehende vnglück abzuzuwenden / handlung fürzunehmen / vnd daß solches des Reichs nothurfft erfordert / so können wir nicht sehen / warumb man sich herauß des Pappsts Bann / Gebott oder Verbott setzen lassen wolte / dann wann man es darzu kommen lassen

wilt!

wil. Dasß man etwas / so dem Reich zum besten gereiche
 vmb des Pappsts willen vnderlassen soll / wird es warlich bey
 Keyß. Maiestat löblicher Vorfahren / welche was vor ge-
 wesen / daß dem Pappst nicht gefallen hat / Aber wann es dem
 Reich zum besten kommen / sich gar nicht daran getohret /
 was der Pappst darzu gesagt habe / wann man ihme auch hec
 folgen wollen / were es wol nimmermehr zum Religions-
 frieden kommen / würde auch hinfüro bey solcher gelegenheit /
 wann dem Pappst so viel nach gesehen werden sol / wenig rech-
 nung auff solchen Religion frieden zumachen seyn.

Vnd dieweil dann für Augen / was für ganz gefäh-
 liche vnd hochschädliche Consequenzen auß dem erfolgen
 würden / wann die zuuorn vertröste gültliche handlung so als
 lerselts gemeiner wolffahrt zum besten angesehen allein vmb
 des Pappsts willen eingestellt werden solte / So bitten wir vns
 derthänigst E. Keyß. Maiestat geruhen obangeregter / vnd
 ander dieser Sachen vmbstände gnädigst zuerwegen / vnd /
 darauff solche gültliche handlung ehesten gnädigst anzuord-
 nen / vnd sich hierinn also / daß dem heiligen Reich zum besten
 gereiche / dero löblichen Vorfahren Exempeln nach / des
 Pappsts Bann nicht irren zulassen / oder je zum wenigsten die
 jüngst vorgeschlagene zusammen ordnung dermassen anzu-
 stellen / damit dem Pappst nicht zu viel eingeräumt / noch ihme
 zugefallen / die gültliche handlung gänzlich hindan gesetzt /
 sondern vielmehr auff das / was des Reichs Wolffahrt erfors-
 dert / gesehen werde / auch die Stände Augspurgischer Con-
 fession Ehren vnd Gewissens halben vnerweißlichen dersel-
 ben beywonen mögen. Vnd solches ehe dann die Sachen zu
 vnwiderbringlicher weiterung gereichen / auffß ehest als zu
 beschehen möglich gnädigst anzuordnen.

Dann

Dann wir vermercken gleichwol / daß man auff des
 Capittels Scitten / mit der thätlichen handlung kein ende
 machet / sondern damit von tag zu tag weiter verfehret. Dar
 umb wol zubeforgen / man werde ihnen die länge nicht zusehen /
 sondern weil sie je so guten lust zum handel haben / sich etliche
 finden / die ihnen ihren hochmuth stewarten möchten / welche als
 dann auch bey der gelegenheit nicht groß zuverdencken seyn
 würden / ob wir auch wol auß des Prinszen von Parma an E.
 Keyf. May. außgegangenem Schreiben so viel vermercken /
 wie sich S. L. erbieten / das Spanische Kriegsvolck auß des
 Reichs Boden zuschaffen / so kommen vns doch von vnder
 schiedlichen Orten glaubwürdige zeitung ein / daß solches nit
 allezu nicht erfolgt / sondern daß auch der Prinz sich mit einer
 grossen anzahl Volcks nach Masterich begeben / vnd in vort
 habens seyn sol / damit vollend inn das Stiffe Cölln zurucken.
 Welches da es geschehe / würde gewislichen nicht verbleiben /
 sondern etliche Stände des Reichs / denen ihres geliebten Vat
 terlandes Wolfahrt angelegen (da auch gleich die Catholis
 schen vmb etliche respect willen nicht fort wolten) sich hterüber
 zusammen thun / vnd diesem feindseligen einbreche zu beschir
 mung vnd beschützung des Vatterlands begegnen / Was aber
 hierauf im Reich für ein Feuer entstehen / vnd wie schwer es
 hernacher widerumb zuleschen seyn werde / hat ein jeder leicht
 zuerachten / Wir seynd aber zu E. Keyf. May. der vnderthän
 nigsten zuuersicht / sie werde es dahin nicht gereichen lassen /
 sondern auß Keyf. hohem Ampt diese Sach gnädigst in acht
 nehmen / vnd die hiebevorn vertraffte handlung / oder je zum
 wenigsten jüngst vorgeschlagene zusammenordnung / auff
 obberürte meinung mit ehesten anordnen lassen / Solches ge
 reiche zu verhütung dero vor Augen stehenden gefahr / vnd zu
 erhaltung ruhe vnd friedens im heiligen Reich / vmb E. Keyf.
 May. vnderthäniges gehorsambs trewes fleiß zuverdienent /
 Seynd

Seynd wir schuldig vnd willig. Datum den 17 Tag May
Anno 1583.

Augustus Herzog zu
Sachsen / Chur-
fürst / etc.

Johans Georg Marg-
graff zu Brandenburg
Churfürst / etc.



Wfalcz Schreibens / an die Römische
Keyserliche Maiestat / in causa Coloniensi, &c.

De Dato den 8 Junij / Anno 1 5 8 3.

N V M E R O V I.

Alternädigster Herr / von beyden mei-
nen verbrüdereten Wittchurfürsten Sachsen
vnd Brandenburg / etc. bin ich berichtet / was
ihre LL. sämplichen vnd in der eile in des Erz-
stifts Colln Sachen / E. Keyf. May. auff ders
selben vnsern sämplichen Rätthen zu Preßburg gegebne Res-
solution / vnderthänigst geschriben / vnd notwendiglichen zu
gemüt geführet.

Vnd hab ich zwar meines theils ebenmäffig vngern
vnd mit entsettem gemüt / auß meines abgefandten Relation /
vnd E. Keyf. May. schriftlichen beantwortungen vernom-
men / daß des Pappsts zu Rom vermeinter Damm vnd excom-
munication bey E. Keyf. May. in einem solchen ansehen seyn
solle / daß sie dardurch bewogen / die hievor vertruste / mir vnd
andern zugeschriebene gültliche handlung / welche sie mit der
Churfürsten zuthun / vorzunemmen gnädigste verwenung
gethan / zurück zusehen / vnd dem Pappst zugefallen / nicht ab-
lein zuverweigern / sondern auch zuzusehen vnd zugestatten /
daß solche widerrechtliche Römische Proceß / hieaussen im
Reich Teutscher Nation / E. Keyf. May. hoheit / dem löblich-
en Churf. Collegio, auch allen andern Ständen / vnd also
der Teutschen Libertet vnd Freyheit / zu nachtheil vnd verklei-
nerung!

nerung/ von ihme fürgenommen vnd geuvt/ auch dagegen so
stateliche/ alte vnd newe des heiligen Reichs verfassungen/
Churf. einigungen vnd verbrüderungen/nach welchen der be-
leidigte Erzbischoff vñ Churfürst zu Cölln / vor E. May. vnd
Reichs Ständen Recht zu geben vnd zu nehmen/ sich so viel-
faltig erbotten/ für nichts geacht werden sollen.

Nun wissen E. Keyf. May. auß meinem hievorigem
vnderthänigsten beantwortlichem Schreiben/ sich gnädiglich
zuerinnern/ welcher massen ich derselben angeregte erwendte
gütliche handlung/ des Erzbischoffen vnd Churfürstens zu
Cölln E. selbst vorgehalten/ vnd E. May. begeren verrichtet/
auch so viel erhalten/ daß S. E. dennochten/ ob sie gleichwol
wegen E. May. Schreibens/ so sie damals als der Sachen
widerig an den Chorbischoff Herzog Friderichen gethan/ an
solchem vorhaben etwas zweiffeln wollen/ von vorgehabter
werbung/ mit den Herrnlosen Fransösischen Soldaten/ der
zeit abgestanden/ vnangesehen der gegentheil mit hülff auß-
ländischer Spannischer Kriegsmacht/ in seiner thätlichen
handlung/ immerdar vngeseuchet/ wie noch/ fortgefahren/
dergleichen auch auff E. May. vnd der beyder Erzbischoffen
vnd Churfürsten zu Mens vnd Trier an mich als Krafft Der-
bersten gethane Schreiben neben andern daran gewesen/ daß
solch Fransösisch Befindt/ so seine Dienst Cöllns E. vnd son-
sten angebotten/ zu rüct gewiesen vnd getrennet worden/ alles
der hoffnung vñ zuuersicht E. Keyf. May. würden ihren
Keyf. anbieteten würclichen nachsetzen/ die Sachen mit rath
vnd zuthun der Churfürsten/ weil es ein Churf. Mitgledt be-
triffi/ vor die hand nehmen/ vnd durch schiedliche Christliche
mittel/ die wol ohne den Pappst zu finden gewesen/ also erörter-
ten lassen/ damit des Vatterlands wolstand erhalten/ friede
vnd ruhe zwischen den Ständen gepflant/ vnd also Haupt
vnd Glieder one mehrung mistrawens vnd weiterung länger

beyammen vnzereyent/ friedlichen leben mögen / dahin dan jes
 derzeit / welches ich mit höchster Warheit bechewren kan/ alle
 meine gedanken auch abgesonderte vñ gesambte meine schrei
 ben vnd andere ersuchungen / an E. May. vnd Cöllnisch
 Thumb Capittel gestanden vnd gerichtet gewesen/ wie noch.

Das aber E. Keyf. May. solch selbst vertribstet / vnd
 notwendig vorhaben/ allein das es dem Pappst zu Rom nicht
 lieb/ an jeso hinderstellig machen/das ist zwar mir vnd andern
 meinen Mit Churfürsten vnd Ständen des Vatterlands/ der
 nen der wolstandt desselben angelegen/vnd neben E. May. zu
 verantworten haben/ beuorab die der wahren Religion Aug
 spurgischen Confession zugethan / fast beschwärllich / wie es
 auch bey vielen ein seltsams vnd weittes nachdencken verurfar
 chen würdt / in ansehen da E. Keyf. May. dem Pappst so viel
 einräumen wollen/ das er E. May. in ihren handlungen so sie
 zur wolffahrt des Vatterlands mit vnd neben den Churfürsten
 vnd andern Ständen vorzunehmen sich entschliessen/ auch
 derselben von friedliebenden Chur vnd Fürsten des Reichs ge
 rathen würdet/ binden/ vnd dieselben seines gefallens hindern
 solte/das darauff leichtlichen abzunehmen/ was es in kurzem
 mit dem Religionfrieden vnd andern Reichs saktionen/die den
 Pappsten jederzeit zuwider gewesen/wie er auch mehrers nichts
 dann der Augspurgischen Confessionsverwandien blut vnd
 verderben dürstet/für ein Stand vnd Zerrüttung im H. Reich
 gewinnen/ vnd was wir der Augspurgischen Confession ver
 wandte Churfürsten/ Fürsten vnd Stände vns vor handthab
 schus vnd schirms / bey vnsern Churf. vnd andern Dignite
 ten / Religionfrieden vnd vnserer Christlichen Religion / weil
 solche wider des Pappsts Tyranny / vnd ihmentie gefallen/zur
 getrösten haben werden / zugeschwigen / wie es mir vnd an
 dern albereit außgelegt / das ich auff E. May. obbemeld er
 wendeten gütigkeit/ nach vermögen abgemahnt / vnd darvor
 gewarnt

gewesen/das der beleidigte theil so doch mit/ als ein Churf. mit
Brüderlichen vereyn anderst zugehan/ vnd derer durch ordent
liche verhör vnd erkantnuß vor E. Mt. vñ Ständen des Reichs
bis noch nit verlustigt worden/ seine defension verzogen vñ
eingestellt. Beuorab weil vnder dessen anders theils nit gefeyre/
auff ein newe Wahl zu eilen/darauff bey viele/ das die gütelich-
heit zusuchē/ mit ernst nit gemeinet gewesen/ vermutet wüder.

Brand ob gleichwol E. Keyf. May. in ihrer gegebenen
Resolution sich fernere gnädigst erbietig gemacht/ neben ders
selben Commissarien etliche Chur vnd Fürsten des Reichs bey
der Religion in gleicher anzahl zusamen zuuerordnen/davon zu
berathschlagē/ wie dem vnrühigen wesen zu stewarten/ vnd
hergegenruhe vnd fried im heiligen Reich zuerhalten/ so wil es
doch auch bey vielen das ansehen gewinnen/ demnach nunmehr
von derselben zeit/ vber die 6 Wochen verflossen/ das solches
auch fast nur dahin gemeint gewesen/ weil das vorige/ bis der
Papst mit der Excommunication fertig/ gut gethan/ seho diß
zu gleichem ende/ bis man die vor gehabte newe Wahl in das
Werck gerichtē/ gebraucht worden seye/ vnd kan zwar auff
den sirtgangenen Proceß nunmehr nichts gutes vermutet
werden. Dann vber das ganz beschwerlich zuuernemen/ das
dem Papst so viel nachgehengt werden sol/das er sich zu mecht
tigen/ in das fürnemste geheimbste vnd vertrawlichste Colle
gium des H. Reichs der Churfürsten zugreiffen/ ein Gliede
seiner Digniteten de facto zu priuiren/ vnd das die andern
darzu stillschweigen/ Amen sagen/ vnd die Churf. Brüderli
che vereyn/ in die hierdurch albereit ein Loch gemacht/ alles oh
ne ordentliche rechtmäßige erkantnuß der Sachen auff ein
Seitt setzen sollen/ thut nunmehr eben diese noch mehrere bes
chwärlichkeit/ auß dem sich erzeugen/das die wenige Capitu
lares/ so sich des ganzen Capittels Namens gebrauchen ohne
beywesen der andern auch eins theils derselben vuerfordert/ vff

die Päpstliche Excommunication/ am 23 verschieenenen Mo-
 nats May/ nicht allein zur neuen Wahl geschritten/ sondern
 auch ihr ordentlich Haupt/ den Erzbischoff vnd Churfürst/
 samptlichern andern abwesenden Capitularn auff Täßlein
 gemahle/ in einer Proceß in Rhein gestürzt/ welches im heiligē
 Reich Teutscher Nation vnerhört/ darauff der newerwehlt/
 die Administration angenommen/ mit 400 Pferden sich
 zum Prüel gethan/ zum zweittermal die Stadt Bonn auff-
 gefodert/ auch albereit mit hülff ausländischer Kriegsmacht
 darzu sich der von Parma mit Geschütz vnd andern gutwil-
 lig erzeigt/ weils die auffgebung verweigert/ sich zur Beläge-
 rung gefast machen thut/ danun hergegen der Erzbischoff
 vnd Churf. nunmehr seiner Schanz auch wahrnehmen/
 vnd mit zuthun der andern Capitularn/ so also vnerhörter
 weiß vnd vnckanter Sachen/ ihres Stands vnd Ehren pri-
 uirt werden wollen/ deren Freund solches ehren halben nicht
 wol geschehen lassen werden/ auch vmb hülff/ wie albereit im
 Werk sol seyn/ bewerben/ deßgleichen ober diß andere/ wie
 man sagt/ den newerwehltē handhaben/ vnd die Päpstliche
 Excommunication mit zuthun der Spannschen macht in
 executionē bringen solten/ soist je hierauf anderst nichts/ dan
 ein semmerlichs verhergen vnd verderben/ nicht allein deß
 Stiffts Cölln/ dessen Vnderthanē vnd benachbarter Reichs
 Stände zugewartē/ vnd eben das rechte mittel/ damit nicht
 friedt vnd einigkeit im H. Reich erhalten/ Sondern dardurch
 die Ständ mit den Haaren zusammen geknüpfft vnd darauf
 wol/ wie von beyden meinen Wit Churfürst auch erregt/ ein
 schädliches mißtrauen/ zwischen Geistlichen vnd Weltlichen
Churfürsten/ auch aufflösung der Churf. verbrüderung/
 (Sintemal wann der Pappst will die Geistlichen dieselbige zu-
 rück setzen müßten) vnd endliche Zerrüttung deß ganzen Vat-
erlandts Wolfstand erfolgen mag/ welche Verwüstung/ ich
 zwar

hier Nota

zwar anfangs gefürchtet/ vnd darumb als ein getreuer Churf.
 so wol bey E. Keyf. May. als dem Thumb Capittel vnder
 thänigst vnd trewlichen gewarner. Ist mir auch so viel mehr
 leidt/ das eben diese beschwerliche ding/ bey E. May. Keyf.
 Regierung vnd zeit meines Churf. Stands fürgehen sollen/
 Der Pappst aber kan solches von Rom auß/ nicht allein gerne
 sehen/ sondern mag auch noch darüber/ je ärger es zugehet/
 freuden Feuer zumachen/ vnd das Te Deum laudamus zu
 singen/ anstellen/ wie mit dem Parisischen Blutbadt gesche
 hen.

Derwegen/ vnd weil diese ding also geschaffen/ das sie
 geradt eine umbwendung/ alles guten Volstandes in vnserm
 geliebten Vatterland mit sich ziehen/ dann das sie zu ruhigem
 friedlichen wesen/ dienen sollen/ das ist des Pappsts meinung
 nicht/ man wolte dann diß neben ihme für das friednemittel
 halten/ das vnser Echristliche Religion Augspurgischer Con
 fession/ sampt ihren Bekennern aufgetilget würden/ welches
 ihme der liebe Gott/ gleich seinen Vorfahren vnd andern die
 sichs vnderstanden/ noch lang nicht gestatten würd/ So ist
 neben vnd mit beyden obbemelten meinen Weltlichen Mies
 Churf. die auß gleichmässiger wolmeinung E. Keyf. May.
 solches ebenmässig vnderthänigst zu gemüt geführet/ mit der
 Ich auch für des Vatterlands Volstandt gleichstimmig
 bin/ an E. Keyf. May. mein vnderthänigst vnd getrewes su
 chen vnd bitten/ sie wollen doch dem Pappst zu Rom in seinem
 verkerten bottmässigen gesuch/ vber vnd wider E. Mt. Hochs
 heit/ vnd des Vatterlands Freyheit vnd Volstandt/ besonders
 zu diesen gefährlichen zeiten/ dieses nicht einraumen/ dessen
 man bisshero im H. Reich/ Gott lob/ vberhaben gewesen/ dar
 bey ruhig vnd friedlich gelebt/ E. May. geliebten vorvordern
 nach/ ein Reich wol in geringern vñ außser Teutschen Reichs
 vorgehenden Sachen/ als mit erhöhung des Herzogen zu
 Florenz/

Florenz / solches zuthun bedenkens getragen / wie auch / da
 mandie Pápst darumb gefragt / der Religion fried vnd andere
 Sazungen wol nimmer auffgerichte worden / sondern die von
 meinen beyden Mit Churf. vnd mir sezo vnd zu vorn trewhere
 iglichen vorgetragen / vnd hier auß folgende sorgliche vnd bes
 schwärliche inconuenientia / gnädigst zu gemüt führen / vnd
 obliegendem ihrem wachsamem Keyf. Ampt nach / mit zu
 thun der Ständ / gnädigst daran seyn / weil es grosse zeit / daß
 weittere verhergung Land vnd Leut / Blutvergiessen / zerrüt
 tung Churf. Collegij / vnd endliches verderben des Vatters
 lands bey E. Keyf. Regierung verhütet / vnd dem Pápst zu
 Rom vnd andern außländischen / ob dem bluttigen rauffen der
 Teutschen kein Schawspiel gemacht werde / solches auch ders
 massen gleichmässig ins Werck gnädiglich richten / damit die
 Ständ Augspurgischer Confession / Ehren vnd Gewissens
 haben / auch guter verantwortung gegen G. D. dem Vate
 rland / vnd der Posteritet / dabey seyn könden / Was dann ich
 neben andern friedliebenden Ständen / zu erhaltung Christli
 chen friedlichen wolstands / dabey guts verrichten helffen kan
 das haben E. May. jederzeit von mir getrewlich vnd zum bes
 sten. Solt E. Keyf. May. ich der Sachen notturfft nach /
 vnderthänigst nicht bergen / vnd ihue mich derselben zu gna
 den vnd diensten befehlen. Datum Heydelberg den 3 Junij
 Anno 1583.

Ludwig Pfalzgraff Churf.

Dee

Der Keyß. May. anwesenden Räch
zu Cölln / wegen der Cöllnischen Sachen/
dem Capittel vbergeben gut be-
denken.

N V M E R O V I I.

Hrwürdige / Wolgeborne / Würdige /
vnd Hochgelerte / gnädige vnd Gönstige Her-
ren / Wir haben gesteriges Tages angehört /
was vns dieselbige durch dero Syndicum haben
fürtragen vnd anzeigen lassen / das beruhet vnsero behaltis auff
folgenden sechs vnderchiedlichen Artickeln.

Erstlichen sey vns wol bewusst vnd ohnnötig zu widerho-
len / was auff nechst gehaltenem Landtag alhie inn Cölln / des
Churfürsten zu Cölln / vnd seiner vorgenommen neuerungen
halben proponirt vnd beschlossen were / auff dasselbige hetten
E. G. vnd G. etliche des Erbstifts Sitz vnnnd Heusser ein-
nemen vnd besetzen lassen / zu welchem E. G. vnnnd G. auß
nachfolgenden vrsachen bewegt worden. Fürs erste / von wege
der Erblandvereinigü / in welcher verordnet / vñ zwischē deren
Herrn Thumb Capittel vnd Ständen verglichen were / das
auff den fall ein Erzbischoff in Religions oder andern Sa-
chen einige verenderung ohne vorwissen des Capittels vnd der
Landstände fürnemmen / vnd dieselbe auff des Capittels vnd
Landstände ersuchen nicht abstellen würde / die Landstände dem
Capittel vnd nicht dem Erzbischoff folgen vnd gehorsamen
solten / Diweil dann der Churfürst zu Cölln wider die Erbe-
vereinigung in mehrweg gehandelt / vnd alle ermahnungen
ohne frucht gewesen / so hetten E. G. vnnnd G. derowegen

auch nachmals vrsach genug gehabt / vermög offtzemeltes Landvereinigung sich vmb die Siz vnd Heusser des Erbstiftes anzunehmen.

Zum andern / weil der Churfürst zu Cölln sich öffentlich in den Ehestand begeben / vnd derowegen als ein geweihter Priester / vermög der gemeinen Geistlichen Rechten / aller seiner Beneficien vnd Digniteten verfallen vnd vnfähig were worden.

Zum dritten vermög des gemeinen Reichs Abschied zu Augspurg / im Jar 55 auffgerichtet / darinnen verordnet / Da ein Erzbischoff / Bischoff / oder Prælat / von der alten Catholischen Religion / zu der Augspurgischen Confession abtreten würde / daßer sein Erzbisthumb / Bisthumb / etc. alsbald verlassen / vnd deren Capittel (oder wem es von alters gebüret) zu einer andern Wahl zuschreiten / beuor stehen solle / daß aber der Churfürst die Religion verendert / were notorium vnd von ihme selbst bekant.

Zum vierdten / hette der Churfürst vor seinem verraisen von Bonn / das Archiuum dieses Erbstiftes eröffnet / Siegel vnd Brieff / die mit keinem Gelt zuerkauffen noch zu bezahlen / deren verlust auch ein vnwiderbringlicher schaden were / sampt Silbergeschirr vnd Kleinodien darauß genommen / vnd mit sich hinweg / vnd (wie nicht weniger auch auß andern Heussern beschehen) guts theils gemeinem geschrey nach / auß dem Erbstift gefürt / Solchem hinfüran fürzukommen / vñ dasjenige / so nach vorhanden / dem Erbstift zuerhalten / hette ein Thunts Capittel wie vermeld / die Siz vnd Heuser eingenommen / Welches auch letzlich von E. G. vñnd G. derowegen fürgenommen / damit sie des Erbstifts Siz vnd Heuser so viel mög lich / dem künfftigen Erzbischoff vnd dem Erbstift zu gutem versicherten / die weil es sich ansehen lassen / als begerte der Churfürst die Siz vnd Heuser / deren er mechtig / neben der Besatzung

ting auch zu der Weher zurichten / deren würde man hernach
 eher / wo nicht zeitlich darzu gethan / schwärlich mechtig kon-
 den werden / Diese erzelte vrsachen hetten E. G. vnd G. be-
 wege / etliche Sitz vnd Heuser einzunehmen vnd zubesehen.
 Begerten wir wolten vnbeschwert seyn / ihnen vnser bedencken
 darüber zuentdecken.

Zum andern so kämen E. G. vnd G. glaubwürdig
 für / daß gemelter Churfürst sich hin vnd wider bey Chur vnd
 Fürsten der Augspurgischen Confession statlich bewerbe vnd
 hülff suche / Derowegen zu besorgen seye / Er werde sich et-
 nes Vberzugs gegen diesem Erzsifft vnderstehen / Diessel
 aber E. G. vnd G. albereit bey der geringen anzahl Knecht /
 so sie bisshero angenommen / gespüret / was grosser Vnkosten
 darauff lauffe / so vermercken sie / daß ihnen allein auffser bey-
 stande vnd hülff der Keyserlichen Maiestat / vnd der Catholi-
 schen Chur vnd Fürsten / vnsern allernädigsten vnnnd gnädi-
 gen Herren / ein solchen Vberzug widerstand zuthun / keines
 wegcs möglich seyn würde / wann auch schon das Capittel
 alles so inn dessen gewalt verkauffen vnd zu Gelt machen wol-
 te / Derowegen begerten E. G. vnd G. ihnen vnsern getrew-
 en Rath mitzuthailen / was sie auff diesen Fall des besorgten
 Vberzugs fürnehmen / vnnnd wessen sie sich verhalten sol-
 len.

Fürs dritte / Obwol der Churfürst zu Coblen von we-
 gen verenderter Religion vnd gethanen Heyrats / ipso iure
 von dem Erzsifft vnd Churfürstenthumb gefallen seye / So
 hielten doch E. G. vnd G. für nötig / daß die Päpstliche Hei-
 ligkeit deswegen declaratoriam sententiam ergehen lassen /
 Wann derowegen E. G. vnnnd G. begeren / die Röm. Keyf.
 May. vnder selben wegen aller vnderthänigst zubitten / daß
 sie dieses bey der Päpstlichen Heiligkeit allernädigst befür-
 dern wölle.

Zum vierdten/ dieweil offtgedachter Churfürst erzehl-
ter massen ihme bey Chur vnd Fürsten der Augspurgischen
Confession einen Rücken zumachen vnderstehet/ vnd E. G.
vnd G. wol zubeforgen hetten/ Er werde sich dieser orthten
schön vnd rein machen. Entgegen aber das Thumb Capittel
theils vnglimpffs bezüchtigen/vnd angeregte Chur vnd Für-
sten darwider verbittern vnd verhezen/ So wolten E. G. vnd
G. sich gleichsals versehen/Es werde die Röm. Keyf. May-
auff vnser aller vnderthänigst anregen nicht vnderlassen/ die
Weltliche Churfürsten/ vnd andere fürneme Protestierende
Fürsten/ insonderheit aber Herzog Casimir/ Reicharden
vnd Johansen die Pfalzgraffen/ Hessen vnd Württemberg
schriftlich zuermahnen/sich dieser Sachen nicht anzunemen/
vnd dem Churf. nicht beyzufallen.

Ferner vnd zum fünfften/ So kommen E. G. vnd G.
täglich allerhand klagende Partheyen/ so vmb commissio-
nes vnd administration der Justitien anhalten für/ Weren
auch etliche Zöll vnd andere Empfter erlediget/ zu dem hetten
auch etliche Chur vnd Fürstennelich vmb Zollfreyung/ bey
einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb Capittel angehal-
ten.

Ob nun wol E. G. vnd G. aller hieoben erzelten vrsar-
chen wegen/ vermeinten nicht vnbesügt zu seyn/ sich dieser al-
ler Sachen anzunehmen/ So wolten sie doch zu verhütung
aller Irrungen/ sodaher erfolgen möchten/ gebetten haben/wir
wolten dieses an die Röm. Keyf. May. sich hierüber allernäd-
digst zuerklären/ vnd dem Thumb Capittel die Administrati-
on der Weltlichkeit/ besetzung der Empfter/ auffhebung der
Zöll/ vnd gebrauch der Vrbar vnd Regalien/ bis zu wehlung
eines andern Erzbischoffs/ zu confirmieren gelangen lassen.

Letzlich haben E. G. vnd G. vernomen/ daß der Chur-
fürst zu Cölln fürhabens seye/ an die Röm. Keyf. May. dieses
handels

handels halben ein schickung zuthun / vnd weren derowegen
entschlossen / auß ihrem mittel einen oder mehr (wo wir es für
rathsam vnd nötig hielten) gleichfals nach dem Keyf. Hoff
abzufertigen / vnd der Röm. Keyf. May. den wahren verlauff
dieses gansen handels / von anfang bis auff diese Stunde / al-
ler vnderthänigst fürbringen zulassen.

Das ist vngefehrlich / was E. G. vnd G. vns fürtra-
gen / vnd darüber sie vnser gutachten begeren haben lassen.

Ob wir nun wol E. G. vnd G. als den viel verstandi-
gen zu rathen vns vngnugsam erkennen / vnd keins wegs zweif-
eln / E. G. vnd G. werden außser vnfers Raths in diesem wich-
tigen Werck die notturfft fürzunehmen / vnd der gebür zu
stewren vnd wehren wissen / So haben wir doch auff der selben
gnädig vnd günstig begern / shnen vnser einfalt / auff erzelte 6
vnderschiedliche Puncten vnd Artikel / vnderthänig / dienst-
lich vnb freundlich enedcken wollen.

Vnd haltē anfanglich bey dem erste Artikel darfür / E. G.
vnd G. haben nit allein wol vnd recht gethan / obenerzelter vnd
anderer mehr vrsachē wegē sich des Erbstifts Heuser vñ Sitz
beschehener massen nach geendetem Landtag anzunemē / diesel-
ben einzunehmen vnd zubesehen / sondern das E. G. vnd G. sol-
ches auch vnd mit mehrer frucht etwas zeitlicher vnd gleich vff
des Churf. erkklärung / die er im Decembri zu Bonn publicie-
ten lassen / zuthun / ganz wol befugt vnd berechtiget gewesen /
auch sich gegen beyden Geistliche vñ Weltliche höchstē Obri-
gkeiten / vnd menniglich der gebür verantworten hetten können.
Wir wölle aber nit allein außser allem zweiffel sehen / die Röm.
Keyf. May. vnser allernädigster Herr / würde darob kein ei-
niges mißfallen nicht haben / Sondern wollen E. G. vnd G.
vergewissen / je cyfferiger dieselben hierinnen fürfahren / vnd je
mehr sie sich vnversaumbter gelegenheit bearbeiten / die Statt
Bonn (als daran vnfers geringen erachtens fast das meiste ge-

legen) sampt anderer nach vberiger Heuser / dem Erbstifft
vnd künfftigen Erzbischoff zu gutem mechtig zumachen / se
lieber würde die Röm. Keyf. May. solches sehen / vnd würdet
solches auch E. G. vnd G. hievor beschehenen vnd widerhol-
ten erbieten folgig vnd gemäß seyn.

Den andern Artikel belangend / machen wir vns keinen
zweiffel / E. G. vnd G. werden in dieser so wichtigen Sachen /
daran ins gemein allen Catholischen / insonderheit aber E. G.
vnd G. vnd der ganken Clerisey / mercklich / hoch vnd viel gele-
gen ist / auff angeregten fall des besorgten Vberzugs lang hie-
vor gesehen / vnd derowegen auff taugliche mittel vnd wege
demselbigen / wo es die noth erfodern würde / zustewern / vnd
weren gedacht / vnd die berathschlagung bis hiehero keines
weges verzogen haben.

Vnsers Theils wissen wir kein bequemer Mittel
nicht / als das E. G. vnd G. sich fürderlich einer andern
Wahl vergleichen / vnd einen andern Erzbischoffen erwehlen /
vnd an denselbigen die Vnderthanen / Land vnd Leute dieses
Erbstiffes mit huldigung vnd gehorsam weisen / der wür-
det mit hülff der gehorsamen / die andern wol zu der gebür
vermögen / vnd sie vor Vberzug zuuersichern vnd zuverhüt-
ten wissen.

Wir wollen auch glauben / wann schon der Chur-
fürst ihme hin vnd wider was hülff erworben haben / (wie
es dann seines Theils an eusserstem fleiß nicht verbleiben
würde) vnd damit was gegen E. G. vnd G. oder dem Erbs-
stifft fürzunehmen gedacht sol seyn / Wo dargegen gesehen
würde / daß sich E. G. vnd G. einhelliglich eines andern
Hauptes vnd Erzbischoffs vergleichen hetten / vnd der Erwehl-
te sich zum widerstand bereit machte / Es würde nicht allein
sein

sein anhang vnd beystand wol zu rüct weichen/sondern er selbst
 den grossen bedencken haben/was thätliches gegen dem Er
 wehlen/ oder dem Erststift furzunehmen.

Wir geschweigen hie/ das sich zu den Vnderthanen
 selbst/ auff diesen fall eines neuen gehorsams vnd beyfals
 unzweiffenlich zugetrosten.

Gleicher gestalt würde mit auffbringung Belts/
 durch den Erwehlen/ vnd ein Hoch vnd Ehrwürdig
 ThumbCapittel/ samptlich (auff den nothfall) mit meh
 rer frucht gehandelt künden werden/ Dann was bey dies
 ser gelegenheit vnd ungewisheit/ bey denen so Belt aufzu
 leihen haben/ zu verhoffen seye/ das köndten E. G. vnd G.
 verstendiglich besser bey ihnen ermessen/ als wir davon ver
 melden mögen.

Vnd die weil wir glaubwürdig berichtet seyn/ das der
 Päpstlichen Heiligkeit Legatus vnser gnädigster Herr/
 der Cardinal von Oesterreich/ etc. albereit vnder wegen zwis
 schen Augspurg vnd hie ist/ So würdet es der Declaration
 halben/ so vor vnd ehe E. G. vnd G. zu anderer Wahl schrei
 ten/ beschehen solle/ auch kein hinderung bringen/ Da als
 lein E. Gnaden vnd G. entzwischen auff die præparato
 ria zu der Wahl gedencken/ vnd so viel möglich zu antici
 piren vnd zeit zu gewinnen/ sich wie wir gänzlich verhoffen/
 besteißen werden.

Wieviel aber auff diesen Fall daran gelegen werde
 seyn/ das E. Gn. vnd G. einig seyen/ vnd alle Spaltung/
 Zwittracht vnd Weiterung verhüten/ das halten wir für vns
 nöthig/ derselbigen zu Gemüth zuführen/ Allein haben wir
 es darfür/ das diese geliebte einigkeit bey einiger Erstbischo
 flichen Wahl/ so lang dieses Erststift siehet/ so hoch
 nicht als dieser Zeit von nöthen seye gewesen. Dann
 einmal

einmal stehet darauff dieses Erststifts / vnd darinnen der
Christlichen wahren Religion erhaltung oder vndergang/
vnzweifelicher vieler Seelen heil oder verdammus / vnd lezlichen
E. G. vnd G. selbstigen Wolfahrt vnd Rhum / oder ewige
Nachrede vnd verkleinerung.

Entzwischen aber vnd vor ankunfft des Apostolischen
legati / vndt ehe E. G. vnd G. zu erwehlung eines neuen
Haupts schreiten / werden E. G. Herrlichkeiten vnd G. mit
auffhebung der Zoll / vnd anderer gefäll des Erststifts / wie
auch andern mehr mitlen (die wir als des Erststifts gelegen-
heit vnerfahren nicht wissen) der fürgenommen versicherung
des Erststifts / mit einnehmung der vberigen Siss vnd Heuser /
nachzusehen / vnd insonderheit mit der Statt Bonn / als da
vnsero wissensfast der beste Zoll ist / nichts zuuerabsumen wis-
sen. Bey welchem wir E. G. vnd G. nicht verhalten wollen /
das wir glaubwürdig berichte / das vorgestern 50 Stück inn
Bonn / vnd heut oder morgen aber 50 hernacher folgen sollen.
Derowegen wo E. G. vnd G. dahin was fürzunehmen ge-
dencken / haben sie nicht zu seynen / Es weret die webrung der
selben Statt täglich vnd stündlichen.

Das aber der Churfürst in kurzem mit namhafter an-
zahl Volcks diesen Erststift vberziehen solle / das wil vns noch
zufallen etwas schwer seyn / Dañ neben dem es die zeit im Jar
schwärlich erduldet / so haben wir doch von keiner ansehnlichen
werbung nichts vernommen / zu dem wir auch vermuten / Es
werde ihme der orth erbeystand sucht / mehr mit worten vnd
Brieffen / als mit Volck / vnd auch weniger mit grosser Sum-
ma gelts geholffen werden / Der gestalt / das wir vns gänzlich
versehen / E. G. vnd G. werden was ihnen beruffs halben ob-
ligt / dabey zuthun zeit vnd gelegenheit genug haben.

Bevorab dieweil zuverhoffen / Es werde E. G. vnd G.
der nechsten benachbarten trewhertziger Rath vnd Beystand /
auff

auffersuchen nicht mangeln/ Vnd ist hiebey auch wol zu bedencken/ nach dem E. G. vnd G. anfangs in dieser Sachen/ den ernst/ wie bey dem ersten Artickel vermeldt/ gebraucht haben/ das es ohne derselben verkleinerung fast bey menniglich nit wol abgehen könde/wo E. G. vñ G. die Sachen/da die des nachdrucks am meisten von nöten/also ersitzen würden lassen.

Was fürs dritte der Päpstlichen Heiligkeit Declaration anlangen thut/ halten wir es darfür/ das dieselbige in diesem exorbitanti notorio iuris & facti casu nicht hoch von nöten/ Sintemal vermög gemeiner geschriebner Rechten/ auch Reichs Constitutionen in casibus enormissimis, vbi summum periculum in mora à regulis iuris recedere, & iura transgredi atque ad executionem sine declaratoria sententia procedere liceat. Doch wollen wir davon nicht viel disputieren/ weil der Herr Cardinal/ so allein deswegen hieher geschickt/ albereit (wie obangezeigt) vnderwegen/ vnd verhoffentlich in zehen/ oder auff das längste vierzehen Tagen hie seyn wird.

Ferner vnd zum vierdten/wollen wir E. G. vnd G. beschehen begeren/ der Keyf. Dehortation/ an Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confession/ an die Keyf. Mt. gleich diesen tag mit eigener Post gelangen lassen/ vnd setzen aussers zweiffel/ dieweil die Römische Keyf. May. solches an die drey Weltliche Churfürsten vñnd Hessen albereit hievor für sich selbstnen Keyserlichen Ampts halben gethan/ die werden gleiches als jeko abermals/ auff ewer Gnaden vnd Gunsten aller vnderthänigst begeren/ die Nothurfft vnverzüglich verordnen/ vnd da einige Kriegswerbung vorhanden/ die Obersten vnd Gemeine Kriegskleute der gebür bey hohen Pönnen abfordern lassen.

By dem fünfften Artickel/ist albereit vermeld/das wir vnsers theils darfür halten/ E. G. vñnd G. künden sich der

Sich vnd Heuser des Erzbisthums / also auch der Administratio
 on der Justitien / Zöll / Gefell / Besetzung der Empier / vnd ins
 gemein aller Weltlichheiten vnd Regalien / mit gutem fug / bis
 zu eines andern Erzbischoffen Wahl vnderfangen / Wöllten
 nichts desto minder die Sach an die Röm. Key. Mt. gleichß
 fals gelangen lassen / vund der selben ferner aller gnädigste er
 klärung aller vnderthänigst erfordern.

Letzlich anlangend die vorhabende schickung / an die
 Röm. Keyf. May. haben wir E. G. vnd G. wie in andern
 allen kein maß noch ordnung fürzuschreiben / allein könden wir
 nicht sehen / was solches nutzen könde / Dieweil die Röm. Key.
 May. auß E. G. vnd G. Schreiben / vnd vnsern vielfältigen
 vnderchiedlichen schriftlichen Relationen / dieses ganzen
 handels / vnd aller dessen vmbstende gutes wissen haben / vund
 das künfftig durch E. G. vnd G. vnd vns / jederzeit auff künfft
 ig gleichß fals schriftlichen derselben aller gnädigst kan zuge
 schrieben vnd referirt werden / Hielten vnser theils für rathsa
 mer / daß E. G. vnd G. die ohne das nicht in grosser anzahl
 seyn / bey einander verharreten / vnd samplich was der Sach
 notturfft täglich erfordern würd / berathschlagen vund ins
 Werck richten hülffen. Das haben E. G. vnd G. auff dero
 gnädig vnd freundlich begeren wir vnderthänig / dienste
 lich vund freundlich vermelden wöllten / vns
 denselben sampte vnd sonders der
 gebür befehlende.

COPIA

Keyserlicher Maiestat Schreibens/
an Chor-Bischoffen zu Cölln in cau-
sa Colonienfi.

De Dato Wien den 16 Februarij
Anno 1583.

N V M E R O V I I I .

Rudolphus II.

Auchgeborner lieber Rhein / Fürst
vnd andechtiger / vns haben vnser Keyserliche
Commissarien / so wir für der zeit / wegen deren
newerungen / so durch den Erwehltten zu Cölln /
wider seine Endt / Pflicht vnd Herkommen vnderstanden wer-
den hienab geordnet / des / jenigen / was sich auff beyden Capitels
vnd Landtagen daselbst zugetragen / nebenst vbersendung des
Capitels Schreiben nach aller notturfft referiret.

Demnach wir dann vnder andern darauff vernommen /
das sich E. L. vnd A. in der selben ganzen Sachen / zu erhal-
tung vnserer alten wahren Catholischen Religion / auch des
Erststiftes Berechtigkeiten vnd Herkommen ganz eyfferig /
dapffer vnd standhafftig erzeigt / So reichet vns dasselbig / ne-
ben dem es E. L. vnd A. zu sampt dem ganzen Stiffte selbst zum
besten kompt / von ihr zu sonderm angenehmen gnädigen gefals-
len / vnd machen vns ganz keinen zweiffel / E. L. vnd A. wer-
den auch noch fürters / also guthertig fortfahren / vnd so viel
immer an ihr / bestes fleisses / ob vnd an seyn / damit dieses
Orts einiger newerung nicht statt noch raum gegeben wer-

de / Solches gerechet Ewer Liebe vnd A. bey menninglichen
 zu sondern löblichen Ehren vnnnd Nachrhum / vnnnd wir seynd
 es gegen derselben mit allen Gnaden zuerkennen wol geneigt /
 Sollen auch E. L. vnd A. dagegen dessen bey vns mechtig
 seyn. Geben in vnser Statt Wien / den 16 Februarij / im
 Jar 1587.

Rudolphus etc.

COPIA



Keyß. May. Schreibens / an Han-
sen Dreinern / Freyherrn zu Stibingen / etc. ihrer
May. Rath vnd Cammerer / Andream Geil/
vnd Jacob Kurtz von Senfftenaw/
beyden Hoffrätchen.

Rudolff der Ander / von Gottes Gnaden/
Erwehltet Römischer Keyßer zu allen
zeiten / Mehrer des Reichs / etc.

N V M E R O I X.



Dier / Ersamer / Gelehrter / vnd liebe
Getrewen / Ewer Schreiben vom 28 Martij/
wie auch alle andere vorige / dauon darinn mel-
dung beschicht / ist vns an gestert wol zukomen/
Vnd weil wir vermercken / daß es mit der Post / fast langsam
zugehet / weren wir wol gemeint / euch / ewrn uehern begere
nach / ein Currir zuzuordnen / wann aber dismals niemand
bey der hand / des wir entraten mögen / so befehlen wir hiebeneß
ben / dem Postverwalter zu Eölln / daß er sich also gefast halte /
damit er / im fall der noth / euch mit einem Currir versehen mö-
ge / wie ihr / ab solchem vnserm Keyß. Schreiben / so ihr ihme
einzuwendigen / hiebey eigentlich zuuernemen.

Was sonsten das Parmisch Kriegsvolck betrifft / vmb
dessen abschaffung / würdt bey vns täglichs angehalten / vnd

weil solches vber vnser nunmehr zum offtermal/ gethanen be-
 richt vnd erbieten/ jeso abermals/ durch der dreyer Weltlichen
 Churfürsten Rätthe vnd Gesandten/ bey vns gesucht worden/
 Wiedem erbieten/ daß des andern theils auch alle thätlichkeit
 eingestelt/ vnd die Sach zu gütlicher Tractation gezogen wer-
 den sol/ So haben wir Zeigern/ mit etlichen Patenten/ ins
 gemein/ an beyde theil Kriegsvolck stehend/ abgefertigt/ vnd
 ihme befohlen/ dieselbigen/ an Orten vnd enden/ da es vnge-
 fehrllich von nöthen/ vnd sie anzutreffen/ zuverklünden/ vnd
 einzunantworten/ dem wollet/ in demselben/ gute aufstellung
 vnd befürderung thun.

Vnd dieweil wir euch jüngstlich vertröstet/ das jenig/
 was die Churfürstlichen Gesandten anbringen werden/ euch
 zu communiciren/ So schicken wir euch desselben/ so wol auch
 vnser darauff gegebenen antwort/ vnd was vns neben dieser
 handlung/ vnd des gewesen Bischoffs zu Eölln Priuation
 vnd Excommunication halben/ die Päpstliche Heiligkeit/ so
 geschrieben/ hieneben/ abschriffen zu/ vnd wollen/ daß ihr/
 wegen befürderung der newen Wahl/ bey dem Thumb Cas-
 pittel/ in der still/ annahmung thut/ mit dem begeren/ sie vns
 des tags Electionis zeitlich verstendigen wollen/ zum fall a-
 ber vielleicht dasselbig verbliebe/ so werdet dannoch ihr darauff
 gut achtung zugeben/ vnd vns dessen eilends zuverstendigen/
 nichts desto minder aber/ an vnser statt/ besies fleiß/ dahin zu
 arbeiten wissen/ daß in alweg bey solcher Wahl/ auff die heil-
 ligen Canones vnd der Kirchen Statuta gesehen/ vnd darinn/
 so viel/ immer menschlich vnd müglich/ spaltung vnd vneinig-
 keit verhütet werde. Wolten wir euch in antwort gnädig-
 lich nit verhalten/ die wir mit gnaden wol meinen/ vnd magst
 du Preiner/ nunmehr/ deine Raif wider nach Hoffrichten-
 Gegeben auff vnserm Königlichen Schloß zu Preßburg/
 den

den vierzehenden Aprilis / Anno 16. im drey vnd achtzigsten /
vnserer Reiche des Römischen im achten / des Hungarischen
im eilfften / vnd des Böhemischen auch im achten.

Rudolff / etc.

V. S. Vicheuser D.

Ad mandatum sacrae Caesaris
Majestatis proprium.

H. Erstenberger.

Post Scripta.

Auch Edler / Ersamer / Gelehrter / vnd liebe Betrewen
en / Wie wir eben in verschliessung diß Schreibens gewesen /
kompt vns eiber weitter Relation / vom fünfften Aprilis zu /
darauff wir des Nuncij Apostolici ankunfft / vnnnd was ders
selbig bey dem Capittel anbracht / sie auch hinwider geantz
wore / vnd sich erbotten / verstanden / weil dann nunmehr der
Päpstlichen Heiligkeit depositio vnnnd exhortatio ad no-
nam Electionem, auch wird hinab kommen seyn / so bleibt es
dabey / vnd wird das Capittel / zweiffels ohne / darauff sich ges
horsamlich erzeigen.

So viel aber das zukommende Kriegsvolek / wie auch
der Weltlichen Churf. Schreiben vnd betraung / an das Ca-
pittel belanget / da verstehet ihr auß vnserm Schreiben / was
eben deswegen / durch ihrer L. Gesandten / bey vns gesucht /
vnd was darunder / durch vns / geantwortet vnnnd verordnet
worden.

Vnd versehen vns sonsten / weil der Widmer vns / seide
seinem abraissen / nichts zu rück geschriben / Er wert e nuns
mehr bey euch ankommen seyn. Datum vt in Literis.

V. S. Vicheuser D.

H. Erstenberger.

Oberschrifft.

Dem Edlen/ auch Ersamen/ Gelehrten/ vn-
 fern vnnnd des Reichs lieben Getrewen / Hansen
 Preiner/ Freyherrn zu Stibingen/ Gladnig vnnnd
 Rabenstein / vnserm Rath vnd Cammerer An-
 dreen Geyl / der Rechten Doctorn/ vnnnd Jacob
 Kurz von Senfftenaw/ beyden vnsern
 Hoffrätchen sampt vnd son-
 ders.

Extract



Extract

Auß Pfaltzgraff Friderichs / Churfürsten / 2c. Testament / von wegen der Freystellung.

N V M E R O X.

Weiter vnd zum dreissigsten / so hat vns zu endt dieses vnser lezten willens vnd Väterlichen Disposition für gut / notwendig vñ nützlich angesehen / vnser MitChurf. / auch vnser geliebte Söhne / Erben vnd Nachkommen / insonderheit diejenige / so vns in der Chur succediren werden / etlicher fürnemer hochwichtiger Puncten halben / daran so wolshren LL. Als vnserm gemeinem geliebten Vatterland Teutscher Nation mercklich vnd viel in zeitlichem vnd ewigem gelegen / Christlich Väterlich / freundlich / vnd im besten außsonderer trewherziger wolmeinung zuerinnern / deß versehens ihre LL. werden solches freundlich vnd in allem guten / von vns auffnehmen / vnd nicht anderst dann wie es von vns trewherzig vnd Christlich gemeinet verstehen vñ vermercken.

Nemlich vnd weil die Ehrwürdige vnd Hochgeborne / deß H. Reichs Churfürsten Geistliche vnd Weltliche vnser Freund / Bettern / Schweher / vnd Schwäger sich neben vns / der wir ihren LL. in deß Reichs fürnemen vñ höchsten gemeinen geschäften / ein zeitlang / als ein Churfürst beygewohnet / hochverständlich vnd gnugsam zuerinnern haben / welcher gestalt es in diesen lezten gefehrlichen zeiten / da das end der Welt je länger je mehr herzu naht / vmb das Reich Teutscher Nas

tion vnser geliebtes Vaterland leyder geschaffen/ in was sorg/ gefahr/ ansechtung/ vnd angst dasselbig vielerley vrsach haben/ die jez und nicht zuerzehlen/ vnd ihre LL. selbst am besten wissen/ gerathen/ vnd die Sach nicht allein innerlicher trennung/ sonder auch der eusserliche Feinde/ vnd insonderheit vnser Erbfeindes des Türcken halbe also stehen/ wo nit Gott der Allmächtige sein sonderliche gnädige vnd Väterliche hülff thut/ sich auch die Stände/ der Teutschen Nation selbst ein jeder seiner gebür nach darein schick en/ das künfftiglich bey vnsern Nachkommen nichts anderst zugewarten/ dann erschrickliche Straffen Gottes/ als jemmerliche zerrüttung/ abbruch/ schmelerung/ einreissung frembdes gewalts/ umbstossung warrer Religion/ dienstbarkeit/ vnd aller guten Policen/ Sitten vnd Erbarkeit/ auch letztlich vnwiderbringlicher Vndergang vnd Verderben.

Wiewol wir nun gar in keinen zweiffel setzen/ obbemelte vnserer MitChurfürsten werden solche gelegenheit der Teutschen Nation außsonderm verstand/ damit sie von Gott begabet seynd/ nit weniger als wir beherrigen vnd zu gemüth führen/ auch fürther nach milten/ friedlichen/ sittigen vnd heilsamen milten/ vnd wegen gedencen/ wie solchem vnrath/ vnd einreissenden Verderben mit hülff des Allmächtigen möge begegnet werden/ auch wir vngern jren LL. in diesem vnd andern Ziel vnd Maß fürs schreiben vnd geben wolten.

So bitten/ ermahnen/ vnd erinnern wir doch nichts desto weniger ihre LL. vnd nemlich die Geistliche vnd Weltliche vnserer MitChurf. auch vnsern Successor in der Chur vnd derselben Nachkommen/ als die in ein Corpus vnd des Reichs Regierung/ als die fürnemsten Seulen gehören vnd geachtet/ Vnd einen jeden insonderheit/ das sie in krafft ihres obliegenden/ vnd von Gott befohlenen Amptes für sich selbst/ wie wir ihnen freundlich antrawen/ vnd auch vmb dieser vnserer le-
ten

ten treuherzigen wolmeinenden erinnerung willen der gegenwertigen gelegenheit / vnsero allgemeinen geliebten Vatterslands desto ernstlicher vnd statlicher nachdencken. Vnd auff die Christliche / Gottselige / fürderliche / schiedliche mittel vnd wege trachtē helffe / dadurch der schädliche mißverstand / vnd das verderbliche mißtrauen / so hin vnd wider bey den Sündenden Teutscher Nation eingewurzelt / möge endlich vñ Christlich abgethan / hingelegt / vnd in besserung gericht werden.

Vnd nach dem wir die drey Geistliche vnsero Mit-Churfürsten vnsero Freund dieses hohen verstands achten / daß sie selbst erkennen mögen / Daß viel abgöttische schädliche Mißbreuch / dem hellen offenbaren Wort Gottes zuwider / in die Päpstliche Kirch vor dieser zeit eingerissen / welche mit keinem grund oder gnugsamen beständigen schein / auß Gottes Wort zu vertheidigen / wie dann solches zu diesen zeiten fast in allen Königreichen der Christenheit erkannt / vnd deswegen Christliche enderung fürgenommen.

So bitten wir freundlich / vnd mit hohem fleiß ihre LL. wolle sich der selbst selbst Christlich erinnern / vnd einmal Gott dem Allmächtigen zu ehren irer selbst eigen / vnd dero von Gott vertrauten Vnderthanē / für die sie am Jüngsten Gericht rechenschaft geben müssen / irer Seligkeit zu befürderung vñ zu allgemeiner Wohlfahrt Teutscher Nation / (welcher durch diß mittel beständiglich geholffen werden mag) nach einer Christlichen / Gottseligen Reformation trachten / Darzu daß Gott der Allmächtige allen ihren LL. samentlich vnd einem jeden insonderheit seine gnad geben vnd mittheilen / Auch dieselbige mit seinem H. Geist gnädiglichen erleuchten wolle.

Dabeneben es gewißlich dafür halten / dieweil der Allmächtige Gott / wie auß den Biblischen Historien / alter vnd jetziger zeit Exempeln zu sehen / niemals auch seinem eigenen Aufferwählten Volck / die Abgötterey vnd vnordentliches

leben vngestrafte gelassen / Das auch solche seine Straffen
 endlich vber vnser Vatterland Teutscher Nation / da man
 auff keine enderung vnd besserung bedacht / nit aussen bleiben
 vnd also seinen Zorn aufschütten werde / Es wollen auch ihre
 LL. keines weges sich dahin bereden lassen / das solche Christ-
 liche Reformation vnd ergebung zu vnserer wahren Christli-
 chen Religion ihnen an dero hochheit Præminensen / Suff-
 ten / Collegien scht was præiudiciren vnd nachtheils geben
 oder zu abbruch / zerstörung vnd vndertruckung derselbigen /
 wie etliche Friedhässige vnd wenig Gottsfürchtige / auch der
 Zucht vnd Erbarkeit abholde Leute vnverschämte fürgeben /
 dörfen / gelangen werde / oder das solches von vns oder andern
 vnserer Christlichen Religion verwandten (dessen wir vns
 dann für Gott frey wissen) mit solcher Reformation bishero
 gesucht / sondern dessen vergewisset / vnd versichere seyn / das
 der Allmächtige Gott sie vielmehr / wo sie seinem Göttlichen
 Wort vnd Befelch stracks nachsehen / denselben Raum vnd
 Platz geben / bey solchem ihrem Stand / Hochheit / Præmi-
 nensen vnd Würden / vermög seiner Göttlichen verheiffung /
 schützen / schirmen / handhaben / vnd je lenger je mehr in zeitli-
 chem vñ ewigem segnen werde / Die mich ehren / die wil ich
 wider ehren.

Ihr LL. sollen auch weiter zu gemüte führen / was es
 bishero für eine gelegenheit mit den Römischen Pápsten ge-
 gehabt / vnd auch noch habe / das sienemlich allein vnder dem
 schein der Religion / deren sie doch keine gehabt / auff ihren ei-
 genen gewalt gesehen / ihre Reich / macht vnd Authoritet fort-
 gepflanzet / alle Land / Königreich an Gelt / Gut vnd Macht
 entblöset / aufgesauget / vnd abgemergelt / in zwitteracht vnei-
 nigkeit / spaltung / verderben / vnd blutvergiessen gesetzt / auch
 alle fromme auffrichtige vnd dapffere Keyser / die es mit dem
 heiligen Reich Teutscher Nation vñnd ganzer Christenheit
 wol

wol gemeinet / den gemeinen nutz für augen gehabt / auch den
selbigen fürnemlich zu befördern gemeinet gewesen / jederzeit
mit argem list / oder öffentlichem gewalt zu schwächen / zu
verfolgen / vnd so viel an ihnen / vnderzutrucken sich vnder
standen / wie dessen alles die Historien / auch tägliche erfah
rung oberflüssig bezeugen vnd außweisen thetten / Darumb
dann ihre LL. billich dahin zutrachten / welcher gestalt sie / ne
ben andern einmal des beschwerlichen Juraments vnd Eydtis
damit sie gedachtem Pappst zugethan / gentslich erlediget / vnd
sich desselbigen einschlagen hetten / Damit das vhralte Teut
sche vertrauen / so wol zwischen dem Haupt vnd Gliedern /
als den Gliedern vnder sich selbst in vorigen Stand ges
brachte / vnd mit gleichem einhelligem Gemüt / Sinn / Vers
tand vnd zuthun des gemeinen Vatterlands nutz / wolfarth /
gedeyen / vnd zunehmen jederzeit bedacht / gehandhabt vnd
vortgesetzt werden möchte.

Solt aber solches bey ihren LL. noch zur zeit nicht statt /
raum vnd platz finden / oder zuerheben seyn / So bitten wir
doch freundlich / wo wir es nicht erleben würden / daß es ge
schehe / sie wollen auff künfftigen Reichs versamlungen / vnd
sonsten / so offte es die gelegenheit gibt / bey der Römischen Key
serlichen Maiestat vnserm aller gnädigsten Herrn / neben den
andern Weltlichen Churfürsten / die Sache dahin arbeiten /
handlen vnd befördern helffen / daß die bisanhero von vns der
Augspurgischen Confession verwandten Ständen gesuchte
Christliche freystellung / die Geisliche Stände / vnd derselben
Vnderthanen berürent vnd andere anhangende Puncten / so
zu erleuterung des Religionfriedens / sonderlich aber zu abs
schaffung der Persecution / Verfolgung / Versagen vnd
Aufschreiben derjenigen / so sich zu vnserer wahren Christlichen
Religion bekennen / welches gemeldem Religionfrieden stracks
zuwider / von etlichen Ständen fürgenommen / vnd zu dessels

benenlicher zerrüttung vnd beschwerlicher weiterung künfftig / wo es nicht fürkommen / vrsach geben würdet / dienstlich erhalten / vnd zugelassen werde / dann wir tragen die fürsorg / da solche freystellung nicht erfolge / auch die vnchristliche Persecution nicht abgestellet. Es werde vnder den Ständen Teutscher Nation nimmermehr kein reches vollkommenlichs vertragen (welches sie billich / als Glieder eines Reichs gegen einander haben sollen) eingepflanzet / noch dagegen das schädliche misstrawen in vergeb gestellet / noch auffgehoben werden.

An solchem thun ihre LL. Gott dem Allmächtigen in sonder angenemes gefallen / vnd befördern des gemeinen Vaterlands / ihrer selbst / dero Vnderthanen / vnd ganzer Posteritet ewig vnnnd zeitliche wolfarth.

COPIA



Keyserlicher Kayestat Schreiben/
an meinen gnädigen Fürsten vñnd Herrn/
Herzog Johan Casimir Pfalzgraffen/ıc.
In causa Coloniensi.

De Dato Wien den 8 Martij/ Anno 83.

N V M E R O X I.

Rudolphus.

Doch geborner lieber Dheim vñ Fürst/
D. L. ist zweiffels ohne vnverbor gen / was wir
vor der zeit vñd zwar noch newlichst von wegen
deren newerungen / so sich der Erwehlt zu Cöln
wider des heiligen Reichs Constitutiones vñnd gülden
Bulla / auch mit seinem Capittel vñd Landständen habenden
Compactaten vñd Erbvereinigung vnderstanden / an D. L.
Brudern Pfalzgraffen Churfürsten geschrieben / so wol auch
ermelten von Cölln selbst durch vnser Keyserliche Abgesand
ten ermahnen lassen.

Wiewol wir vns nun der billichkeit nach anderst nicht
versehen sollen / denn das angeregte vnser Schreiben vñd Er
mahnungen eines vñd des andern Dics gebürliche folg vñnd
statt finden haben solten.

So kompt vns doch glaublich für / das Erwehlt von
Cölln / desselben allen vngachtet / dennoch in seinem vornem
men fortzufahren vñd sich des Stiffts mit gewalt anzumaf
sen vnderstehen / vñd zu demselben ende durch D. L. ein gute
anzahl Kriegsvolck werben / vñd in Anzug bringen lassen sol.

Nun könten wir gleichwol solchen zeitungen nicht als
ler dings glauben geben / noch vns die gedanken machen / das
D. L.

D. L. sich in dieser Sachen / als / so nicht allein wider das heylige Reich / vnd dessen Abschied / vnd ein fürnemen Erststüffel sondern auch zu gantzlicher verkehrung vnd stürzung desselben wol angeordneter verfassung vnd Churf. Collegij gerichtet ist / gebrauchten lassen soll / sintemal es dero wege irer pflichte vnd verwandnuß / damit sie vns vnd dem Reich zugethan / nit gebühren noch anstendig seyn wolte.

Dieweil aber die zeit vnd leufft dermassen gefährlich vnd diese zeitung von mehr Orten an vns gelange seyn / mit dem noch fernern anhang / daß D. L. auch den vnkosten darzu selbst auffbracht / vnd sich darfür verbürget haben soll.

Als haben wir obliegenden Keyf. ampts halben nicht vnderlassen können / D. L. obangedeuter Constitutionen vnd anderer gebür gnädiglichen zuerinnern / mit dem angehefften gesinnen vnd befehl / wo fern D. L. sich angeregter massen in bestallung vnd werbung eingelassen / daß D. L. solche widerum zererschlahen vnd einstellen / auch dieser sie nit angehenden sache / ferner mit nichten beladen wolle / beuorab weil wir jeso mit dem Thumb Capittel in handlung stehen / vnd im werck seyn / mit Rath vnser vnd des H. Reichs Churf. die sachen zu güttlicher tractation vnd vergleichung zuziehen / also daß es vnserer verseyhens keiner fernern Kriegsrüstung vnd weitleuffigkeit nit bedürffen würd / Inmassen wir dann gleichfalls dem gegentheil alle thätliche handlung einzustellen auffergelegt haben / Vnd D. L. thut daran zu gebür vnsern endlichen gefelligen willen / deren wir mit gnaden gewogen. Geben in vnser Statt Wien den 8 tag Martij / Anno 2c. 83. vnserer / 2c.

Rudolff 2c.

V. S. Vieheuser D.

Ad mandatum sacrae Caesaris
Majestatis proprium.

H. Erstenberger.

65

Was Keyß. May. 2c. an meinen gnädigen Fürsten vnd Herrn/ Herzog Johansen Casimiren Pfaltzgraffen / wegen des Pöpstlichen Gesandten Herrn Andrea Cardinaln zu Oesterreich/ 2c. gelangen lassen / sub Dato den 19. Marz
17/ Anno 1583

Präsentatum Fridelsheim den 17. Aprilis/
Anno 1583.

N U M E R O X I I .

Rudolffus / 2c.

Mochgeborner lieber Oheim vn̄ Fürst/ vnserer versehens / würd D. L. nunmehr zugebracht seyn / was wir derselben vnder dato den 8. dis / von wegen einstellung deren Kriegsgewerb / so D. L. der Cöllnischen Sachen halb fürgenommen zu geschrieben / vnd sie gnädiglich ermahnet haben.

Ob wir dann wol gänglich dafür gehalten / vnd noch D. L. werde solcher vnserer gnädigen vnd Väterlichen ermahnung der gebür statt geben / vnd angeregte gewerb gehorsamlich einstellen / beuorab weil wir D. L. darbey außstrücklich zuerkennen geben / wes massen wir im werck seyen / dieselb Cöllnische Sach mit raht vnser vnd des H. Reichs Ehurf. zu güetlicher Tractation zu ziehen / dabenebens auch beyde theil zu hinlegung der Waffen albereit vermahnet hetten. So konipte uns doch glaublich für / daß D. L. nicht allein in angefangner

Werbung vortsfahre / vnd albereit etlich Kriegßvolck / vnser
 ganz vnersuche / vnd wider des H. Reichs Ordnung / zusam
 menbracht / vnd den Musterplatz vmb Wormbs bestimmet
 Sondern auch noch ferner vnderstehe / die Posten / Päß vnd
 Landstrassen / wie auch so gar den Rheinstrom mit gewalt zu
 verlegen / vnd dermassen zu sperren / das die jenigen / so dieselben
 frer notturfft vnd gelegenheit nach zu gebrauchen / nicht vort
 kommen kündten / Inmassen dann D. L. newlicher tagen der
 Päpstlichen H. Legato, dem Hochwürdigem in Gott Vato
 ter / Herrn Andrea, der H. Römischen Kirchen des Tittels S.
 Mariae noue Cardinaln von Oesterreich / vnserem liebe Bet
 tern gethan / vñ S. L. vngachtet dero Vatter / vnser freundli
 cher geliebter Vetter / Erzhertzog Ferdinand zu Oesterreich zc.
 für dieselbig geschriebe / sie auch selbst so bey des Churf. Pfaltz
 graffen / als D. L. vmb Geleidi angehalten hat / mit allein nicht
 fortpassiren lassen / sonder auch etliche der selben Diener in ver
 haftung genommen / vnd vielleicht noch darin enthalten soll.

Wann nun D. L. vnverborgen / was vnser vnd des H.
 Reichs Ordnung vnd Sasung / in beyden jetztberürten Fällen
 mit sich bringen / vnd das D. L. oder keinem andern im Reich
 gebüret / sich frembder Sachen anzunehmen / vnd durch der
 gleichen Kriegßgewerb / Musterplatz vnd durchzug die gehor
 same Ständ vnd ihre Vnderthanen zubeschweren / viel weni
 ger die freyen Päß vnd Strassen im Reich jemandts (bevorab
 den Christlichen Botschafften vnd Gesandten / welche diesel
 bige friedlich vnd ohne jemandts beleidigung gebrauchen) zu
 sperren. So kompt vnshierumb dasselbig von D. L. ganz
 frembdt für. Befehlen dero hiemit ernstlich / vnd wollen / das
 D. L. nochmals vorigem vnserm ermahnen nach / angeregte
 Kriegßrüstung einstelle / vnd zu beschwerlicher vnruhe vnd zer
 rütung im Reich / oder auch den genachbarten Ständen zu
 klagen nicht vrsach gebe / dabenebens auch alle gedachtes Car
 dinals

dnu als Diener / so D. E. oder die ihrigen in verhoffte genou-
 men / ohne entgelt widerumb frey vnd ledig zehle / vnd zu ihren
 diensten sicher vnd vnbeleidigt ziehen lassen / vnd lechlich sich
 obangedeuter vngedür vnd gewalts / in sperrung der Päß fer-
 ner nicht anmassen / dann da D. E. dermassen ohne einigen re-
 spect ihres gefallens also vortfahren / vnd sich bald dieser / bald
 einer andern handlung / wider des H. Reichs Satzungen vnd
 vnser gnedige ermanungen vnd Befelch annehmen / vnd dar-
 durch zu vnruhe vnd klagen vsfack geben solte : hat dieselbig
 leichtlich zuerachten / was es bey den friedliebenden Ständen /
 wie auch allen außländischen Potentaten / für ein ansehen ha-
 ben / vñ wie leichtlich D. E. jr selbst / samit andern vnschuldigen /
 ein mercklich nachtheil vnd schaden zuziehen möchte / darun-
 der sie zwar niemands als ihr selbst die Schuld zu zumessen /
 vnd weder die jenigen / so durch ihre verursachung beleidigt /
 vnd sich desselben bey ihr zu erholen vnderstehen / noch vns / die
 wir ihnen solches inhalt berürter Abschied nicht verwehren
 könden / nicht zu verdencken haben würd.

Vnd wolten D. E. solches alles auß obliegendem Key-
 serlichen Ampt nicht verhalten / zu dero wir vns hinwider ihrer
 schuldige Pflichten nach / anderst nicht als gebürliches gehor-
 sams gänglich versehen. Geben in vnser Statt Wien / den
 19. tag des Monats Martij / An. 22. im 83. vnserer Reiche des
 Römischen im 8. des Hungerischen im 11. vnd des Behemis-
 schen auch im 8.

Rudolff / 22.

V. S. Vieheuser D.

Ad mandatum sacre Casaree
 Maiestatis proprium.

A. Erstenberger.

J ij

C O P I A

Antwortlichen Schreibens / so mein
gnädiger Fürst vnd Herr / Herzog Johann Casi-
mir Pfalzgraff / an Keyserl. May. gethan / in
Cöllnischer Sachen / in sonderheit wegen
Kriegswerbung vnd des Car-
dinals offenthalt.

De Dato Lautern den 10. May / Anno
1 5 8 3.

N V M E R O X I I I .

Alternädigster Herr / Ewer Keyf.
May. zway vnderchiedliche Schreiben/
belangend des Churfürsten zu Cölln für-
genommene enderung in Religion Sach-
en / auch einstellung meines geworbenen
Kriegsvolcks / hab ich mit gebürender Res-
uerens wol empfangen / vnd darauff vnderthänigst vernom-
men / was meinethalben E. Keyf. May. doch mehrertheils mit
vngrund ist vortbracht worden / vnd so viel anfangs jekt ange-
regte Cöllnische enderung in Religions Sachen anlangen
thut / können gleichwol die Stände Augspurgischer Confessio-
on es nicht darfür achten / das E. des Churf. zu Cölln E. jekt
was wider die Reichs Constitutiones vnd gülden Bullam/
auch mit E. L. Capittel vnd Landständen habenden Com-
pactaten vnd Erbeinigung / vngübürlich gehandlet / sondern
vielmehr ihre E. wider dieselb auch den auffgerichteten hochbes-
thewerten Land vnnnd Religion frieden / von seiner E. etlichen
vngehorsamen rebellischen Capitularen / Landfriedbrüchiger
weiß

weiß / derselben Stätt / Flecken vnd Heuser spoilirt vnd eneseet
 het worden / auch diß noch täglich geschicht / vnd des hergens
 vnnnd verderbens so wol des Stiffis Cölln als genachtbarter
 Herrschafften vnnnd Landschafften / darzu mit frembden
 Spanischen vnnnd andern Kriegsvolck kein auffhörens ist /
 wie sein des Churfürstens L. in Druck gefertigtes Aufschreis
 ben / so E. Keyf. May. ich hiermit vnderthänigst zuschicken
 thue nach der länge aufweise / vnnnd E. Keyf. May. von der
 dreyen Weltlichen Churfürsten Räte / dessen nach länge be
 richtet / vnnnd vmb abschaffung solcher gewaltthetigen hand
 lungen / auff das fleißigst gebetten worden / darauff ich mich
 geliebter kürz halben referirt vnd gezogen haben will / vnd dar
 auß die ganze Welt das Vrtheil fallen kan / welchem theil der
 vnflug zu zunessen sey.

Was aber mein albereit habendes Kriegsvolck / ange
 stelten Musterplatz vmb Wormbs / versperrung des Rheins /
 auffhaltung der Post / vnd beschwerung meiner genachtbar
 ten wider des H. Reichs Sakungen vnd Ordnungen / anlans
 gen thut / da seynd E. Key. May. von meinen Mißgünstigen
 zu viel miß berichtet / dann ich mich keines Kriegsvolcks vor
 vnd zu zeiten E. Key. May. an mich ergangen Schreibens / so
 ich gehabt / oder noch haben soll / vielweniger angestellten Mus
 terplatz oder beschwerung / die ich meinen genachtbartē / mit
 denen ich Gott lob / wie sie auch mit mir / in gutem friedlichen
 wesen sit / vnd mir keine flag bißhero fürkommen / zuerinnern
 weiß.

Nicht ohne ist es aber / daß ich wie andere Stände / bey
 der Rheinischen Kreiß / in guter bereitshafft zusehen / von ders
 selben Kreiß Obersten erinnert / vnnnd auff den fall gemahnet
 worden bin / inn dem mir dann nichts anderst / als den Reichs
 Constitutionibus gemäß / mich zuverhalten gebürē wöllen /
 wie auch noch. Es mag auch E. Key. May. bericht einkom

wen seyn/das für wenig wochen / etliche Französische Schick
gen / auff den Beinen gewessen/vnnd wie man sagt / einen an-
schlag für sich gehabt haben sollen. Welche etliche meine
Grens/vnd andere genachtbarten Flecken berürt / Diueil sie
vielleicht gesehen / wie dem Spanischen Kriegsvolck ohne
schew / durch zusehen E. Keyf. May. vnnd der Stände des
Reichs verstatet vnd erlaube ist / in dem Stiffe Cölln seinen
willen zuschaffen / kan derwegen nicht anderst gedencken / denn
solches zusammengeschlagen Gesindlein / hab ein Exempel
darab genommen / vnd sein heil auch versuchen wollen / weil
solches weder mir noch keinem andern Stand des Reichs / so
viel mir bewust / zu gestanden / sondern wie etliche darfür gehal-
ten/das es dem Herzogen von Parma anfangs zum besten ge-
worben / als ihme aber sein anschlag gefehlet / es mir seinen
dienst angeboten / ich aber dessen gar nicht bedörfft / sondern es
neben vnd mit andern genachtbarten beschickt / vnd wider zu
rück gewiesen / ist es mehrertheils wider verstoben / vnnd deren
viel in Lottringen gehenckt worden.

Ob wol auch nicht ohne/das ich vnd andere Reichsstände
de/von vielgedachtem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cöln
len/dem Graffen von Neuenar/der Statt Aach vnd anderen
hochbedrängten Ständen/vmb gebürende hülff vnd rettung
vermög der Reichs Constitutionen / flehenlich ersuchet vnd ge-
beten. ich mich auch dieselbige ihuen / so viel an mir / neben an-
dern zu leisten schuldig erkant.

Jedoch weil E. Keyf. May. mich vnd andere Stände
des Reichs güttlich fürhabender Tractation vn̄ vergleichung
neben den Churfürsten des Reichs / vertröset / ist meniglich in
der guten hoffnung vnd persuasion gestanden / solche vorhan-
bende Tractation solte alsbald an die hand genommen / das
Thumb Capittel zu Cölln / von seiner Landfriedbrüchigen
handlung abgemahnet / der Churfürst zu Cölln / wie billich zur
fördern

förderst seiner mit gewalt abgetrungener Land vnd Leut restituirt / vnd alsdann die güte versucht / oder je die Sach zu gebürlicher ordenlicher erkennnuß gezogen worden seyn / So würde aber ich vnd andere Stände des Reichs glaubwürdig bericht / daß diese fürgeschlagene gütliche Tractation vnd vergleichung mit ernst nicht gemeint / vnd von E. Keyf. May. dieweil sich der Papsst zu Rom ihne Churfürsten / mit seinen nichtigen Processen vnderstanden zu excommuniciren vnd vermeintlich abzulesen / nicht allein für vergebentlich geachtet / sondern auch der gegentheil mit gewalt vnd erwehlung eines andern Erzbischoffs fortzufahren / mir aber vnnnd andern die Waffen / die ich doch nie in Händen gehabt / wider zulegen vnd einzustellen / befohlen / vnd ernstlich mandirt worden.

Was nun dergleichen widerwertige / vnd im H. Reich vngewöhnliche Proceß / da heute einer / morgen ein anderer Stand de facto vnerkannter Sachen beschweret / auch der höchsten Ständen im Reich nicht verschonet / sondern dieselben mit frembder Potentaten zuthun vnd hülff ihrer Digniteten ensetzet / bey den Ständen des Reichs für ein ansehen / gutes friedlichen vertrauenswürcken können / auch zuletzt für außgang gewinnen möchten / vnd ob nicht ein jeder / sonderlich diejenige / so dem Feuer am nechsten gesessen / vnd zu denen man ohne das gern lust hette / ursach haben / ihrer Schantz wol wahr zunehmen / vnd der betrangten vermög natürlicher / vñ in kraft aller Reichs Constitutionen vnd Ordnungen / schuldiger billigkeit nach / in Sachen die nicht frembd / sondern so wol die erhaltung vnserer wahren Christlichen Religion / als die freyheit vnser geliebten Vatterlands ins gemein vnd ein jeden in sonderheit betreffen / erlaubter gehör anzunehmen / das lasse ewer Keyserliche Maiestat ihrem hochbegabten verstand nach / ich selbst allernädig ermassen vnd vrtheilen.

Was

Was E. Keyf. May. geliebten Bettern Erzhertzog Ferdinands Sohn / meines freundlichen lieben Oheims / dem Cardinal von Oesterreich dem ich den Paß durch mein Land nicht verstaten wollen / anlangt thut / bin ich dessen bek antlich / hoff auch E. Key. May. werde mich dessen auß nachfolgendt vrsachen nicht verdencken / noch sein Erzhertzog Ferdinanden L. mit deren ich vnd den ihrigen die tag meines lebens nichts in vngutem zuthun gehabt vnd denselbe sonst in andere wege al lehr vnd freundschaftt zuerzeigen vhrbietig vnd willig bin / vnfreundlich von mir verstehen vnd auffnehmen.

Dann dieweil mir vnd andern wol bewust gewesen / warumb ermelter Cardinal vom Pappst nacher Cölln abgefertiget / was auch S. L. für Bischoffe vnd andere Pfaffen vnd Befelchhabere bey sich gehabt / die nicht vmb friedlebens / sondern vmb des willen da gewesen / das sie mit ihren Römischen Practicken / den Churfürsten zu Cölln seiner Dignitet entsetzen / vneinigheit vnd vnfried im Stifte Cölln vnd fürther dar durch im H. Reich / der Religion halben anrichten / wie hiebei vvor in andern Königreichen vnd Landen / als Franckreich / Niederland / Engeland / Schweiz / vnd in E. Key. Maiestat / auch dero gebrüder eignen Erblanden erst newlich beschehen / ihrem alten brauch nach anstiffen möchten / wie es dann der jezige Euentus vnd außgang gnugsam bescheinet.

So hab ich weniger mit meines gewissens halben / auch vmb verhütung vnd auffhaltung fernerer weitlaufigkeit vnd verhoffter gültlicher vergleichung zwischen dem Churfürsten vnd seinen widerwertigen Capitularen / die zwischen ihrer L. vnd jnen / durch die Ständ Augspurgischer Confession / wie auch E. Keyf. May. fürgeschlagen vnd gesucht / wol thun können / vnd ihm dem Cardinal auff ein bloße Patent den Paß abgeschlagen / auch da ich vermercket / das man vngedacht meiner verweigerung solchen mit gewalt nehmen / vnd durch

druckten

trucken wollen/ demselben mit etlichen meinen Vnderthanen
in geringer Anzahl zu Wasser vnnnd Land verwehrt/ dardurch
auch niemand beschediget / sondern allein seindes Cardinals
Stallmeister wenig tag auff sein selbst verursachen / da er sich
vber mein verweigern durch schlaffen wollen/ Wie auch die
Post auffgehalten/ vnd seinem stand nach ehrlich vnd wol tra-
ctire / auch hernacher ohne alle entgelt von handen gelassen
worden.

In dem ich nichts wider des heyligen Reichs ordnungen
vnd Satzungen / sondern eben das jenige / was denselben vnd
sonderlich jüngstem zu Augspurg auffgerichtem Reichs Abs-
scheidt gemess / verhandlet / in welchem außstrucklich versehen
vnd statuiret/ das nicht allein die Kreiß Obersten zu vnd nach
geordneten / sonder auch ein jeder Stand vnd Obrigkeit inn
ihren Landen vnd Gebieten auff das verdächtigt / sorglich vnd
schädlich practicirn/ der ausländischen Fürsten vnd Potenta-
ten im N. Reich fleissig auffmerckens haben/ vnd dagegen ge-
bürtlich einsehens fürnehmen soll. Welche löbliche Satzungen
Ewer Key. May. zu gewisser erinnerung vnd nachricht
inn gedachtem Abschied erwiedert vnnnd denselben mit
schuldiger gehorsam / nachzusehen / einen jeden hohen vnd ni-
dern Stands gnediglich vermahnet / vnnnd ihme aufferleget
haben.

Wann dann diesem allen also vnd nicht anderst / so bin
ich der tröstlichen hoffnung Ewer Key. May. werden nicht al-
lein mit diesem meinem aller vnderthenigsten bericht vnd ent-
schuldigung aller gnedigst zu frieden/ sonder auch nach so viel
fältiger Ehur vnd Fürstē beschehener erinnerung/ auff die weg
bedacht seyn / das die Eölnische Sach mit fürgehender sein
des Ehurfürsten Restitution durch gültliche mittel vnd ordens-
liche erkantnuß der Ständ des Reichs hin vnd beygelegt / die
newe fürhabende wahl eines andern Erzbischoffs abgeschafft/

vnd dem Pappst zu Rom mit höchster Ewer Keyf. May. vnd
 des Hey. Reichs verkleinerung dieser gewalt nicht widerumb
 eingerumbt/ vnd zugesehen werde / die Chur vnd Fürsten des
 Reichs seines gefallen auff vnd ab zusehen/ dessen er sich hier
 bevor nicht allein gegen denselben / sonder auch wol gegen den
 Keyfern vnd Königen selbst / vnrechtmäßiger weis angemast/
 darauß anders nichts dann zerrüttung vnd zerstörung Land
 vnd Leuht vnnnd viel Blut vergiessen / allein zu erhaltung sei
 nes primats eruolget/wie alle alte Historien vnd dieser jetzigen
 trübseligen zeit exempel gnugsam außweisen / Daran thun
 E. Keyf. May. ihr selbst vnd dem ganzen Römischen Reich/
 vnserm geliebten Vatterland ein notwendigs vnd nutzliches/
 auch zu fried/ruhe vnd einigkeit dienlich werck. Welches ich
 der selben auff dero Schreiben/auf vnderthenigster pflicht gee
 horfamlich nicht verhalten sollen/vnd thue/22. Datum Lau
 tern den 10. Maij/Anno 83.

E. Keyf. May.

Vnderthänigster gehorsamster
 Fürst/

Johann Casimir
 Pfalzgraff.

COPIA

C O P I A

Röm. Keyf. May. Schreibens an
Herzog Johann Casimir Pfalz-
graffen/rc.

Sub Dato Wiens /den 27. Junij/
Anno/rc. 83.

N V M E R O X I I I I.

Rudolff/rc.

Beygeborner lieber Dheim vnd Fürst/
D. L. ist vnemfallen / Welcher massen wir ders
selben etliche mal / so durch schreiben / als auch
jüngstlich vnser Keyserliche Patenten / auffer-
lege / kein frembdes Kriegsvolck in das Hen. Reich zu führen/
sonder dasselbige viel mehr / der gebür vnnd Reichs Ordnung
nach / soviel an ihr abzuschaffen.

Wiewol vns nun D. L. newlich berichtet / daß sie von
keinen Kriegs gewerben wüßte / ohne allein / daß sie zu einer vers
sicherung / ihre Lehenleuht vnd Diener beschrieben / dem wir
dann vnser theils bisshero glauben geben / vnd vns bey D. L.
der schuldigkeit nach / keines andern widerwertigen versehen
sollen. So kommen vns doch / dessen allen vngeachtet / von et
lichen beglaubten orten nachmals zeitung ein / daß D. L. ein
gute anzal Französischer Obersten vnd Haubtleuht zu Ross
vnd Fuß bestellet / vnd dieselben inner wenig wochen / in Er
stüffi Colln zu führen vorhahens seyn solle / Innmassen sich
auch dieselben vngecheucht auff D. L. versprechen / Welches

(wo dem also) nicht allein den außtrucklichen Reichs Constitutionibus vnd Abschieden / sonder auch obberürtem D. L. selbst Schreiben ganz zuwider / vnd weder D. L. noch sonst einigem Stand des Hey. Reichs fürzunehmen / vielweniger vns/als dem Oberhaupt/also zu gestatten anständig seyn oder gebären will. Hierumben haben wir tragenden Keyserlichen Ampts halben nicht wollen vmbgehen / D. L. dessen allen nach mals genediglich zuerinnern / Mit dem angehefften fernern ernstlichen ermahnen vnd befehl / D. L. wölle von solchem ihrem vnzimlichen fürhaben abstecken / berüriem Kriegsvolck alsbald / vnd ehe vnd zuvor es vnsern vnd des H. Reichs boden berürt / widerumb abdanken / vnd zu besorglicher vnruhe vnd Blutvergiessen nicht vrsach geben. Dann da solches von D. L. vber so vielfältig vnser trewhersig ermahnen / nicht beschehet / vnd des H. Reichs Stände vnd Vnderthanen von bemeltem Kriegsvolck (wie nicht ohne seyn kan) in einig weg beleidiget oder beschwerd werden solten / würden wir auff dero anruffen / das jenig gegen D. L. fürnehmen müssen was sich / vermög obangeregter Reichs Constitutionen / vnd zu erhaltung vnser Keyserlichen Autoritet vnd Reputation / zuthun gebürt vnd nötig seyn würde. Darnach sich D. L. endtlich zu richten. Geben in vnser Stat Wien / den sieben vnd zwenzigsten tag Junij / Anno / 16. im drey vnd achtzigsten / Vnserer Reiche des Römischen im achten / des Hungersichen im eilfften / vnd des Böhemischen auch im achten.

Rudolff / 16.

V. S. Vicheuser D.

Ad mandatum sacre Casare
Maiestatis proprium.

A. Erstenberger.

COPIA

27 Junij
1583

Hertzog Johan Casimirs Pfaltz-
graffen/2c. gegebener Antwort / auff Keyf.
May.2c. Schreiben.

N U M E R O X V.

Alternädigster Herr / Ewer Keyf.
May. Schreiben vnder Dato Wien / den
27. vergangnen Monats Junij / darinnen
sie mich ihrer vorigen vnd dero Key. Paten-
ten/kein frembdes Kriagsvolck in das Reich
zu führen / sondern das alles abzuschaffen/
erinnern vnd befehlen thun / hab ich mit gebührender Reuerentz
in aller vnderthenigkeit empfangen / seins fernern innhalts ver-
standen. Vnd weiß mich zuberichten / was E. Key. May. mir
hiebevorn deswegen geschrieben / vnd ich derselben hinwider
für einen gegründten vnd gehorsamen bericht gethan / Ist
auch noch an dem / wie meine vorige Schreiben nach der län-
ge aufweisen / das ich vor E. Key. May. ergangnem Schrei-
ben kein Kriagsvolck / wie sie durch andere vngleich berichtet /
gehabt / sondern ob ich wol neben andern Churf. Fürsten vnd
Stände / von dem Churfürsten zu Cölln vñ anderen betrang-
ten / vermög der Reichs Constitutionen / vmb rettung vnd hülff
ersucht / gebetten vnd ermahnet worden. Dannnach zu vore-
derst des aufgangs E. Keyf. May. den dreyen Weltlichen
Churfürsten fürgeschlagener gütlichen handlung erwarten
wollen.

Weil aber dieselb stecken blieben / der Papsst mit seinen
nichtigen / vnd im H. Reich vnleidentlichen Processen / auch die
Rebellische vnd Landfriedbrüchige Capitulares zu Cölln / mit

ihren gewaltthätigen handlungen/ vnd einführung frembden
 Kriegsvolcks/ se länger je frecher foregefahren/ alles dem Land
 vnd Religion frieden zuwider/ auch zu höchster verkleinerung/
 schimpff/spoet/ vnd nachtheil Ewer Key. May. des ganzen
 Römischen Reichs / vnd desselben Stände hocheit / Autoritet
 vnd Reputation / vber das wolgedachter Churfürst bey mir
 vnd andern nicht abgelaßen / mich gemelter Reichs Constitu-
 tionen / vnd schuldiger Rettung krafft derselben / zuerinnern
 vnd anzuruffen / als hab ich ihme die begerte Hülff nicht ab-
 schlagen können vnd sollen / vnd derwegen S. Etlich Kriegs-
 volck zu Ross vnd Fuß zu zuführen versprochen vnd zu gesagt
 Weil ihre L. weder bey E. Key. May. nach etlichen andern
 denen es doch der verwandtnuß nach / auch vermög viel berür-
 ter Reichs Constitutionen gebürt / die billiche vnd schuldige
 rettung / damit sie nicht recht vnd hülfflos gelassen / erlangt
 mögen. Hoffe derowegen nicht / daß mir mit bestand zugemes-
 sen werden künde / daß ich hiemit etwas wider die Reichs ord-
 nungen vnd abschied / vielweniger E. Key. May. hocheit vnd
 Reputation derselben andeutung nach / sonder viel mehr / was
 zu handhabung derselben allen gebürt vnd nötig / gehandelt
 hab / in sonderlicher betrachtung / daß Ewer Key. May. hocheit
 vnd Reputation inn dem fürnemlich bestehet / daß sie als ein
 unpartheyischer vnd gerechter Keyser nicht gestatten oder zu-
 lassen sollen / das einiger Stand des Reichs / sonderlich der für-
 nemsten einer / wider Recht / billigkeit / vnd den hochverpöntem
 Land vnd Religion frieden / vnverhörter vnd vuerlanter Sa-
 chen / seines Stands Land vnd Leut / mit frembden Potenta-
 ten hülff vnd zuthun enisset vnd spoliire werde.

Vnd ob ich wol etliche Welsche Schützen / welche abge-
 reit / da mir E. Key. May. Schreiben zu Speyr in der Statt
 gelieffert am Rhein alda gewesen / vnd ihren weg ohne menig-
 liches ver hinderung außserhalb was ihnen von der Regierung

zu Enshaim/doch ich mich doch/auff gebürliche erfuchung des
 Passes/vnd offerirung genugsamer Caution/ nicht versehen/
 widerstandlich begegnet/ hinab zu wasser genommen/ zu dieser
 meiner Expeditio geworbe/ So seyndoch dieselbe mehrertheils
 in Loettingen/vnd also im Reich gefessen. Vnd ob sie schon für
 frembd Soldaten gehalten werden wolten/ so het doch Ewer
 Keyf. May. deswegen/vnd zuserst den Gegentheil/ der ges
 bür anzusehen/als welcher mit einführung frembden Spanis
 schen/Italianischen/Albanesischen/vnd anderm Volck dies
 ser sache ein anfang gemacht/ sich auff den heutigen tag noch
 gebraucht/mir vnd anderen damit den Weg gewiesen/vnd als
 so/was ihnen recht vnd gut geheissen/ andern billich nicht un
 recht vnd verbotten seyn soll. Darzudann Ewer Key. May.
 Ráht/ so sie in Eölln gehabt/ nicht die geringste ursach geben/
 als die das Capitel daselbst zu solchen thätlichen handlungen/
 auch darauff erfolgte Waahl/ anfangs/ laue beyverwarten
 Coppylichen bedenkens/ gereicht/vnnd angehezt/mit vertrö
 stung/ dases/damit Ewer Keyf. May. kein mißfallen thun
 würde/Also/da einige fernere weiterung vñ besorgliches Blut
 vergiessen darauß volgen möchte/ die schuld den Anfängern
 vnd vergwältigern/ vnd nicht mir/ als Schützer vnd Hand
 habern des betrangten/zuzumessen.

Da nun Ewer Key. May. dero/wie auch des H. Reichs
 Autoritet/ Hochheit vnd Reputation/auch Fried/ ruh/ einige
 zeit/vnd gutes vertrauen im selben/wie billich/zu erhalten/ ges
 dencken/vnd ich mich/wie auch alle andere Stánd/ dasselb als
 les zubefürderen schuldig erkenne/ So erfordert die notturfft/
 daß zuserst Ewer Keyf. May. die bisanhero wider den
 Eurfürsten zu Eöln/vnnd ander Stände des Reichs Land
 friebbrüchige geschwinde geübte Proceß/ abstellen/ Mein
 Better Herzog Ernst in Bayern vnnd Bischoff zu Lüttich
 dessen E. ich zeitlich vnd lang vorder practicirten Wahl/ vor
 diesen

diesen dingen Brüderlich gewarnet / zu sampt das Capitel
 von ihren thätlichen handlungen / abgemahnet vnd gehalten
 auch zu forderst / dem Churfürsten zu Cölln seine abgetrunge
 ne Stätt vnd Flecken restituiret / dem Papsst zu Rom mit höch
 ster E. Keyf. May. vnd des Reichs verkleinerung / Schimpff
 vnd nachtheil / die Chur vnd Fürsten seines gefallen im Hey.
 Reich auff vnd abzusehen / auch seinen angemasten vnrecht
 messigen gewalt vnd primat in vnserm geliebten Vatterland
 wider meniglich / sonderlich aber E. Key. May. vnd zu vnder
 truckung derselben reputation / autoritet vnd hochheit selbs zu
 stabiliren nicht verstattet / sondern demselben / wie Ewer Key.
 May. löbliche Vorfahren / die Römische Keyser / wie auch
 wol geringere Potentaten / als solches wider sie von den Paps
 sten zuthun vnderstanden / jederzeit gethan / bey zeit abge
 wehret.

Letztlich auch / allen anderen Ständen / gebührende vnd
 schuldige gleichmäßige Justitia / welche eine zeithero / wie me
 niglich bewußt / vnd sonderlich die jüngst zu Speyr gehaltene
 Visitation vnd Reuision tage genugsam zuerkennen geben /
 vielen nicht gedeyen mögen / mißgetheilet werde / Da solches
 geschicht / werden Ewer Key. May. im werck bestinden / das
 Gott der HERR sie in ihrer Key. Regierung segnen / dersel
 ben bey meniglich ihr Hochheit vnd Anthoritet vermehren /
 vnd gebührenden gehorsam / so wol bey den Ständen des
 Reichs als andern Vnderthanen erhalten würde. Werden
 aber Ewer Key. May. ihr Hochheit dem Papsst zu Rom / das
 mit er für vnd für schwanger gangen / einmal vnderwerffen /
 vnd seinen vorschlägen / die allein zu seiner erhöhung / vnd aller
 anderer Potentaten schwächung gerichtet / volgen (welche /
 was sie bißher E. Key. May. vnd dem H. Reich genützt vnd
 gefruchtet / die erfahrung selbs zuerkennen geben) vnd es ders
 selben nicht nach ihrem willen ergehen möcht / *zē* haben sie nie
 mand

mand anderst / als gedachtem Pappst / vnd ihr selbstem / das sie
ihme gefolget / die vrsach zu zumessen / E. Keyf. May. werden
aber die Teutsche Chur. vnd Fürsten nicht verdencken / das sie
ihnen diß vnleidentlich Joch auffdringen zu lassen / bedenkens
tragen / vnd sich desselben dero löblichen Vorfahren Exempel
nach erwehren.

Welches alles E. Keyf. May. ich auß Teutschem auff-
richtigē vnd runden gemüt / als der es mit der selbē vnverschlas-
gen vnd gut meine / in aller vnderthänigkeit zur widerantwort
nicht verhalten sollen / Vnd thu mich zu dero Keyf. G. neben
erbietung meiner schuldigen dienst / gehorsamlich befehlen.
Datum Lautern / den 11. Julij / Anno 16. 83.

E. Keyf. May.

Vnderthäniger gehorsamer
Fürst /

Johans Casimir Pfalzgraff
bey Rhein.

1583
71 9-14

C O P I A

Hertzog Johan Casimirs / Pfaltz-
graffen/etc. Schreiben / an Bischoffen
zu Lüttich.

De Dato Fridelsheim / den II. Martij /
Anno 1583.

N V M E R O X V I.

Schwürdiger / Hochgeborner Fürst /
freundlicher lieber Vetter vnd Bruder. E. L.
wissen sich noch freundlich zu erinnern / was
massen wir im Octobri / des jüngstverschienen
82. Jars / mit E. L. die alte Kund. vnd Bruderschaft erneu-
ert / Weil nun E. L. damaln begert / da wir vber kurz oder
lang etwas in erfahrung bringen würden / so derselben zu nach-
theil gereichen künde / oder dero vbel anstünde / das wir E. L.
alsein Bruder warnen solten / wolten sie solches nit allein von
vns freundlich vermercken / sondern sich ebenmäßig gegen vns
auff zuragende fäll erzeigen / so haben wir zu folg desselben / nit
vnderlassen wollen / der selben nachvolgends ganz trewherkig
zu gemüt zuführen.

Vnd ist an dem / das vns glaublich angelangt / wie das
E. L. mit den gedanken vmbgehen / vnd auff mittel trachten
sollen / wie sie sich zu einem Erzbischoffen vnd Churf. zu Cölln
machen / oder aber ein andern darzu befürdern möchten / vnd
dagegen bedacht sey / das Stüffe Lüttich fahren zulassen / vnd
einem andern zu vbergeben. Wie vns dann gewisser bericht ein-
kommen / was deshalben hin vnd wider beym Pappst zu Rom /
Key. May. vnd andern / für Practicken sürgehen.

Nun wolten wir zwar E. L. als vnserm Vetter vnd Br-
der /

der/die wir auch auß einem Haus vnd Staiten/Herkomen
 herrlich gern gönnen / das sie zu hohen Digniteten vnd große
 ferm ansehen kämen / Wir können aber bey vns nicht befinden
 das diß der weg sey solches zuerlangen / dann wir E. L. mit ber
 gen wollen/das der jetzige Bischoff keines weges bedachte / den
 Erßstift zu resigniren / noch auch ihren Stand / darzu sie von
 Gott dem Allmächtigen ordentlich beruffen / zuverlassen / es
 geschehe dann mit einhelliger erkantnuß aller Reichs Stände.
 Solten nun E. L. da sie zu einem Erzbischoffen zu Cölln / ge
 hörter gestalt erwehlet werden / sich de facto handzuhaben vn
 derstehen / haben E. L. zu ermessen / das es der jetzige Bischoff
 dabey nit bleiben lassen / oder auch E. L. gut heißen / sonder eben
 mäßig mittel an die hand nemē / vñ sich also vnerkanter sache
 nit verstoßen lassen würde / dazu S. L. dan wir nebē andern der
 Augsp. Confess. zugethanen Ständendie Hand bieten / die selb
 be nit zu verlassen / sonder bey seinem ordentlichen Veruff schüt
 zen vnd handzuhaben gedencken. Wiedann die drey Weilt
 che Churf. Pfalz / Sachssen vnd Brandenburg / sich in krafft
 irer Brüderlichen verein / so sie zusamē gelobt vnd geschworn /
 bereit der Sachen auch so viel vndernommen haben sollen / das
 sie / wie wir hören / den neuen Bischoffen / so erwehlet werden
 möcht / für kein Bruder noch Churfürsilichen Stand des
 Reichs zu halten / oder neben ihme zu sitzen gemeint.

Da nun beyderseits die thätligkeit an hand genossen wer
 den / vnd E. L. anstatt des Erßstifts Cölln / den Stifte Lüttich
 fahren lassen solten / haben E. L. wol für sich zu sehen / das es der
 selben nit ergehe wie dem Cani AEsopico, der auch ein bessers
 vermeint zuerhaschē / vñ dadurch beyder theil verlustigt ward.

Über das / geben wir E. L. zu bedencken / ob sie auch mechtig
 genug diese ding außzuführen / vnd ob diß nicht der rechte weg
 vnd vrsach ein jemmerlich Blutbad vnd verderblichen Krieg /
 in vnserm geliebten Vatterland anzurichten.

Item/das E. L. dadurch nicht allein sich selbst/sonder auch derselben geliebten Bruder / vnd alle E. L. angehörigen Land vnd Leut in gefahr setzen würden.

Vnd das es endlich so wol vber die Geistliche/als Augsp. Confess. zugethane Ständ außgehen/vnd beyde theil herhalten müßten/oder aber sich ein tertius finden / vñ sich vnser geliebten Vatterland Teutscher Nation zu höchstem Schimpff/ Spott/vnd verderben/in diß Spiel mängen möcht.

Derhalben zu fürkommung dieser jechterzelter/vnd anderer inconuenientien/bitten vnd ermahnen wir E. L. der nahen verwantnuß vnd Bruderschafft nach/ganz freundlich / sie wölle zu befürderung gemeinen friedtlichen wesens / vnd ihr selbst zum besten / sich in diß Spiel nicht mengen / bey dem jenigen/darzu E. L. von dem Allmächtigen ordentlich beruffen/ruhiglich bleiben/vnd dieses alles von ons anders nicht/als Brüdertlich vnd trewhertzig gemeint seyn/vermerckē/ auch wol in acht haben/was wir der selben von reformirung irer dreyer Stiffi/oder freystellung der Religion / zu Simmern / mündlich vermeldet/wirdt vnser H E X X Gott desto mehr Segens E. L. verleihen. Vnd da sie vns ebenmäsig auff zutragende fall für vnserm besorgten vnglück warnen könnē/wollen wirs von derselben zu hohem danck annehmen./ vnd es omb dieselbe ganz Brüderlich beschulden.

Das wir auch E. L. bißhero in dieser Sachen nit geschriben/ist einzig daher erfolgt/weil wir ein zeithero nit eigentlich erfahren können/wo dieselbe anzutreffen/solte sonst zeitlicher geschehen seyn/ Inmassen wir dann andere Geistliche Churf. vnd Bischoffe ebenmäsig hierunder angelangt/ Vnd seynd damit E. L. alle angenehme Vetterliche dienst zuerweisen geneigt. Datum Friedelsheim den 11. Martij/Anno 83.

Johans Casimir/Pfalzgraff/zc.

Suppl

Fuis

Supplication vnd Erklärung an die
Röm. Königl. May. etc. Der Chur vnd Fürsten
der Augspurgischen Confession verwand/die
Freystellung der Geystlichen
belangendr.

Supplicatio
1555

N V M E R O X V I I .

Aller Durchleuchtigster / Groß-
mächtigster König/ Allergnädigster Herr/
Unsere gnedigste vnd gnedige Herren has-
ben wir vndertheniglich bericht / warauff
endlich E. Kön. May. allergnedigst bes-
dencken vnd Resolution / in sachen den Re-
ligionsfrieden belangend / beruhet / Darauff ihre Chur vnd F.
G. vns widerumb gnediglich befolhen. E. Kön. May. dero
vnderthenigste vnd freundliche Antwort / suchen / vnd bitten/
volgender massen vnd gestalt einzubringen. Nemlich/ das ihre
Chur. vnd F. G. auß obbemelttem E. Kön. May. bedencken
vnd Resolution/wie auch sonst allenthalben in diesen Reiches-
handlungen vndertheniglich vnd freundlich befunden. Das
E. Königl. May. hierinn aller gnedigsten Väterlichen vnd
möglichsten fleiß angewendet / Des / vnd fürnemlich / das E.
Kön. May. dieser hochwichtigen sachen/mit deren vngelegen-
heit so lang beygewohnet / vnd noch abwarten / Seind gegen
Ewer Kön. Mayestet/ihr Chur. vnd F. G. in aller vnderthe-
nigkeit vnd freundlich danckbar/vñ seynd der tröstlichen hoff-
nung/der Allmechtig werde sein Göttlich gnad verleihen/das
durch solchen E. Kön. May. gnedigsten angewendten fleiß/
vnd persöuliche abwartung dieser sachen / dem heyligen Kö-

mischen Reich ein lang begertter vnd beständiger gemeiner Frieden gewürckt / auch der ganze Christenheit wolffahrt / fürnemlich aber der Key. vnd E. Kön. May. sonder hoher ruhm / lob vnd ehr darauß erfolgen werde.

Sie bezeugen auch mit der höchsten warheit / welche der Allmächtig Gott selbst ist / daß jr Chur vnd F. G. dieser vnderthenigsten vnd freundlichen meinung vnd gemüts seyen / an allem dem so ihre Churf. G. zu befürderung eines beständigen Friedens / mit Gott vnd gutem Gewissen thun köndten / nichts erwinden zulassen / In massen ihr Chur vnd F. G. es auch bey allen enderungen / so E. Kön. May bey diesem Artikel gemacht / außserhalb des jenigen Puncten / den vorbehalt der Geistlichen belangend / bleiben lassen / dem auch vndertheniglich vnd treulich nachsehen vnd nachkommen wollen.

Da es auch in demselben Puncten omb etwas zeitliches zuthun / wolten sie E. Kön. May. ober so vielfeltige embsige vnd gnedigste erinnerung nicht auffhalten / noch etwas so neu zuthun möglich abschlagen.

Auß was hochbeweglichen vnd trefflichen ursachen aber ihre Chur. vnd F. G. zu bewilligung des bemeldten einigen Puncten nicht kommen mögen / daß sie stillschweigend die vorsehung dem Reichs Abscheid innzuerleiden bewilligen solten.

Nemlich wann ein Erzbischoff / Bischoff / oder andere Prelaten zu ihrer Christlichen Religion inn der Augspurgischen Confession verfaßt treten wolten / Daß der selb seines Ampts / Stands / oder der frucht vñ einkommen / als bald verlustigt seyn sollte. Dessen seynd E. Kön. May. hievor zu guter notturrfft vielmals berichtet worden.

Sonderlich aber ist es einmal an dem / daß dardurch bemelter ihr Chur. vnd F. G. Religion / die sie auß dem befehl Gottes zu befürdern schuldig / nicht ein geringer schimpff /
mackel

mackel/nachtheil vnd verachtung zugefügt würde / so die jentzen/so die annemen vñ bekendten/ihrer Administration/Würden vnd Standsentsezt/werden solten.

Hierüber so würde auch andern / vnd sonderlich der Geistlichen Vnderthanen der weg des Euangelij / vnd ihrer rechten Lehr verschlossen / Dann wo kein Bischoff oder Preslat der Augspurgischen Confesion zugethan / geduldet / So köndte auch der selb vnd seine Vnderthanen der Lehr nicht be richtet werden / welches ihr Chur vnd F. G. je mit Gott vnd gutem Gewissen nicht bewilligen sollen / noch können / Alldies weil kein Creatur jemandts die erkantnuß Gottes vnd seines heiligen Euangelij verbieten / sonder seiner Allmacht / ewiger vnd vñwandelbarer will ist / das man seinen Sohn hören soll.

Zu dem so würdt auch solches dem gemeinen hochbe gerten Frieden / darumb fürnemlich jeso gehandelt würdt / nicht wenig hinderlich seyn / in ansehung das viel des andern theils Religion Commun / Stätt / vnd Vnderthanen / sondere lich inn den nechst anliegenden Landen / so zum theil mit ihrer Chur vnd F. G. Fürstenthumb bekräiset vnd gezireket / Auch zum theil inn mitten der selben gelegen / auß Göttlicher verlei hung nun viel lange Jar / solche Religion / vermög der Augspurgischen Confesion / gehabt / vnd zum andern theil / darinne erzogen vñnd erwachssen / dieselb auch nicht verlassen würden.

Da nun dieselben hievon mit gewalt getrungen wer den solten / hette E. Kön. May. auß höchstem verstand zuer messen / was weiters zu verhinderung des gemeinen Friedens darauff erfolgen köndte.

Darneben haben sich ihre Chur. vnd F. G. hiebevordes Güter halben / so den Geistlichen zugehörig / außdrucklich er klärt / beruhen vnd beharren darauff nachmals / das ihr gemäe nicht sey / solche Güter den Reichesstifften zu nachtheil / von ab handlen /

händen/oder in zerrüttung bringen zulassen/sondern viel mehr neben den andern Reichs Ständen daran zu seyn / vnd darob zuhalten/weil nicht der geringste theil der Reichs Stände/vnd sonderlich die hochheit der Churfürsten darauff gewidembt/ daß sie bey den Stifften vnverruckt bleiben/vñ so sich jemand einigen Erbgerechtigkeit deren anmassen wolte / dieselben davon abzuweisen.

Vielweniger ist irer Chur vnd Fürst. B. will vnd meynung / daß Erzbischoff vnd Bischoff / auch andere Prelaten ihr recht officium, derhalben sie auß vermuthlichem willen der Fundatorn ihre beneficia haben/ mit reiner Lehre des Wortes Gottes/Reichung der heyligen Sacrament nach Christi einsetzung/ auch vbung anderer Christlichen Ceremonien / nicht vben sollen/Sonder sie begeren nichts höhers/dann daß sie ihr Ampt recht/nach der Euangelischen Lehr brauchen/vnd wañ solches geschicht/bey ihren Beneficien vnd Gütern / ohne vnderhinderung gelassen werden mögen.

Weil sie aber das gegenspiel/vnd also wann die Geistlichen solch ihr officium Christlich/vnd dem Wort Gottes gemess/gebrauchen / daß sie von ihrem Ampt sollten entsetzt/ vnd deren vnwürdig geachtet / auch die Vnderthanen dessen bekraubte seyn vnd werden/mit Gott vnd gutem Gewissen / auch ohne sonderlich präiudicium des Haupthandels der Religion nicht verantworten oder darein willigen können.

So bitten sie nachmaln gang vndertheniglich / freundlich vnd demütig / E. Kön. May. wolle es mit diesem Artickel allernedigst dahin richten/daß derselb/ in massen hievor auff andern Reichstagen zu Nürnberg / Regenspurg vnd Speyer gehalten/auch geschehen/ieso auch außgelassen/der Religion Fried/wie er sonst gestelt/allenthalben vollzogen bleiben / niemand wieder sein Gewissen / zu oder von deren beider Religionen einer getrungen/vñ also gleichheit gehalten werden möge.

Da

Da aber E. Kön. May. se auff obbemeldter ihrer Resolution beruhen/diese vnd andere ihrer Chur. vnd F. G. hochs bewegende vnd dringende vrsachen / sich davon nit abwenden lassen wollen. Sondern diesen Artikel der gestalt / wie er von E. Kön. Mt. gefest / an statt auff heimstellung vnd habenden gewalt/auch vollkommenheit der Keyf. May. vnser aller gnädigsten Herrn / vnd also von wegen ihres obliegenden Ampts vnd für sich selbst zu verordnen/endlich entschlossen.

So wissen ihre Chur vnd F. G. E. Kön. May. vber beschehene vnderthänige bitt / vund fürwendung hierinn kein form oder maß zusehen.

Gleicher gestalt wollen ihre Chur vnd F. G. sich der Geistlichen Chur vnd Fürsten Sazung vnd Ordnung / so sie ihrer / oder auch ihrer Geistlichen Güter / Stand / Wesens / Ampts / Beneficien vnd Officien / halben auffrichten / nit anmassen / oder anfechten lassen / sonder stellen dasselbig alles auff ihr selbst gegen Gott dem Allmächtigen verantwortung / vnd setzen darneben diese Sachen / wie auch andere / auff endliche Christliche vergleichung der Religion.

Aber darneben wollen ihre Chur vnd F. G. sich ihres gewissens halben diß erklärt haben Das sie für sich in solchen / Artikel nicht willigen köndten / Allein auß dieser vrsachen / vñ diesem Effect vnd Ende / damit sie der Ehre Gottes nichts ensiechen / vnd in ihren Gewissen nicht ein Stachel lassen / Als hetten sie durch ihre bewilligung einigem Menschen / den weg zu der waren erkandnuß Christi / vnser Seligmachers / vnd zu seinem heiligen Euangelio verschlossen.

Sonsten wollen ihr Chur vund F. G. diesen Weltlichen Frieden trewlich halten / vnd seynde zu vollziehung alles andern so obbemeldtem Religion / auch sonsten dem gemeinen Landfrieden einverleibt / nit weniger als andere Stände geneigt.

Wöllen sich auch gegen der Keyf. vnd Kön. May. als
 kes vnderthänigen / schuldigen gehorsams / vnd gegen gemein-
 nen Ständen des heiligen Reichs / alles Nachbarlichen vnd
 freundlichen willens dermassen erzeigen / das bey jnen an allem
 dem / so zu erhaltung gemeines Friedens fürderlich vnd dienst-
 lich / kein mangel seyn soll.

Der Kön. May. Ferdinando / hoch-
 löblichster gedechtnuß / vberge-
 ben / Freitags den 20 tag Sep-
 tembris / Anno 1555. Auff dem
 Reichstag zu Augspurg.

Protestacio vnd Erklärung den Ar-
 tikel der freystellung betreffend / wie durch die
 Augspurgischen Confessions Stände / der Kön-
 Mai. Ferdinando hochlöblichster gedächtnuß / auff
 dem Reichstag zu Regenspurg / den 22 Dec-
 cemb. vbergeben worden /
 Anno 1556.

N V M E R O X V I I I.

Alter Durchleuchtigster / Großmäch-
 tigster / Römischer zu Hungern vndd Behem
 König / Allergnädigster Herr / E. Kön. Mt. ha-
 ben auß gnädigstem Väterlichen Gemüt / mit
 sonderlichem angewendten fleiß im H. Reich Teutscher Natio-
 on / des geliebden Vatterlands / zwischen der Röm. Key. vnd E.
 Kön. Mai. Auch Churf. Fürsten vnd Ständen / einen besten-
 digen gemeinen jimmerwerenden vnbefdingten Religion vnd
 Prophean Frieden / auff jüngst zu Augspurg gehaltenen Reichs-
 tag /

tag/gemacht vnd auffgericht/Solchen Frieden achten vnser
 gnädigste/gnädige Herrn/die Chur. Fürsten vnd Stände der
 Augsp. Confession verwandt / für ein trefflichs Christlichs
 hochlöblich werck/so zu rhum vnd ehr E. Kön. May. bey men
 niglich / vnnnd zu wolffart vnd auffnemen des H. Reichs ohne
 zweiffel gereichen wird/Auch zu auffhebung des mißvertrau
 ens vnd zu Christlicher vnd freundlicher vergleichung der spal
 tigen Religion nicht geringe befürderung geben möge / vnnnd
 seyend vnser gnädigste vnd gnädige Herrn vnd die Stände bes
 rürten Frieden / so viel der selbig ihr Chur. vnd F. G. belangt/
 steht vnd fest zuhalten / vnnnd demselbigen nachzusehen / treu
 lich gemeinet / zweiffeln ganz nicht / es sey der Kön. Key. vnd
 E. Kön. May. der Churfürsten/ Fürsten vnd anderer Stände
 de Gemüt auch/ daß solcher auffgerichter bewilligter/ mit hoch
 en zusagen an Eydisstatt bethewerter / beschlossener vnd vere
 abschidter Religionfried/in kräftten vnd wesen gelassen werde/
 vnuerrückt vnd vnuerendert bleiben sehen soll. Auß was aber
 hochbeweglichen trefflichen Christlichen vrsachen vnser gnä
 digste vnd gnädige Herrn / der Augspurgischen Confession
 verwandte / Chur Fürsten vnnnd Stände / den Puncten der
 Geislichen vorbehalt / oder freystellung / in dem Reichs Ab
 schied zu Augspurg einverliebt / anfahend / vnd nach dem bey
 vergleichung dieses Friedens freit fürgefallen / etc. (welcher
 Punct kein Disposition des Friedens ist / vnnnd einen Stande
 gegen dem andern / inn nichts obligirt oder verbindt) ihrer ges
 wissen haben nicht bewilligen können / deffen haben dann als
 E. Kön. May. zu guter notturfft von den Gesandten schrift
 lich vnd mündlichen berichte empfangen / inmassen dann E.
 Kön. May. sonderlich diese vnder andern folgenden außführ
 lichen vrsachen aller vnderthänigst fürbracht worden/nemlich
 daß ihr Chur. vnd F. G. die ehre Gottes zubefördern schuldig/
 keinem Menschen den Weg zur wahren Erkannnuß des

Worts Gottes / dardurch die ewige Seligkeit zuerlangen / durch ihre bewilligung oder einige nachlassung / so der halben bey ihnen stünde / nicht hindern vnd beschliessen köndten vñ wolten / all dieweil kein Creatur jemandts die erkantnuß des heiligen Euangelij verbieten / sondern seiner Allmacht ewiger vnd vñ wandelbarer will ist / daß alle Menschen seinen Sohn hören sollen / vnd solches müsten sie nicht allein der Geistlichen selbst Personen / sondern auch ihrer Vnderthanen haben / bedencken vnd afern / Dann wo kein Bischoff der Augspurgischen Confession geduldet / so köndte auch der selbig vnd seine Vnderthanen der Lehr nicht berichtet vnd vnderwiesen werden.

Ferner auch / daß sie nicht stillschweigen / noch hangen / vnd geschehen köndten lassen / ihrer Chur vnd F. G. Christlicher Religion diesen nicht geringen Schimpff / Mackel / vnd Verachtung auffzulegen vñ zu zufügen / daß die jenigen / so die selbig Religion annehmen / vnd die warheit des worts Gottes bekennen würden / ihrer Administration / Digniteten vnd Officien entsetzt / vnd des Geistlichen Stands Namens / welches sie sich keins wegs begeben können / nicht würdig sein solten.

Hierüber / daß bey ihren Chur vnd F. G. vnd G. kein zweiffel der fundatorn vermutlicher Christlicher will / werde durch die Augspurgischen Confession ausgerichtet / vñ die Stiftung so zu Ehre Gottes gemeinet / rechtschaffen vnd volkomentlich erfüllet / Derowegen auch das Christlich vnd wolgemeinte fundation ihrer Religion zuwider were / nachzugeben / ihren Chur vnd F. G. nit allein bedenklich / sondern auch im gewissen vnuerantwortlich sey.

Dieweil dann auß solchen vnd andern mehr im Reich angezogenen / vnd E. Kön. May. fürgebrachten vrsachen / vnserer gnädigste vnd gnädige Herrn in fürberürten der Geistlichen vorbehalt oder freystellungs Artikel nicht willigen könen / vnd aber die Geistliche dauon nit abstehe wollen / wissen E.
Kön.

Rön. May. berürten Artikel / Auß dazumal habender voll-
macht ohne verwilligung der Augspurgischen Confessione
verwandten / Chur vnd Fürsten vnd Ständen geordnet / vnnnd
Constituirt / vnd doch auch zu anzeig der Augspurgischen
Confession verwandten / dieses für solcher E. May. Constitu-
tion die wort (welches sich aber beider Religion Stände nicht
vergleichen können) aller gnädigst sehen vnnnd premittieren
lassen.

Solches alles daß es der massen ergangen vnd sonder-
lich ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten / durch Mündlichs vnd
Schriftlichs übergeben vnd gethan fürbringen / vnnnd bedin-
gung in solchen Puncten offemals erklärt / dieses haben Ewer
Rön. May. ihr Chur vnd F. G. vnnnd gunsten / aller vnderthes
nigst zuerinnern / vnd zuerholen befohlen / Vnd bezeugen hier-
mit ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten vor Gott dem Allmächt-
igen daß ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten in solchen berürten
Puncten hiebevornicht gewilligt / noch nachmals ihrer gewiss-
sen halben nicht willigen können / oder mögen.

Wiewol aber unsere Gnedigste vnd guedige Herrn / in
der Constitution berürtes Artikels E. Rön. May. form vnd
maß nicht geben können / vnd derhalben berürter Punct / so oh-
ne ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten bewilligung gesetzt auff
ihrer verantwortung nicht stehet / auch ihr Chur vnnnd F. G.
vnd Gunsten E. Rön. May. vnd den andern Chur / Fürsten /
vnd Ständen / in derselbigen allein eignen sachen / nicht greif-
fen sollen / So haben doch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten be-
rürten Puncten widerumb auff diesem Reistag / auß erheb-
lichen vnd hochtrefflichen ursachen zuerwegen / vnd ihre der-
halben Christliche bedencken anzubringen / feinswegs umbgez-
hen oder vnderlassen können vnd wollen.

Dann ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten die Ehr Christi
zubefördern / vnnnd so viel an ihnen / daß keinem Menschen der

weg zur seligkeit durch einige vrsachen beschlossen werde / im Reich anzubringen / zuberahschlagen / bey E. Kön. May. anzulangen / zubitten vnnnd zubefürdern / sich schuldig vnnnd pflichtig geachtet.

So erwegen auch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten die seding der ganz hoch notwendigen Religions vergleichung haben / so jert im Reich vorstehet / fürnemlich dahin / das zuberfahren / wann den Geistlichen die Augspurgische Confession / ohne einige scheuch vnnnd anhang nicht solte frey gelassen werden / solchs möcht in künfftiger Tractation der Religions vergleichung ein sonderliche hinderung bringen / vnd der selbigen ein fürnemst präiudicium vnd obstaculum seyn. Diueitliche Geistliche auß forcht solcher im Reichs Abschied einuerliebter Veen / vnd verlassung ihrer Dignitet vnd Güter / die Warheit inn Religions Sachen vermuelich nicht bekennen / vnd derhalben kein liberam Vocem, sonder zu Christlicher Reformation vnd vergleichung der Religion / ein betrangte vnd forchtsame Stün haben vnd geben würden.

Zu dem bedencken ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten / zu was mehrerm vnd freundlicherm willen / vnder den Ständen des Heiligen Reichs diese Christliche vnd billiche freystellung gereichen / vnd dardurch mehr guts vnd vertrawens gestiftet vnd gepflanzet werden möcht.

Vnd haben derwegen auß solchen vnd andern mehr an gebracht vnd außgeführten vrsachen / ihr Chur. vnd F. G. vnd gunsten in Räten dieses Reichstags dahin ihren Rhat vnd treues bedencken / durch vns die Gesandten eröffnen lassen / das zu besserer vorbereitung vnd Tractation in Religion sachen / so vermög des Passawischen Vertrags anzustellen / auch befreung der bestrickten Gewissen / auffhebung alles mißtrawens / vnd befürderung anderer des Reichs obliegenden sachen / vor allen dingen den Geistlichen / Erzbischoffen / Bischoffen /

schaffen / Prelaten / vnd andern zu der Augspurgischen Con-
fession zutretten / nach Gottes Wort vnd befehl frey gelassen /
oder der obbemelt Artikel / wie derselbig in den Augspurgisch-
en Abschied kommen / widerumb genslich außgethan vnd ab-
rogirt werden solte.

Darneben haben sich ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten
hiebevor zu Augspurg vnd jeh / auff diesem gehaltenen Reichs-
tag des Geislichen Stands erwunden / vnd der Kirchen Gü-
ter halben außdrücklich erkläret / beruhen auch darauff nach-
mals / das ihr gemüte nicht sey solche Güter den Reichs Stiff-
ten zu nachtheil von abhanden / oder inn zerrüttung vnd pro-
phanation bringen zulassen / sonder viel mehr neben andern
Reichs Ständen / daran zu seyn / vñ darob zuhalten / weil nicht
der geringste theil der Reichs Stände / vnd sonderlich die hoch-
heit der Geislichen Churfürsten darauff gewidembt / das sie
bey den Stiffen vnuerückt / bleiben / vñ da sich jemand's ei-
niger gerechtigkeit deren anmassen wolte / dieselbige darvon
abzuweisen / können auch wol geschehē lassen / das alle Propha-
nation vnd verwendung der Geislichen güter zu Erbschafften
auff's best vñ kräftigst / wie es möglich / verhütet / vñ durch ob-
ligationen vnd asscurationen präcauiert werden mögen.

Viel weniger ist ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten will
vnd meynung / das die Erz vnd Bischöffe / auch andere Prela-
ten ihr recht officium / derhalben sie auß vermütlichem willen
der Fundatorn / ihre beneficia haben / mit reiner Lehr des worts
Gottes / Raichung der Sacrament nach Christi einsatzung /
auch anstellung anderer Christlichen Ceremonien nicht vben
sollen / sonder sie begerren nichts höhers / dann das sie jr ampt /
recht nach der Euangelischen vnd Prophetischen Lehr zu bese-
ferung vnd auffnemmen gemeiner Christenheit brauchen / vñ
darneben bey jren Beneficien vnd gütern / ohne vermindrung
gelassen werden sollen vnd mögen.

Wiewol

Wiewol nun auff diesen im Reich angebrachten sachen/unsere gnädigste vnd gnedige Herrn/vns anfangs also zuuerharren befehl geben / das berürter Punct vor allen andern erledigt/vnd auff Christliche billiche/vnd den gewissen leidentliche wege/abgehandelt werden möchte. So haben doch die Chur vnd F. G. vnd gunsten / auff E. Kön. May. inn dero derhalben eröffneten Resolutionen / gegebener gnedigster vertröstung / die sach der freystellung zu E. Kön. May. persönlichcher ankunfft aller gnedigst ingedenck zu seyn / geschehen lassen das mitler zeit in andern proponirten Articlen / berahschlagung fürgenommen würde / doch mit dieser außgedruckten maß / bedingung vnd vorbehalt / wo vielberürte freystellung nachmals nicht für die hand genommen / tractiert / vnd erlediget würde / das mir anstatt ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten / vns keins wegs in etwas vergreifflichs / vnd endlichs einlassen/oder beschließlich gehandelt haben solten / wie dann solche ding E. Kön. May. verordneten Commissarien den 24. Nouemb. in Schriftlicher Relation fürgetragen / vnd ohne zweiffel E. Kön. May. aller vnderthenigst weiter einbracht seyen.

Dieweil dann allergnädigster Römischer König vn Herr / E. Röm. Kön. May. auß hohem erleuchtem Kön. verstand / selbst aller gnedigst behersigen vn ermessen können / das an diesem obberürtem Puncten / dem Heiligen Römischen Reich dem geliebten Vatterland nicht weniger / sondern viel mehr dann andern obliegen / gelegen / auch derselbig von wegen der Ehre Gottes / befrejung der Christlichen Gewissen / so auff Gottes Wort sich gründen sollen / der fürstehenden Religionsvergleichung mehr guts vertrauens im Reich zu pflanzen / vnd andere obliegen zubefürdern / vor andern billich erledigt werden soll. So bitten wir E. Kön. May. anstatt unserer gnedigsten vnd gnedigen Herren aller vnderthenigst / E. Kön. May.

May. geruhen aller gnädigst berürten Artikel der freystellung auff schierst vnd ehest für die hand zunehmen / vnd denselbigem auff die gesuchte vnd gebettene Ehriliche vnnnd den Gewissen verantwortliche weg zurichten.

Vnd haben E. Kön. May. aller gnädigst zubedencken / da dieses fürnembsten Puncten abhandlung verschoben vnnnd eingestelt werden solt / nicht wenig hinderung vnd verzug bringen möcht / Dann wir gleichwol aller vnderthänigst E. Kön. May. nicht verhalten sollen / Das wir nachmals von vnsern gnädigsten Herrn / vnd den Ständen der Augspurgischen Confession / keinen andern Befelch haben / dann auff den 24. Nouemb. ihrer Thur vnd S. G. haben referirtem vorbehalt zu verharren / vnd würden vns derwegen ohne andere Resolutionsen / deren wir vns doch nach gestalt dieser Sachen / nicht vermuten mögen / in nichts schließliche einlassen können / Wir wissen aber vnserer gnädigsten vnd gnädigen Herrn gemüet dahin gericht / das ihre Thur vnd S. G. vnd G. nach abhandlung dieses Artikels der freystellung inn andern dieses Reichstags Puncten / kein mangel oder saumsal werden erscheinen lassen / vnd E. Kön. May. haben wir solches alles / als die vnderthänigsten gehorsamen Diener auß Befelch vnserer gnädigsten vnd gnädigen Herrn / anbringen sollen. Vnd bitten darauff E. Kön. May. vmb aller gnädigste vnnnd fürderlichste Antwort / Thun vns in E. Kön. May. G. aller vnderthenigst befehlen / seyn E. Kön. May. aller vnderthenigste gehorsame dienst zuleisten / aller vnderthenigst schuldig vnd willig.

Der Kön. May. Ferdinando / hochlöblichster gedencknuß / vbergeben / den 22 Decemb. Anno 1556. Auff dem Reichstag zu Regenspurg.

Protestation / So der Röm. Kön.
 May. durch der Augspurgischen Confession ver-
 wandten Stände/der freystellung halben/bey ver-
 lesung des Reichstags Abschieds zu Regens-
 spurg vberreicht worden.

N V M E R O X I X .

Alles Durchleuchtigster / Römischer
 König vnnnd Herr / die drey Weltlichen Chur-
 fürsten / vnd andere der Augspurgischen Con-
 fession verwandten / Fürsten vnd Stände / vns-
 sere gnädigste gnädige Herrn vnd Obern / Seynd manigfaltig/
 auch jehund entlich berichte worden / wie es allenthalben
 vom anfang bis zum ende / mit der Sachen der Geistlichen
 vorbehalt / so in einem sondern Articel dem Religionfrieden
 zu Augspurg zugesetzt ergangen / waser gestalt auch E. Kön.
 May. sich gegen vns ihrer Churf. vnd F. G. vnd B. Abge-
 sandten Resoluirte / vnd haben vns demnach E. Kön. May. in
 vnderthänigkeit mündlich vnd schriftlich für vnd anzubringen
 befohlen.

Das sich gleichwol ihr Churfürstlichen vnd F. G. vnd
 gunsten nach gestalt der zu Augspurg verlossnen handlung/
 Auch des / was sich E. Kön. Maiestat gegen etlichen Chur-
 vñ Fürsten in den werbungen / so des persönlichen erscheinens/
 vnnnd des daran gehenekten der freystellung Articels halben
 geschehen / gnädigst erbieten lassen / inn vnderthänigkeit sol-
 cher Resolutionen nicht versehen / vnnnd sey dieselb ihrer Chur
 vnd F. G. vnnnd gunsten zum höchsten bedenklich / schmerzlich
 vnd beschwerlich.

Vnd

Vnd wissen sich darauff ihr Chur. vñ F. G. vnd G. wol zu erinnern/ auß was hochbeweglichen/ trefflichen Christliche vrsachen/ dieselbig den Abgesandten jüngst zu Augspurg beselch geben/ das sie den offtmals in Rähren/ vnd durch E. Kön. May. fürgeschlagenen Punct der Geistlichen vorbehalt/ an stat ihrer Chur. vnd F. G. vnd G. nicht willigen solten/ solche vrsachen sodamals nach der läng angezogen/ haben ihre Chur vnd F. G. vnd G. in einer sonderlichen Schriffte den 22 Decemb. alhie E. Kön. May. vbergeben/ darauff sich ihre F. G. vnd G. gezogen haben wollen/ vnd zweiffeln nit E. Kön. Mt. werden dieselbigen also geschaffen befinden/ das sie dessen alles gute erhebliche vnd Christliche vrsachen gehabt/ vnd es ihrer Gewissen halben nicht vmbgehen mögen.

Wiewol aber an ihme selbst vnlugbar ist/ das berürter Punct der Geistlichen vorbehalt/ dem Religionfrieden zugesetzt/ so verhoffen doch ihr Chur vnd F. G. vnd G. gänglich/ es werde meniglichem auß dem Buchstaben desselben zuersehen haben/ das er nit mit ihrer Chur vnd F. G. vnd G. bewilligung/ sondern auß E. Kön. May. bewegnuß also einuerleibt.

So seynd auch darneben ihren Chur vnd F. G. vñnd gunsten/ auff beyde jüngst zu Augspurg vnd setzt von hinnen ab/ genugsame Relation beschehen/ was gestalt dieser ding in Rähren vnd vor E. Kön. May. fürgeloffen/ vñnd das zu erklärung ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten diesens/ auch zu befreyung derselbigen Gewissen/ die Wort/ welches sich aber beyder Religions Stände nicht vergleichen können/ berürter Constitution premitirt/ vnd fürgesetzt worden/ inmassen dann E. Kön. May. ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten Gesandten/ des vnderthänigste erinnerung vñnd außführung gethan/ vnd dieselbig in Schriffte den 12 Februaris vbergeben/ Darauff sich ihr Chur vnd F. G. vnd G. auch gezogen vnd es dabey wenden lassen wollen.

Es zweiffeln auch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten ganz nicht/ E. Kön. May. werden auß aller hand ergangener handlung beschehenen Relation / vnd vbergebenen Schrifften gnediglich befinden / daß ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten auß Christlichem trewen bedencken / vnd mit sonderlicher erklärungs ihres friedliebenden gemüts (der Geistlichen Stand vnd güter / dieselbige in kein zerrüttung vnd Propheanation zubringen belangend) diesen Punct auff diesen tag erregen vnd anbringen lassen/ vnd daß ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten nichts anderst gesucht vnd gemeint / dann damit die Ehr Gottes zubefördern / das hochschädlich mistrawen auffzuheben vnd mehr guts vertrauen im Reich zupflanzen / vnd die Religion desto schleiniger zu Christlicher vergleichung vnd Reformation zubringen.

Vnd haben sich darauff ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten nicht vermuten mögen / daß denselbigen / von den Ständen der andern Religion nicht allein alle handlungen inn solchem trewen bedencken abgeschlagen / sondern auch von E. Kön. May. darüber solte aufferleget vnd zugemessen werden wollen / als hetten ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten den berürten Puncte der Geistlichen vorbehalten/ wie andere vergliechene vnd beschlossene Articel ein zuuerleiben bewilligt.

Wiewol nun ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten darüber daß sie solche ding im Reich auß angezogenen wichtigen vrsachen / anzubringen / zuberahtschlagen / anzulangen / zubitszen/ vnd zubefördern / sich als Reichs Stände schuldig geachtet/ ferner der geistlichen einigen sachen nicht eingreifen wollen/ auch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten gemüt nicht ist / derhalben zu einiger zerrüttung oder andern vrsach zugeben/ so können sie doch darneben auff ihrem gewissen nicht ligen / oder dieselbig damit / als hetten ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten/ einige Constitution oder Declaration/ so ihrer wahren Christlichen

lichen Lehre / Glauben vnd Gewissen zu wider / bewilgt / beladen lassen.

Vnd haben doch ihre Chur vnd F. G. vnd G. vns ihrer Chur vnd F. G. vnd G. Dienern vnd Abgesandten mit ernst befohlen / vnd auffergelegt / in Namen vnd an statt ihrer Chur vnd F. G. vnd G. vor E. Kön. May. öffentlich / mündtlich / vnd schriftlich zu Protestiern / zubedingen / vnd zu declariren / bezeugen auch solches vor Gott dem Allmächtigen / das ihr Chur vnd F. G. vnd G. in den berürten Puncten der Geistlichen vorbehalt / dem Religionfrieden zu Augspurg zugesetzt / ansehend / vñ nach dedie vergleichung /c. niemals gewilligt / auch nachmals ires gewissens halben nit willigen könnend oder wölle.

Darneben auch ire Chur vnd F. G. vnd G. diserklärt haben wöllen / wann sich darüber ein fall jetzt oder künfftig begeben vnd zutragen solte / das von wegen der angenommenen Augsp. Confession einiger Geistlicher / seines Stands / Würden / Beneficien / oder Officien solte entsetzt vnd benommen werden / das sie nit allein derhalben in ihr Chur vnd F. G. vnd G. gewissen befreyet / sondern auch denselben in oder aufferhalb des Rechteens nicht verdammen / mit der that / oder in andere wege nit nichten verfolgen helffen wöllen / inmassen sie auch die execution des Landfriedens dem Religion vnd Prophan Frieden angehangen / auff berürten fall / wider die Geistlichen fürzunehmen / ihrer Chur vnd F. G. vnd G. keines wegs gesimmen vnd gebüren will / vnd ist inen vor Gott dem Allmächtigen vnuerantwortlich an einem Ort ihr Christliche Religion für war zubekennen / vnd am andern dieselbige sampt ihren Glaubens genossen vnd Christlichen gliedern zu verdammen / zu straffen vnd vervolgen zu helffen.

Es ist aber darneben ihrer Chur vnd F. G. vnd G. gemüegant nicht / den Religionfrieden / in einige Disputation / zerrüttung vnd auffhebung zubringen / oder zu weitleuffige

felt vrsach zu geben / dann berürter Punct des vorbehaltes/ se
kein substanz des Friedens ist/ so werden auch mit solchem vore
behalt/ ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten/ einiges Friedens hal
ben reciproce gegen den andern Ständen inn ganz nichts
verbunden/sonder berürter Artikel belangt / allein die Geistliche
chen/ vnd ihre saktionen/ vnd ordnungen/ vnnnd beruhet auff
derselbigen verantwortung.

Wann auch die Stände der andern Religion derhalben
einigen gedanken schöpffen / oder selb zerrüttung darauß su
chen wolten/hetten sie darzu kein vrsach.

Es versehen sich aber ihr Chur. vnd F. G. vnd gunsten/
berürte der andern Religion verwandte / werden den Frieden/
in allen vnd jeden Puncten / des man sich reciproce mit ho
hen an Eydesstat / betewerten zusagen verglichen/ vnd vere
einigt / trewlich nachsehen / welches auch nicht weniger neben
der Kay. vnnnd Kön. May. ihr Chur. vnd F. G. vnd gunsten/
zum höchsten gemeinet/ Es haben ihr Chur. vnnnd F. G. vnnnd
gunsten solche notwendige protestation/ Declaration vnd Er
klärung / ses diß endes in dem Punct der Geistliche vorbehalt
gewissens halben nicht vmbgehen können. Bitten dar
auff E. Königliche Maiestat vnderthäniglich Ewer Königliche
Maiestat wollen derselbigen allernedigst eingedenck seyn/
vnd die ding nicht anderst / dann als dieselbig allein zu befre
ung der gewissen gemeinet/ Väterlich verstehen/ vnd auffne
men/ Dann ihr Chur. vnnnd F. G. vnd gunsten zu friedlichem
wesen im Reich vnd des geliebten Vatterlands Ehr / nutz vnd
wolfahrt zu befördern / vnnnd E. Kön. May. vnderthänigsten
schuldigen gehorsam zuleisten willig vnd vrbietig seyn.

Der Röm. Kön. Mai. Ferdinando/ hochlöbliche
ster gedechtnus/obergeben/den 16. tag Martij/
Anno 1577. Auff de Reichstag zu Regenspurg.
Protesse

Proceſtation vñd Erklärung der
 Augſpurgischen Confeſſion verwandten Stände/
 auff der Röm. Keyſ. May. Reſolution vñd
 Antwort / vber ihr / der Stände / jüngſt vber
 geben Schrifft / die freyſtellung der
 Geiſtlichen vorbehalt
 belangendt.

N V M E R O XX.

Der Röm. Key. May. vnſers allergne/
 digſte Herrn Reſolutio vñ Antwort auff jüngſt
 der dreyer Weltlichen Churfürſten Geſandten/
 anweſenden Fürſten / vñ der abweſenden Käſte
 vñd Botſchafften / der Augſpurgischen Confeſſion zugethan
 ihrer May. vbergebener Schrifft / die Freyſtellung / oder Geiſt-
 lichen vorbehalt der Religion belangendt / haben der anweſen-
 den Churfürſten vñd ermeldte Stände in vnderthänigkeit / vñd
 mit gebürlicher Reuerenz empfangen vñd verleſen.

Vñd auß ſonderlicher irer May. Reſolution vñd ander-
 dem mit bekümmertem beſchwertem gemüt vermerckt / daß
 ſre Keyſ. May. auff ihrem fürnehmen dermaſſen beſtehen/
 vñd daß die Churfürſten / Fürſten vñd Stände / der anderen
 Religion / berürte Chriſtliche freyſtellung / die doch ihnen der
 andern Religion verwandten Ständen / vñd ihren Vñd-
 erthanen allein zu gutem geſucht / abſchlagen / vñd beyder Con-
 ſtitution / ſo verſchiedens 55. Jars / dem Religionfrieden auß
 eigener bewegnuß ihrer Key. May. vñd ohn gemeiner Stände
 de einhelligen Conſens angehängt / verharren vñd daruon
 nicht weichen wollen.

Dann

Dann die Stände der Augspurgischen Confession bezeugen mit Gott vnd ihrem gewissen / daß sie angeregte freystellung auff beiden vorigen Reichstagen zu Augspurg / vnnnd Regenspurg / vnnnd auch 150 auß keiner sonderbaren affection oder anderer vrsachen gesucht / Dann wie sie dieselbigen ihrer Key. May. auß schuldigem Christlichem eyffer vnd pflichtens damit sie Gott dem Allmechtigen / vnnnd seinem Götlichen Wort vnnnd ihrem Nächsten / denen sie den weg der Seligkeit nicht gar verschliessen / viel weniger vrsach darzu geben wolten / verwant / zum offtermal Schrifftlich vnd mündlich fürgetragen.

Vnd haben ihre Key. May. ihres ermessens kein Christlicher vnpartheischer vnnnd billicher mittel zu vergleichung der streitigen Religion / erhaltung friedens vnnnd einigkeit im Reich Teutscher Nation / dann dieses für zuschlagen wissen / wie sie es dann noch für das best vnnnd tauglichst achten vnnnd halten.

Es ist vernünfftiglich zuermessen / wo gleich der andern Religion zugethanen in solches bewilligten / daß doch kein Stand also seiner Seelen seligkeit vergessen seyn würde / der sich leichtlich zu der Augspurgischen Confession verwardien Religion (wo er dieselbige nicht für die ware vnnnd Christliche erkendte) eigens freiens willens / wider sein gewissen bewegen lassen würde.

Wie dann hierwiderumb der Augspurgischen Confessions Stände / wo sie ihre Religion nicht in Gottes Wort gegründet / Prophetischer vnd Apostolischer Lehr gemess / zu allem guten Frieden / wolsfart / zucht / Gottseliger erbarkeit / Auch vnderthenigstem Christlichem gehorsam / eigentlich gericht vnd geneigt wissen vnnnd erkennen / also bestendiglich darbey verharren / vnd dieselbigen allen Menschlichen Lehren / Satzungen / gewonheiten vnnnd gebräuchen sie heissen vnnnd

seyen so ale als sie wollen/ Auch aller zeitlicher wolffahrt/ Weeltlichen ehren/ hochheit vnd dignitet fürsetzen wollen.

Derwegen weil auß diesem / vnd vielmals erregten vrsachen die Freystellung der Religion vmb Gott zu erbitten/ vñ bey ihrer Key. Ma. vnderthänigst zuer suchen/ vnd in alle befugte wege zubefördern/ sich vielbenante Stände der Augspurgischen Confession/ pflichtig vnd schuldig erkennen.

Vnd ihre May. die Augspurgische Confession / vnd wahre Christliche Religion/ Anno 22. 55. im Religion Frieden menniglichen freygelassen / so ist nachmals der Churfürsten/ Fürsten vñ Stände ermeldter Confession vnderthänig/ auch vnderthenigst bitten / ihr May. wollen die Constitution/ so sie der Geistlichen vorbehalten haben/ dem Religion Frieden/ dessen doch solche Constitution kein theil ist/ auß eigener bewegung angehengt / vñnd derowegen sich ihre Key. May. weder jüngst zu Franckfort in anrettung ihres Keyserthumb/ noch zuvor an dieselbig gebunden/ aller gnädigst widerumb auffheben/ damit ihre Key. May. Churfürsten/ Fürsten vñ Stände des Reichs/ so viel fürderlicher vnd fruchtbarerlicher/ durch Christliche vnd gebürliche mittel vnd wege/ zu vergleichung der Religion zukünfftiger zeit/ vermittelst Göttlicher hülff kommen/ vnd hiezwischen mit Christlicher gedult bey einander im Religion Frieden/ in massen derselbig bewilliget/ friedlich vnd freundlich leben vnd wohnen mögen.

Sollen aber ihre Key. May. solches alles vnangesehen/ daß man sich doch in vnderthänigkeit nicht versehen thut/ dessen auch bedenckens tragen / vñnd die Churf. Fürsten vñ Stände/ der andern Religion nicht darein willigen/ So wollen die Churfürsten/ Fürsten vñ Stände der Augspurgischen Confession sich hiemit abermals erklärt haben / daß sie inn die vielgemelte Anno 1555. von ihrer Key. May. auffgerichtete Constitution nie gewilliget / noch auch fernner zu consentiren

bedacht/wann sich auch darüber einfall jeso oder künfftig bes
 geben oder zutragen solte/das von wegen der angenommenen
 Augspurgischen Confession ein Geysstlicher Stand seiner
 Würden/ Beneficien oder Officien solt entsetzt oder beraubt
 werden/das sie nicht allein derhalben in ihrer Chur. vnd F. S.
 vnd G. gewissen gefreyet/sonder auch denselben in oder außers
 halb Rechtens nicht verdammen / mit der that / oder in andere
 wege mit nichten verfolgen helffen wollen/in massen dann sich
 auch gegen ihrer Keyf. May. vielbemelte der Augspurgischen
 Confession verwandte Stände hievor auff gehalten Reichs
 tag zu Regenspurg des 57. etc. Jars erkläret haben.

Solches habe der Augspurgischen Confession verwandte/
 Churfürsten/Fürsten/vnnd Stände/ihrer Keyf. May. nach
 erheischender ihrer wahren Religion notturfft vnderthenigst
 nicht verhalten sollen / mit vnderthenigster bitt / dieser ihrer
 Protestation allergnädigst ingedenck zu seyn / vnd nachmals
 die Sachen zu stiftung gutes Friedens / Ruhe vnd Einigkeit
 in Teutscher Nation zubefördern. Inn diesem erzeigen ihre
 Keyf. May. Gott dem Allmächtigen / sonder zweiffel ein an
 genesmes gefälliges werck/vnnd seynd es offgemelte Stände
 der Augspurgischen Confession / vmb ihr Keyf. May. in ge
 bürlicher vnderthänigkeit vnd Demut zu verdienen schuldig/
 vnd in sampt vnd besonder ganz willig vnd geneigt.

Der Röm. Key. May. zu Augspurg vber
 geben / Freitags den 7. Julij / Anno
 1559.

Sernck

Ferner Bedencken vnd Fürbringen
der Stände der Augspurgischen Confession ver-
wandt / auff der Key. May. zweite Resolution
die Graamina vnd freystellung
betreffend.

N V M E R O X X I.

DER Römischen Key. May. vnsers
Allergnädigsten Herren die jüngst Resolution
die Graamina wider den Religionfrieden vnd
dann der Geystlichen vorbehalt / oder freystel-
lung belangend / haben die anwesenden Churfürsten / Fürsten
vnd Stände / auch der abwesenden Gesandten / Rähte vnd
Botschafften / so der Augspurgischen Confession verwandt /
in vnderthenigkeit vernommen.

Darauff vnd soviel erstlich die angeregten Graami-
na betrifft / dieweil ihr May. rahesamerachten / das derselben
erledigung auff den gehn Speyer fürgenommen Deputa-
tion tag / dahin ihre May. deren Commissarien / welche sampt
vnd neben den deputirten Ständen getrewlichen diese fürge-
fallene Irrung vnd mißverstand / zu guter vergleichung vnd
richtigkeit bringen sollen / mit ausführlicher instruction abzu-
fertigen / sich gnädigst erbotten / zu remittiren.

Solassen solche ihrer May. fürgeschlagenen weg diese
Stände / damit kein vrsach zu verlängerung dieses Reichs-
tags gegeben / ihnen auch nicht zuwider seyn.

Doch mit der bescheidenheit / das solche Deputation
in gleicher anzahl beyder Religion verwandten Personen als
lerhand vnrichtigkeit zuuerhüten angestellt werde. Vnd wol-
len sich gegen ihr May. diese Stände inn vnderthenigkeit

versehen vnd getrösten / jr May. werden hierauff bey dem Key. Cammergerichte / der billigkeit nach verschaffen / vnd diese vorsehung thun / dasz mittler zeit / vnd bis solche angeregte Deputation ihren würclichen fůrgang vnd ende erreicht / die albereit außgangene schwere Mandata vnd Processen / diese vnd andere Grauamina betreffend / eingestellt / vnd vom Cammerrichter vnd Beyßisern im Rechten nicht fůrgeschritten werde.

Dieweil auch auß ihrer Keyf. May. Resolution sich befindet / dasz die Stände der andern Religion / ihrer Keyf. May. etliche gegenbeschwerden vberreichet / vnd dieser Stände notturfft erfordert wil / sich darinn haben zuersehen / damit die Sachen zu beiden theilen künfftiglich zu besserer richtigkeit gebracht werden mögen / so ist an ihr Keyf. May. dieser Stände vnderthänigste bitt / ihr Key. May. wöllten ihnen angeregter gegenbeschwerden / besichtigung / vnd Abschriffte gnädigst zukommen vnd folgen lassen.

Zum andern / was den berüreten vorbehalte / oder freystellung belangen thun / haben die Churfürsten / Fürsten vnnnd Stände / auch der abwesenden Räte / Gesandten vnd Botschafften der Augspurgischen Confession / mit bekümmertem gemüt verstanden / dasz ihr May. auff voriger ihrer meinung verharret / vnd dieweil es hierin also gewant / auch diese Stände sich gegen ihr May. notturfftiglich / Christlich diffals erkläret / So lassen sie es auch nachmals bey solcher ihrer erklärung beruhen vnd bleiben.

Allein kündten hoch vnnnd wolgemelte Stände ihrer Notturfft nach / auß schuldigem Christlichem Eyffer vnnnd mitleiden / so sie gegen ihren Mitgliedern tragen vneröffnet nicht lassen / noch vmbgehen ihr May. zuerinnern / wiewol in dem gemeinen vnd bewilligten jimmerwerenden Religion Frieden außdrücklichen vorsehen / dasz den Vnderthanen / so vnder den Ständen der andern Religion Sess vnnnd Wonhafftig /
vnd

vnd sich zu ihrer wahren Christlichen Religion begeben wol-
len/denselben ein freyer zu vnd abzug gestattet/ auch ihr Haab
vnd Güter gewolgt werden sollen.

Das solchem entgegen/vnnd wie die Stände der Aug-
spurgischen Confession täglich angelangt werden/ an etlichen
orten dieselbigen Vnderthanen / nicht allein mit ernstlichen
Mandaten in Churfürstenthumben / Herrschafften vnd Ges-
bieten / von besuchung der Christlichen Predigten vnd Nies-
sung der heiligen Sacramenten/ auch abgehalten/sonder auch
vber das hertiglich an Leib vnd Gut gestrafft/versagt vnd ver-
trieben/ihrer Güter enteetzt/vnd dauon getrungen werden/wie
dann viel Exempla ihrer May. in specie, wo dieselbigen nicht
alle Notori/ auch zu ferner weitleuffigkeit vñ verbitterung/vr-
sachen geben solten/für gebracht werden möchten. Wann aber
diz alles dem gemelten Religionfrieden / auch der Christlichen
lieb vnd bescheidenheit strack entgegen vnd zu wider / auch den
Armen betrübten Christen vnd Vnderthanen zu endlichem
verderben reichen würde / vnd ob Gott will / von diesen Stän-
den der Augspurgischen Confession gegen der andern Religi-
on Personen / in ihren Landen Herrschafften vnnd Gebieten
dergleichen nie erhört worden.

So ist an ihr Key. May. der bemelten Stände vnderthes-
wigt bitt/ihr Key. May. wollen / als ein Christlicher Keyser/
diese merckliche beschwerden zu gemüt führen/vnd nicht gestat-
ten/das die vnschuldigen Christen/ also jämmerlich an ihren Leib-
en vnd Gütern betrübt vnnd verfolgt werden/ auch derowes-
gen die Stände der andern Religion für sich bescheiden lassen/
denselbigen in gemein solche Beschwerden gnedigst fürhalten/
vnd die von solchem vnflugamen fürnehmen abweisen.

Das alles gereicht zuvorderst ihrer Key. May. zu gros-
sem rhum / den Armen betrübten vnschuldigen Christen / zu
wolffahrt Schutz vnd Schirm/vnd senen es gegen ihrer May.

die Churfürsten / Fürsten vnnnd Stände der Augspurgischen
Confession in vnderthenigstem gehorsam zuuerdienem vrbiet
tig/erkennen sich auch solches zu thun schuldig.

Der Römischen Key. May. den 20. Ju
lij/Anno 1559. vbergeben / zu Aug
spurg.

Supplication an die Römische Key.
May. der Rheinischen / Fränckischen / Düringi
schen / Harzburgischen / vnd anderer der Augspur
gischen Confession verwandten / Graffen
vnd Herrn / die Freystellung
betreffende.

N V M E R O X X I I .

Aller Durchleuchtigster / Großmäch
tigster / Vnüberwindlichster Römischer Key
ser / Allergnädigster Herr / Wiewol wir bis an
hero der gänßlichen vnnnd vngeweißelten hoff
nung gewesen / es solte der hochwichtig Punct die sritige Re
ligion belangend / vermög E. Key. May. allergnedigsten auß
schreibens / nicht allein für die hand genönnen / erwogen / vnd ber
rathschlagt / sondern auch durch verleihung Göttlicher gnade
zu Christlicher vergleichung vñ erörterung gebracht / auch die
erhebliche beschwerung / so in diesem Puncten vorfallen / zu bil
licher abhelfung seyn gerichtet worden / wie wir dann desselb
gen mit sonderlicher begirde vnd verlangen also erwartet.

So befinden wir doch gleichwol nicht ohne eusserste bes
chwerung / daß bis anhero diss als nichts fruchtbarlichs er
uelgt / die sache auch nunmehr dahin gerahet / daß vielleicht auff
jetzweren

jetzwerendem Reichstage dieses Puncten halben wenig soll ges
handlet werden.

Derwegen wir vnserer hochdringender vnd vnuermeidlicher notturfft nach nicht vmbgehen mögen / E. Key. May (welche wir doch/bey jetzigen jhren vielfältigen hochwichtigen vnd treffentlichen obligenden sachen / ganz vngern bemühen) nachuolgende vnser beschwerden vnd anliegen aller vnder thenigst zuvermelden / vnnnd damit keins wegs lenger zuuerziehen. Dero vnderthenigsten hoffnung E. Key. May. werde auß angeborner Keyserlicher güte vnd miltigkeit / dieselbige aller gnedigst vermercken vnd erwegen / auch vns inn keinen vngnaden verdentcken / das wir in diesen vnseren anliegenden beschwerden / bey E. Key. May. als dem höchsten Haupt / vnserer letzte vnd einige zuflucht suchen.

Vnd wollen demnach in keinen zweiffel setzen / E. Key. May. werde sich aller gnedigst zuerinnern wissen / welcher gestalt vor vielen zeiten / die Stifft vnd Erbstifft fürnemlich zur Ehre Gottes / Vnd dann auch zu erhaltung vnd auffführung Fürstlicher / Gräfflicher / vnd Adeltlicher Heuser vnd Geschlechter fundirt vnd geordnet / vnd von vielen Keysern / Königen / Fürsten / Graffen / vñ Herrn / hochlöchblichster miltter gedächtnuß / reichlich begabt / auch welcher massen Fürsten / Graffen / vnd die vom Adel bis anhero auff den Stifften vnd Erbstifften / sonderlich aber der Fürsten vnnnd Graffen stand auff den beiden Stifften Cölln vnnnd Straßburg / statlichen vnd wol vnderhalten worden.

Es ist aber nunmehr (aller gnedigster Keyser) nach dem die spaltung in Religions sachen sich erreget / dahin gerahen / das weder Fürsten Graffen / Herren / noch die vom Adel / so der Augspurgischen Confesion verwandt vnd zugethan / ire Kinds der / Freunde / vnd Verwandten auff die Stifft vnd Erbstifft / ons verletzung irer gewissen thun oder bringen möge / von wege
viele

vieler beschwerlicher pflicht / Juramenten vnd Statuten / so nicht allein allbereit inn vbung seynd / sonder auch von tag zu tag je beschwerlicher auffgerichtet / vnd eingeführt werden / welche wir vor vnser Personen / Gewissens halben mit nichten ratificiren oder genem halten / viel weniger vnser Kinder / Freund vnd Verwandten / darmit beladen oder verbinden mögen.

Auß welchem dann lezlich (da solchem mit zeitlichem Raht nicht fürkommen / oder eine leidliche milderung hierinn solte getroffen werden) nichts gewissers ervolgen würde / dann daß nicht allein die Stifte vnd Erbstifte / auß mangel Fürstlichen / Gräfflichen vnd Adlichen Stands qualificirten vnd tauglichen Personen mit der zeit (wie dann allbereit vor Augen / daß sonderlich auff den angeregten beiden Stifften Cölln vnd Straßburg etliche Praebenden / so von Alters mit Grafen Teutscher Nation versehen der gebür nach / schwerlich ersetzt werden mögen) ganz vnd gar inn abgang gerathen würden / sondern daß auch der Fürsten vnd Grafen Stand verschmelt / Fürstliche vnd Gräffliche Heuser zerrissen vnd zerscheyt / ja vieler trefflicher Geschlechter (welche sich ohne die Stifte inn Weltlichem Stande schwerlich alle inn die länge würden erhalten können) endlich verderben / notwendiglich ervolgen müste / alles der ersten Fundatorn vnd Stifter intention / willen vnd meynung zu entgegen / welche ohne zweifel dahin gesehen / daß zusehender Gottes Ehr gefürdert / zucht vnd Erbarkeit gepflanzt / vnd darneben auch so wol die Fürstliche / Gräffliche vnd Adliche Heuser vnd Geschlechter / als auch die Stifte vnd Erbstifte in auffnehmen möchten erhalten werden.

Was auch sonst ferner (da der angeregten beschwerlichen pflicht vnd Statuten halben nicht ein Christliche milderung geschehen / vnd also der hoch beschwerlich abgang der Stifte

Stifft erfolgen solte) für merckliche incommoda / beschwerungen/nachtheit vnd vnraht im H. Reich hierauf entstehen vnd erwachsen würden/ das haben E. Key. May. auß hohem von Gott begabtem verstande/aller gnädigst zuermessen.

Dannes gewislich dahin gerachten würde/ wann Fürsten/Graffen vnd Herren / so der Augspurgischen Confession verwandt von den gedachten beschwerlichen Pflichten vund Statuten mit gefreyhet/vnd also wider ihren willender Stifft vnd Geistlichen Stands enthaben: allzumahl Weltlich bleiben/vund ihre Fürstenthumb/ Graffe vund Herrschafften / so vielfältiglich vnder sich zertheilen vnd zerreißen müsten / das sie auch lezlich dasjenige darzu sie sich schuldig erkennen / vnd als gehorsame Stände gern thun vnd leisten wolten (wie wir dann vnfers theils bis anhero disfalls nicht gern etwas an vns hetten erwinden lassen) bey E. Key. May. vnd dem heiligen Reich vnuermügens halben im werck nicht würden beysetzen/ erzeigen vnd leisten können.

Neben dem/ist auch leichtlich zuerachten / was für zertrennung / verbitterung / has / widerwillen vund misstrawen/ zwischen den Geistlichen vnd Weltlichen Stands Personen/ auff obgesetzten fall würde erfolgen/welches dann lezlich nicht allein diejenige Personen/ so albereit auff den Stifften seynd/ oder sich künfftiglich darauff begeben möchten / verdrossen vnd vnwillig machen/ sondern auch zu allerhandt beschwerlichem vnraht/veracht vnd verkleinerung/ so wol der Stifft als auch derselben Personen möchte gereichen.

Auß diesen vnd andern mehr erheblichen vrsachen / so E. Keyf. May. selbst aller gnädigst zu bedencken wissen/ haben wir nicht vnderlassen können/E. Keyf. May. in vnderthänigkeit zuersuchen vund anzuruffen. Demnach aller vnderthänigst bittende/E. Keyf. May. wollen auß tragendem vnd von Gott befohlenem Ampt diese hochwichtige sach aller gnädigst

beherzigen / vnd zu verhütung solchs hochbesorgten ab vnd
 nidergange / so wol der Stifft vnd Erbstifft / als auch vieler al-
 ter trefflicher Stände / Heuser vnd Geschlechter (daran E.
 Keyf. May. vnd dem Reich mercklich gelegen) ein allernä-
 digstes vnd Christliches einsehen thun / vnd diese sache dahin be-
 fördern / daß Fürsten / Graffen / vnd die vom Adel / so hin vnd
 wider auff den Stifften allbereit angenommen / vnd länfftig-
 lich angenommen möchten werden (sonderlich aber auff den
 obangeregten beyden Stifften Eölln vnd Straßburg / so auff
 Fürstliche vnd Gräffliche Heuser gestifft) von den obgedach-
 ten beschwerlichen Statuten / Juramenten vnd Pflichten ges-
 frey / derselben erlassen / vnd wider ihre Gewissen nit beschwe-
 ret oder angefochten werden.

Was aber sonst aufferhalb der mehrgedachten Gewis-
 sen rührigen Statuten vnd Juramenten zu auffnemmung /
 gedeihen vnd wolfahrt der Stifften / auch zu erhaltung eines
 Christlichen eingezogenen erbarn lebens vnd wandels dienen
 mag / solches alles wollen wir nicht allein nicht abzuschaffen /
 sondern viel mehr hierinnen gute ordnung zu machen / vnd die
 bisanhero zum theil erloschene vnd gefallene Disciplin / wi-
 derumb zu restauriren vnd anzustellen / zum aller vnderthä-
 nigsten gebetten haben.

Ewer Keyserliche Maiestat wollen auch hierbey aller-
 gnädigst erwegen vnd zu gemüht führen / mit was grosser ge-
 dult / auch mit was mercklichen vnserm schaden vnd vnwider-
 bringlichem nachtheil / wir nunmehr so viel Jar hero dieser
 hochbeschwerlichen Sachen zugesehen / vnd aufgewartet / al-
 les der tröstlichen hoffnung / es solte einmal / vermittelst Gött-
 licher Gnaden die Sach durch ein Christlich Colloquium,
 Concilium, deputation oder Reichstag / der billigkeit nach
 erwogen / vnd auff leidliche / zimliche wege vnd vergleichung
 seyn gericht worden / dieweil aber solches bisanhero leider
 also

also verblieben / auch nunmehr geringe hoffnung / daß durch obangeregte Wege hierinn was fruchtbarlichs erfolgen werde / haben Ewer Keyserliche Maiestat allergnädigst zuerachten / das vns zu vnserm mercklichen schaden vnd nachtheil länger also stillzuschweigen / vnnnd diese Sache ferrner / dann albereit geschehen / einzustellen mit nichten wolte gebüren / inn sonderlicher betrachtung / daß nicht wenig zubeforgen / da hienit noch länger verzogen würde / daß nicht allein der Stifft / sondern auch der Fürsten vnd Graffen hochnachtheiliger vnd widerbringlicher abgang mittlerweil würde erfolgen.

Wöllen demnach zu ewer Keyserlichen Maiestat vns in aller vnderthenigkeit getrösten / sie werden diese Sach (wie oben gebetten) allergnädigst zu Gemüht führen / auch solche Christliche vnd Bätterliche befürderung vornemen / dardurch die oberzehlte vnser hochanliegende beschwerung / auch aller künfftiger vnraht abgeschafft / die Stifft vnd Erbstifft / wie in gleichem Fürstliche vnd Gräffliche Heuser / in auffnewien erhalten vnd vortgesetzt / vnd niemands wider sein Gewissen beschwert werde.

Daran erzeigen ewer Römische Keyserliche Maiestat ein Christlich mit Keyserlich Werck / vnd seynd wir es sampt vnd sonder vmb E. Keyf. May. neben schuldigen Pflichten / in allem vnderthenigem gehorsam vnserm eussersten vermögen nach zuverdienengans geneigt vnd vrbietig.

Der Röm. Keyf. May. vbergeben auff dem Reichstag zu Augspurg / Anno 1566.

Supplication an die Welliche Chur
fürsten / Vnd zugleich mutatis mutandis an die
Röm. Keyf. May. der Rheinischen / Fränckischen /
Düringischen / Hartzgräffischen / vnd anderer der
Augsburgischen Confession verwandten /
Graffen vnd Herren / die freystel-
lung betreffende.

NV MERO XXIII.

Vrechlechtigste / Hochgeborne Chur-
fürsten / Gnädigste Herr / E. Churf. G. ha-
ben sich gnädigst zuerinnern / mit was vielfälti-
gem ernst vnd enffer / auch auß was ansehenli-
chen dapffern / vnd erheblichen vrsachen eine Christliche frey-
stellung in der Religion / beuorab auff den hohen Thumt stift-
ten vnd Collegien / bey vorigen regierenden Keyfern / auch der
jetzigen Key. May. vnserm allergnädigsten Herrn / auff eil-
ichen gehaltenen Reichsversammlungen / vnd noch letzlich Anno
zē. 66. zu Augspurg laut hiebeuor verwarter Supplication
gesucht vnd gebetten worden.

Nun hetten wir ja verhoffet es solte diser hochnötige vnd
wichtige Artikel / an welchem dem H. Römischen Reich vn-
serm geliebten Vatterland / den Churfürstlichen / Fürstlichen
vnd Gräfflichen Heusern / auch gemeiner Ritter schaffe / zu-
förderst aber Gottes des Allmächtigen ehr / vnd vieler Men-
schen ewiges heil vnd wolffart gelegen / vor diser zeit erlediget /
vnd diesem beschwerlichen handel abgeholfen worden seyn.

Diueil aber solches bis daher eingestelt vnnd verblic-
ben / nichts desto weniger vnser Gewissen / auch vnser vnnd
vnserer

vnserer nachfolgenden wolffart / für welche wir Christliche sorg-
 feltigkeit zutragen schuldig / vns ermahnet vnd dringet / dieses
 werck nicht erlösen zu lassen / sonder mit hülff vnnnd zuthun E.
 Churfürstl. G. als des heyligen Römischen Reichs fürnem-
 sten Seulen / auch anderer Christlichen Fürsten / dasselbig so
 viel vns Menschen möglich zu treiben vnd zu vrgieren / bis der
 Allmächtige gütige Gott / der aller Menschen Herzen in sei-
 nen händen hat / vnd sonderlich die grossen Häupter registret /
 dessen hand auch noch nicht erkürzet ist / ein mal gnad vnd se-
 gen verleihet (wie wir zu seiner Allmacht verhoffen) das solch
 werck / so fürnemlich zu seiner ehren diene / gepflancket vnd fort
 gesetzt werde.

So haben wir bey jehoder Röm. Keyf. May. vnser
 allergnedigsten Herren / vnd E. Churfürst. G. sampt dero mit
 Churfürsten / vnserer Gnedigsten Herrn versamlung / nicht
 umbgehen sollen / noch mögen / deswegen abermals vnderthes-
 nigste anmanung zuthun / ob vielleicht beneben andern hoch-
 wichtigen des heiligen Reichs Sachen vnnnd antliegen / dieser
 Punct (darauff in warheit nicht der geringste theil des heiligen
 Reichs wolffahrt stehet vnd beruhet) auch in berahtschlagung
 gezogen / mit der jetzigen Keyf. May. auch dem erwehltten vnd
 fünffzigigen Haupt des heiligen Reichs / dauon gehandelt wer-
 den möchte.

Vnd anfänglich / erachten wir für vnnötig E. Churf.
 G. mit weitleufftiger erholung vnnnd crinnerung / des jenen
 was an diesem werck gelegen / auch wie heilsam / nützlich vnnnd
 notwendig es sey / zubemühen / in betrachtung das solches E.
 Churf. G. nicht allein auß Christlichem / hocheerleuchtem / beys-
 wohnendem verstand bekant vnd offenbar / sondern auch die As-
 cta / handlungen vnd berahtschlagungen dieser sachen wegen /
 durch E. Churf. G. vnd andere vnserer wahren Religion / der
 Augspurgischen Confession verwandte Stände gehalten vnd

gepflogen/dasselbig gnugsam bezeugen vnd mit sich bringen/
 Allein mögen E. Churfürst. G. wir mit der kürze nicht berö-
 gen/ daß vnserm Gräfflichen / als gleichwol dem geringern
 Stand im heyligen Reich/zu geschweigen den Chur vnd Für-
 stlichen Heusern / denen vielleicht solchs beschwerlicher fellet
 dan vns/durch dieses werck/da es länger differirt / oder gar ab-
 geschlagen werden solt/ein offener vndergang/der fürnem-
 sten vralten Gräfflichen Heuser gerawet würde/ vnd für au-
 gen schwebet.

Dann nach dem die Juramenta/ Pflicht vnd Statu-
 ten auff den hohen Stifften also geschaffen / auch von tag zu
 tag dermassen/ vnd besonders seit her des Concilij Tridenti-
 ni geschärpfft werden/daß wir wie auch die Fürsten/ vnd auch
 die vom Adel / so der Augspurgischen Confession verwandt
 vnd zu gethan/vnserer Kinder / Freund vnd Verwandten / mit
 gutem gewissen auff die Stifft nicht thun oder bringen mögē/
 So spüren vnd erfahren wir täglich daß der jungen Graffen
 vnd Herranzal/ durch Gottes seggen sich dermassen mehret/
 vnd zunimpt/daß/wo sie alle Weltlich blieben/vnnd mit ihren
 Brüdern zu gleichem theil in den Erbschaffien gehen solten/
 die vralte Gräffliche Heuser zerrissen vnnd anders nichts inn
 kurzen jaren/dannein endlicher vndergang des Gräfflichen
 Standes/welchē vnserer vorältern mit darsetzung Leibs/Guts
 vnd Bluts bey dem heyligen Reich erworben / erfolgen würde.

Solte es nun daselbst hingelangen / so were es nicht als
 lein dem heiligen Reich verkleinerlich vnd nachtheilig/sondern
 es möchten auch vnserer Kinder vnd Nachkommen/die sachen
 etwas ernstlicher vnd hitziger zu gemüt führen / auch sich erin-
 nern/daß dannoch ihre löbliche vorältern zu der ehren Gottes/
 auch auffpflanzung vnd erhaltung der Gräfflichen Heuser/
 viel statlicher ansehenlicher güter/ vnd grosse Reichthumb zu
 den Stifften gegeben / deren sie billich lebzig vnd zu genießent/
 vnd

vnd viel lieber das eufferst würden versuchen / dann sich vnd iee
 ganze posteritet von solchen Beneficien / vnnnd was denselben
 anhanget / allein vmb des willen / das sie dem Papsstumb nicht
 anhängig / vertringen vnnnd entsetzen zu lassen. Zu was bes
 schwerlichkeit aber dasselbig gereichen würde (welches doch
 der Allmechtig Gott / die Römische Key. May. E. Churf G.
 vnd andere Stände des heiligen Reichs gnediglich geruhen
 abzuwenden) das hat meniglich reines verstands zu ermessen /
 vnd abzunemen / dann es nicht allein / wie zu besorgen / bey dem
 Gräßlichen Stand bleiben / sondern es würde zu andern bes
 schwerlichen weiterungen / dardurch die vralte löbliche Stiffs
 te inn höchste Beschwerungen gerachten würden / vrsachen
 geben.

Vnd ist je freind zu hören / viel mehr aber mit besondern
 beschwerden zuuernemen / vnd bey den nachkommen vbel zu
 verantworten / das im heiligen Reich Teutscher Nation / alle
 Stände / sie seyen der Römischen Religion / oder Augspurgis
 schen Confession zugethan / eines allgemeinen friedens sich mit
 einander gebrauchen / in Reichs gemeinen vnd particular vers
 samlungen bey einander sitzen / gleiche stimmen haben / in Ab
 ministration der Justitien am Keyserl. Cammergericht / beyde
 Religions verwandten angenommen / des gleichen in verrich
 tung anderer des heyligen Reichs geschäften der Religion hal
 ben keiner dem andern fürgezogen / noch jemandt / von wegen
 der Religion / durch den andern geschmehet / verkleinert / vers
 nachtheiligt / oder beschwerdt werden solle / Darzu auch alle ge
 meine beschwerden vnnnd Reichs anlagen / als Steur / Keiß /
 Volg / Contributiones, Cammergerichts vnderhaltung
 vnd dergleichen / neben den andern tragen vnd leisten müssen /
 vnnnd daher vnbillich / das sie von den geistlichen Beneficien
 vnd Stifften / allerdings außgeschlossen / vnd deren die andern
 allein Behig seyn vnd genießten solten / dessen aber vnangese
 hen /

hen/ die jenigen Stände/ so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen/ vom andern theil so sich Catholisch nennen/ also von Stifften außgeschlossen/ vnnnd der gestalt angesehen werden/ das man sie auch nicht würdig achtet/ auff die Stiffe vnnnd Erststiffe zunehmen/ noch ihrer löblichen Vorältern Foundation/ vnnnd Beneficien sie will lassen genießen/ sie machen sich dann dem Papst zu Rom beypflichtig/ dardurch sie dann an ihrer höchsten wolffahrt der Seelen Heyl vnnnd Seligkeit zum eussersten beschweret/ vnnnd vernachtheilet/ da doch zu beständiger erhaltung ruhe vnnnd friedens im heyligen Reich bey diesem Puncten weniger nicht/ dann inn allen andern sachen vnnnd handlungen vnder den Ständen/ ein durchgehende gleichheit billich gehalten vnnnd obseruire werden solte/ auß welcher vngleichheit dann der niessung der Geistlichen Güter vnnnd Beneficien höchlich zubeforgen/ das in die harr anders nichts/ dann ein grössere verbitterung der Gemüter vnnnd mißtrauen zwischen den Ständen/ auch lezlich eine endliche zerrütung alles friedlichen wesens in Teutschem Lande/ wirdt entstehen vnnnd erwachsen.

Wiewol wir nun wissen/ das sich die Römische Catholische Stände/ wider diesen Arickel der Freystellung auff den Stifften häfftig legen/ vnnnd diese zwey Argumenta fürnemlich fürwenden/ Als ob man dardurch ihre Religion gar außstellen/ auch vnderm schein der Religion nach den Geistlichen Gütern greiffen/ vnnnd sie an sich ziehen wölle/ so haben sie sich doch vnser ersmessens dieser beyder Puncten halben wenig/ ja gar nichts zubefahren.

Dann so viel das erste belangt/ da solle es billich eine freystellung heißen vnnnd bleiben/ vnnnd niemand zu der Religion gezwungen oder genöttiget werden/ sondern vnbedrachte was Religion einer ist/ zu den Beneficien gelassen/ vnnnd auff die Stiffe angenommen werden/ vnnnd wie man dasselbig am Key-
Cam

Cammergerichte der gestalt vber / also hette man es auff den
 Stifften viel besser vnd leichter zu obseruiren / auch zwischen den
 nen Personen die ohne das mehrertheils einander mit Bluts
 freundschaftt zugethan / vnd gar nicht zuvermuten / daß ein
 Fürst / ein Graffe / oder einer vom Adel der Augspurgischen
 Confession einen andern / der ihme verwandt / ob er schon niche
 seiner Religion / würde vnderstehen aufzuschliessen / oder zu
 rück zustellen / da es einer thete / so müste er hinwiderumb besor
 gen / daß seinen Freunden vnd verwandten mit gleicher Maß
 gemessen würde / zu dem / wo jemand solches begegnete / so hee
 er sich dessen bey der Keyf. May. vnd gemeinen Ständen zu
 beklagen / vnd vmb gebürliche hülff anzusuchen / inmassen daff
 beschehen ist / vnd zweiffels ohne noch geschehe / da sich ein glei
 cher fall mit annemmung eines Beyfizers / Aduocaten vnd
 Procurators am Keyf. Cammergerichte zugetragen / oder
 noch zutrüg / vnd diesem were durch ein Reichs Constitution
 vnd Sazung leichtlich zubegegnen vnd vorzukommen.

So viel dann das ander Argumente betrifft / da mögen
 wir für vnser Personen bey höchster warheit wol behewren /
 daß vnser meining vnd gemüt keins wegs dahin stehet / vns
 der Geistlichen Güter zuernehren / vnd sie vns einzuheimischē
 Können auch nicht glauben / daß andere Stände dasselbig su
 chen / wie auch solches keinem zugesattten / dann dardurch vnse
 rer posteritet wenig gedienet / sondern wir haltens gewislich
 darfür / do jemand / er were Fürst / Graffe / Herr / oder vom
 Adel sich dessen anmassen / es würden die vbrige Stände / als
 interessenten mit ernst darwider seyn / vnd es keinem gut heis
 sen / noch ihren posteris diese heilsame Stifftungen ensiehen
 lassen.

Vnd were diesem vnser ersmessens auch wol ein weg
 zu finden / dann es würden vnser Religions Verwandten vns
 beschwerde seyn in auffnehmung der beneficien / einen leiblis

chen Eyd zu prestirn/das sie die Geistliche Güter/wie sie auff sie kommen/ bey den Stifften lassen / vund keine verenderung darunder suchen oder fürnemen/ noch von andern zugesches hen/gestatten wolten.

Vnd im fall die Römischen Stände / damit nicht zu frieden seyn/ sondern noch ferner misstrawen in vns sehen wolten/da wir doch darfür achten / das sie vns für redliche geborne Teutsche Graffen vnd Herrn/die ihren Pflichten vnd Eyden nachzusetzen gemeint/ halten werden/ so seynd wir zum vberfluß dessen vhrbietig/ Wann es andem/ das vnserer Kinder vnd Verwandten einer auff die Stifft angenommen/ oder hernacher zu höhern beneficien vnd digniteten gelangen solten/ sedes mals genugsame Caution/ vnd sicherheit für solche pfründen zuleiste/ das sie von den Stifft nit hinweg gerissen werde sollen/ auch dieser Caution wegen/ wo vonnöten/ vnpartheyische erkantnuß zuleiden / oder aber vnserer Söhne vund Verwandten/da wir ein solches nit prestirn können/ von den Stifften abzuhalten/ Vber das/ so hetten auch die Keyf. May. vnd gemeine Stände / eine besondere Reichs saking auffzurichten/ vnd solche alienation/ verenderung vnd einziehung der beneficien bey Peen der Acht/ in bester form zuverkommen/ auch die Execution darmit/ des heyligen Reichs Cammergerichtes ordnung darvnder zubefehlen.

Wann nun solche drey wege / oder so scharff man es immer vorkommen mag / an die hand genommen/ so würde gewißlich keiner / er were was Stands er wolt/ so freuel/ vnbesonnen vñ vnbedacht seyn / das er sich vnderstehen würde demselb zuwider zuhandlen/ oder da er es je thete/ ist man im heyligen Reich so mächtig vnd stark / das man einem solchen Vbertreter wehren vnd begegnen köndte.

Es halten aber etliche noch für vnmüglich / also stark ist das misstrawen bey ihuen eingewurzelt / das solches einzies hen

hen der Güter vnderbleiben würde / diuweiß zweifels ohne / wo die Religion auff den Stifften freygestellt / viel Geistlicher Personen sich in Ehestand begeben / deren Kinder darnach die beneficia nicht verlassen / sondern bey ihren Freunden vnd Verwandten hülff vnd beystand suchen / darauff dann ein enliche zerrüttung vnd vndergang der Stifft erfolgen würde.

Diesen aber ist leichtlich zu antworten / nemlichen im fall man sich der obgesetzten mitteln gebrauchte / so hette man sich dergleichen nicht zubefahrē / Es würde auch in eines jeden gelegenheit nicht seyn zur Ehe zugriffen / sondern sich viel / vnd vielleicht der größte theil beneben den beneficien in der Keyf. May. der Chur vnd Fürsten / auch anderer Potentaten diensten in Friedens vnd Kriegens zeiten gebrauchen / vnd in ehrlichen vnd Ritterlichen dingen vben.

Dessen hat man auch genugsame Exempel / nicht allein bey den Reformaten Stifften in Teutschland / sondern auch in andern Königreichen / als sonderlich in Hispania / da vielerley Geistliche orden gefunden werden / welchen doch der Eheliche Stand mit nichten verbotten ist / auch die Güter bey den Stifften rüwig bleiben.

Ob nun der Römische theil sich weiter befahren wolte / wann der Augspurgischen Confessions verwandten einer zu der Erzbischofflichen / oder Bischofflichen Dignitet erhaben / so würde er also bald die Ref. sampt dem gansen Papschumb abschaffen / vnd dardurch ihre Religion gar zu boden gehen / welches ihnen vnleidlich vnd vnträglich.

Darauff sagen wir erstlich / daß vnserm theil der Augspurg. Confes. verwandte eben so hoch bedenklich vñ beschwerlich vnserer Religion / die wir auß Gottes Wort wissen zuuertheidigen / ihren lauff vñnd fortpflanzung / Gottes des Allmächtigen ehre / vnd vieler Menschen heil vnd ewiger wolfsars zuentgegen / also hinderstellen zulassen.

Nebendem so könnte die vorsehung geschehen/ daß auff obgesetzten fall beyder Religionen geduldet vñnd angerichtet würden/ Inmassen dann an etlichen orten/ auch vnder Geistlichen Ständen beyde Religionen öffentlich geübet werden/ vñnd im schwang gehen/ biß sich das Capitel einer allgemeinen Reformation im ganzen Stifft mit einander vereinigte.

Wo fern auch in der Administration vñnd verwaltung Geistlicher oder Weltlicher Sachen/ bey den Stifften vñnd Capitulis streit fürfallen würde/ so hette man sich des Keyserlichen Cammergerichts Exempel gemess zuverhalten/ vñnd von jeder Religionen in gleicher anzahl zu verrichtung solcher Sachen zuverordnen/ auch wo vonnöten etlicher sonderbarer Ordnung vñnd Satzungen sich miteinander zuvereinigen.

Nach dem aber wie hie oben zum eingang vermeldet/ vnserm theil / der Augspurgischen Confessions verwandten Ständen nichts höhers im wegeligt/ noch beschwerlicher fürsetzt/ dann die gewöhnliche ordinationes oder weihungen vñnd iuramenta, welche wir Gewissens halben nicht approbiren/ noch vnserer Kinder/ Freund vñnd Verwandte/ damit obligiren oder verknüpfen mögen. Sintemal dieselben dahin gerichtet/ daß die Canonici auff alle vñnd jede Päpstliche Statuten/ consuetudines nouas, & antiquas/ sonderlich die seithero gehaltenem Concilio zu Trient gemacht vñnd eingeführt worden/ iuriren vñnd schweren müssen/ vnder welchen Statute vñnd Ordnungen viel seynd/ die vnserer Religion stracks zuwider/ auch derselben noch etliche auffgericht vñnd gemacht werden möchten/ Insonderheit aber ist das iuramentum so Bischoff vñnd Praelaten dem Papst/ vñnd sonstien zuerhaltung ihrer confirmation vñnd Stands/ welches professio fidei genant/ leisten müssen/ also beschaffen vñnd gewandt/ daß es nicht allein/ durch niemand vnserer Religion ohne verletzung seines Gewissens prestire werden kan/ sondern auch besorglich/ daß zu erhaltung
fried

friedlichen wesens wenig fürreglich seyn werde/ vñnd des wegendes heyligen Reichs Stände in viel wege hoch bedäncklich auch denselben allerhand ganz beschwerliche Claululz vñd verpflichtungen einverleibt seynd/ so des mehrertheils dahin fürnemlich gerichtet seynd/ wie die eingerissene mißbräuch vñd abschäuliche Irthumb erhalten/ vñd dagegen vnser wahre Religion der Augspurgischen Confession vñderdrückt/ vñnd mit der zeit gar außgerotet werden möchte.

So bitten vñd begeren wir nicht mehr dann daß solche Juramenta vñ beschwerliche Ceremonie der gestalt gemilert/ daß sie vnser Religion der Augspurgischen Confession nicht zu wider/ vñ durch derselben verwandt/ mit gutem gewisse gelasset vñ gehalten werde mögen: Als nemlich dz alle vñ jede Stiffe personen/ sie seye hohes oder nidern Stands/ nur den Politischen vñd Weltliche sachen verbundt seyen/ darbey dann auch die Erzbischoff vñ Bischoff der Röm. Key. M. als dem Obersten Haupt in dem Reich/ vñd die vbrige ordines fr̄ Erzbischoff oder Bischoffen in weltlichen sache zugehorsamen/ vñ sonst die statuta vñd ordnungen eines jeden orts in obgemelten Politischen sachen zu obseruiren schuldig seyn solten.

Man möchte auch menniglichen freystellen entweder die alte gewöhnliche/ oder die newe reformirte Formulas iuramenti zu prestirn vñd zu erstatten/ Allein muß man das jenig in den Iuramentis, statutis, oder durch eine gemeine Reichs Sazung fürkommen vñnd cauirn / daß beyde Religionen nicht allein vñder den Stiffes verwandten geduldet vñnd verstatet werden/ welches dann leichtlich geschehen köndt / wo man das Iuramentum nur auff Politische sachen regulirt/ inmassen dann die Key. May. beyde Religionen im heyligen Reich/ nach außweisung des Religionfriedens geduldet vñd sonst menniglich bey recht vñd billichkeit gehandhabt.

An vorgedachter Reformation der Stiffen vñd Iur

ramenten mögen die Geistlichen sonderlich aber die Erzbischoff vnd Bischoff die zu vor geleiste Pflicht vndt End nicht hindern/ Dan sie für ihre Personen mögen dem Papstthumb anhängig bleiben/ vnd begert sie niemandt mit gewalt dauon zudringen/ daß sie aber wolten vnderstehen ein solche Reformation/die dem heiligen Reich zu wolfsahrt vnd zu erhaltung fried vnd einigkeit reichet zuverhindern/ oder der Key. May. vnd Ständen des Reichs/ordnung vnd maß/ darin zugeben/ dahin erstrecken sich ihre pflichten nicht/ es were auch vngereumbt von ihnen zuuernemen.

Vnd wo man sich ein solches hiebuor in auffrichtung des Religionfriedens hette wollen irren vnd hindern lassen/ so were man nimmer zur einigkeit vnd vergleichung im heiligen Reich kommen/Sondern hette ein theil den andern gar vertilgen müssen/welches zuviel Bluts würde gekostet haben/ vnd Teutschland darüber zu scheitern seyn gegangen.

Zu dem so seynd die beneficia vndt Geistliche Güter nit in des Papsts Territorio/ oder vnder seiner Jurisdiction gelegen/ er hat sie auch nicht fundirt/ noch etwas darzu contribuiert/derowegen man sich vor seinem Ban vnd gewalt nichts mehr zubefahren hat/ Dann so er gleich einen oder mehr excommunicirn würde/ so hette die Key. May. vnd die Stände den oder dieselbige/ bey des Reichs Constitutionen vnd Satzungen hand zuhaben. Es solten auch die Prelaten vnd Geistlichen ihnen diese Reformation vnd ordnung nicht so hoch zuwider seyn lassen/in betrachtung daß sie ihnen selbst/vnd ihren Freunden zu gutem gereichen mögen.

Dann wir sehen vnd erfahren/wie wunderbarlich der Allmächtig Gott handelt/ vnd wie er etwann der grossen Herren vnd anderer fürnemmen personen Herzen vnd Gemühter rüret/ vndt sie zu der waren erkenntnuß seins Göttlichen Worts bringet/solten under seziget oder künfftige Erzbischoff oder

oder Bischoff einer durch verleihung Göttlicher Gnaden zu der Augspurgischen Confession treten/ so würde ihme je beschwerlich fallen/ daß er darumb seiner Dignitet müß entsetzt werden/ wie Erzbischoff Hermans zu Cölln Exempel außs weist.

Deß gleichen den fall zu sehen/ daß ein Bischoff oder Canonicus jehunder eitel Papisten vnter seinen freunden vnd verwandten hette/ welche zu den Beneficien gelassen werden/ daß sie sich dann in künfftigem zutrüge/ daß dieselbige gar/ oder zum theil sich der Augspurgischen Confession anhängig machten/ So solten dannoch die andere nicht so vnwillig vnd hart gegen ihnen seyn/ daß sie dieselbige wolten von den beneficijs außschliessen/ vnd dardurch dem vndergang ihrer eignen Heuser vrsach geben/ sondern sie solten viel mehr dasselbige vnd die nahe Blutsfreundschaften betrachten/ vnd bey ihnen gelten lassen/ vnd also ihrer selbst/ ihres geblüts/ auch ihres Stammens vnd Namens darunder verschonen/ angesehen/ wie sich ihrer freund einer heut vom Papstumb abwendet/ daß morgen einem andern welcher zu erhaltung Stammens vnd Namens sich auff ein Stifft zubegebē gemeint/ ja auch ihme ein Bischoff oder Canonico selbst seyn möchte/ da er nu darumb von dem Stifft gehalten/ oder seiner Dignitet vnd Pfründen in mangel stehen müste/ das würde ihme freilich hoch beschwerlich fallen/ er müste ihme aber die schuld selbst zumessen/ das er durch verhinderung obgedachter Reformation seinen eignen/ vnd seiner freund nachtheil vnd Schimpff verursachet hette. Daß aber der Römische theil vielleicht vermeint/ sie wolten durch die starcke vnd steiffe obseruans der iuramenten vnter niessung der Geistlichen Pfründen/ Auch erlangung der hohen Ehre vnd Fürstlichen dignitet/ die Fürste/ Graffen/ Herren/ vnd den Adel mit gewalt beim Papstumb erhalten/ oder die abgewichenen wider darzu bringen/ darinnen werden sie sich/ ob

Gott

Gott will / weit betrogen finden / Dann man sihet nicht viel Fürstlicher oder Gräfflicher Geschlechter die der Augspurgischen Confession zugethan / vñ die ire Kinder vñ des Bauchs vñ zeitlicher ehren willen auff die Stiffe verordnen / Zubeforsgen ist es aber wie obgemeldt / das unsere Religions verwandten / als mehrertheil der Fürsten / Graffen vñd Herren ins Teuschland syhen in die harre ihre Allvatterliche Stiffungen nicht gar werden ensiehen / noch sich von den Päpstischen verdringen lassen.

Solches alles wie obgemelt / haben wir etwas weitläufiger aufführen wollen / gar nicht der meinung Ewer Churf. G. viel weniger der Keyf. May. oder andern Ständen des Reichs fürzugreifen / noch denselbigen einige maß oder ordnung zugeben / wie oder welcher gestalt das Werck anzugreifen / vñd fürzunehmen / sonder allein auß gutem eyfferigem gemüthe dem handel ferner nachzudencken / vñd unserer vnvermeidlichen notturfft nach / auch gemeinem Vatterland Teuschler Nation zu ruhe vñd wolffahrt.

Dieweil dann dieses werck so heilsam vñd notwendig / wie Ewer Churf. G. selbst vnverborgen / auch vnsero ermessens durch die obangedeute wege / vñd andere mittel / welche zweiffels ohne die fernere berathschlagung mit sich bringen wirdt / süglich vñd wol ohn einigen Tumult vñd zerrüttung gemeines Fridens oder zerstörung der Fürstlichen / Grafflichen / vñd Adlichen Stiffe fürgenommen vñd angestellt werden mag / vñd wir nicht zweifeln / da E. Churf. G. darauff alle andere Stände ein auffsehen haben / denen auch / als den fürnemsten Seulen des heyligen Reichs notturfft vñd wolffahrt zubedencken vñd zubefördern obligt / vñd die für andern dem Allmechtigen darumb rechenschafft thun müssen / die sachchen mit ernst angreifen / Es werde der Allmechtig seinen gnadenreichen segen darzu verleyhen vñd mittheylen.

So gelangt an E. Churf. G. vnser vnderthänigst bieten vnd flehen / E. Churf. G. wollen nicht länger damit verziehen / sonderndie höchste notturfft des handels betrachten / vnd die gnädigste befürderung erzeigen / damit vns auff die obangeregte des 66. Jars vbergebne / auch diese jetzige Supplication einmahl gnädigster bescheidt erfolgen / auch die Sache zu lang verhofftem auch gewündschtem glück seligem ende gelangen möge.

Solches würd der Allmächtig / den die Sache mit betricke / vmb E. Churf. G. zweiffels ohne reichlich vergelten / So seyen wir es auch vmb E. Churf. G. vndertheniglich / vnd gehorsamlich zu verdienen / vrbietig / willig vnd bereit.

E. Churf. G.

Vnderthenige / gehorsame vnd willige

Die Rheinische / Fränkische / Düringische /
Hartgräffische / Wetterawische / vnd andere der Augspurgischen Confession verwandte / Graffen vnd Herren.

Der Röm. Rön. May. vbergeben auff dem
Königlichen Wahltag zu Regenspurg/
Anno 1575.

Abdruck

Der Römischen zu Hungern vnd
 Bohmen Kön. May. vnsers Allergnädigsten
 Herrn Declaration vnd Erklärung/wie es mit der
 Geistlichen eigen Ritter schafften / Städte / vnd
 Communen / welche biß anhero der Augspurgischen
 Confession Religion anhängig gewesen / vnd
 noch seynd / der Religion halben hinführo gehalten
 werden solle : den Ständen der Augspurgischen
 Confession auff dem Reichstag zu Augspurg An-
 no 1555. den 14. Septemb. zugestalt vnd gegeben/
 dero wares vnd rechtes Original / bey der Chur-
 fürstlichen Sächsischen Cancley / in trewer
 guter verwarung zu
 finden.

N V M E R O X X I I I I .

Ferdinand / von Gottes Gna-
 den Römischer König / zu allen zeiten mehrer
 des Reichs inn Germanien / zu Hungern / Bo-
 hem / Dalmatien / Croatien / vnd Schlawonien
 etc. König / Infant in Hispanien / Erzhertzog zu Oester-
 reich / Hertzog zu Burgund / Steir / Kernten / Crain vnd
 Wirttemberg / etc. Graffe zu Tiroll / zc. Bekennen öffentlich/
 vnd thun kund aller menniglich mit diesem Brieffe / als auff
 diesem wehrenden Reichstag bey abrede vnd vergleichnuß des
 Religionfriedens / vnns die Stände vnd Botschafften der
 Augspurgischen Confession anhängig / vnderthäniglichen
 fürbracht / daß etliche Erzbischoffen / Bischoffen / vnd anderer
 Geistlich

Geistlichen vnd Stifften zugehörigen Ritterschafftten/ Städte
 te vnd Communen / nun mehr lange Zeit vnd Jar der Aug-
 spurgischen Consession Religion anhängig gewesen vnd noch
 weren/ vnd wo dieselbigen von solcher ihrer angenommenen
 vnd so viel Zeit vnd Jar hergebrachten Religion/ von gedach-
 ten ihren Herren vnd Obrigkeiten gedrungen werden solten/
 vor vndd ehemaln die streittig Religion / durch Christliches
 freundliche vnd friedliche wege zu Christlichem verstand vnd
 vergleichung gebracht würde / daß darauß nichts gewisser
 zubeforgen / dann weiterung vndd schädliche Kriegshemp-
 rung zwischen den Herrschafftten vndd Obrigkeiten vund den
 Vnderthanen: Solchem aber vorzukommen / wer ihr vnder-
 thanen bitt / die Geistlichen dahin zuweisen vnd zuvermögen/
 daß sie dieselbigen ihre Vnderthanen/ vmb erhaltung willen/
 des gemeinen vndd hoch nothwendigen Friedens / im heiligen
 Reich Teutscher Nation/ hinführo so wol als jeko / eine lange
 zeit hero / beschehen / der Augspurgischen Consession Religi-
 on halben/ vnuergewaltiget vnd vnbetranget bleiben / vnd obe-
 berürter entlichen vergleichung inn der streittigen Religion als
 so erwarten lassen: Vndd derohalben bewilligten/ daß solche
 Vnderthanen inn jetziger Constitution des Religionsfriedens
 der Nothurfft nach versehen würden. Dargegen aber die
 Stände vndd Botschafftten vnserer alten Religion verwand-
 ten/ allerley vrsachen vund begere fürgewendet: also daß sich
 beyder Religion Stände deshalb mit einander nicht verglei-
 chen künden.

Daß demnach wir in krafft Röm. Key. May. vnser
 lieben Brudern vnd Herrn vns gegebner vollmacht vnd heims-
 stellung erkläret / gesezt / vndd entscheiden haben / Thun auch
 solches hiemit wissenentlich inn krafft dieses Brieffs/ Daß der
 Geistlichen eigen Ritterschafft/ Stätt vndd Communen/ welche
 lange zeit vn jar her o der Augspurgische Consession Religion

anhängig gewesen/vnd derselbigen Religion / Glauben / Kir-
chengebräuchen / Ordnungen vnd Ceremonien / öffentlich ge-
halten vnd gebraucht / vnd bis auff heut dato noch also halten
vnd gebrauchen / von deroselben ihrer Religion / Glauben /
Kirchengebräuchen vnd Ceremonien hinsüro durch jemand
nicht gedrungen / sondern darbey / bis zu obberürter Christli-
cher vnd entlicher vergleichung der Religion vnvergewaltigt
gelassen werden sollen.

Vnd auff das solch vnser Declaration vmb so viel desto we-
niger angefochten werden möcht / haben gemeine Geistliche
Stände / vnd der abwesende Räte vnd Botschafften / vns zu
vnderthenigen ehren vnd gefallen bewilliget / das die Derogas-
tion in gemeinem Religionfrieden dieses Reichstags (Inhalts-
tende / das wider denselbe Religionfriede kein Declaration oder
etwas anders / so denselbe verhindern oder verendern möcht / nit
gegeben / erlangt / noch angenommen werden / sonder vnkräft-
tig seyn soll) mit mehrern worten begriffen / obberürter vnser
erklärung vnd entscheidet vnabbrüchig / Aber sonst bey ihren
Würden vnd kräftien bestehen vnd gelassen werden soll.

Das alles zu festem warem vrfunde vnd mehrer sicherheit /
haben wir diesen Brieff mit eigener Hand vnderscrieben / vnd
vnserm anhangenden Königlichen Insiegel bekräftiget.

Geben in vnser vnd des H. Reichs Statt Augspurg / den
24. tag Septemb. nach Christi vnsern lieben HERRN vnd
Seeligmachers Geburt / 1555. vnserer Reiche des Römischen
im 25. vnd der andern im 29. Jaren.

Ferdinandus.

J. Jonas D. Vice Cantler.

Ad mandatum Domini
Regis proprium.

L. Kirchschlager.

Der Graffen vnd Herren Suppli-
cation an die Keyserliche Maiestat der Freystel-
lung halben / ihrer Maiestat den 27. Julij
Anno 1576. vbergeben.

Welche in simili forma mutatis mutandis darvon den
29. Junij Anno 1576. den Ständen Augspur-
gischer Confession / ebenfals vber-
reicht worden.

N V M E R O X X V.

Alles Durchleuchtigster / Großmäch-
tigster vnd Vnüberwindlichster Römischer
Keyser / Allergnädigster Herr. E. Röm. Keyf.
May. werden ohne zweiffel inn allergnädigster
frischer vnd guter gedächtnuß haben / Was von wegen des bes-
schwerlichen Geistlichen vorbehalt bey auffrichtung des Re-
ligion friedens Anno 1555. anfänglich zu Augspurg / volgends
auch Anno 1556. zu Regenspurg / vnd hernacher Anno 1566.
in tractation von dem Religion frieden / gegen solchem Geistli-
chem vorbehalt vnd der Freystellung halben / von Churfür-
sten / Fürsten / vnd allen andern der Augspurgischen Confessi-
on verwandten Ständen / bey weiland dem Alldurchleuch-
tigsten / Großmächtigsten / Vnüberwindlichsten Fürsten vnd
Herren / Herren Ferdinando / der zeit Römischen König / ꝛ.
Hochlöblichster miltler gedächtnuß / auch jeso E. Key. Ma. ꝛ.
vnserm Allergnädigsten Herrn selbst / mit vielerley außführli-
chen angezeigten bedencken vnd vrsachen aller vnderthenigst
gesucht / gebetten / vnd laut beytligender abgedruckter / auch von
einer zeit zu der andern / jedesmals vbergebener Protestation

Schritten/ protestirt worden ist/ Darauffes auch endlich be-
ruhet. Achten derhalbē vnnötig seyn. E. Key. May. mit weit-
leufftiger erholung/ deren auff vorig gehaltenen Reichstagen
der Freystellung halben verlauffener handlungen dismals zu
bemühen.

Nachdem aber gleichwol nach auffgerichtetem vnd pu-
blicirten Religion frieden/ wir im werck befinden/ mit was
grosser geschwindigkeit etliche der Römischen Religion zuges-
ehane vnd anhengige Stände sich vnderstanden/ nicht allein
obangeregten Religion frieden in dem Stand vnd wesen/ als
er auffgerichtet worden/ nicht verbleiben zulassen/ Sonder den-
selben/ dann auch die nach jüngst gehaltenem Trientischen
vermeinten Concilio vnerhörte vnd vnleidentliche neue einge-
fürte Juramenta zu ihrem vorthail/ vnd vnser der Augspurgi-
schen Confession verwandten vnleidentlicher beschwerung vnd
fortsetzung der Pápstlichen mißbräuch zuziehē/ vnd vnder an-
dern in krafft obangeregte Geistlichen vorbehaltts (darin doch
weder Chur noch Fürstē/ oder einiger anderer Stand der Aug-
spurgischē Confession verwandt jemals gewilliget/ Sonderu
wie gemelt/ mehrmals dargegen zierlich protestirt haben) alle
hohe Stiffe/ Prelatur vñ andere Geistliche Beneficia jrē Re-
ligionsverwandten/ allein zu zuheimischen/ vñ vnsern der Aug-
spurgischen Confessionsverwandten den zutritt vnd Niessung
der Stiffe vnd andern Prelatur (so doch mehrertheils/ von
E. Keyf. May. Vorfarn im Reich/ alten Keyfern vnd König-
gen/ Churfürsten/ Fürsten/ deroselben vnd vnsern voreltern/ vñ
andern guchertigen Christen/ allein zu fortpflanzung des wa-
ren Gottesdiensts/ auch erhaltung hoch vnd niderstands Per-
sonen/ Deuorab der Vralten Adlichen Geschlechter gestiff-
tet vnd verordnet worden seyn) gänglich abzuzieckē/ vnd vnser
vnd vnserer nachkommende/ derselben vnsehig zumachen.

So haben wir darauff länger nicht vmbgehen können/
E. Key.

E. Key. May. auff nechst verschieuem gehaltenem Wahltag zu Regenspurg vnserer der hievor offft gesuchten/aber biß anhero verwegeter Freystellung halben/befundene beschwerung in einer derwegen vbergebenen/vnd obangezogenen Supplication auffführlich fürzubringen/vñ daneben vnderthenigst zu bitten/das E. Key. May. Gott zu ehren vnd befürderung gemeinen friedens/ruhe vnd einigkeit/vnbeschwert seyn wollen/diñ hochnötig werck/der gebettene Freystellung/allergnedigst in berathschlagung ziehen/vnd die sachen dahin richten/das so wol der Stifften vnd Prelatur halben/ als auch sonst inn andern Puncten zwischen beyderseits zugelassenen Religionen vnd deren verwandten gleichheit gehalten/vnd die gefehrliche außschliessung vnserer der Augspurgischen Confessions verwandten/So biß anhero von der Römischen Religion anhängigen/mit vorwendung/das sie dessen in krafft des Religion friedens befugt seyen/hin vnd wider inn Stifften vñ andern Geistlichen Beneficien thätlich eingefürt vnd exercirt worden ist/fürderlich abgeschafft/auch ein vnuerdächtiqe billiche vergleichung die beyder Religionsverwandten ireglich sey/dargegen auffgericht/vnd gehandhabt möge werden.

Nach dem aber auff jetztberürte vnserer Supplication/darvon E. Key. Ma. wir in obgemeltem druck/abschrift (als zu dero wir vns alles Keyserlichen Christlichen einsehens hie- rinn in höchster vnderthenigkeit billich vertroüsten) inn aller vnderthenigkeit vbergeben/vns vber zuuersicht/kein endliche resolution noch nicht erfolget/Sondern so viel angebeut worden ist/dieweil diñ vnser geschehen ansuchen alle Ständ betreffen thue/das solches zu gemeiner Reichsversammlung vnd fernerer tractation verschoben vnd eingestellt werden müste.

Vnd aber gegenwärtiger Reichstag allbereit vorhanden/vnd man zur tractation diñ nötiqen Puncten vermutlich in kurzem wirdt schreiten müssen.

Damit

Damit dann wir zu vnser selbst / auch anderer der Augspurgischen Confessions verwandten mercklichen schaden / nicht abermals / wie nun biß anhero fast in die ein vnd zwensig Jar geschehen ist / ins weite Feldt gewiesen werden: Sondern hiervon endlich der gebür nach / bey zeit gehandelt / vnd allerhandt besorgter vnraht vorkommen möge bleiben: So ist hiemit an E. Key. Ma. vnserer aller vnderthenigste bitt / sie wolten aller gnedigst befürdern vñ daran seyn / daß auff jetztwerens dem Reichstag ohne fernern verzug von der begerten Freystellung / vnd andern täglichs einreissenden newerungen vnd beschwerungen gebürliche beraheschlagung für allen dingen angestellt / vnd was wir vnd andere der Augspurgischen Confessions verwandten vns endlich zugetrösten haben sollen / eigentlich abgeredt vnd beschlossen / auch endlich die sachen dahin ins werck gericht werden mögen / damit beyde Religionen neben einander / auff gute friedliche leidliche weg vnd maß geduldet / die gewissen frey / vnd die Augspurgische Confessions verwandte ohne weitem verfolg vnd auffas gelassen / vnd von den Geistliche vnd andern ämptern / wörden vnd Niessungen nicht außgeschlossen vnd hindan gestossen werden.

Dann E. Key. May. auß sondern hochbewegenden tringenden vnd vnombgenglichen vrsachen / wir nicht verhalten können / daß / ob wir wol E. Key. May. mit Gut vnd Blut zu zusehen / vnd alle vnderthenigste hülff zuerstatten / von herzen begirig vnd willig / Dannoeh wir ohn vorgehende erledigung dieses hochnotwendigen Punctens auß vielerley tringenden vrsachen vns zum höchsten beschwert finden / für daß des heiligen Reichs contributiones anlagen vnd beschwerden / wie bißhero auff vns zuladen / dargegen aber das jenigen / so gemeinen Graffen / auch andern höhern vnd niedern Stands zum besten verordnet / nicht zu genieffen. Da doch die billichheit erfordert / daß die jenigen so gleiche one. a haben / hinwider auch
der

der ergetlichkeit vnd commodorum mit theilhaftig seyn sol
 len. Da anders schädliches mißtrauen/ vneinigheit vnd weis
 terung/ so auß solcher inaequalitet in allen rebuspub. not
 wendig zupfolgen pflegt/ verhütet werden soll.

Vnd wiewol die Difficultates oder einreden der Päp
 stischen Religion verwandten/ wider die gesuchte Freystellung
 in vnseren hievor auff alhie gehaltenem Wahltag vbergeben
 ner vund obberürter Schrifte/ gnugsamlich abgeleint/ auch
 weg vnd mittel/ mit was maß vnnnd bescheidenheit die Freystel
 lung dem Religionfrieden einzuverleiben/ angedeutet worden:
 Jedoch/ die weil es der Römischen Kirchen anhängigen meh
 rentheils darumb zuthun ist/ daß sie besorgen/ wenn die Freys
 tellung bewilligt/ daß die Stifft vnd Kirchengüter/ durch die
 jenigen/ so der Augspurgischen Confession zugethan/ wenn
 die auff den Stifften zugelassen/ vnd zu Erzbischoffen/ Bisch
 offen/ oder andern Praelaturn/ Digniteten oder Würden/
 erhaben werden/ vnd entweder verheuraten seyn/ oder ihrer ge
 legenheit nach sich verheuraten sollen/ auff der selben Kinder
 vnd Erben verwendet/ vnd von der Kirchen ganz vnd gar ali
 enirt vnd enzogen werden möchten/ vnd die Stifft dardurch
 zu grund gehen müsten. So köndte neben den hievor in vnserer
 auff jüngst gehaltenem Wahltag/ vbergebener Schrifte ano
 geregeen mitteln der Sachen auch darmit begegnet werden/
 Daß nemlich durch eine gemeine Reichsstatung/ Maß vnd
 Ordnung gegeben werde/ welcher massen die jenigen/ so sich
 also/ wie ob stehet/ verheuraten würden/ C. Rey. Mt. vnd dem
 heiligen Reich zu erhaltung Friedens vnd Recht/ vnd sondero
 lich zum widerstand des Türcken in fürfallenden nöten sich ric
 terlich vnnnd bereitwillig gebrauchen zulassen/ sollen schuldig
 seyn. Wie dann in etlichen andern Christlichen Königreich
 en vnd Landen Geistliche Orden gefunden werden/ welchen
 der Eheliche Stand nicht verboten ist/ vnd messen doch die

Geistlichen Güter der Stifften / ohne derselben Schmelzung
vnd zerreißung.

Dardurch würde auch folgen / das man im heyligen
Reich nicht mit einer geringen anzahl ritterlicher Leuhete / auff
alle notwendige fall könnte bereit vnd gefast seyn / zu grosser der
selben Reputation vnd sicherheit / Dann auch zu verschonen
vnd ringerung der je länger je mehr einfallenden Reichs Con-
tributionen vnd hülffen / darauff man sonst alle hoffnung vnd
gegenwehr stellen muß / vnd die doch nimmer zeitig vnd fruchte-
barlich erfolgen / vnd ins Werck kommen.

Da auch befahret werden wolte / das der Augspurg-
schen Confession verwandte / da die auff den Stifften zugelas-
sen / vnd zu den Würden / wie obgehört erhaben werden sollten /
das dieselb die Päpstlich Religion gang vnd gar außmüßern /
vnd abthun würden / könnte man in dem fall auff solche mittel
richten / vnd diese verfehung beschehen / das keinem Bischoffen
oder Prälaten so sich der Augspurgischen Confession anheuz-
gigmächte / frey vnd zugelassen solte seyn / die Mess vnd Päps-
tische Religion abzuschaffen / ohn zuthun vnd verwilligung
dero Thumb Capittel vnd Landschafften / sondern allein bey-
de Religionen beneben einander zugestatten / vnd anzurichten /
der gestalt / das den Stifften an der vbung ihrer Religion vnd
andern ihren Berechtigkeiten nichts entzogen / auch aller auß-
satz / schmehen vnd schänden ernstlich fürkommen / vnd allein
jedem seinem Gewissen nach / freygelassen würde / inn eine
oder andere Kirchen zugehen / vnd sich zu derselben zu bekenn-
nen / bis so lang Gott Gnade gebe / das man sich inn der Chris-
tenheit oder doch im Reich / einer allgemeinen Reformation
oder anderer mittel vnd weg mit einander entschlossen vnd ver-
glichen / Wie es dann ohne das im heyligen Reich / auch bey
andern Nationen mit verenderung der Religion vnd Gemü-
ter so weit gerahen / vnd sich von tag zu tag je länger je mehr
dahin

dahin erzeigt vnd anstelt / daß ohne zulassung beyder Religio-
nen vnd freylassung der Gewissen / doch auff ordentliche vnd
gemehrigte weg / sich keines beständigen friedlichen leben vnn-
wesens / in die länge zuuermuten / Sondern daß es endlich zu
süßfallender vnd wachsender gelegenheit / nur zu innerlichen
vnd gewaltigen Kriegen vnd Empörungen würde kommen
müssen / Zu höchster gefahr vnnnd verderbnuß des gemeinen
Vatterlands / vnd sürnemlich der Geistlichkeit / welcher in alle
weg die zeitige vnd gutwillige zugebung vnd nachlassung ob-
angeregten friedlichen vnd gleichmässigen mittel / viel sicherer
vnd süßendiger seyn würde.

Die weil dann ohne erörterung obangeregten Punctens /
nicht allein allen Augspurgischen Confections verwandten
Ständen / sondern dem heiligen Reich / vnserm geliebten Vate-
terland beständigen friedlichen wesens halben / zum aller höch-
sten gelegen / vnd die Freystellung insonderheit aller Churfür-
sten / Fürsten / Gräffentlichen / Adelichen vnd andern Heusern
vnd Stämme erhaltung vnd wolffart betrifft / Als thut so wol
der Chur / Fürsten vnd Stände / als auch vnser aller nochturfft
erfordern / daß nach lang gehabter gedult / vnd vielem bisanhes-
ro / vndero Päpstischen Lehr anhängigen / gelübten gewalt-
den sie mit mehr gedachtem Religionfrieden zubeschönen / sich
jederzeit vnderstanden haben / man wissen vnd erfahren möge
ob durch ordentliche mittel die abschaffung solcher vnrecht-
mässigen thätlichen vorgrieff / deren sich die Römische Religio-
ns verwandten in krafft des Religionfriedens / mit ausschließ-
fung vnserer der Augspurgischen Confections verwandten
aus allen Stüffen / vnd andern Geistlichen Beneficien / nuns
mehr / wie obgemelt / bis ins ein vnd zwanzigste Jar angemast
haben / zu hoffen / sey oder nicht.

Dann war vnd beweisslich ist / daß der Geistliche vor-
behalt / dessen im Religionfrieden / vnnnd nach dem / bey

vergleichung dieses Friedens/ meldung beschicht / von den
 Ständen der Augspurgischen Confession / in der Tractati-
 on zu Augspurg Anno 1555. niemals bewilliget / Sondern
 auch außdrücklich protestirt / vnd der gemeine dissensus so wol
 E. Keyf. May. Herrn Vattern / Keyser Ferdinando / Hoch-
 löblichster gedechnuß / als auch E. Keyf. May. selbst / vund
 den gemeinen Reichs Ständen gnugsam / vnd mit außdrück-
 lichen worten angezeigt / auch in folgender zeit etlich mal repe-
 tirt / vnd erneuert worden ist.

Derhalben auch dasjenige / so solcher der Ehur vnd Für-
 sten vnd anderer der Augspurgischen Confession verwandter
 klare widersprechung zugegen / auff anhalten der Päpstlich-
 en de facto statuire / vnd folgendes publicire worden ist / in diesen
 Sachen / das Gewissen belangend / niemands / dann die darein
 gewilliget / vnd die ihren vorthail dardurch gesucht / obligirt
 oder binden hat können.

Derwegen ist an E. Keyserlichen Maiestat nachmals
 vnser aller vnderthenigste bitt / höchstes stehen vund anruffen /
 Sie wollen ihrem Christlichem höchstberümbtem eyffer nach /
 diese handlung mit rechtem ernst ansehen / erwegen / vnd ihr /
 wie vns nicht zweiffelt allergnädigst angelegen seyn lassen / das
 vnserm so vielfaltigem / notgetrengtem vnd höchstverursach-
 tem suchen / die freystellung vnd andere Puncten belangend /
 endlich genädigst wilfahre / statt geben / vnd alsbald daruon ein
 gebürliche vnpartheyische Consultation bey jetztverendem
 Reichsteag / vor einiger anderer tractation vnverzüglich anges-
 stelle / vnd das jenig so zu befürderung der ehren Gottes / erhal-
 tung guter einigkeit vnd beständigen friedens im Reich / zwis-
 schen beyder seits Religions verwandten / vnd abwendung al-
 lerhand besorgter vnruhe / fürreglich seyn mag / verordnet
 vnd vollzogen möge werden.

Daran

Daran beweisen Ewer Römische Keyserliche Majeſtat
 Gotte dem Allmächtigen/ deſſen Ehr ſie für allen dingen zuſu-
 chen vnd zu fördern ſchuldig ſeynd / ohne zweiffel/ einen ange-
 nemen vnd hochgeſtelligen dienſt/ vnd helffen darneben mehren
 einhelliges vertrauen/ eintreichtigkeit der Gemüter / auch den
 Gemeinen frieden/ ruhe vnd einigkeit / deſigleichen ihrer ſelbſt
 vnd gemeinen Vatterlands/ vnnnd inſonderheit vieler Fürſtli-
 cher/ Gräfflicher/ vnnnd Adeliſcher Geſchlechter wolſahrt be-
 fördern. Die auch nicht vnderlaſſen werden / ſolch hochrühm-
 liches vnd recht Keyſerlich werck / für die höchſte gutthat / wel-
 cher ſich auch ihrer aller Poſteritet zu erfreuen haben / zu hal-
 ten/ vnd darzu vmb Ewer Keyſerliche Majeſtat/ mit bereitwil-
 liger zuſetzung Guts vnd Bluts/ inn aller vnderthenigſter ge-
 horſame ganz begirlichen vnd vnuerdroſſen zu verdienen.

E. Röm. Key. May.

Aller vnderthenigſte vnd gehorſamſte/

Graffen vnd Herren / der Augſpurg-
 iſchen Confession verwandten
 Ständt / vnnnd derſelben Abge-
 ſandte.

Summarische Verzeichnuß eelicher
erinnerungen/so man wider die Freystel-
lung fürzubringen.

N V M E R O X X V I.

Kristlich sagt der Gegentheil/ die Con-
fessionisten wollen mit demjenigen / was sie zu-
vor haben / nemlich mit dem freyen vnuerhin-
derten exercitio ihrer Religion vnd der Predige-
ten nicht benüzig noch zu frieden seyn. Sondern wollen ihrer
Religiöns Leucht vnd genossen / in unsere Geistliche Stiffte vnd
Kirchen einmängen / welches aber der ersten stiftung nicht al-
lein sondern auch dem Religionsfrieden ganz zu wider / Dann
ein theil den andern vnbetrübet lassen / vnd kein eingrieff noch
newerungen geschehen sollen.

Zum andern/ Wann man ihre angemaste Freystellung
im grund bedencket / so findet sich endlich / daß ihr begern allein
aus dem puren lautern Geis herfleußt. Ist auch an dem nicht
gelegen / was sie zu ihrer beschönung / vnd vnrechtmäßigen
vnzeitigen eyffer fürgeben. Sondern es ist ihnen allein vmb die
Einkoffen vnd das zeitliche zuthun / da sie doch vermög ihrer
Profession / all die weil ihnen kein eintrag geschicht / nicht allein
den Politischen frieden vnbetrübet / vnd andere notwendigere
werck vnuerhindere lassen / Sondern von ihres Gottes vnd
Glaubens wegen / auch das vbrige ihres Guts / ja Leibs / gern
solt in die schanz schlagen / vnd entrahten / vnd dadurch ihre
beständigkeit vnd eyffer mit geduldung der willigen Armut
beider bezeugen / Also das geliebte Vatterland durch diese new-
gefundene vnruhe betrüben. Sed amor & cupido habendi
iplos sollicitat.

Zum

Zum dritten/ Nach dem diese Freysteller vermeinen ein
 grosses einzuraumen/ in dem sie sich behümen / vnd anbieten/
 von den Kirchen Gütern außserhalb der nuzung/ täglichem vn
 kosten/ vnderhaltung vnd notturfft/ nichts zu verwenden / noch
 zuverendern/ Sondern dieselb in jren würdē/ so viel die Haupte
 stiftungen an jhnen selbst belanget: vngeschmelere bleiben zus
 lassen/ wolle auch deshalben jederzeit gnugsame Bürgschafft
 darstellen / Damit wann vielleicht durch die newe Geistliche
 zu weit in die Kirchen Güter grieffen würde / man sich an den
 Bürgen erhohlen/ bey denselben den abgang zuersuchen vnd
 erstatten köndte. Hierauff ist die frag/ wo ein jeder / der sich sei
 ner Voretern stiftungen anmassen wolte / vnnnd aber durch
 verlauffung der zeit/ durch sein selbst eignes vbelhausen / durch
 Kriegseuff oder andere vnglück/ wie das namē haben möchte/
 in abfall/ vnvermöglichkeit vnd armut were gerahten/ würde
 Bürgschafft finden: Weil ohne das Wolweise vnd vernünftige
 Leubt/ von wegen bewussten verwirrung vnd gefahr / nicht
 gern/ zu Bürgen sitzen.

Zum vierdten/ Wann allein die jenigen auff die Stifte
 vnd Geistliche Pfründen solten angenommen werden / welche
 gnugsame Bürgschafft hetten/ andere aber/ die/ wie zuvor ges
 melt/ auß vnvermögen mit Bürgschafft nicht köndten gerei
 chen noch auffkommē/ ob sie wol sonst herkommens/ Adels/
 vnnnd der ersten Stiftung halben eben so veltig oder vieleicht
 veltiger/ vnd billicher intrieb hetten/ solten außgeschlossen vnd
 hindan gestossen seyn/ So würde abermals von wegen dieser
 vnbilligkeit vnd vngleichheit zerrüttung vnd spaltung sich er
 heben/ Wer nun hierinnen müßt Richter seyn/ vnd wie ein sol
 ches zu entscheiden / bedörfft sonders grosses nachdenckens.
 Den Pappst zu Rom mögen sie nicht leiden / vnder jhnen selbst
 wer die vnrichtigkeit zu groß/ vnd der verwirten Köpff zu viel/
 den Stätten oder auch den Landfürsten/ vnder vnd bey denen
 die

die Seiffe gelegen / würden sie auch weder gehorsamen / noch so viel zu gefallen seyn / daß sie ihres außspruchs gelebet / würde also ein jemerliche verwicklung / vnd zu lest vnder ihnen den Freystellern selbst der Hannen kampff entstehen.

Zum fünfften / Solten die Freysteller zu ihrem fürgeben vnd zu ihrem fürhaben durch erhaltung / erweiterung vnd fortsetzung ihrer Religion in sonderheit wol bedenccken / vnd fürsehen / daß ihr Ministerium Ecclesiasticum vnd die Cangel mit Gelehrten / tauglichen vnd qualificirten Leuten besetzt würde / welches aber durch die anmassung der Newstifter nicht gesucht: Dann ein Herr / oder vom Adel der schon bey seinen erwachsenen jaren vnd in seiner jugend anders nicht dann seinem Stand gemess / dem Hoff oder Kriegen nachgezogen / sehr aber so vnuersehens inn die Geislichkeit geriete / würde einen schlechte Praedicanten oder Theologum geben. Solte er nun irgend einen armen Gelehrten Studenten / mit einer geringen besoldung / wie fast gebräuchlich / tanquam Vicarium non reddituum & emolumentum, sed laboris, an seine statt auff die Cangel stellen / So würde der Principal das vbrig Kirchen Gut (weil er sein Schäflein nicht selbst weidet / noch der Gemein Gottes selbst vorsteht) mit schlechtem Gewissen besitzen oder genießten. So doch die Confessionisten de bona Conscientia vnder ihnen viel wissen zu sagen.

Es hat alhie die Conuersio simplex wol statt / Qui seruit altari de altari viuat, Econuerso, Qui viuat de altari non per tertiam personam, sed ipsemet seruiat altari.

Zum sechsten / Wo in Teutschland hievor vnd noch in der Gemein / mehr nicht als Papisten vnd Confessionisten seynd / vnd bey einander in zimlicher ruhe gelebt haben / da wurden hernacher dreyerley / Nemblich Papisten / Confessionisten vñ Stiffisten oder Freysteller / auch leglich ein erbermliche zerrüttung nicht principaliter von der Religion / sonder von der Gutes

Gäter wegen erwachsen / Solches durch getrewe warnun-
gen vnd alle andere fürregliche mittel fürzukommen vnd zu
verhüten / sol einem jeden friedliebenden frommen hertzen bil-
lich angelegen seyn.

Zum siebenden / Wann man allein den jensigen von des
ro Vorektern was gestiftet / vnd zu der Kirchen gegeben wor-
den / dasselb wider sol einräumen / so würde mancher vngelers-
ter / doch sonst redlicher Kriegs vnnnd anderer Mann / lieber
wollen Geistlich werden / dann es käme ihn ringer an / in ruhigen
tagen die Pfündt zu verzehren / als die Besoldung halb im
Elend vnd sawrer arbeit zu gewinnen. Zu dem / so würd das
Dorff mit einem vnvernünftigen Pfarherr / wie man sagt / ver-
sehen seyn / man würde gewislich viel schöner Jäger vnd Polter
Prediger hören / also daß die Confessionisten von ihres selbst
glimpffs vnd nutzens wegen viel besser theten / von ihrem begeh-
ren vnd fürhaben abzustehen. Dann gleich / wie sie immerdar
vber den müßiggang / vngeschicklichkeit vnd vntauglichkeit
vnserer Geistlichen schreien können / Auch dieselben mit häßig-
gnug bey dem gemeinen Mann anziehen / nennen vnnnd ver-
leumbden können / Also würd ihnen eben dieses Kraut in ihrem
selbst Garten wachsen.

Zum achten / Wann die Frey oder Newstifter zubes-
schönung ihres vorhabens vnd außrede / daß sie nicht das müß-
sige Geistliche Brot wollen essen / sich anbieten / nach dem sie
nicht alle studirn vnd Theologisch Geleerten seyn können: So
gedencken vnd wollen sie König / Keysern / vnd gemeinem Bas-
terland auff der ihnen eingeräumten Stifft einkommen vnd
vnkosten / in Krieghlaufften vnnnd andern Weltlichen Hand-
lungen / dienen / So seyn wir schon in terminis non legiti-
mi vsus sed abusus. Quæ cum semel dicata sunt, profana-
ri ac aliò transferri non debent, neque hîc reuelaret ca-
sus necessitatis, qui ex Dei gratia nondum est præ oculis.

So haben wir auch zu gutem theil vnd mit schaden erfahren/
was es fürrege/ wenn man durch Geistliche Personen/ oder
mit denselben Gütern den Feind wil schlagen. Exempla sunt
odiosa & Confusio Vocationum, thut nimmer gut.

Zum neundten/ So wollen die Confessionisten den Res-
ligionfrieden vntrübt gehalten haben. Vnd da sol durch auß
kein eingrieff geschehen noch gestattet werden/ welches an ihm
selbst/wann es reciprocè gehalten würdt/ nicht vnrecht. Sie
mögen auch schwerlich gedulden/ wann ein Landfürst vnd ord-
entliche Oberkeit der Religion halben / irgende einen auß-
schaffet: So man doch dieselben mit Weib vnd Kindern/ mit
aller ihrer Haab vnd Gütern frey sicher ziehen lasset. Hinges-
gen wollen sie vns/ die wir in so rechtmäßiger Posses lange
zeit gewest/ auß deren wir vns mit gutem willen auch nit gern
heben/oder treiben werden lassen/ Wie wir vns dann auch des
Religion frieden zu helffen haben / mit irem jezigen fürbrins-
gen betrüben/vnd sich selbst vnruhig machen / vns unsere Kir-
chen Güter vnd einkommen abbringen/ Ja wo sie vnser so viel
mächtig/gar auß dem Land jagen würden/ Ob nun solches zu
fried vnd ruhe des geliebten Vatterlands diene/ hat ein jeder
bey sich selbst zu crachten.

Zum zehenden/ Diet weil wie im achten Puncten ange-
regt/ anders nichts dann müßiggang/vergebliche verschwens-
dung vnd dergleichen ergernuß auß ansetzung der Newstifter
entstehen mag/ So thetten sie viel besser / wer auch ihrer Reli-
gion gemesser / daß sie denselben Sündenlast vnd ergernuß/
auff vns / die wir schon das süsse Joch lang getragen vnd ge-
wohnet haben/beruhen lieffen. Dann wie sie selbst sagen vnd
schreien / so gibet unsere Religion gute feiste Pfründen / vnd
welket sich wol / ihre Religion aber soll in der willigen armut
vnderm Creus grünen / vnd besser Hameln. Sie mögen
predigen / vnd ihr Prediger von dem jhrigen / wie sie wissen
vnder

vnderhalten/ vnd auffziglen/ daß müssen wir nach geschaffens-
heit dieser zeit geschehen lassen: Hergegen sollen sie auch bib-
lich / so wol von gemeiner ruhe wegen / als ihren selbst Gewiss-
sen halben / vns lassen Mes lesen / vnd von den hier zugestiff-
ten Kirchen Gütern / wie sie auff vns können / so lang es Gott
vergönnet / vnd verhengt / leben / welcher vor in Himmel kompt
möcht des andern warten: Allein daß man vns an dem zeitlich-
en / vnd an vnsern einkommen keinen eintrag thue. Da man
vns aber bey diesem vnsern erbieten vnd wolgemeinter billicher
erinnerung nicht wolte ruhig bleiben lassen / müssen wir vnser
Heil / auch in andere weg versuchen.

Zum eilfften / Sol man auch wol bedencken / vnd gewiß-
lich wissen / daß dieses werck der Freystellung inn den Stifften
vnd Fürstenthumben / den Consecrations verwandten selbst groß-
seergerliche zerrüttung vnd widerwertigkeit geben würde.
Dann die newen Canonici würden sich nicht einer jeden Ver-
berkeit vndergeben / oder derselben gehorsamen / wie jeso die
armen Praedicanten thun / würde man also stets mit einander
zu Felde / vnd in Haren liegen / vnd die newen Canonici wür-
den sich auch nicht allein der Beneficien vnd einkommen / son-
dern noch weiter / also hoch stifften / vnd nicht gemeine Pastores
oder Pfarherr / sonder der Immuniteten / Priuilegië / Exempti-
onen / Superioriteten / vnd was dergleichen Berechtigkeiten
anmassen vnd gebrauchen / Auch in ihrer Profession nicht we-
niger seyn / thun noch haben wollen / als die vnsern gewest / ge-
than vnd gehabt. Es würde wol schwerer mit ihnen aufzuk-
ommen seyn / als man jeso mit vns aufkompt. Dieses sey als
bermals zu einer getrewen wolgemeinẽ warnung / damit man
es nicht zu der reusamen erfahrung kommen lasse / erinnert.

Zum zwölfften / Ob wol die Freystellung bey dem jes-
nigen theil einen guten Namen vnd Plausibilitet hat / So
findet sich jedoch nicht / wie sie ohne vnuerantwortlichen nach-

Flang vnd merckliche zerrüttung der begerenden / Gleichfalls auch ohne vnträglichen nachtheil deren / andie sie begert würdet / könne angestellt werden.

Zum dreyzehenden / Lasset es sich ansehen / als ob die Confessionisten / weder gnugsame Türcken / oder andere hülf contribuiren vnd leisten wollen / Es sey dann ihnen eben auff ditzmal / vnd bey dieser Regenspurgischen Reichstägigen zusammenkunfft die Freystellung zuuor bewilligt. Welches aber außserhalb des vnzugs / auch ein gar vnzeitig vorhaben ist / dan dieses Werck nicht erst auff diese gegenwertige zeit / vnd schier auff den nothknopff des Erbfeinds solte seyn geparet worden / Als man nach dem Sigetischen verlust den Friedstand mit dem Türcken vber die zehen Jar gehabt / da hette sollen / müler weil auff dem Reichstag zu Speyer vnd sonst / dieser vnd andere notwendige Puncten / Irrungen vnd Mißverstände nicht allein auff die Dan gebracht / sondern gar auffändig gemacht seyn worden / Jezund da der Türckische Friedstande sein endschafft erreicht / oder ja (wie vielen wol mag bewust seyn) nicht mehr wil gehalten werden / vnd die Feindenoch so wol der Polnischen / als der Türckischen vnd anderer Practicken halben schier auff dem Hals / vnd denselbigen zubegeben / das notwendigste vnd meyste seyn sol / So wil man erst newgefundene difficultates der Religion halben fürbringen / Cum tamen ipse sapientia liber cuique functioni & rei gerenda tempus attribuat. Tempus est peculiare disputandi, & deliberandi, aliud belligerandi: Quae tempora nullus cordatus vnquam confundat. Es were dann / daß man die Leute mit fleiß gerrürr machet / vnd ditz jetzige fürbringen der Freystellung nur ein Scheindeckel seye der heimlichen verweigerung des Beystands vnd Gelthülff / gegen dem leidigen von tag zu tag einreißenden Erbfeind. Quae autem haec esset peruersitas? Eam vt Deus Opt. Max. auertat, &

ne in eiusmodi reprobos sensus nos dilabi patiatur, votis omnibus ac seriis precibus est connitendum.

Zum vierzehenden / Ist die Freystellung / wann ja solte darvon gehandelt werden / kein werck / das zu zwey oder drey Monaten auff einem Reichstag allein köndte geschlichtet vnd absoluirt werden / Dann es finden sich auß der kurtz obans geregten eintreden vnd hinderungen noch so viel andere vnzahlbare / das wol Jar vnd Tag darüber hingehn möchte / ehe dann mans mit lieb vnd wie Recht wehr / ohn beyder seits beschwerus vergleichen vnd in schwang bringen köndte. Zu dem / so ist bisshero allein das Quid vñnd gar nicht das Quomodo, an welchem doch am meisten gelegen / in dieser sachen auff die ban kommen / vnd würde zumal viel mühe vnd lange zeit darauff gehn / bis man die beyderseits böse schädliche inconuenientien / so am weg liegen / durch rechte / wolbeständige gegründte mittel abtinnen vñ remittirn köndte. Da auch solche vorbetrachtung vnd gnugsame wärckliche vernehmung vorgehend nicht geschesse / würd anders nicht / dann nur ein mutwillige zerrüttung / welche so wol den Confessionisten / als vns zum höchsten nachtheil gereichte / gestiffte / vnd erwecket werden. Daruor aber der getrewe Gott vns vñ das geliebte Vaterland gnediglich wolle bewaren / Amen.

Es sollen auch die hievor gesetzte Puncten vñnd angezeigte obstacula, wie sie in der eyl zusammen gezogen / also schlecht vnd einfeltig scheinen möchten / gar nicht dahin verstanden werden / Ist auch nicht vnfers gemähtes vnd willens / das wir vns des jenigen / was zu mäglicher erhaltung des löblichen Adels vñnd hoher Geschlechter immer dienlich seyn möchte / verwidern wolten. Dann wir vns / die wir den Freystellern meisten theils gefreundt vnd durch einander verwandt / nur selbst angriffen vñ schaden theten / Sondern / was zu rechter bequemer zeit durch rechte bequeme mittel / ohn beyderseits nachtheil ges

sehen möchte/ Demselben nach wolten wir vns jederzeit vns
gezeiffelt dahin findē lassen/ das menniglich spüren solte/ das
wir eben so wol der andern/ als vnser selbst wolfahrte/ insondere
heit aber gemeinen fried vnd ruhe zuerhalten/ auch vmb dessel
bigen willen etwas nach zu sehen/ lassen angelegen seyn.

Aller Durchleuchtigster / Großmech
tigster / Vnüberwindlichster / Römischer
Keyser / Allergnedigster
Herr.

N V M E R O XXVII.

Elcher gestalt Ewer Röm. Key. Ma.
auff der Graffen vnd Herren beschehen ansu
chen/ die Freystellung auff den hohen Thumb
stifften belangend/ sich kurtz verruecker tagen er
klart/ Das haben wolgemelte Graffen vund Herren vns den
Chur vnd Fürstlichen Abgesandten/ auch Ständen der Aug
spurgischen Confession/ als eine gemeine Sach communicirt
vnd mitgetheilt.

Nach dem wir dann auß derselben Ewer Keyf. May.
Resolution so viel vernommen/ das E. Keyf. May. darfür
halten/ Als ob dieser Punct der Freystellung hievor notdürff
tiglich gehandelt/ vund es desselben wegen nicht allein Anno
1559. Sondern auch seithero auff allen Reichs/ Wahl vund
Deputations tagen/ bey dem auffgerichteten Religionsfrieden
gelassen worden/ Derwegen auch Ewer Keyserliche Maies
stat nicht gebären wolle/ auß dem jenigen/ was also einmal er
klart vund auffgerichtet/ darzu so offtermals widerholet/ zu
schreien!

Schreiten oder etwas widerigs einzuführen vnd zu statuiren/
Dahero wir nichts anders abnemmen können / dann das E
wer Keyserliche Matestat solch werck der Freystellung für des
terminirt vnd erledigt halten vnd erachten.

So hat vnserer gnedigsten/auch gnedigen vnd günsti-
gen Herren vnd Obern notturfft erfordern wollen/von wegen
ihrer Chur vnd F. B. dieses nicht also stillschweigend hingehn
zulassen/Sonder dieser allgemeinen sacht vns der gebür nach/
anzunemen.

Dann es wissen sich E. Key. May. allergnedigst zu
erinnern/das mehr angeregter Punct des Geistlichen vorbes
halts oder Freystellung nicht allein Anno 1555. inn auffrich-
tung des Religionfriedens vnerledigt blieben / Sondern auch
damals durch vnserer gnedigste/gnedige vnd günstige Herrn
vnd Obern öffentlich widersprochen / auch seithero je vnd alle
wegen/Nemlich/Anno 1556. vnd 1557. alhie zu Regenspurg/
Anno 1559. zu Augspurg / vnd Anno 1566. auff den Reichs-
tag daselbsten zu Augspurg/durch die Graffen / Herren vnd
Ritterschafft darumb Angesucht / Auch bey jüngst gehalten
nem Königlichem Wahltag allhie solcher Punct zu gegens
wertiger versamlung remittirt vnd verschoben worden.

Dahero dann vnwidersprechlich erscheint / das vnserer
gnedigste/gnedige vnd günstige Herrn vnd Obern/diesen Ar-
tikel nie eingewilligt / viel weniger denselben für erörtert ge-
halten oder noch darauff verzeihen / vnd denselben nachgeben
können.

Demnach dann/vnd dieweil mehr wolgedachte Graf-
fen vnd Herrn/bey E. Key. May. deswegen ferner angehal-
ten/wie es dann die allgemeine notturfft im Reich sonderlich
erfordert.

So ist an E. Röm. Key. May. von wegen. hoch vnd
obgenannter vnserer gnedigsten vnd gnedigen Herrn vnd O-
bern

Bern vnser aller vnderthenigste bitt/ E. Röm. Key. May. wol-
 len diß heylsam vnd Christlich werck in allernedigstem befehl
 haben. Vnd da es je auff gegenwertigem Reichstag nicht seyn
 köndte/wie wir doch bessers verhoffen/ Auffswenigst bey einer
 fünfftigen Deputation oder Reichs versammlung inn berath
 schlagung ziehen/ vnd demselben seine lang gewünschte beger-
 te vnd verhoffte erledigung widerfahren vnd gedeyen lassen.

Andem erzeigen E. Röm. Key. May. Gott dem All-
 mächtigen/vnd vnserm geliebten Vatterland / ein angenehmes
 wolgefelliges vnd nussliches werck / welches die Göttliche All-
 macht/sonder zweiffel E. Key. May. reichlich belohnen / vnd
 vnserne gnedigste / gnedige vnd günstige Herrn vnd Obern al-
 ler vnderthenigst zu verdienen/ gestieffen seyn werden. Vnd
 thun Ewer Keyserlichen Maiestat zu dero Keyserlichen gnas-
 den/wir vns aller vnderthenigst befehlen.

E. Röm. Kay. Mai.

Aller Vnderthenigste gehorsamste

Augsburgischer Confession verwand-
 ter Ständ / Räte / Botschaffren/
 vnd Gesandten.

Aller,

Aller Durchleuchtigster / Großmäch-
tigster / Unüberwindlichster Römischer Key-
ser / Allergnädigster Herr.

N V M E R O X X V I I I .

Wer Römische Keyserliche Majestat
vns den 25 Monats Augusti nehest erschienen
in puncto der Freystellung erfolgte Resolution/
haben wir ihres Inhalts nicht ohne sonderer bes-
schwerneuß angehört / als deren wir vns / nach gelegenheit vns-
fers billichen begerens / vnd von wichtigkeit wegen derselbigen
Sach / vber jent mehrmaln von zwanzig Jaren hero bey fast
allen Reichsversammlungen / beschehen einbsig vnderthänigst
anhaltten / mit nichten versehen. Dann dieweil wir in keinen
zweiffel zusezen / E. May. seyen nicht allein ihrem tragenden
höchsten Keyserlichen Ampt / sondern auch ihrer selbst ange-
bornen neigung nach / den Gräffelichen vnd Adelichen Ges-
schlechtern / dermassen mit gnaden gewogen / daß sie nicht we-
niger derselben erhaltung vnd wolffart zubefürdern / weder iren
ab vnd vndergang zuverhüten gnädigst wol gewilt. So müs-
sen wir vns die gedanken machen / E. May. seye zu solcher
Resolution / vielleicht durch dise bey diesem Reichstag in pun-
cto der Freystellung / außkommene hitzige vnd hieneben liegen-
de Schrifft bewegt vnd geleitet worden. Dieweil wir aber den
inhalt derselben also geschaffen finden / daß darinn gleichwol
ein scharpffe Feder geführt / aber doch nichts gegründs oder ers-
hebliches für gebracht / von deswegen vnserm billichen begeren
nicht solt statt beschehen / vnd sonderlich nach dem im end der-
selben (ohne zweiffel auß befehl der jenige / welche diesen Pun-

*zu regens/brief
1570*

eten etwas mit unbewegterm gemüt/ vnd hindan gesetzt der be-
 trübten affect erwegen) ein solch erklärang angehenckt worden
 ist/ daß man alle vorgehende Puncten vnd angezeigte obsta-
 culadahin gar nicht verstehen sol/ es seye auch ihr gemüt vnd
 will nicht/ das jenig/ so zu möglicher vnderhaltung des löblich-
 en Adels vnd höherer Geschlechter immer seyn möchte/ zu
 verhindern/ Sondern was zu rechter bequemeit/ durch rechte
 bequeme mittel ohne beyderseits nachtheil geschehen möchte/
 Demselben wolten sie sich/ dem geliebten Vatterland zu nutz
 vnd ehren/ gar nicht wider setzen/ sondern viel mehr jederzeit vns
 gezweiffelt dahin finden lassen/ daß menniglich spüren möchte/
 daß sie eben so wol der andern/ das ist vnser/ als ihr selbst wol-
 fart/ insonderheit allgemeinen frieden vnd wol fart zuerhalten/
 vnd vmb desselbigen willen/ wo möglich etwas nachzusehen/
 ihnen angelegen seyn lassen: So nemen wir dieselb erklärang/
 (als die gewislich von den jenigen hergestoffen/ welche die billi-
 gkeit vnser begerens vermerckt/ vnd bey denen die Redligkeit
 der Teutschen vnd Adentlichen Gebläts fürgetrungen/ vnd
 damit menniglich zuuerstehen gegeben/ daß sie vnser begeren
 lediglich vnd absolute nicht abgeschlagen haben wollen) hier
 mit freundlich vnd außstrücklich an/ Dieselb gibt vns auch des-
 to mehr vrsach/ ewer Keyserlichen Maiestat aller vnderthän-
 nigst nachmaln zubitten/ diesen hochwichtigen Artickel vnser
 ledigt/ nicht auß den Händen zulassen/ Sondern die gnädigs-
 te mittel vnd weg zufinden/ vnd an die Hand zunehmen/ dar-
 durch solcher Punct so wol ewer Maiestat selbst von des heilich-
 en Reichs wegen/ als vns zum besten/ doch einest sein verglei-
 chung erreichen möge. Dann ist es ewer Keyserlichen Maie-
 stat geliebten Herrn Vattern/ weiland Keyser Ferdinando
 Hochlobseliger gedechtnus rühmlich gewesen/ (welchen
 rhum auch ihr May. mit ihr/ in derselben Grub rühmlich ge-
 bracht/ vnd von desselben wegen bey alle Teutschen ein ewigen
 ruff!

ruff/ eines hochuerstendigen friedfamen / vnd theuren Keyfers
 vnd Fürsten behalten würdet) daß er den hochuerpeenten allge-
 meinen Religionfrieden im 1555 Jarerhandelt/ vnd auffrich-
 ten helffen/ bey welcher Tractation doch in vnzahlbare weg/
 mehrere vnd höhere Difficulteten vnd inconuenientia ge-
 wesen / die man mit vernunfft vnd gleichmässigkeit beyseits
 raumē müssen (wie durch ihñ löblichē beschehen) weder sich dis-
 orts erzeigen. So wollē wir verhoffen/ E. Key. Mt. werde sres
 Keyf. Regierung/ mit vergleichtung dises im Religionfrieden/
 noch vnerledigte einige Artickels/ auch ein solche treffliche no-
 tam/ ihres friedliebenden/ vnd zu gemeiner ruhe vnd wolfarth
 der Teutschen Nation gewogen gemüts zu imprimirn/ dies
 selbig zu ewiger rhümlicher gedechtnuß sñrer getragenen Key-
 serlichen verwaltung hinder sñr zulassen/ vnd auff sñre geliebte
 Söhn vnd Posteritet zu transmittirn bedacht seyn/ Sich auch
 viel weniger dauon abhalten lassen / was ersten anblicks diese
 vergleichtung verhindern oder difficultirn möchte/ weder höchst
 gedachten Keyser Ferdinandum des ganzen Religionfriedens
 viel mehrere beschwerden dauon abgeschreckt haben.

Wann man aber in allen deliberationen / fürnemlich
 drey ding pflegt zubedencken / Nemlich/ ob dasjenige/ so inn
 berathschlagung gezogen würdt / billich vñnd gleichmässig/
 zum andern / ob es nützlich vnd fürstendig / vnd fürs dritte / ob
 es möglich vnd zum werck zubringen seye. So wollen wir des
 ersten Punctens halben das jenig alles hiehero repetirt haben/
 was in Anno 1555. 57. 59. 66. vnd 73. 2c. Jaren/ ob denn damaln
 gehaltenen Reichs vnd Königlichen Wahltagen/ ober diesem
 Artickel der Freystellung vnfers theils / vnd sonderlich durch
 Churfürsten/ Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Eu-
 angelischen Confession vnd Lehr/ einkommen / in denen lauter
 außgeführt worden / daß angezogene Freystellung nicht

allein der Billigkeit gemäß / sondern auch gemeinen Frieden
 vnd ruhe im heiligen Reich zuerhalten notwendig / vnd fürs
 nemlich darzu nützlich ist / Das E. May. vnd das heilig Reich
 sich desto mehrern beystands vnd hülff / wider den Türcken vnd
 andere Feinde zugetrosten haben / ohne noth / das alles diß ort
 wider zuerholen.

Dagegen mag nun nicht irren / das in angezogener
 Summarischer verzeichnung der einreden / wider die Freystel
 lung vnder andern vermeld vnd obijert würdt / das solch bege
 ren der Freystellung wider die Stifftungen seyn sol. Dañ wir
 synd dessen mit gutem grund in abred / dieweil meñiglich weiß /
 das Keyser vnd König / Fürsten vnd Herrn / auch viel vnserer
 Gottseligen Vorfahren / der Gräfflichen Geschlechter im
 N. Reich / mit angeregten Stifftungen in gemein / so wol vnd
 nicht weniger / auff die vnderhaltung der hohen Geschlechter /
 als auff anders gesehen / Auch die hohen vnd andere Adelige
 Stifft / der fürnemen vrsach / so ansehnlich dotirt / das sie dar
 durch ihrer vnd gemeinlich der Posteritet / Fürstlicher vnd
 Gräfflicher Häuser auch ders vom Adel / gleichsam ein ewige
 fürsorgung vnd ewige vnderhaltung / doch mit einer solchen
 Maß zu schöpfen gemeint gewesen / das sie darbey ein ein
 gezogenen / Erbar / Christlichen vnd löblichen Wandel
 führen solten / Darumb sol vns vnd vnseren Gräfflichen
 Geschlechtern vnd posteris contra mentem & intentio
 nem der Stifft / der zugang zu den Adenlichen vnd hohen
 Stifften / vnd den beneficien billich keins wegs abgestrickt wer
 den / vnuerhindert / das wir vnd vnser Nachkommen / vns zu
 der Augspurgischen Evangelischen / als einer solchen Confes
 sion vnd lehr bekennen / die im N. Reich zugelassen ist / vnd bey
 deren es der Churfürsten / Fürsten vnd Stände halber solcher
 Confession verwandt vnd zugethan keins zweiffels waltet /
 Es werde der Stifft Christlicher will / mit haltung berürs

ter Confession zu der Ehr Gottes/ vnd des Nächsten besserung/
volkômlich vnnnd aller gebür nach erfüle / inn ansehung das sie
auch nicht gestehen / das Christliche wolgemeinte fundatio-
nes der Euangelischen Christlichen Lehr vnd Religion/ Aug-
spurgischer Confession zu wider seyen.

Das aber in angezogener Schrifft bey dem ersten Ar-
tikel noch weiter vermeldt stehet / das die Freystellung dem Res-
ligion frieden zu wider seyn solle/ dasselbig ist gleicher gestalt hie
vor zum offtermal widersprochen / in ansehung / das der vor-
behalt die Geistliche Stifft vnd Güter betreffend citra con-
sensum der Churfürsten / Fürsten vnd Ständ der Augspurs-
gischen Confession / ja wider ihren willen in den Abschiedt des
1555. Jars einverleibt / vnd durch etliche / zu vnderchiedlichen
zeiten repetitas protestationes beharlich widersprochen
worden/ Derwegen er dann auch also beschaffen ist / das er die
Ständ der Augspurgischen Confession nicht binden/ oder ob-
ligirn mögen/ Sondern E. Röm. Key. May. kan vnd sol des-
sto leichter wider auß dem Religion frieden dispungirn / vnnnd
auffheben/ was in denselben absque partium consensu kom-
men ist/ vnd das wie obuermeldt/ nach gelegenheit vnd art einer
transaction vnd vertrags/ darin der Religion frieden auffges-
richt worden ist / niemand binden mag / der darein sein willen
nicht gegeben hat.

Dann das vns bey dem zweiten Artickel berührter
Schrifft zugemessen wirt/ als solte das begern der freystellung
auß lauterm Geiz beschehen seyn mit dem angehengten vnn-
löblichen sarcasmo/ vns gebüre von vnserer Religion vñ Gots
tes wegē mit der willigen armut vnsern eyser zu bezeugen. Das
rauff antworten wir vnd sagen/ wann man die Beneficia der
hohen vnd anderer Adelichen Stifft allein von Geiz wegen/
vnd sonst auß keiner andern vrsach suchen vnnnd genießen solt
können/ So müste man viel mehr sagen/ das die jenigen so bey

den Catholischen / nach den Pfränden vnd Stiffen trachten /
 solches auch auß trieb des leidigen Geises thun. Dieweil aber
 solches vngern gestanden wirdt / so folgt / daß auch wir von su-
 chung wegen der Freystellung vund zugang zu den Pränden
 vnd Digniteten der hohen vnd andern Stiffe / des Geis vn-
 billich beziegen werden. Darneben aber / wann die willig Armut
 ein zeugnuß des Christlichen eyfers heissen vund seyn solte / So
 würden die Geistlichen der Römischen Religion nichts weni-
 gers weder Christen seyn / vnd bleiben / dieweil sie all nach dem
 einkommen / der Geistlichen Digniteten vnd Pfränden trach-
 ten / vnd daruon ihr reiche vnderhaltung haben. Nach dem a-
 ber zu der willigen Armut die Christen niemandt jemaln ge-
 lockt / er habe dann ein tropffen des Julianischen abtrünnigen
 Keyfers Vnchristlichen gemüts bey sich gehabt / So hat sich
 der Autor vorberürter Schrifft selbst artlicher nicht treffen /
 noch sein Gemüht besser zu erkennen geben können / weder mit
 diesem anzug beschehen / Wir sagen aber entgegen / daß die
 Stiffen vund Fundatores der freyen vund Adelicchen hohen
 Stiffe / fürnemlich auff die vnderhaltung der hohen vnd Ader-
 lichen Geschlechter / gesehen / Daher sie dann auch Hospita-
 lia illustrium & nobilium personarum atque familiarum
 genenne worden. Der vrsachen sol man vns billich zu keinem
 Geis oder Vicio deuten / daß wir der Gottseligen Stiffen (des
 ren ein merckliche anzahl auch auß den Gräfflichen Heusern
 gewesen seynd) Beneficien zugeniessen / vund dardurch vnsern
 stand in seiner wörden zuerhalten gesunnen / nicht weniger we-
 der die vom Gegentheil noch täglich thun / Dann hierinn be-
 schicht nichts neues / oder daß bey den Christen vnerhört / oder
 wider der Stiffen Vota vund Intencion were / sondern was
 vns die Fundationes berürter gestiffe ginnen / das soll vns zu
 suchen vnd zuerlangen / mit billichkeit niemandt verhindern / or-
 der mißginnen / der nicht sonst neigung tregt / die wolfahrt der
 Gräfflichen

Gräßlichen Häuser vnd Adenlichen Geschlächter vnder zu-
drücken/ Vnd wir seynd bey vns dessen gewiß/das die vnser
die Järliche Gesehl vnd Einkommen/angeregter Pfründen/
Beneficien vnd Digniteten viel mit ringerm vnd vnuerles-
term Gewissen niessen vnd gebrauchen werden/wann sie ne-
ben vnd durch vns frey rund bekennen/das sie die Dignitet ih-
rer Geschlächter dardurch zuerhalten/die billiche vnd den
Stiftungen selbst gemesse weg suchē/weder die jenigen thun/
welche gebrauch halben der Geistlichen Einkommen auff die
Canones schweren/vnd doch nichts wenigere im sinn haben
dörffen/weder was ihnen ihr eygne Recht derwegen aufflas-
den. Dann was sonst die bekantnus des Glaubens betrifft/
wissen wir/Gott sey gelobe/auch ohne des Gegentheils vnder-
weisung/was vnder selben wegen zuwagen/vnd in die schant
zuschlagen/Vnd ist Landkündig das auch Churfürsten/Für-
sten vnd Ständ der Augspurgischen Religions vnd Bekant-
nus bey solcher ihrer Confession/Leib/Ehr vnd Gut/viel
standhaffter vnd dapfferer zugesetzt/weder die jenigen/welche
mehr auff ihren Genieß/als auff Gott vnd die Christliche Lieb-
gedencken/jemaln gern gesehen/darumb were diese zu erweck-
ung vnwillens vnd widerwertigkeit gemeinte/friedhässig ver-
meldung billich verblieben.

Gleiche meinung hat es mit dem Obiecto so bey der
fünfften vnd siebenden vermeinten einred auff die ban kommen
ist/Als müste auß der Freysteller (wie mans nent) begernerfols-
gen/das die Cankeln vñ Kirchen vbel versorgt/vnd bestellt/vnd
die Beneficia an die jenigen gelangen würden/welche illite-
rati,der Höff vnd müßiggangs gewohnet weren/vnd dem Al-
tar nicht dienen köndten oder würden. Dann dieweil man der
jenigen welche bey dem Gegentheil der hohen vnd Adenlichen
Stiffe/Digniteten vnd Beneficien/geniessen/geschicklichkeit
leben vnd wandel offentlich vnd Landkündig weist/So ist sich
je zuuers

je zuerwundern/das sie andern dergleichen gebrechen dörfen
 fürücken/darinnen sie doch selbst notorie biß ober die Ohren
 stecken. Wann wir aber bey der Freystellung auff die jenigen
 Beneficia vnd Dignitates sehen/welche zum mehrentheil kei-
 ne Beneficia curata genennt werden/vnd sind/vnd kein Seels
 sorg zuerrichten haben/So were diesem mehr auß neide/das
 notturfft erregten obstaculo schon genugsam geantwort/als
 das auch der Widerparthey eignen glimpffs halben besser
 verblieben were / vnd nicht so laut erschollen seyn solte / Wir
 köndten aber darbey (außer eignem rhumb) mit gutem grund
 vermelden/das wir Gott lob/biñher fleiß gethan haben/vnsere
 jugend in Gräßlicher zucht/vñ den studiis dermassen zuerzie-
 hen/das wir vns getrawen / sie dörfen mit allen denen/welche
 der Römischen Religion anhängig/vnd auff den hohen Stiff-
 ten seynd:der erudition/der Zucht vnd Christlichen lebens hal-
 ber / zu jederzeit an die prob stehen. Wir wissen auch (wo die
 Freystellung/ wie aller billigkeit gemess beschehen sol/ bewilligt
 würdi/das die jenigen/so von den vnsern auff die Stiffe trach-
 ten werden/ gegen Gott/der pietät/ der Kirchen vnd inn all an-
 dere weg ihr statt/wo nicht besser/zum wenigsten so gut/ als die
 besten vnd geleertisten vom Widertheil / vertreten sollen. Do
 sie aber gleich nicht besser hierzu / weder die vom Gegentheil
 gefast weren / so gebürt sich doch / dieweil sie biñher / weit ob
 Menschen gedecknuß ihren eignen nawis so dissimulanter
 patrociniert / das sie auch den vnsern / eben dieselben gebrechen
 mit gedult vnd lieb vbersehen sollen/Doch sollen E. Key. Ma-
 inn keinen zweiffel stellen/die Graffen/Herrn vñnd vom Adel
 Augspurgischer Confession verwandte / werden sich mit be-
 stellung der Ministerien dermassen zuerzeigen wissen / wie es
 sich gegen G D E / vñnd Christlichen Gewissens halben
 gebüre.

Ferner/wärde vns auch bey der achten einred die Con-
 fusio

fusio Vocationum fůrgeworffen/ vnd das es durch die Frey-
 stellung neben den Romanisten vnd Confessionisten noch dem
 dritten Standt (den sie die Freysteller oder Newstůtter titulie-
 ren) geben werde: eben als wan die jenigen / welche Beneficio
 der Freystellung der Augspurgischen Euangelischen Confes-
 sion vnd Religion vnuerhindert / zu den Stűfften vnd Geistli-
 chen Beneficien zugelassen wůrden / andere / weder der Aug-
 spurgischen Confession verwandte Personen seyn wůrden
 Dabey dann abermaln ein greiffliche grobe caullation zumer-
 cken / die fůr sich selbst keiner weitleuffigen verantwortung
 wůrdig ist. Wann aber die vom Gegentheil fůrgeben / es wer-
 den die Vocationes confundirt / wo die vnsern / die nutzungen
 ihrer Beneficien gegen der Rům. Keyf. vnd Růn. May. wis-
 der den Tůrcken verdienten / So hůr man von ihnen / was
 dann von den jenigen Thumbherrn zuhalten / die verschiener
 Jarn in Franckreich vnd Niderland gezogen / vnnnd wider die
 militirt haben / so sie Rebelles nennen. Dann ob man gleichs
 wol diß Drts nit zu disputirn oder erůrtern hat / Ob dieselben
 mit der Warheit Rebellion beziegen / so werden sie doch gewiſs
 lich antworten / daſ sie Keyser vnd von der Kirchen abgefallen /
 vnd infidelium loco zuhalten. Darumb sene den Canoni-
 cis / die noch Sacris nicht initiirt gewesen / vergůnt vnd zuge-
 lassen / wider sie die Waffnen zufůhren / vnd zugebrauchen.
 Daneben kůndten sie aber auch nicht in abrecht seyn / daſ der
 Tůrck / wo nicht ein ąrgerer / aber doch so ein bescherlicher
 Feind seye / gemeiner Christenheit / als gemelte ben ante Rebels
 len / ihres ermessens sind / Wann dann ihnen vnuerhindert
 Geistlichen Stands erlaube vnd vergůnt ist / in Krieg zuzie-
 hen / wider die jenigen / so sie fůr Keyser halten vnd angeben /
 So wird freilich kein sonderlicher umbergriff gethan / do / wie
 vermelt / die vnsern / sich zu der Růmischen Keyser vnd Kůnig
 diensten / auch wider den Tůrcken nůtzlich gebrauchen lassen

würden/ Bevorab nach dem man Notoriè weiß daß viel ansehnlich ordines der Geistlichen/ zu keinem andern end/ weder ad sacram illam militiam wider die vnglaubigen gestiftet worden sind. So gar haben die Stifter nicht darfür gehalten/ daß solches Christlicher Profession widerwertig/ oder ein schädliche confusionem einzuführen dienstlich seye. Dieweil wirs dann auch darfür achten/ daß es rhümlicher/ gemeiner Christenheit nüsslicher/ den Stiftungen gemesser/ vnd den Votis der Gottseligen Fundatorn gleichförmiger were/ die Einkommen berürter Beneficien/ die keine curam animarum zuuerwalten haben/ würden/ gegen den Römischen Keysern/ vnd Königen in der gleichen gemein nüssigen Sachen redlich verdient/ weder daß die fructus solcher Pfründen/ in andere vn nütze außgaben verschwinden sollen/ vnd vns darneben auß den Historijs der eltern zeit vnd leufft gnugsam zu berichten haben/ daß Römische Keyser vnd König/ der zeit/ als sie noch die Collaturu Geistlicher Digniteten gehabt/ vnd dieselben selbst außgetheilet/ solche mehrentheils den jenigen gegünt vnd verliehen/ die sie zu ansehnlichen ihren Kriegs vnd andern geschäften/ für andern zugebrauchen gewußt/ inmassen noch heutiges tags bey den Königen in Hispanien vnd Franckreich beschicht/ als die sich der Collationen berürter Digniteten/ wider mechtig gemacht haben/ So befinden Ewer Römische Keyserliche Maiestat hier auß allernädigst/ daß solches nach maln weder nouo exemplo, noch wider die billichkeit/ vnd vbel weniger mit der gemeinen Christenheit nachtheil/ sondern vielmehr zu derselben trefflichen auffnehmen/ Reputation vnd nutz beschehe. Wann gleich die geborne von Gräfflichen vnd von Adlichen Geschlechtern sich mit den Järlichen gefellen der gestiftten Geistlichen Beneficien/ in der Röm. Keyser vnd König diensten/ zu fridens/ vnd auch zu Kriegzzeiten/ wider den Erbfeind Christlichen Namens sehen vnd gebrauchen ließen/

sen/ dardurch dann die achte vermeint einredt/ auch *radicitus* mit gutem grundt widerlegt worden ist.

Ferner würdt in angezogner Schrifft bey dem neunten Artikel vermeld / Durch die Freystellung begern wir die vom Gegentheil ihrer Possession/ die sie so lange zeit vnd Jar rhytlich gehabt / zuentsetzen / ja da wir kündten / gar auß dem Landt zutreiben. Darinnen trege man E. Keyf. May. zwey vngeschickte ding für / deren dasein *de iure* nicht gegründet vnd das ander in *facto* auch nicht war ist / Dann was köndten sich die jenigen / welche jeniger zeit auff den Stifften sind / einer rhyigen Possession rhyumen / dieweil die *prædia Beneficiorum* deren sie von ihrer Pfründen vnd Digniteten wegen geniessen / nicht ihr eigenthumb / vnd sie auch der niessung ihres Geistlichẽ einkommens / lenger nicht sehic seynd / weder so lang sie bey Geistlichem Stand / oder in leben bleiben. Wer ist aber vnder vns allen / der ein einigen auß ihnen / vermittelst gesuchter Freystellung beger seiner Beneficien oder Digniteten zu verstoßen ? Welches eigendlich vnd gründlich daher auch zu vermercken ist / daß wir auff's künfftig begern / die Sachen dahin zuuer gleichen / daß wir vnd die vnsern vonden Geistlichen Stifften / Beneficien vnd Digniteten / nicht außgeschlossen bleiben / wie bishero beschehen / Sondern zu denselbigen nicht weniger / weder mit denen / die der Römischen Religion sind / beschickt / zugelassen werden / nicht gleich in *continenti* die jenigen / welche schon mit Beneficien vnd Digniteten versehen sind / zuuerdringen / Sondern wann mit der zeit solche Beneficia vacirn werden / vnd niemand in possessione der selbigen seyn würdt / den zugang zu denselben zuerlangen.

Darumb wann sich diß Orts jemand einer entsetzung zubelagen / so haben wir solches mit grund vnd suz zuehul / als die sampt den vnsern / der Geburt vnd Stifftungen nach / nicht weniger weder die jenigen die sich diesern begern so behars

lich vnd Steiffwidersehen/ solcher Beneficien fezig sind / vnd
 Dennoch ject viel Jar hero darzu nicht kommen haben könn
 nen: Allein dasz wir zu der Römischen Religion vns oder die
 vnsern nicht verpflicht machen wöllen. Dann dasz man vns
 fürwürfft/ wir gedechten den Gegentheil gar auß dem Land
 zuuertreiben/ da wir köndten/ in demselben hat der Autor ge
 wislich auß seinem herzen vnd gedanken geredt/ vnd vnser ge
 müt / auß dem seinen estimirt / die weil sich sein hüzige Feder
 aller Orten / Sonderlich aber bey dem zehenden Artickel so
 verbittert vnd comminanter heraus gelassen / dasz nicht zu
 zweiffeln/er/ oder wer seines affects seyn möchte / würden vns
 als bald auß dem Vaterland exterminirt haben/ da sie zu sol
 chem sich mechtig wüßten. (In massen dann die erfahrung/
 auch bey den jenigen / welche sich der Stifft nicht annehmen/
 sondern allein die Freyheit ihrer Gewissen in Religions Sa
 chen suchen/ leider nur zu viel zuerkennen gib) vnd darumb
 persuadirt er sich selbst/ wir seyen auch nicht anderst gesinnee.
 Wir sagen aber vnd bezeugens vor G. D. v. vnd E. Keyf.
 May. dasz vns mit solchen gedanken gewalt vnd vnrecht bes
 schicht / als die den gemeinen Religionfrieden bis hero vnser
 theils (ohn rhum zumelden) mit getrewem fleiß ernst vnd cul
 tu gehalten/ auch dessen hinfüro / wie wir gegen E. Keyf. Mt.
 in vnserer jüngst vberreichten Schrifft aller vnderthenigst erz
 klärt/nicht weniger zuthun Gräfflich gesinnee/ vnd seynd dar
 zu nie keines andern sinns gewesen / weder dasz man in auffnes
 mung der vnsern zu den Stifften / die Sachen dahin dirigirt/
 dasz den hohen Stifften / dardurch nichts enkögen / zuges
 schweigen/ dasz die Widerparthey gar auß dem Land veriaget
 werden solte. Die weil dann E. Key. Mt. hierauf aller gnäd
 digst zuuernemen/dasz die Freystellung/wie wir sie suchen/ we
 der der intention der Gottseligen Stiffter/nach dem Religion
 frieden entgegen vn zu wider/diß vnser begern auch weder auß
 vnerbarkeit

unerbarkeit/ vnbilligkeit/ oder auß Geis herfließen thut / vnnnd darzu kein zerrüttung/ weder der Ständ noch vocationen dar durch erfolgen / auch niemand seines inhabens entsetzt / vnnnd (welches vnder den fürnembsten stücken der Beneficien halber zubedencken / vnd zubefürdern ist) die vnsern solche Beneficia gegen der Key. May. vnd dem Heiligen Reich vnderthenigst vnd zu gemeinen nutzes erbauung vnd wolffahrt / Gräßlich / Adelic vnnnd rhümlich verdienen würden. So machen wir vns gang keinen zweiffel / E. Key. May. werden ihrem beywo nenden hohen Keyserlichen verstand nach / auß dieser gleich wol auff s engst eingezogenen aufführung / so wol als auß andern/ bey zwanzig jaren hero / diß Punctens halben vbergebenen Schrifft allergnedigst verstehn / daß vnser begern der billigkeit vnnnd gleichmessigkeit / die zu erhaltung gemeinen frieds vnd Batteredlands / das höchste Band sindt / keineswegs zu wider seye. Der vrsachen / wollen wir jetzt auff s kürkst auch deducirn / daß Ewer Keyserliche Maiestat die vom Gemtheil inn seiner Schrifft fürgebildet impossibilitet / oder beschwerlichkeit hievon nicht abwenden soll.

Erstlich / daß durch vns von besorgter profanation wegen / der Geistlichen Güter fürgeschlagnen Caution vnnnd Bürgschafft halber würdt vermeldt / die vnuermöglichen auß den vnsern / würden zu keiner Bürgschafft gelangen können / vnnnd sich demnach abermals spaltungen zwischen vns erregen. Darauff ist aber vnser kurze antwort / sagende / daß wir gleichwol zu abwendung besorgter profanation dieses mittel als welches wir hierzu nit für vntauglich halten / fürgeschlagen. Wir haben aber doch damit weder E. Key. Mai. noch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / des heiligen Reichs fürgegriffen / daß sie von keinem gelegnern medio reden / oder kein süglicher mittel weder dieses einführen solten. Fürs ander / ist auch solcher fürschlag mit keiner andern maß / weder so

man solche Bürgschafft für nowendig achten würde/ beschehen/ Das ist/ wann man vns vnd vnsern Nachkommen/ vber ihre Iuramenta, die sie zu verhütung der profanation der Geistlichen Güter billich schweren vnd leisten solten/ nicht so viel vertrauen/ sondern noch darzu Bürgschafft haben wolte/ So haben wir gemelt/ es solte an demselben auch nicht erwinden: Damit augenscheinlich zu erklären/ das vnser gedanken so weit von der profanation Geistlicher Güter/ zugeschwigen von der total extinction der hohen Stifft gestelt seyn/ das vns vnd den vnsern/ auch nicht zuwiderfallen solte/ dasselbig mit gebürlicher Caution zuuersichern.

Wir halten aber gleichwol darfür/ die jetzige Thumbs herrn werden sich zuerinnern haben/ das wir vnd die vnsern/ auch andere/ von den Adelichen Geschlechtern/ die vnserer Religion verwand/ der gleichen vnser vnd ihre Kinder/ die auff erlangte Freystellung zu den Geistlichen Beneficien trachten würden/ dan noch auch von Teutschem Geblüt/ so wol als sie geboren worden/ vnd ihnen darzu von Geblüt vnd in andere weg dermassen verwandt/ das in vns vnd die vnsern billich dißorts kein so groß mißtrauen zusetzen/ das man vns vnd ihnen auff die Endt nicht so viel vertrauen solte/ als man einem gebornen oder Adelichen Teutschen Redlichen Mann billich zuvertrauen hat/ Darneben/ so köndten ohne das die jenigen/ welche geringere Dignitates weder die Erz vnd Bisthüm in hettten/ do sie gleich zu der Euangelischen Religion treten würden/ ihrer Psründen angehörige Güter/ ihres gefallens/ do sie schon wolten/ nicht profanirn/ vnd eigenthümblich machen. Sonder man hee sich dessen allein bey denen zubefahren/ welche Bischoff oder Erzbischoff/ vnd denen ganze Stifft vnd Leuht geschworen weren. Entgegen aber hat es mit den hohen Stiffen diese gelegenheit/ das die Landständ vnd Underthanen/ nicht allein ihren Erzbischoffen vnd Bischoffen/ Sonder zuuorderst

zuvorderst ihren Thumb Capiteln / darzu mit befehl ange-
 wiesen werden / Darumb wo gleich ein Erzbischoff oder Bischoff auß
 dem / daß er zu der Euangelischen Religion treten / in Christli-
 chem Ehestand kinder erzeugt hinder im verlassen würde / So
 köndten doch dieselben als seine Erben zu dem Stiffte / vnd des-
 sen Landen vnd Leuten kein recht praetendiren vielweniger er-
 halten / Dieweil der Landstand Vnderthanen verpflichtung
 gegen einem jeden Bischoff oder Erzbischoff allein persona-
 liter auff sein cynige Person gestellt / vnd solcher huldigung
 diese Clausul perpetuo mit eingeleibt ist / Daß auff absterben
 des Erzbischoffs die Landstand vnd Vnderthanen / kei-
 nen andern Herrn / weder die Thumb Capitel als ihre rechte
 Erbherrn erkennen sollen. Damit ist diesem vergebener weiß
 besorgtem inconuenient schon abgeholfen / sonderlich weil
 man solche erbhuldigungen in andere weg noch besser versü-
 chern kan / vnd sich niemand zubefahren hat / daß eines Euans-
 gelischen Bischoffs erben jemand von den Capitularibus zu
 verenderung der Stiffe vnd profanation derselben verhelffen
 werde: Dieweil sie ihnen vnd allen ihren Nachkommen / dare-
 durch ein ewigen nachtheil zufügten / ja zu erhaltung der
 Stiffe / würden sie vielmehr all ihr vermögen darsehen / Ober
 das köndte man auch bey tractation vnd abhandlung der Frey-
 stellung mit E. Key. May. auch der Churfürsten / Fürsten vnd
 Ständ des Heiligen Reichs gemeinen zuthun / per pragma-
 ticam sanctionem wider diejenige / welche sich die Stiffe / o-
 der derselben Beneficia erblich zu machen vnderständen / die
 schärfffste Constitution vñ Peenstatutiren / Damit wer dem /
 was man sich für gebener profanation halber von der Frey-
 stellung her besorgen möchte / auch one Caution gnugsam für
 gebawen vnd abgeholfen. Solt man aber noch darzu einem
 jeden ein particular Bürgschafft auffzulegen für notwendig
 ermesen / So melden wirs nachmaln / daß es bey vns / der vns
 fern

fern halber / daran nicht erwinden sol / Die maß aber sol zu E.
 Rey. Ma. auch Churfürsten / Fürsten vñ Ständ moderation
 gestellt seyn: Vnd wo der vnsern jemand dieselb Cautio / armut
 vnd vnvermöglichkeit halber nit zu implirn / So heter dieselb
 beschwernuß dem Gegentheil gar nit / sonder nur in selbst oder
 seinen befreundten zuzumessen. Dem Gegentheil möcht es
 auch kein nachtheil geben / wenn sich gleich der vnsern je-
 mande auß mangel solcher Cautio von den Beneficien ab-
 weisen würde. Derhalben / wo man den Gräßlichen vñnd A-
 delichen Geschlechtern der Euangelischen Confession / sonst
 die Beneficia (wie man Christlicher vnd gemeiner Teutschen /
 auch der hohen vñnd Gräßlichen vñnd Adlichen Geschlechter /
 Bluts vñnd anderer verwandtnuß nach / vor Gott / vñnd der
 Welt schuldig) vergönnen wolte / So weren die bey dem drittz
 vñnd vierten Artickel angezogene inconuenientia dermassen nit
 beschaffen / daß sie freundliche vergleichung vñnd ein heilsame
 concordiam bey diesem Puncten verhindern möchten.

Für das ander inconuenient / meldet die Hitzig Schrifft
 bey dem eilfften Artickel / Daß es der Freystellung halber bey
 den Stätten vñnd Fürstenthumben der newen Thumbherrn
 halber / grosse ergerliche zerrüttung vñnd widerwertigkeit ge-
 ben werde. Diweil sich die newen Canonicis der Immuniteten
 vñnd Freyheiten der Geislichen Stiffte nicht weniger als die al-
 ten bisshero gethan / gebrauchen / vñnd nit ihnen noch erger / we-
 der mit den Canonicis bissher beschehe / außzukönnen seyn wür-
 de / Es wirdt aber darbey nicht außgeführt / woher diese erger-
 liche zerrüttung entstehn möge. So köndten wir nicht sehen /
 wie es die Stätt vñnd Fürstenthumb beschweren oder zerrüt-
 ten köndte oder möchte / wann man die vnsern neben den alten
 Canonicis in gleichem Grad der Freyheiten bleiben lassen vñnd
 vñnd sehen wirdt. Diweil es je mit allen hohen vñnd andern
 Stifften diese bewuste gelegenheit aller orten hat / daß sie auff
 ein

ren gewisse anzahl der Beneficien gestiftet sind/welche anzahl der Freystellung halben nicht wachsen künde/ sondern es würed nach erlangter Freystellung ob/vnd bey jedem Stifft nicht mehr oder weniger Canonici seyn/weder man bisanhero bey jedem Stifft gehabt. Wie mag dann mit grunde gesagt werren/das es bey den Stätten vnd Fürstenthumben ergerlich zerrüttung geben müste? Oder was kan man für vrsachen mit warheit melden/ von derenwegen die Stätt mit den vnsern noch vbler aufzukommen hetten/weder mit den alten bishero geschehen? Es blieb jedie anzahl der Pfründen/ vnd Thumbs Herrn in altem Stand vnd numero. So köndten sich auch die vnsern keiner mehrern Immunitet vnd Freyheit annasssen/ oder vnderziehen/weder die alten bishero gethan/dessen nun die Stätt aller orten/durch langwirig herkommen geübet vnd gewont sind/denen auch hierdurch kein mehrer anzahl der Thumbherrs/ noch einige grössere oder beschwerlichere Immuniteten vnd Freyheiten kündten obertrungen werden/weder wie dieselben bey jedem Stifft von alters herkommen vnd in vbung gewesen sind/aber doch an kein ort noch kein zerrüttung nie erweckt haben. Nach dem dann die vnsern freylich auch ihren superioribus zu gehorsamen schuldig seyn würde/ So verstehet man bey diesem Artickel abermaln/das in vielgemelter Schrifft nur laruz & inanes species fürgemalt/vnd man verhofft hat/mit diesen verborum veluti spectris & vanis terculamentis, menniglich zuerschrecken vund zubereden/die Freystellung für ein solch abschewlich monstrum zuhalten/das man auch solchs mit rechten Augen der vernunfft nicht anzusehen würdigen sollte. Entgegen aber seynd wir/ausser rhum zuschreiben/bissher gestiffen gewesen/die vnsern in der forcht Gottes/vnd aller Gräfflichen zucht/dermassen zuerziehen/das/ ob Gott will/die jenigen Stätt/da sie ihrer Stifft halber wohnen/in der that erfahren würden/das sie die

immunitates der Geiſlichen Perſonen vnd Güter mehr zum
 trieb vnd Stachel der Tugendt / weder zu anreizung vnd ver-
 urſachung eines vnleiblichen / vnchriſtlichen / oder ergerlich-
 en wandels / gebrauchen werden. Wann man auch weiß / daß
 Erbare Gemüter viel mehr das gut / weder das böß præſumie-
 ren / eben wie die Keyſerliche Recht ſelbſt auch præſumptionem
 vitiorum atque malorum in dubio nicht zulaffen / So we-
 ren die in ſolcher Schrifft diß ortz angezogene coniecturæ
 vnd wider rechtliche vermutungen billich verblieben. Dieweil
 aber auch noch die mittel vorhanden ſind / dardurch leicht ferti-
 ger wandel verwennter Thumbherrn / ſie weren gleich der vns-
 fern oder andern / kan gezeumpet vnd geſtrafft werden / darzu
 dann fürnemlich die Geiſtliche Oberkeit verordnet iſt / So be-
 findet man bey dieſem Puncten / daß er kein mehrern grund hat /
 weder bey den andern Artickeln fürkommen iſt / do man gedich-
 tet hat / Es würde die Freyſtellung neben der Römischen vnd
 Euangelischen Lehr / auch den dritten Stand der Newſuffrier
 einführen / als wann dieſelben nit auch der Euangelischen Lehr
 ſeyn würden / oder die vocationes müſſen erbermlich confun-
 dirt werden / welches doch alles hieoben zur notturfft maio-
 rum noſtrorum exemplis vnd mit ſatten Argumenten wi-
 derlegt iſt.

Gleiche geſtalt hat es auch mit dem inhalt der ſcharpf-
 ſen einreden / bey dem drenzehenden Puncten / do geſagt würdt /
 die Freyſtellung finde ſich der begerenden halber ſelbſt vnuer-
 antwortlich. Es iſt aber nicht gnug etwas zuſagen / wo man
 es nicht weiß zubeweifen / vnd ſie künd ohn groſſen nachtheil
 dero / dauon ſie begert würdt / nicht geſtatet werden. Derglei-
 chen vnd noch viel ſcherpffere argumenta aber ſind vor Jarn
 auff die ban kommen / ehe man den Religionfrieden auffgerich-
 tet / vnd es hat doch weiland Keyſer Ferdinand hochlobſelich-
 ſer vnd Chriſtlicher gedecktnuß / ſich den ſchaden vnd nach-
 theil

theil der einen Parthey an seinem trefflichen Keyserlichen vorhaben nicht verhindern lassen/ Sonder die Augen seiner vernunft auff den gemeinen frieden / auff das Vaterland vnnnd sein erhaltung / auch auff die billichkeit vnnnd gleichmessigkeit gewendt / vnd dasjenige / was den Gegentheil nachtheilig zuseyn bedünckt / auch noch viel grösser vnd weit mehrere difficultates / weder diese sind / so sich derselben zeit erzeiget / alles beyseits gelegt / Dardurch ist auch der heilsam Religion frieden erlangt worden / vnd man hat seithero im werck erfahren / daß nichts zerrütliches / nichts ergerlichs darauß gestossen vnd erfolgt ist.

Allein kompt leglich der Autor bey dem 13 vnd 14 Artickel / vnd E. Keyf. May. damit zu demulciren / klagt er jetzt seye die zeit / von der hülff wider den Türcken zu tractiren / So kommen wir mit diesem suchen der Freystellung herfür / allennäglich / nöwendige beratschlagungen dardurch zuuerhindern. Welchen Puncten auch der Concipist so inuidiose tractirt / daß er nichts vnderlassen hat / E. Key. Mt. vns auff erbittert / als es immer geseyn mag / für die jenigen einzubilden / die sich E. May. begern vñ gemeiner not am sordersten zu opponiren. Wir getrosten vns aber aller vnderthänigst / daß E. Key. Mt. in vnserer vberreichten aller vnderthenigsten Supplication vnd Bittschriffte nichts dergleichen vernommen / daß wir von dieses handels wegen begerten alle consultationes zusperren. So haben wir auch nicht gesunnen / daß man solchem werck eben zu diesem mal / auff gegenwertige zeit vnd maß / ohn erledigung aller andern Artickel abhelffen solte oder müste / sondern dieweil wir verhoffen / E. Keyf. May. vnd wer sich sonst vnpartheyischen verstands erzeigen wil / haben bißhero vberflüssig verstanden / daß vnser begern weder vnbillich noch vnzimlich / oder vngewärtlich / vnd darzu in das werck zusetzen / gar nie beschwerlich / daß daß es de. H. Reich vñ der Key. Mt.

von erhaltung wegen der Gräßlichen vñnd Adenlichen Geschlechter nützlich seye/ solches ist so klar vñnd vnwidersprechlich war/ das es keiner sondern auffführung bedarff/ Beuorab weil auch nichts billichs oder æquabile seyn mag/ es muß zugleich auch nützlich zu seyn/ bekandt werden/ So stehet vnser aller vnderthänigst suchen allein dahin/ das Ewer Keyserliche Maiestat für dñsmal so viel gnädigst erhandlen vñnd verfügen wollen/ das die Freystellung quantum in se bewilligt: De modo autem vñnd vom Quomodo, wie es inn der Schrifte bey dem vierzehende Artickel genestet/ wo nit seht ebe ÷ vestigio alhie/ doch zu nechster gelegenheit/ auff einen sondern hierzu bewilligten Deputation tag/ deliberation vñnd handlung gepflogen/ vñnd für genommen/ dardurch dieser Punct zu seiner erörterung einest gebracht werde/ Dardurch würde weder Ewer Maiestat begern verhindert/ noch die gegenwertigen handlungen diffundire: Viel weniger der weg versperrt oder verbanen/ zu der Türcken hülff vñnd rettung gemeinen Vaterlands zgedencken oder zukommen/ Vñnd befind sich also abermaln/ das sich der Autor bemelter einreden vergebens bemühet/ da er sich vnderstanden hat/ vns begertter Freystellung halber/ bey E. Keyf. May. in vngnad vñnd widerwillen zu bringen.

Dann das Ewer Keyserlichen Maiestat in ihrer nechst vberreichten Resolution dahin deuten/ als solt diß Werk vom 59 Jar weiter nicht vrgirt/ sondern bey Keyser Ferdinandi Hochlobseligster gedechtnuß angezogner Resolution gelassen worden seyn. Dagegen werden Ewer Keyserliche Maiestat sich allernädigst wissen zuberichten/ das wir auch des 66 Jars/ ob Ewer Maiestat erst gehaltenem Reichstag nit weniger als des 75 Jars/ ob dem heurige Königliche Wahltag/ darumb aller vnderthänigst angehalten/ also das es
 billich

billich für kein erfessen werck zuerachteen. Vnd dieweil es von Ewer Maieſtat/auch des heiligen Reichs Churfürſten hieher decreto verſchoben worden / So iſt es verhoffentlich nicht vergebens / ſonder darumb allein beſchehen/daß es ſeiner erledigung durch freundliche vergleichung erlangen ſol.

Daran auch der auffgericht Religion frieden nichts zu verhindern/ Dieweil dieſer Punct in demſelben nicht hat können verglichen werden / wie auß dem context deſſelben lauter zuſehen/ So iſt der vorbehalt allwegen nicht durch vns allein/ ſonder auch durch Churfürſten/ Fürſten vnd Ständ der Augſpurgischen Confeſſion inn gemein widerſprochen worden. Vnd nach dem er ſeiner gelegenheit vnd berürter widerſprechung halber / kein theil obligatorie binden kan / So iſt vns gleichwol nicht zu wider/ ſonder wir erkennen auch ohne ernes werung berürten Religion frieden alle Churfürſten/ Fürſten vnd Ständ darzu verpflicht/ daß es bey einmal angenommenem Religionfrieden inn allen vnnnd jeden darinn verglichenen Puncten / biß auff ein allgemeine vergleichung der Religion billich bleiben ſol. Wann aber dieſer Artikel in bemeltem Religionfrieden nicht verglichen worden / So getröſten wir vns nicht vnbillich/ es werden Ewer Maieſtat mit ihrem Keyſerlichen zuthun pro autoritate darein greiffen) vnnnd verhelffen/ daß er allen andern im Religion frieden begrieffnen vnnnd verglichenen Puncten gemeß/ auch zu der æqualitet gebracht werde/ darein andere Artikel kommen ſeynd / Auff daß man im heiligen Reich / auch diß Artikels halber vnuerhindert / deſto Nachbarlicher/freundlicher vnd friedſamer einander zu meinen/ vnnnd dardurch in vnſerem geliebten Vatterland jermersliche zerrüttungen zubeforgen / deſto weniger vrsach haben möge.

Dann / ob wol lezlich Ewer Maieſtat geliebter Herr Vatter im 59. Jar/ in ihrer reſolution auff ihr gewiſſen pro

uocire/ vnd von aller vnderthemigsten bescheidenheit wegen das
 maln weiter in ihr Maiestat nicht getrungen worden. So ist
 doch nicht vnbilllich zuuerhoffen/ Ewer Keyserliche Maiestat
 werden sich dieselbe motiuē nicht hieruon abhalten lassen/ son-
 der viel mehr diese Keyserliche gedanken fassen/ daß sie die-
 sen einigen/ noch vnuergleichenen/ aber doch zu ergensung des
 Religion friedens gehörigen/ vnd nicht den geringsten An-
 theil/ noch bey ihrer Lebzeiten/ vnd ihrer Keyserlichen Regie-
 rung/ auch zu gleichmessigem verstande abhandlen vnd rich-
 ten/ vnd damit den angezogenen Religionfrieden bey diesem
 einige Punctē ergensē vñ locupletirn helffen. Vnd wie Key-
 Ferdinand/ E. May. geliebter Herr Vatter/ ihme (auffer des
 punctens) sonst das vbrig/ wichtig vñ heilsam werck des vielbe-
 rürten Religionfriedens eigen vnd erblich gemacht/ Daß also
 auch Ewer Maiestat den Keyserliche vestigiis höchstgedachts
 ihres geliebten Herren Vatters vnd nechsten Antecessoris
 nachzutretten/ ihr die ergänsung vnd das complement bemel-
 ten Punctens der Freystellung auch zu eigenem lob venticiren/
 vnd damit auff Ewer Maiestat geliebten Sohn die Röm-
 sche Königliche Maiestat dieses herrlich lob gleichsam per-
 manus vnd Erbfals weiß transmittiren wollen/ Nemlich daß
 Vatter vnd Sohn beydelöbliche Römische Keyser/ daß Vat-
 terland Teutscher Nation mit dieser ihnen allein eigenhumb-
 lichen ewig werenden wolthat bereicht/ daß sie den ganken Re-
 ligation frieden erhandelt/ vnd hinder ihnen verlassen/ In dieses
 sol vnd wirdt ohne zweiffel Ewer Maiestat sonst niemand ein-
 ertreten lassen/ sonder aller gnedigst berechnen/ daß alle Teut-
 sche redliche Gemüter/ von hohen vnd Adeltichen Geschlech-
 tern erboren/ E. Maiestat/ vnd ihres Keyserlichen Hausß Oester-
 reichs hochlöblichste Posteritet/ mit ewiger gedächenuß dieses
 hohen Beneficij desto löblicher ansehen/ ihnen auch desto ge-
 samer vnd willfäriger mit darsetzung Leibs Guts vnd Bluts/

Ihr

Ihr vnnnd gemeinen Vatterlandts / Ehr vnnnd Dignitet retten
 helfen / so offte sie sich erinnern werden / das E. May. auß Key-
 serlichem friedsamem vnnnd recht Teutschen Gemüt ganz ge-
 macht / was derselben hochberümbter Herr Vatter bis auff
 diesen einigen Articel / sonst in vbrige loblich auffgebawet hat.
 Dañ wo schon / die vom Gegentheil sich hierzu nicht leichtlich
 bewegen lassen wolten (welches doch der h̄ob vermelten ihrer
 Schriffe im endt angehengten erklärung gemess / nicht zuuer-
 hoffen) So werden doch E. Key. May. gnedigst bedencken / wo
 sich etwan ein fall begeben / das jemandes von Bischoffen oder
 den fürnehmsten Prelaten / durch Christlichen eyfer zu der Aug-
 spurgischen Confession treten (welches durch Gottes gnad
 vnd erleuchtung etwa bald geschehen kan.) Vnd derwegen
 von andern seiner Dignitet entsetzt werden wolte / das dergleis-
 chen contentiones auch wider der Ständ / Augspurgischer
 Confession willen / ein anhang vnd weitterung erlangten vnd
 bekemen / darauff folgendes schädliche zerrüttung vnd vnruhe /
 leichtlich erfolgen möchten. Dazu Ewer Keyf. May. alle ge-
 legenheiten abzuschneiden / vñ durch einwilligung der Freystes-
 lung zufürkommen / gnedigst gute vrsach / vnnnd dessen auch
 macht haben / Dieweil sie wissen / das E. Key. May. von Gote
 dem Allmechtigen eben darumb zum höchsten Haupt vnnnd
 Magistrat des ganken Reichs erhebt vnd verordnet sind / das
 mit sie in strittigen sachen / daran des ganken Reichs gemeiner
 Ruh vnd Wolfart gelegen ist: pro autoritate fastigij & mu-
 neris Imperatorii selbst darcin zugreifen / vnd alles das zur
 billichkeit zurichten haben. Was sonst der Partheyen wider-
 wertiger gedanken halben im streit verbleiben möchte / dessen
 wir dan in diesem loblichen handel von E. Röm. Keyf. May.
 so wol von ihres eignen / ewigen rhumbs / als gemeinen wol-
 stands des ganken Reichs / vnnnd befärderung wegen friedens /
 ruhe /

1564531

rhue vnnnd einigkeit / aller vnderthenigst nachmaln gewertig
seyn. Wir wollen vns auch inn der vnderhandlung / sie werde
gleich setzt allhie fürgenommen (wie wir vns genglich getros
sten / auch aller vnderthenigst darumb bitte) oder je hiernechst
auff ein sondere Deputation verschoben / vnnnd dieselb zu Ewer
May. bessern gelegenheit angestellt / solcher vnuerweißlichen
schiedlichkeit vnnnd gebür erzeigen / das es Ewer Maiestat zu
Keyserlichen gnaden verhoffentlich gelangen sol vnd würdt /
Vnd neben demselben sind vmb Ewer Keyserliche Maiestat
diese verhoffte Keyserliche gutthat wir mit vnserer ganzen pos
teritet / alles vermögens / an Leib vnd Gut aller vnderthenig
stes gehorsams vnd fleiß zuuerdienen willig: Ewer Römische
Keyserlichen Maiestat / vns zu gnaden aller vnderthenigst bes
fehlend.

in hil additu
prouhg an 79
vnd ist für 13

R. Röm. Key. May.

Aller vnderthenigste vnd gehorsamste /

Graffen vnd Herren / der Augspurg
gischen Confession verwandter
Ständt / vnnnd derselben Abges
sandte.



oem 6785 3099







